

## Werk

**Titel:** Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik

**Ort:** Jena

**Jahr:** 1894

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359\\_0063|log98](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log98)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)



**JAHRBÜCHER**  
FÜR  
**NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.**

GEGRÜNDET VON  
**BRUNO HILDEBRAND.**

HERAUSGEGEBEN VON  
**DR. J. CONRAD,** UND **DR. L. ELSTER,**  
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN Breslau,

IN VERBINDUNG MIT  
**DR. EDG. LOENING,** UND **DR. W. LEXIS,**  
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

---

**DRITTE FOLGE. ACHTER BAND.**

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER  
NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXIII (III. FOLGE, BAND VIII).

**VIERTES HEFT.**

---

**J E N A,**  
**VERLAG VON GUSTAV FISCHER.**  
1894.



Ausgegeben am 13. Oktober 1894.  
Preis des Bandes 15 Mark, eines einzelnen Heftes 3 Mark.

11

# Inhalt.

## I. Abhandlungen.

	Seite
Rohrsccheidt, Kurt von, Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbe- freiheit . . . . .	481
Neumann, H., Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft . . . . .	536

## II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Greiff, Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. (Fortsetzung) . . . . .	550
Loening, Edgar, Reform der deutschen Armengesetzgebung . . . . .	570

## III. Miscellen.

Lindenberg, G., Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892 . . . . .	588
Diezmann, M., Englands Außenhandel im Jahre 1893 . . . . .	600
Bayerdörffer, A., Die Preise von Waren und Barrensilber in Hamburg. . . . .	603

## IV. Litteratur.

Lexis, W., Zur Handelspolitik . . . . .	607
---	-----

## Rezensierte Schriften.

Cantillon, (Richard), Essai sur le commerce. (Reprinted for Harvard Uni- versity). Bespr. von Ludwig Elster . . . . .	619
Mancke, Walther, Ein Kompromiß des Agrarstaats mit dem Industriestaat. Bespr. von J. Lehr . . . . .	620
Konkursstatistik für die Jahre 1891 und 1892. Drittes Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches. Bespr. von A. Wirminghaus . . . . .	629
Die periodische Presse des Auslandes . . . . .	635
Die periodische Presse Deutschlands . . . . .	639

---

Verlag von **J. Goldschmidt**, Berlin, Neue Friedrichstrasse 63.  
Soeben ist erschienen:

## **Aerztliche Syndikate.**

Ein Reformvorschlag.  
Von **Dr. G. Zepler**.  
20 Seiten. 8°. Preis 60 Pf.

---

Soeben erschien:

## Die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens

von  
**D. J. Conrad**,  
Professor der Staatswissenschaften.

Separatausgabe aus der Festschrift zum 200-jährigen Jubiläum  
der Universität Halle.  
Quart. 10 Bg. Preis: 3 Mark.

IV.  
Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und  
Gewerbefreiheit.

Von

**Kurt von Rohrscheidt,**

Regierungsassessor.

(Schluß.)

III. Abschnitt.

Die allgemeinen Innungsverhältnisse nach Einführung  
der Gewerbefreiheit.

Wie wir bereits gesehen haben, gewann die Gewerbefreiheit in der preussischen Monarchie immer mehr gesetzgeberischen Boden und wurde schließlich, abgesehen von dem Herzogtum Sachsen und dem Stralsunder Regierungsbezirk, überall herrschend. Theils bestand sie neben den Zünften in denjenigen Landesteilen, welche 1810 zum Staate gehört hatten, gemäß dem Edikte vom 7. September 1811, theils war sie unbeschränkt in den ehemals französischen und westfälischen Territorien, wo alle Zünfte aufgehoben waren. Wenn also ein Lehrling bei einem Unzünftigen auslernte, so erwuchs ihm nur der Nachteil, daß er im Herzogtum Sachsen und in Neuvorpommern sein Gewerbe nicht selbständig ausüben durfte, da ihn eine Zunft nicht in ihre Mitte aufnahm. Ueberhaupt war ein Dutzend Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen die Zunftverfassung in ganz Deutschland so durchlöchert, daß ein wandernder Geselle, mit dem Zeugnis seiner Ortspolizeibehörde versehen, fast überall Arbeit fand, ohne daß sich jemand um seine zünftige oder unzünftige Eigenschaft bekümmerte. Wir können dem Ausspruche Meier's<sup>1)</sup> ohne Bedenken zustimmen, daß es im Wesen jeder Reformgesetzgebung liege, in der Anwendung der neuen Prinzipien zu weit zu gehen. Eine Reform, die Erfolg haben will, wird stets im Eifer des

<sup>1)</sup> Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Berlin 1881), S. 136.

Vorwärtstrebens zunächst über das Ziel hinauseilen. Nur mit solchem impulsiven Vorgehen wird etwas erreicht werden, ja man kann wohl sagen, daß nicht genug erzielt werden würde, wenn nicht zuerst zu viel gethan worden sei. Das „Zuviel“ geht später am Schleifstein der praktischen Erfahrung von selbst ab. So steht es auch mit der Hardenberg'schen Gewerbereform. Von unserem Standpunkte aus können wir ohne weiteres sagen, daß sie damit einen Fehler beging, auf die vollständige Auflösung der Innungen hinzuwirken und die Neubildung solcher im allgemeinen zu verbieten. Allein es wäre kaum möglich gewesen, bei dem Bruche mit dem veralteten Zunftzwange einen anderen Standpunkt einzunehmen. Die obligatorischen Innungen hatten sich als schädliche, den gesamten Staatsorganismus störende Elemente erwiesen. Als Zwangsverbände mußten sie daher fallen, und man duldet die bestehenden noch als freie Genossenschaften lediglich deshalb, um nicht zu sehr und mit einem Male wohlerworbene privatrechtliche Verhältnisse zu vernichten. Das Fortbestehen und die Weiterbildung freiwilliger Innungen zu begünstigen, dazu lag keine Veranlassung vor, da kein Grund war, zu hoffen, daß solche Verbände dem Staat wie den einzelnen Gewerbetreibenden wieder von Nutzen sein könnten.

In anderen Staaten, die gleichfalls zeitweise unter französischer Gesetzgebung gestanden hatten, wurde dagegen das alte Zunftwesen wieder hergestellt. So erließ z. B. die „Königliche Großbritannisch-Hannöversche Provinzialregierung von Ostfriesland“ zu Aurich am 11. August 1819 eine Bekanntmachung<sup>1)</sup>, durch welche die von der holländisch-französischen Gesetzgebung im Fürstentum Ostfriesland und dem Harrlingerlande (1809) eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit eingeschränkt und die aufgehobenen Zünfte, Aemter und Innungen wieder hergestellt wurden. Man bezeichnete genau die einzelnen Städte und Flecken, in denen die früheren Zünfte wieder aufleben und neue sich bilden sollten, und gab nur für gewisse Handwerke, die für die Bauern unentbehrlich waren, das platte Land frei. Letztere umfaßten die Grobschmiede, Zimmerleute, Rademacher, Schneider, Schuster, Weiß- und Grobbrotbäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichtzieher. Diese Handwerker mußten auch, falls in dem Amte, wo sie sich ansetzten, eine Zunft ihres Gewerbes sich befand, ihr Geschäft erlernt und ein Meisterstück gemacht haben, während sonst es der Ortsobrigkeit überlassen blieb, sich von ihrer Geschicklichkeit zu überzeugen. Wer in die Rechte der Zünfte unbefugterweise eingriff, dem sollte das Handwerkszeug genommen und zum Besten der Zunftkasse an den Meistbietenden verkauft werden. Bei Fortsetzung solcher Eingriffe konnte der Pfuscher aus dem Zunftdistrikt entfernt werden.

Die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte geschah wohl anänglich notgedrungen, weil dort die größte Sicherheit zu er-

1) Kamptz, Annalen, III, S. 1029.

hoffen war, bis nach und nach teils auf dem Wege der Veräußerung teils zum Dank für geleistete Hilfe der Landesherr den Städten die Rechte des Gewerbebetriebes als ausschließliche verlieh. Diese Privilegien bildeten sich immer weiter aus und festigten sich in dem Maße, als die Städte durch ihre steigende Einwohnerzahl, ihre wachsenden Geldmittel und durch ihre steuerlichen Leistungen an Bedeutung an sich wie für den Staat gewannen. Daher kam es, daß die Landhandwerker zunächst spärlich sich fanden und auch da, wo sie geduldet wurden, manchen Beschränkungen unterworfen waren. Sie standen entweder außerhalb der Zunftordnung und durften keine Lehrlinge oder Gesellen annehmen, oder, wenn sie für zünftig anerkannt wurden, mußten sie sich den Innungen der benachbarten Städte anschließen und hatten dann Umstände und Kosten, aber keinen Nutzen vom Verbands. Die städtische Kommune beruhte im Mittelalter so sehr auf den Gewerken, daß der Verband der letzteren gleichbedeutend mit dem der Stadt war und daher jeder Bürger Mitglied einer Innung sein mußte. Wenn also Nichthandwerker wie Gelehrte, Künstler, Rentner, das Bürgerrecht ausüben wollten, so traten sie einem Gewerk als Ehrenmitglieder bei. Der Magistrat hatte zum Teil Beisitzer aus den Gewerken und fungierte seinerseits wieder als nächste Aufsichtsbehörde, indem er Vertreter als Gewerkepatrone in die Versammlungen der Innungen entsandte. Später wurde wenigstens, wie noch in der Städteordnung von 1808, der Grundsatz festgehalten, daß niemand berechtigt sein solle, die vorzugsweise den Städten beigelegten Gewerbe selbständig in der Stadtgemeinde zu betreiben, der darin nicht auch das Bürgerrecht erlangt hätte. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich das Bestreben der Ortschaften Stadtrechte zu erlangen, sobald dies die Einwohnerzahl nur irgend zu rechtfertigen schien. So entstanden eine Menge kleiner Städte, denen alle Vorbedingung für eine gedeihliche Ausbildung wirklich städtischen Lebens vollkommen fehlte, die aber, weil man Bedenken trug, einmal verliehene Stadtrechte zu entziehen, immer nur ein halbes Leben fristeten. In solchen behielten die räumlichen Verhältnisse über die persönlichen durchaus das Uebergewicht. Es entschied für die Entnahme des Bedarfs im allgemeinen nicht die Qualität der Ware, sondern die Nachbarschaft des Gewerbetreibenden. Solcher durch die lokalen Verhältnisse bedingte Ausschluß der Konkurrenz war natürlich für die Ausbildung der Handwerke so ungünstig wie möglich. Wenn man die preußische Statistik vom Jahre 1837 betrachtet, so erstaunt man über die große Anzahl dorfartiger Städte, denn von 972 Ortschaften, die bei den landständischen Versammlungen als Städte zugezogen wurden, hatten nicht weniger als 162 nur 1000—1500 Einwohner, 77 nur 600—1000 und 24 unter 600 bis herab auf 252 Einwohner.

Soweit die Gewerbefreiheit die bestehenden Zünfte geschont hatte, waren dieselben nun nicht etwa von der früheren Verfassung freigegeben, sodaß die künftige Gestaltung ihrer eignen Verhältnisse ihnen selbst überlassen wurde. Sie blieben vielmehr an ihre Privilegien und

Artikel, wie bisher, vollständig gebunden, und keine Innung (auch Mittel oder Amt genannt) durfte daran eigenmächtig etwas ändern. Der Lehrling wurde also gewöhnlich nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, nachdem er die Elementarschule absolviert hatte, in den Zunftverband aufgenommen. Hatte er keinen hinreichenden Unterricht erhalten, so mußte während der Lehrzeit das Versäumte nachgeholt werden. Der Lehrling sollte bei seinem Meister nicht nur das Handwerk lernen, sondern auch seine Erziehung vollenden. Er stand daher unter der väterlichen Zucht des Meisters. Das Uebereinkommen über die Aufnahme des Lehrlings wurde in die Register des Gewerkes eingetragen, und dieser Akt hieß das Einschreiben. Die Lehrzeit betrug drei bis fünf Jahre, nur selten dauerte sie bei gewissen Handwerken oder nach den Umständen des Lehrverhältnisses länger. Der Lehrling war Mitglied der Hausgenossenschaft seines Meisters, von dem er neben dem Unterricht auch Wohnung und Kost erhielt. Dafür war ein gewisses Lehrgeld zu entrichten, und wenn dies wegen Armut des Lehrlings nicht ganz oder nur teilweise gezahlt werden konnte, lohnte der Lehrling durch eine bestimmte Dienstzeit in späteren Jahren die von dem Meister getragene Mühe und Ausgabe. Da die Handwerkerfamilien vielfach kein Gesinde für die persönlichen Bedürfnisse hielten, letztere vielmehr von den Mitgliedern des Hauses, namentlich den weiblichen, selbst erfüllt wurden, so war der Lehrling, der eben innerhalb der Hausgenossenschaft stand, gehalten, an den häuslichen Verrichtungen teilzunehmen und sich dabei auch den Anordnungen der Meistersfrau zu fügen.

Nach der Lehrzeit trat der Lehrling durch den feierlichen Akt des Lossprechens oder Ausschreibens in den Stand der Gesellen über. Zum Ausweis darüber, daß er genügende Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt hatte, erhielt er vom Gewerbe einen Lehrbrief ausgefertigt. Die Zunftgewohnheit nahm es für anständig an, daß der junge Geselle nunmehr noch einige Zeit bei seinem vormaligen Lehrherrn arbeite, indem dadurch beide Teile bekundeten, daß sie wohl mit einander zufrieden gewesen seien und sich nur ungern trennten. Hierauf, und zwar spätestens nach einem Jahre, war der Geselle verpflichtet, auf die Wanderschaft zu gehen, in der Regel drei Jahre lang. Meistens aber wurde diese Wanderzeit aus Neigung oder aus Veranlassung der besonderen Lebensverhältnisse erheblich verlängert. Während der Wanderjahre sollte der Geselle die Ortschaften aufsuchen, wo sein Gewerbe von hervorragend geschickten Meistern ausgeübt wurde, ja hin und wieder waren die einzelnen Städte, wo der betreffende Handwerkszweig ausnehmend in Blüte stand, genau vorgeschrieben. Die wandernden Gesellen waren zum Zwecke ihres Fortkommens wesentlich auf die Unterstützungen ihrer Zunft angewiesen, welche ihnen zunächst nach Handwerksgebrauch, dann aber nach ausdrücklicher Vorschrift der Privilegien gereicht werden mußten. Bei den sogenannten geschenkten Zünften lag es den Meistern ob, den Gesellen, welchen sie keine Ar-

beit geben konnten, ein Nachtlager mit Kost, sowie einen Zehrpennig zu verabreichen, während sonst die am Orte in Arbeit stehenden Gesellen das Geschenk zu gewähren hatten. Die einwandernden Gesellen meldeten sich auf der Herberge, wo auch die Meister ihre Gehilfen suchten, wo überhaupt alles, was die Gesellen anging, bekannt gemacht und verhandelt wurde. Lehrbrief und die erhaltenen Kundschaften wiesen den neuen Gesellen bezüglich seiner Tüchtigkeit und seines Wohlverhaltens aus. Meister und Gesellen hatten gegenseitig das Recht, sich nach kurzer Frist die Arbeit zu kündigen, was gewöhnlich am Ende jeder Woche geschehen konnte. In früheren Zeiten war es allgemein, daß der Geselle seine Wohnung und Kost beim Meister hatte; dies Prinzip war in der Zeit, von welcher wir jetzt sprechen, nämlich in der nach 1811 und vor 1845, schon sehr durchbrochen. Bei den meisten Gewerken, namentlich in den größeren Städten, wohnten die Gesellen nicht mehr beim Meister und beköstigten sich selbst. Anders war es im allgemeinen nur da, wo die Betriebsverhältnisse des Gewerbes, wie z. B. bei den Bäckern, ein Wohnen des Gesellen beim Meister durchaus nötig machten. Keine Vorschrift bestimmte, wie lange die Gesellen an einem und demselben Orte in Arbeit stehen sollten. Daher kam es, daß in den ersten Jahren des stärkeren Wandertriebes häufiger Wechsel vorkam, während die älteren Gesellen sich nach Arbeitsstellen umsahen, die ihnen eine längere sichere Beschäftigung versprachen. Nach der mittelalterlichen Zunftverfassung war es oft geradezu verboten, daß der Geselle sich als solcher bereits verheiratete; wo es geschah, wurde der Betreffende hinter seinen unverheirateten Genossen zurückgesetzt, ja in gewisser Weise als unehrlich angesehen. Das Landrecht verbot zwar, den Gesellen aus diesem Grunde das Meisterrecht zu versagen, allein es war gewöhnlich, daß Gesellen, welche sich verheirateten, auch freiwillig den Anspruch aufgaben, zünftige Meister zu werden. Sie arbeiteten entweder ihr Leben lang als Gesellen, oder traten, wenn sie ein Gewerbe auf eigene Rechnung unternehmen wollten, ganz aus der Zunft.

Wer auf solche Weise sein Handwerk vorschriftsmäßig erlernt hatte und unbescholten war, besaß einen rechtlichen Anspruch, von einer Innung als Meister aufgenommen zu werden, so bald er das Meisterstück gemacht und die bestimmten Kosten gezahlt hatte. Oft wurde auch verlangt, daß der Geselle bereits ein Jahr bei Meistern desjenigen Gewerks gearbeitet hatte, bei welchem er sich nachher als Meister wollte aufnehmen lassen (aufs Jahr arbeiten, Mutjahr). Die Vorschriften über das anzufertigende Meisterstück waren in jedem Privileg enthalten. Das Meisterrecht, welches von einem Gewerke erteilt war, mußte von allen Gewerken der Zunft beachtet werden. Besondere Verpflichtungen für den jungen Meister bestanden nur noch in der Erwerbung des Bürgerrechts, sowie in der Entrichtung eines Eintrittsgelds und laufender Beiträge bei solchen Innungen, welche im Besitze besonderer Anstalten sich befanden. Jeder in das Gewerk aufgenommene Meister hatte die Befugnis, sein Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen für eigene Rechnung zu betreiben,

den Gewerksversammlungen beizuwohnen und an den Beratungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Gewerke bildeten besondere Korporationen, hatten Aelteste und Beisitzer, welche die Aufsicht über die gemeinsamen Anstalten ausübten, das Vermögen verwalteten und in gewerblichen Angelegenheiten ein Schiedsrichteramt bekleideten. Viele Gewerke hatten Einrichtungen zur Pflege kranker Gesellen und Lehrlinge, zur Unterstützung verarmter oder altersschwach gewordener Meister, zur Besorgung eines anständigen Begräbnisses verstorbener Angehöriger des Gewerks, zur Fortsetzung des Gewerbes für Rechnung der Meisterwitwen und zur Bevormundung verwaister Kinder. Manche Gewerke, wie die der Bäcker, Schuster, Fleischer u. s. w., besaßen besondere Gebäude zum Feilhalten und Ausstellen ihrer Waren. Jeder Meister hatte seinen besonderen Stand, und die Zahl der ersteren war durch die Zahl der letzteren bedingt. Der Inhaber eines solchen Standes konnte diesen vererben oder verkaufen, nur durfte ihn kein anderer als ein vom Gewerk aufgenommener Meister wirklich in Gebrauch nehmen. Andererseits mußte jeder, der ein solches Gewerbe ausüben wollte, nicht nur von der Innung aufgenommen, sondern auch in den Besitz eines derartigen Standes, einer Bank, gekommen sein. Diese Bänke wurden mit der Zeit sehr beliebt, weil ihr Wert mit der Zunahme der Bevölkerung und Wohlhabenheit einer Stadt ständig stieg. Zur Aufhebung und Ablösung der Bankgerechtigkeiten, welche an manchen Orten ein Haupthindernis für die Ausbreitung der Idee der Gewerbefreiheit waren, hatte das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811 Versuche gemacht, die allerdings vielfach nicht in Wirklichkeit traten. Wenngleich schon durch den Reichstags-Abschied vom 22. Juni 1731 alle Verbindungen unter den einzelnen Innungen, in der Zunft, bei strengen Strafen untersagt waren, so erhielten sie sich thatsächlich doch bis in das Zeitalter der Gewerbefreiheit hinein. Sie beruhten wesentlich auf einer gegenseitigen Anerkennung der von den zugehörigen Gewerken angefertigten Lehrbriefe, Gesellenkundschaften und Zeugnissen über ein nach Zunftgebrauch erlangtes Meisterrecht. Namentlich die wandernden Gesellen, welche auf Grund ihrer Lehrbriefe und Kundschaften an dem Genusse aller Gewerksvorteile theilnahmen, hatten die Sicherheit, nicht nur von jedem Meister, der Gehilfen brauchte, ohne Bedenken aufgenommen zu werden, sondern auch, falls keine Arbeit für sie vorhanden war, überall die übliche Unterstützung, nötigenfalls auch Verpflegung in Krankheitsfällen, zu erhalten. Wurde in einem Gewerke der Handwerksbrauch verletzt, so betrachteten die andern Gewerke dasselbe nicht mehr als zur Zunft gehörig und versagten den von ihm ausgestellten Lehrbriefen, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen den Glauben. Trotzdem diese Selbsthilfe auch in Preußen streng untersagt war, wurde sie doch fortwährend unter Formen ausgeübt, welche sich der gesetzlichen Ahndung entzogen.

In vorstehender Uebersicht sind wir im allgemeinen der Darstellung gefolgt, welche der bekannte Direktor des statistischen Bureau

in Berlin, J. G. Hoffmann, welcher als gründlicher Kenner des Gewerbewesens einen hervorragenden Anteil an der Ausgestaltung der gewerblichen Reformgesetze, insbesondere des Gewerbepolizeiedikts von 1811, gehabt hat, giebt<sup>1)</sup>. Hoffmann steht durchaus auf dem Standpunkte der Gewerbefreiheit, allein er nimmt doch die Innungen in ihrer damaligen Gestaltung gegen manchen Tadel in Schutz, der gegen ihre Verfassung laut geworden war, und meint, daß die meisten Vorwürfe nicht das Innungswesen selbst, sondern die offenbaren Mißbräuche oder den Unverstand träfen, der an sich sehr zweckmäßige Anordnungen im einzelnen unrichtig anwende. Wohlverstanden, es handelt sich hier nicht mehr um eine Verteidigung der obligatorischen, sondern der damals noch erhaltenen, inmitten der Gewerbefreiheit neben den unzüftigen Gewerbetreibenden auf ihrer alten Basis stehenden Innungen. Wir lehnen uns auch im folgenden an die Hoffmann'schen Ausführungen an, da sie am besten hinüberleiten zu dem Standpunkte der späteren Gesetzgebung wegen Wiederzulassung fakultativer Innungsverbände, sowie zu der großen Tagesfrage der Jetztzeit, der erneuten Einführung des Zunftzwanges.

In erster Linie sagt Hoffmann, würde die lange Dauer der Lehrzeit getadelt, und es wäre wohl richtig, daß die Handgriffe, welche der Lehrling gewöhnlich erlernte, meistens in ebensoviel Wochen oder Monaten eingeübt werden könnten, als nach der Zunftverfassung dazu Jahre nötig wären. Hierbei übersehe man aber, daß der Lehrling eben dem Meister nicht nur zur Erlernung des Handwerks, sondern auch zur Vollendung der Erziehung übergeben werde. Die meisten Handwerke forderten zu ihrem Betriebe mannigfaltige Anwendung der Körperkräfte, welche der Mensch dann am sichersten erlerne, wenn er aus der Kindheit in das Jünglingsalter übertrete, wo der Körper noch bildsam genug, aber doch schon zum Ertragen ungewohnter Anstrengungen hinreichend erstarkt sei. Selbst Handwerker, bei denen es sehr wenig auf Körperkraft anzukommen scheine, bedürften einer frühen Uebung, um gewisse Stellungen des Leibes oder gewisse Bewegungen der Gliedmaßen zehn, zwölf und gar mehr Stunden des Tages mit der Leichtigkeit auszuhalten, womit ein für die ganze Lebensdauer gewähltes Geschäft betrieben werden müsse, wenn es den Menschen nicht unglücklich machen solle. Es wäre aber nicht zweifelhaft, daß Menschen, die eben nur der Kindheit entwachsen seien, bloß dadurch, daß sie die zum Handwerksbetriebe erforderlichen Kunstgriffe erlernt hätten, noch keineswegs als zur Selbständigkeit herangereift gelten könnten. Die Regel, daß der für die Wissenschaften erzogene Jüngling im allgemeinen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres reif sei, zur Universität entlassen zu werden, gelte auch für den Uebergang des Lehrlings zum Gesellenstande, und zwar für diesen um so sicherer, als das unstäte Wanderleben noch mehr Anlaß zu Verirrungen enthalte als die aka-

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841) S. 86 ff.

demische Freiheit. Die längere Dauer der Lehrzeit sei auch nicht einmal ein Nachteil, sondern vielmehr eine Wohlthat, welche für die ersten 3 bis 5 Jahre nach vollendeter Kindheit Unterhalt, Aufsicht und nachhaltige Bildung für ein lohnendes Gewerbe der großen Anzahl derjenigen zusicherten, welche sich sonst in Gesindediensten oder Fabrikarbeiten kümmerlich forthelfen müßten, ohne dadurch Anspruch auf eine bessere Zukunft erwerben zu können.

Als zweiten Vorwurf mache man den Innungen, daß sie den Lehrlingen mancherlei häusliche, wirtschaftliche Verrichtungen auftrügen. Allein es liege die Sache häufig so, daß ein Waisenknabe von einem Meister aufgenommen werde, der ihm gegen Leistung von Gesindediensten völligen Unterhalt gewähre und ihm nebenbei noch das Handwerk lernen lasse. Ein solcher Knabe könne sich doch nur glücklich schätzen. In anderen Fällen aber, wo die Ausbildung im Handwerk der eigentliche Zweck des Lohnverhältnisses sei, und der Lehrling nur nebenbei häusliche Dienste zu verrichten habe, werde letzterer vom Gesetze geschützt. Das Landrecht bedrohe diejenigen Meister mit Strafe, welche ihre Lehrburschen mit Verrichtungen für die persönliche Bequemlichkeit der Familie überbürdeten, und denen es nur darauf ankomme, sich durch Annahme von Lehrlingen wohlfeile Gesindedienste zu verschaffen. Trete keine Ueberbürdung ein, so könne man es als einen sehr löblichen Brauch ansehen, den Lehrling in der Familie wie den eigenen Sohn zu behandeln. Ein solches Verhältnis sei freilich nicht passend für Jünglinge aus gebildeten Ständen, die ein Handwerk erlernen sollten. Diese würden nicht zur Vollendung ihrer Erziehung in die väterliche Zucht des Meisters gegeben, auch müßte man ihnen zu Hause keine Dienste zu. Allein solche Fälle kämen doch nur ganz vereinzelt vor. Daran hätte die alte Zunftverfassung gedacht, wenn sie den Meistern erlaubte, ihre eigenen Söhne von ihrem Gewerke an einem und demselben Tage als Lehrlinge ein- und auszuschreiben, d. h. sie zu Gesellen erklären zu lassen, ohne ihnen vorher die zunftmäßige Lehrzeit aufzuerlegen. Dieser Brauch habe den Meistern die Möglichkeit gegeben, ihren Söhnen während der Zeit, die nicht zur Ausbildung im Handwerk verbraucht würde, noch anderen Unterricht und eine edlere Erziehung angedeihen zu lassen, als es beim Durchmachen der gewöhnlichen Lehrzeit in der Werkstätte möglich gewesen wäre. Hoffmann meint, daß der Wegfall dieser Begünstigung manche wohlhabende Handwerker veranlasse, ihre Söhne trotz vorhandener guter Anlagen nicht dem Gewerbe zu widmen, sondern sie für ein akademisches Studium, für die Kaufmannschaft oder Landwirtschaft zu bestimmen. Es mag dies mit als ein Nebengrund für die Entvölkerung des Handwerks durch mangelnden Nachwuchs aus Handwerkskreisen gelten, aber doch wohl nur als ein solcher. Meistens werden andere Veranlassungen ausschlaggebend gewesen sein. Die Stellung eines Staatsbeamten fing namentlich unter Hardenberg mehr und mehr an an Bedeutung und Ansehen zu gewinnen. Sein Beruf umgab ihn mit einem Schimmer der

Autorität, der auch auf das elterliche Haus zurückstrahlte. Und wenn die Gehaltsverhältnisse nicht glänzend waren, nun so reichte der väterliche Erwerb eines arbeitsvollen Lebens, der seit Generationen aufgesparte Familienfonds vollkommen aus, den jungen Beamten auch nach dieser Seite zu sichern. Die Landwirtschaft erschien ebenfalls als ein fruchtbares Versuchsgebiet. Die Güter waren nach den Kriegen erstaunlich billig geworden, und es war sicher ein verlockender Gedanke, die Nachfolger der alten Gutsherrn zu spielen. Endlich versprach auch die Kaufmannschaft einen lohnenden Gewinn, nachdem alle hemmenden äußeren und inneren Schranken gefallen waren, und Handel und Verkehr zu wachsen begannen. Das naturgemäße Bestreben des Vaters, dem Sohn eine vorteilhaftere und bequemere Laufbahn anzuweisen, wurde durch die neue Gesetzgebung erleichtert und begünstigt. Da man jederzeit die Möglichkeit hatte, in den alten Stand zurückzutreten, das Handwerk der Vorfahren wieder aufzunehmen, schien ein Versuch nicht schädlich, ob nicht doch ein anderer Lebensberuf, als der des Vaters, mehr Ehre und Vorteil verspräche. Jedenfalls kam aber durch solche Verhältnisse das Handwerk in eine schiefe Lage. Schon früher waren die Gewerke auf einen bestimmten Kreis der Bürgerschaft angewiesen, sie bildeten in sich ein abgeschlossenes Ganze, waren fast erbliche Verbindungen. Der Landmann fand als Leibeigener oder Höriger des Gutsherrn in ihnen keine Aufnahme, Ritter und Patrizier schlossen sich als eine höhere Kaste von ihnen ab, die katholische Geistlichkeit war ehelos, und Kaufleute und Künstler sonderten sich als Großbürger von den Handwerkern als Kleinbürger vollständig. Selbst den Zufluß aus ihren eigenen Kreisen beschränkten die Zünfte noch dadurch, daß sie uneheliche Kinder oder Personen, die durch irgend welche Umstände, z. B. durch Verkehr mit unehrlichen Leuten, durch Verletzung von Bräuchen und Vorschriften einen Makel an sich hatten, nicht in die Innung aufnahmen oder sie ausstießen. Diese Zustände wurden dadurch noch schwieriger, daß die Nachkommen wohlhabender Handwerker anfangen, in den höheren Mittelstand überzugehen und das Handwerk zum Schaden der Gewerbsamkeit und der Sittlichkeit meist Zufluß von armen und schlecht erzogenen Lehrlingen erhielt, während die seit Jahrhunderten im Handwerk gewonnenen Kapitale und Kenntnisse abgezogen wurden.

Weiter tadelte man an den Einrichtungen des Gesellenstandes, daß sie den Handwerker verhinderten, sich so zeitig häuslich niederzulassen, als es für die allgemeine Wohlfahrt wünschenswert wäre. Wenn aber ein Lehrling mit vollendetem 14. Lebensjahre Aufnahme fand, so wurde er bei 5-jähriger Lehrzeit nach dem 19. Jahre Geselle. Hielt er dann anstandshalber noch 1 Jahr bei seinem früheren Meister aus, wanderte 3 Jahre und arbeitete endlich noch 1 Jahr an dem Orte, wo er das Handwerk betreiben wollte, so vergingen 5 Gesellenjahre. Er war also vollkommen imstande, mit Vollendung des 24. Lebensjahres, also mit erlangter Voll-

jährigkeit nach damaligen Vorschriften, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen, und Hoffmann meint mit völligem Recht, daß dies um so mehr frühe genug sei, als mit minderjährigen Hausvätern der öffentlichen Wohlfahrt wenig gedient wäre.

Ein noch allgemeinerer Vorwurf traf die Wanderpflicht der Gesellen, und Hoffmann erkennt an, daß die Gewerbsamkeit und Sittlichkeit dabei mehr wage als gewinne. Die meisten Gesellen zögen nicht mit einem bestimmten Plane wegen Verbesserung ihrer Handwerkskenntnisse aus, sondern auf gut Glück, auf unsichere Gerüchte hin, unter oft ganz irrigen Vorstellungen und durch zufällige Bekanntschaften bewogen. Auch sei es ein reiner Zufall, wenn der einwandernde Geselle eine Werkstätte treffe, in der er etwas lernen könne, da er ja seinen Meister sich nicht selbst aussuchen dürfe, sondern den nehmen müsse, der an der Reihe sei, Gehilfen zu bekommen. Diese Einrichtung, die dem Zwecke, Belehrung zu suchen, so grell widerspreche und nur getroffen sei, um Streitigkeiten unter den Meistern zu vermeiden, erschwere die Bildung eines tüchtigen Gesellenstandes. Denn wenn der Geselle mit seinem Lohnherrn, den er erhalten, nicht zufrieden sei, könne er zwar aufkündigen, aber er dürfe sich keinen andern Meister wählen, sondern müsse weiter wandern. So entstehe, auf diese Weise begünstigt, ein unstätes Wanderleben, dem sich die Gesellen oft halbe Jahre lang auf Kosten ihrer Gewerbsgenossen hingäben. Aber dennoch sei es wünschenswert, das Wandern beizubehalten und nur seine Formen zu verbessern. Es bedeute eine große Wohlthat für den jungen Gesellen, einige Jahre vom Hause entfernt zu sein, denn durch diese Unterbrechung des täglichen Sehens und Beobachtens werde erst recht klar und deutlich, welche Fortschritte er in seiner ganzen inneren Entwicklung gemacht habe. Er erhalte eher die Anerkennung der erlangten Reife, als man sie ihm geben würde, wenn er daheim geblieben wäre. Die Notwendigkeit schon, in der Fremde mehr Aufmerksamkeit auf sich und seine Handlungen zu haben, als zu Hause, beschleunige die Fortschritte in der Ausbildung des Charakters. Auch dem Handwerke selbst komme das Wandern zu gute, indem der Geselle die Zustände an den einzelnen Orten vergleiche und aus diesem Vergleiche erheblich lerne. Schließlich kehrten nicht alle Gesellen wieder in den Heimatsort zurück, namentlich in den größern Städten ließen sich viel Fremde nieder, und gerade diese Mischung aus Einheimischen und Angezogenen trage viel dazu bei, sich von dem Banne örtlicher Gewohnheiten freizumachen und nicht einseitig zu werden. Thatsächlich seien es auch nicht die Bräuche örtlicher Gewerke, sondern die in der ganzen Zunft eingewurzelten Vorurteile, die so schwer auszurotten seien, daß über den Starrsinn unter den Handwerkern mit Grund geklagt werden könne.

Ganz besonders aber verurteile man die Formen, unter denen das Meisterrecht erworben werde, namentlich das Anfertigen kostbarer und unverkäuflicher Meisterstücke und die durch Schmausereien

und viele Nebenausgaben verursachte Schröpfung der jungen Meister. Diese Mißbräuche seien wohl längst<sup>1)</sup> bei hoher Strafe verboten worden, beständen aber dennoch ruhig fort. Namentlich liege eine Gefahr in der Kleinheit der Gewerke, denn, wo wenige Meister vorhanden seien, erhielten persönliche Rücksichten leicht das Uebergewicht. Verwandtschaft, Verschwägerung, Gunst oder Ungunst, unlautere Privatvorteile, Sorge von Abbruch an Nahrung, das seien häufig mehr die Beweggründe für ihre Handlungen, als das Bewußtsein der Pflichten, die sie den Ortsgemeinden und dem Staate schuldig seien. Von diesen Aufgaben gegen den Staat beständen überhaupt nur sehr dunkle Begriffe und Vorstellungen. Hoffmann klagt hierüber laut: „Die Zunftverfassung bewegt sich gegenwärtig in einem Wirbel, worin sie — wie das Schiff im Meeresstrudel — notwendig untergehen muß, wenn nicht Rettung durch eine höhere Macht erscheint. Den Gewerken entziehen die gebildeten Stände ihre Achtung und die Regierungen ihr Vertrauen, weil der bemerkbare Mangel an edler Bildung weder Achtung noch Vertrauen aufkommen läßt: und dieser Mangel dauert fort, weil jene Geringschätzung und jenes Mißtrauen nicht nur Menschen von besserer Bildung abhält, in die Zunft einzutreten, sondern derselben sogar auch diejenigen Bildungsmittel entfremdet, welche durch den Betrieb zünftiger Gewerbe gewonnen wurden. Der wohlhabend gewordene Handwerker schämt sich des Meistertitels und nennt sich Fabrikant. Seine Söhne werden Kaufleute, Gutsbesitzer oder Staatsbeamte; seine Töchter locken durch ihre Mitgift Freier aus höheren Ständen und verschmähen zünftige Bewerber. Sind irgend Gründe vorhanden, die Zunftverfassungen wegen eines edleren Kernes, der in ihnen liegt, zu retten, so vermögen das nur die gebildeten Stände und die Regierungen, indem sie mit Achtung und Vertrauen den Zunftgenossen entgegenkommen und der gegenwärtigen Generation derselben Nachsicht wegen des Mangels an Bildung bezeigen, der als Rest der Vergangenheit noch an ihnen haftet. Damit eine solche Vorbereitung besserer Tage für die Zünfte möglich werde, ist es unvermeidlich, fortan nur solchen gewerblichen Korporationen die Befugnis zur Erteilung des Meisterrechts zu belassen, welche durch die Zahl ihrer Mitglieder, durch den Umfang und das Geschick, womit wenigstens ein Teil derselben sein Gewerbe betreibt, und durch ein kenntliches Bestreben der Besten nach gründlicher Bildung, Achtung und Vertrauen bei milder Beurteilung zu wecken wohl geeignet sind.“

Hoffmann spricht sich entschieden für Beibehaltung zweckmäßiger Meisterstücke aus. Zwar könne kein Meisterstück, wenn es auch noch so trefflich sei, verbürgen, daß der Verfertiger auch Zeit und Material so zu sparen wisse, daß er wohlfeile Arbeit zu liefern vermöge, ferner garantiere es nicht die redliche Gesinnung, auch für Kunden, die nicht Sachkenner seien, dauerhaft und

1) Der Regensburger Reichstagsabschied v. 22. Juni 1731 und das Edikt König Friedrich Wilhelms I. v. 6. August 1732.

billig zu arbeiten. Aber, wenn auch die Meisterstücke, ebensowenig wie die Prüfungen der Beamten, Lehrer, Aerzte, den Besitz aller der Eigenschaften nachweisen könnten, welche zur glücklichen Führung der Geschäfte gehörten, so bekundeten sie doch den Besitz sehr wesentlicher Teile dieser Eigenschaften. Ferner erweckten öffentlich abgelegte Beweise von Geschicklichkeit ein Selbstgefühl, welches den Menschen erhebe und ein wirkliches Bildungsmittel für ihn werde. Freilich müßten, um der Willkür Schranken zu setzen, allgemeine Gesetze bestimmen, welche Beweise für die erlangte Geschicklichkeit zur Aufnahme Gewerbetreibender jedenfalls hinreichend seien.

Ein großer Fehler der alten Zunftverfassung wäre es gewesen, auch nahe verwandte Gewerbe bezüglich ihrer Verrichtungen und Verfertigung von Waren scharf voneinander zu trennen, zumal die fortschreitende Kultur stets neue Bedürfnisse aufgefunden habe, für deren Befriedigung die Zuständigkeit der einzelnen Innungen zweifelhaft geworden sei. Man habe freilich in einzelnen Fällen den Ausweg gefunden, die streitige Arbeit für eine beiden Parteien erlaubte zu erklären, im allgemeinen aber habe die Neigung vorgewaltet, scharfe Grenzlinien zu ziehen. Es war durch nichts zu rechtfertigen, aus den Stuhlmachern ein besonderes Gewerk zu bilden, und da, wo sie bestanden, den Tischlern zu verbieten, Stühle anzufertigen und umgekehrt. So trennte man die Pantoffelmacher welche nur Fußbekleidungen ohne Hackenleder herstellen durften, von den Schustern, die Kleinbinder, die nur hölzerne Gefäße mit einem Boden machten, von den Böttchern, die Losbäcker, welche lediglich mit Hefen bereitetes Backwerk aus Weizen- und Roggenmehl verfertigten, von den Fast- oder Festbäckern, die sich des Sauerteigs bedienten, die Sporer von den Kleinschmieden, die Schwertfeger von den Gürtlern, sogar die Tuchbereiter von den Tuchscherern u. s. w. Diese überflüssigen, für die Gewerksamkeit schädlichen und für das Publikum höchst unbequemen Scheidungen suchte die spätere Gesetzgebung, für Preußen namentlich das Gewerbepolizeidikt von 1811, aufzuheben und verwandte Gewerbe unter einem Gewerbeschein betreiben zu lassen. Die „Stuhlmacher haltens mit den Tischlern“, „die Zeugschmiede mit den Schlossern“, so lautete hierfür später die Bezeichnung.

Als einen wirklichen, das ganze Zunftwesen durchziehenden und durchsetzenden Mißstand bezeichnet es Hoffmann, wenn allen gegen- teiligen Verordnungen und Gesetzen zum Trotze die Verbindung der örtlichen Gewerke untereinander, was mit dem Worte „Zunft“ im eigentlichen Sinne angedeutet wurde, weiter fortbestand. Dieser Zustand habe es verschuldet, daß seit Jahrhunderten verpönte Mißbräuche dennoch unausrottbar geblieben seien und eine davon gereinigte Zunftverfassung sich durchaus nicht wolle herstellen lassen. Selbst wenn die Gewerke eines Staates den guten Willen hätten, sich den Landesordnungen zu fügen und die alten Uebelstände zu beseitigen, so würden sie dennoch dazu unvermögend sein. Denn da

der Zunftverband sich weit über die Grenzen eines Territoriums ausdehne, würde ein solches Vorgehen von den andern Mitgliedern der Verbindung damit beantwortet werden, daß man den fügsamen aufkündigte und die von ihnen ausgestellten Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen nicht mehr als gültig anerkenne. Diese Innungen kämen dann in Gefahr, keinen Gesellen mehr zu erhalten, was den Anfang von ihrem Untergange bilden würde. Andererseits habe der Zusammenhang unter den Innungen thatsächlich so lange nicht entbehrt werden können, als die Wanderpflicht allgemein und in der üblichen Form bestanden, weil in der gegenseitigen Anerkennung der ausgestellten Kundschaften und Lehrbriefe die Basis für die ganze Wanderschaft gegeben war.

Ebenso wie die Verbindungen unter den Gewerken, hatten Reichs- und Landesgesetze danach gestrebt, die Gesellenverbände, welche Korporationen neben oder innerhalb der Innungen bildeten, aufzuheben. Aber auch hier verfuhr man nicht durchgreifend genug. Denn während man ihnen die besonderen Kassen und Laden nahm, wollte man doch das Gute nicht zerstören und hielt es für nützlich, daß die Gesellen sich zur Verpflegung erkrankter und Unterstützung dürftiger und arbeitsloser Gewerbsgenossen zusammenthäten, ohne zu bedenken, daß an letzterer Vereinigung sich der ganze Gesellenverband wieder aufrichtete und festhielt.

Hoffmann kommt daher zu dem Schlusse, daß nicht in der äußeren Gestaltung des damaligen Zunftlebens, sondern in seinen Grundlagen der Quell seiner Mängel zu suchen sei. Er meint, daß zwar Handwerkerarbeit besser als gemeine Tagelöhnerarbeit bezahlt werde, aber keineswegs so gut, daß die Verrichtungen eines einzelnen Mannes hinreichen könnten, um eine Familie so zu ernähren, wie es der Anstand in einer ehrsamem Bürger- und Handwerkerfamilie erfordere. Vielmehr müsse sowohl innerhalb als außerhalb der Zunftverfassung der Meister neben dem Ertrage seiner eigenen Arbeit auch einen Teil dessen beziehen, was seine Gehilfen durch ihre Arbeit erwürben. Könne man sich doch einen anständigen Bürger und Meister in den städtischen Gewerken gar nicht anders denken, als in einer mit Gesellen und Lehrlingen besetzten Werkstätte! Man müsse im allgemeinen annehmen, daß ein Meister für einen auskömmlichen Lebensunterhalt etwa noch zwei Gesellen und einen Lehrling nötig habe. Danach müßten, wie schon früher ausgeführt ist, etwa dreimal soviel Gehilfen als Meister vorhanden sein. Die Gewerbestatistik<sup>1)</sup> vom Ende des Jahres 1837 ergebe aber für den preußischen Staat folgendes Resultat:

(Siehe Tabelle auf S. 494.)

Die Tabelle läßt ersehen, daß, außer in den 40 größten Städten der preußischen Monarchie, die Zahl der Gehilfen überall kleiner war, als die der Meister. Aus diesen Verhältnissen, wie sie das

1) Es ist interessant, diese Statistik vom Jahre 1837 mit der am Schlusse des 1. Kapitels angegebenen vom Jahre 1828 zu vergleichen.

Es gab bei den:	i. d. 10 größten Städten:	i. d. 30 nächsten:	i. d. übrigen:	auf dem Lande:	Zusammen	
Schneidern	} 2846	3188	18 399	34 772	59 205	Meister
	} 5671	2892	10 240	9 110	27 913	Gehilfen
Schustern	} 5554	5020	31 319	31 815	73 708	Meister
	} 6550	4842	20 193	8 031	39 616	Gehilfen
Grobsehmi eden	} 325	400	4 524	27 329	32 578	Meister
	} 1049	717	4 246	10 619	16 631	Gehilfen
Schlossern und Kleinschmieden	{ 1194	1047	8 282	7 098	17 621	Meister
	{ 2498	1338	6 293	5 028	15 157	Gehilfen
Tischlern	} 2824	2017	10 372	15 643	30 856	Meister
	} 5205	2555	8 503	5 231	21 494	Gehilfen
Rad- und Stellmachern	} 247	256	2 978	11 689	15 170	Meister
	} 501	348	1 805	2 664	5 318	Gehilfen
Böttchern	} 771	747	4 907	6 812	13 237	Meister
	} 988	728	2 605	1 274	5 595	Gehilfen
Bäckern	} 1174	1268	9 802	11 193	23 437	Meister
	} 2034	1581	5 291	1 546	10 452	Gehilfen
Fleischern	} 1121	1143	7 770	6 819	16 853	Meister
	} 1200	863	3 720	1 204	6 987	Gehilfen

praktische Leben gestaltet hatte, geht hervor, daß die Zunftverfassung sich mit sich selbst in einem offenbaren Widerspruch befand, wenn sie ihren Mitgliedern einmal die Garantie bieten wollte, in angemessenen Lebensjahren selbständig zu werden, andererseits aber auch einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu gewinnen. Denn entweder waren genügend Gehilfen vorhanden, um den Meisterfamilien eine anständige Existenz zu sichern; dann durften bei weitem nicht alle Gesellen darauf hoffen, im normalen Lebensalter selbständig werden und einen eigenen Hausstand gründen zu können. Oder aber, es gab gerade so viel Gesellen, daß sie voraussichtlich etwa im 30. Lebensjahre Meister werden konnten, so war ihre Anzahl viel zu gering, als daß der Bedarf gedeckt worden wäre. Es mußten unter letzteren Verhältnissen viele Meister nur ein kümmerliches Dasein fristen oder als Gesellen bei anderen Meistern arbeiten. Waren zu viel Gehilfen vorhanden, so war die unausbleibliche Folge, daß eine größere Anzahl von ihnen auch sehr spät an die Gründung eines eigenen Haushalts heranging und nach ihrem Ableben Söhne und Töchter in noch unversorgtem jugendlichen Alter hinterließ. Letzterer Zustand war früher überall da eingetreten, wo die Zünfte sich gegen den Andrang zum Gewerbebetriebe dadurch wehrten, daß sie eine Schließung des Gewerks auf eine bestimmte Anzahl Meister durchsetzten, bez. ein derartiges Privilegium um bedeutende Summen vom Landesherrn erkaufen. Solche Rechte zu erteilen, war man ehemals um so mehr bereit, als sie ein geeignetes Mittel zu sein schienen, den Bestand wohlhabender Bürger zu erhalten. Es trat nunmehr ein Ueberfluß an Gesellen ein, welche auf das Freiwerden von Meisterstellen warten mußten, ehe sie selbst Meister werden konnten. Wenn sie nicht auf die Gründung einer Familie vollständig verzichten wollten, verheirateten sie sich als Gesellen und suchten ihren Unterhalt, wie es kam,

auf rechtlichem oder unrechtem Wege. Vielfach erhielten sie bei zünftigen Meistern keine Arbeit mehr, wurden auch nicht weiter unter den Gesellen auf der Herberge geduldet, und so suchten sie dann das Gewerbe für eigene Rechnung heimlich zu betreiben. Dazu gab es immer Gelegenheit, weil bei dem Wachstum der Städte die Bedürfnisse wuchsen, während bei der Geschlossenheit der Zünfte die Anzahl der Meister nicht zunahm. Diese Pfüschler flüchteten auch unter den Schutz der Gerichtsbarkeit der geistlichen Stifte und der Rittergutsbesitzer und wurden den Zünften um so gefährlicher, als sie alles daran setzen mußten, durch Güte der Arbeit und Billigkeit des Preises Kunden zu gewinnen. Ein anderer Teil der Gesellen, der diesen Weg nicht einschlug, ergab sich einem unstäten Gesellenleben und verwilderte auf der Wanderschaft. Er kam sittlich herunter, verlor den Geschmack an der ehrlichen Arbeit und zog es vor, mit Hilfe der zunftmäßigen Unterstützungen ein beschäftigungsloses Wanderleben zu führen. Es war für solche Gesellen von Reiz, die jüngeren Genossen zu beherrschen, ihre gesammelten Erfahrungen gaben ihnen von vornherein ein entschiedenes Übergewicht, und vielfach triumphierte ihre gewissenlose Verführungskunst über den schwächlichen Widerstand des harmlosen Muttersöhnchens. Wurden die verheirateten Pfüschler arbeitsunfähig, so fielen sie der öffentlichen Armenpflege zur Last, während alte Wanderburschen stets von den Gewerken versorgt werden mußten, bis sie vom Elend ihres Vagabondenlebens aufgerieben wurden oder wegen Diebstahls oder sonstiger Verbrechen in die Gefängnisse und Zuchthäuser gerieten. Trotzdem schreckte ein solcher Ausgang selten jemand ab, seine Kinder dem Handwerk zu widmen, weil man den Untergegangenen die Schuld allein und nicht auch den Verhältnissen beimaß und weil man ferner zunächst nur darauf sah, daß der Unterhalt des Sohnes bis zum beginnenden Mannesalter gesichert sei.

Hoffmann hält nun die Reformation des Gesellenwesens für einen der wesentlichsten Punkte, wenn man an Stelle der durch gehäufte Mißbräuche unhaltbar gewordenen Zunftverfassung etwas anderes, Lebensfähiges setzen wolle. Der wahrhaft tüchtigen, geschickten und fleißigen Gesellen seien keineswegs zu viele vorhanden, das Bestreben der Meister, sich einander gute Gesellen abspenstig zu machen, könne vielmehr als ein Beweis des Gegenteils gelten. Es sei daher durch Anordnungen, welche die Zahl der Gesellen zu vermindern trachteten, der Gewerbsamkeit nicht aufzuhelfen, vielmehr komme es nur darauf an, demjenigen Teile der Gesellen, welcher nicht die Hoffnung haben könne, als Meister einen anständigen Unterhalt für eigene Rechnung zu finden, eine Stellung anzuweisen, wobei ihm die Führung eines Hausstandes ohne drückende Nahrungssorgen möglich bleibe. Ein verheirateter Geselle befinde sich bei gleicher Geschicklichkeit, Thätigkeit und Sittlichkeit offenbar besser als ein Meister, der so wenig sichere Arbeit habe, daß er es nicht wagen könne, einen Gehilfen anzunehmen. Bleibe ein Teil seines Verdienstes auch in den Händen des Meisters, der ihn beschäftige, so habe er doch wiederum keine Auslagen für Material, keine Verluste bei unsicheren

Kunden und keine Versäumnis durch Arbeitsbestellungen. Anstands- oder Gemeindepflichten, die auch den ärmeren Meister trafen, lägen dem Gesellen nicht ob. Dazu komme, daß der Geselle, namentlich in den ansehnlichen Städten, nicht mehr in Kost und Wohnung beim Meister stehe, und so falle ein Haupthindernis der Verheiratung fort. Ferner erspare die größere Zuverlässigkeit älterer erfahrener Gesellen dem Meister manchen Verlust, den ihm der Leichtsinne jüngerer manchmal bereite. So werde es möglich sein, dem verheirateten Gesellen einen höheren Lohn zu bewilligen, während dessen Frau auch selbst noch einen Zuschuß zur Wirtschaft verdienen könne. Aus diesen Gründen erstände bereits allmählich bei manchen Handwerkern ein Stamm verheirateter Gesellen, und diese fingen schon an, eine besondere Abteilung unter den Gehilfen zu bilden, indem sie nicht mehr auf die Wanderschaft gingen, nicht zur Unterstützung wandernder Gesellen beitrügen, die Herberge mieden und so dem Unfuge, der bisweilen von dort ausgehe, fern blieben.

Aber auch für die unverheirateten Gehilfen seien die bestehenden Gesellenverbände recht wohl entbehrlich. Da sie in der Regel kein anderes Einkommen als den Arbeitslohn besäßen, so sei es ein unnützer Umweg, wenn milde Anstalten zur Verpflegung kranker und bedürftiger Gesellen nicht von den Meistern unmittelbar, sondern durch die Beiträge der bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen unterhalten würden. Es wäre zwar entschieden von einer gewissen sittlichen Bedeutung, wenn diese Leistungen, obwohl aus den Taschen der Meister stammend, doch durch die Hände der Gesellen gegeben würden, aber dieser Vorteil stände doch nicht im Verhältnis zu den vielfachen Nachteilen, die durch die Zusammenkünfte erwachsen, zu welchen die gemeinsamen Auflagen den Vorwand abgaben. Bei diesen Monats- oder Quartalversammlungen werde erwiesenermaßen das Doppelte und Dreifache von dem vertrunken und verzehrt, was die Abgabe bilde. Solchen Zechausgaben, die eben auch als Ehrensache gälten, könne sich selbst der nicht entziehen, der sie vermeiden möchte. Schlimmer sei es aber noch, daß sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen als Körperschaft betrachteten, welche über sich selbst Polizei auszuüben und gemeinsame Rechte zu verteidigen habe. Bei solchen Gelegenheiten würden neue Gesellen gehänselt, Uebertretungen von Handwerksbräuchen bestraft, und es helfe selbst nichts, die Versammlungen unter die Aufsicht eines angesehenen Meisters oder einer obrigkeitlichen Person zu stellen, da der Einzelne wenig unter einer Menge junger Leute vermöge und sich daher klugerweise zurückziehen werde, wenn das Auflegen vorüber sei, ohne weiter darauf zu dringen, daß die Versammelten gleichzeitig auseinandergingen. Selbst wenn die Beiträge aus den Werkstätten durch Boten abgeholt würden, ließe es sich nicht vermeiden, daß die Gesellen wenigstens einmal im Jahre zur Rechnungslegung zusammenkämen. Eine solche Vereinigung, die nicht gut verboten werden könne, würde dann noch viel zahlreicher besucht und festlicher gefeiert werden, weil sie seltener stattfände. Nur wenn die Meister sich entschlossen, die

milden Anstalten zur Verpflegung und Unterstützung von Gesellen unmittelbar zu unterhalten, ohne den in Arbeit stehenden Gesellen deshalb förmlich einen Abzug zu machen, werde es möglich sein, den Gesellenverband, der dann zwecklos wäre, gänzlich aufzulösen. Trotz der neuen Ausgabe würden aber dennoch die Meister keinen Verlust erleiden, da sie auch wieder mehr von den Gesellen fordern könnten, und der Grundsatz, den der kurzsichtige Eigennutz gewöhnlich zu seinem großen Schaden übersehe, werde sich auch hier bestätigen, nämlich, daß die bestbezahlte Arbeit unter verständiger Leitung zugleich die wohlfeilste sei.

Was die Wanderpflicht der Gesellen betreffe, so habe sie, wie bereits ausgeführt ist, ebenso ihre unleugbaren Vorteile wie unverkennbaren Nachteile, und es sei daher nur darauf zu wirken, letztere nach Möglichkeit zu beseitigen. Alle verständigen Väter in den mittleren und höheren Ständen unterließen es nicht, ihre Söhne eine Zeitlang abseits von alten Freunden und Gönnern in die Welt zu schicken, sei es in eine bestimmte Anstalt, Fabrik, Oekonomie, Universität oder überhaupt nur auf Reisen. Andererseits läge in den jungen Leuten, wenn sie gesund an Leib und Seele wären, schon selbst der Trieb, sich an fremden Orten umzusehen und ihre Kunst, deren sie sich bewußt geworden, allein ohne väterliche Hilfe und Obhut zu versuchen. Daher sei es nicht erforderlich, bei den Handwerkern die Wanderschaft zu einer gesetzlichen Verpflichtung zu machen. Man könne sie um so mehr in das Belieben eines jeden setzen, als zum Wandern ein gewisser Grad von Bildung sowohl wie einige Mittel gehörten, die nicht alle, welche zum Wandern verpflichtet würden, besäßen. Und ohne die erforderliche Bildung und die nötigen Mittel seien die Gefahren der Wanderschaft zu groß, als daß diese Hoffnung auf Erfolg rechtfertigte. Ueberhaupt befinde sich ein Teil der Handwerksgesellen offenbar in einer Lage, in der ihm die Wanderschaft mehr Schaden als Nutzen bringen müsse. Man möge sie daher nur gestatten, nicht gebieten. Werde die Verpflichtung zum Wandern aufgehoben, so schwinde auch die Notwendigkeit, dasselbe durch Verpflegung des Gesellen, Darreichung des Zehrpfennigs u. s. w. zu befördern. Der reisende Handwerksgeselle trete in die Reihe der Reisenden anderer Stände, er werde gleich diesen in Gasthöfen und Wirtshäusern nach dem Maße seiner Bildung und Mittel Unterkommen suchen und auf Unterstützung nur insoweit Anspruch machen können, als dies wegen besonderer Unfälle von anderen Reisenden ebenfalls geschehen dürfe. Hoffmann spricht hierbei die allerdings unerfüllt gebliebene Erwartung aus, daß alsdann nicht mehr Tausende von jungen kräftigen Männern planlos im Lande umherirrten und einen großen Teil ihrer Zeit unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, in verderblichem Müßigange verschwendeten. Der Handwerkerstand werde allmählich die bisher gewöhnliche Wanderschaft entbehren lernen, und der Geselle sich nur dann auf Reisen begeben, wenn er einen hinreichenden Zehrpfennig besitze. Er werde

nicht mehr ziellos umherstreifen, sondern nur solche Orte aufsuchen, wo er Erwerb oder Belehrung zu finden hoffe.

Es könne überhaupt nur nach gänzlicher Auflösung des Gesellenverbandes und Abschaffung der bestehenden Form des Wanderns dahin kommen, daß Vermögen und Bildung sich wieder dem Handwerkerstand zuwendeten und darin verblieben. Solange der entlassene Lehrling ohne Rücksicht auf seine Bildungsstufe genötigt werde, die Herbergen zu besuchen und mit jedem Gesellen seiner Zunft Brüderschaft zu trinken, ferner wandern zu müssen und da Arbeit anzunehmen, wie es die Reihe vorschreibe, solange sei nicht daran zu denken, daß junge Leute von edler Bildung sich dem zünftigen Handwerk würden widmen wollen. Es werde viel zu wenig erkannt, wie sehr daran gelegen sei, daß die sogenannten gemeinen Handwerke auch von wohlhabenden und gebildeten Männern betrieben und zu Ehren gebracht würden. Wohlhabende Käufer wendeten sich deshalb nur zur Fabrik, weil das Handwerk ungeschickt und teuer zugleich aus Mangel an Einsicht und Verlag sei. Würde dasselbe von Männern betrieben, die mit den Bedürfnissen der gebildeten Stände durch ihr eigenes Leben vertraut, guten Geschmack mit der lebendigen Kenntnis der Materialien, Werkzeuge und Handgriffe vereinigten, so könne man sehr viel bessere Handwerkerarbeiten zu verhältnismäßig billigen Preisen erhalten. Hierdurch werde auch der Sinn für ein eigentümliches Gepräge der Bedürfnisse weiter in den Mittelstand hinein verbreitet, und dadurch der flachen Modesucht entgegengearbeitet, welche das gedankenlose Nachahmen zum Gotte des Tages erhebe. Viele Söhne der mittleren Stände würden das Handwerk zum Lebensberufe wählen, wenn es erlernt und betrieben werden könnte, ohne daß sie genötigt wären, den Anspruch auf das gesellige Verhältnis aufzugeben, an das sie durch Erziehung und Umgang gewöhnt seien. Bisher beschränke eine leidige Schicklichkeit ihre Wahl auf die sogenannten liberalen Beschäftigungen, worin nur entweder mit seltenen Naturgaben oder bedeutendem Vermögen etwas zu erreichen sei. Die Handwerke sanken dadurch, daß sich ihnen die ihnen zukommenden Anlagen entzögen, zur Tagelöhnerarbeit herab, während in die liberalen Beschäftigungen durch diejenigen Elemente, welche eigentlich durch ihre Anlagen zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt seien, etwas Handwerksmäßiges sich eindränge. Durch solche Zustände litten beide Berufsarten auf gleiche Weise.

In nachstehendem soll noch mit einigen Worten darauf eingegangen werden, welche Stellung die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis nach 1811 den erhaltenen Innungen gegenüber einnahm. Letztere fingen an, sich lediglich als geduldete Privatgesellschaften und nicht mehr an die früheren Zunftgesetze gebunden anzusehen, das heißt, sie nahmen das Gute aus ihrer zünftigen Stellung und aus der Gewerbefreiheit, wie es ihnen beliebte, und erlaubten sich die größten Willkürlichkeiten. Die Regierungen hatten daher mehrfach Anlaß, ausdrücklich bemerklich zu machen, daß die Innungen auch jetzt noch den bezüglich der Zunftverbindung

erlassenen Verordnungen aufs strengste nachkommen mußten. So schärfte eine Verordnung der Königsberger Regierung vom 13. Mai 1819<sup>1)</sup> den Innungen wieder ein, daß einem Meister, der die vorschriebenen Bedingungen erfüllt habe (§ 249 T. II Tit. 8 A. L. R.), auch dann nicht die Aufnahme in die Zunft verweigert werden könne, wenn er bereits früher das Gewerbe selbständig zunftfrei betrieben habe. Die Zünfte dürften es sich ferner nicht beikommen lassen, Gewerbetreibende aus anderen Orten, wo solche Verbindungen ebenfalls beständen, aufzunehmen, am wenigstens aber, wie der Fall vorgekommen sei, es ihnen zur Pflicht machen, sich am Orte der Aufnahme nicht niederzulassen. Was die Meisteraufnahme anbetreffe, so hätten die Zünfte weder hinsichtlich des Meisterstücks noch der Gebühren mehr zu fordern, als in den Privilegien vorgeschrieben sei. Wolle ein bereits aufgenommener Meister seinen Wohnort verändern und sich der Zunft am Platze seiner neuen Niederlassung anschließen, so müsse seine Aufnahme gegen die gewöhnlichen Gebühren und nach den Nachweise guter Führung unweigerlich geschehen. Sodann wurde die Vorschrift aus dem Gewerbepolizeiedikt in die Erinnerung zurückgerufen, daß zünftige Gesellen, ohne eine Aenderung ihrer Zunftverhältnisse zu erleiden, auch bei zunftfreien Meistern arbeiten dürften.

Auch im Marktverkehr hatten sich die zünftigen von den unzünftigen Meistern streng geschieden, und noch im Jahre 1837 trugen z. B. die Schuhmacher zu Stargard darauf an, diese Einrichtung wiederherzustellen und jede gemischte Budenstellung zu untersagen. Der Minister des Innern beschied sie unter dem 15. Juni 1837<sup>2)</sup>, daß die Zunfteinrichtung mit dem Marktverkehr gar nichts gemein habe. Die Vorschriften über die Anordnung der Budenplätze seien rein polizeilicher Natur, und man könne nicht absehen, weshalb ein zünftiger Meister auf dem Markte in polizeilicher Hinsicht vor einem unzünftigen begünstigt oder auch nur von ihm unterschieden werden solle. In denjenigen Landesteilen, welche noch die alte Zunftverfassung besaßen, blieben natürlich auch die Landhandwerker verpflichtet, das Meisterrecht bei irgend einer inländischen Innung zu erwerben und sich zu einer solchen Innung zu halten<sup>3)</sup>.

Mehrfach wurde es zweifelhaft, inwieweit frühere gewerbliche Vorschriften nach Einführung des neuen freiheitlichen Systems noch Gültigkeit hatten, oder mit anderen Worten, ob das Gewerbepolizeiedikt vom 7. September 1811 der Inbegriff der gesamten Gewerbepolizeigesetzgebung sei oder nicht. Dies war nicht der Fall<sup>4)</sup>. Das Edikt unterschied nur die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb eines Gewerbes einem Individuum gestattet sein solle. Es enthielt aber keine Bestimmungen darüber, wie das gestattete Gewerbe von den Konzessionierten auszuüben sei. Mithin blieben die über die Art

1) Kamptz' Annalen Bd. III, S. 537.

2) Ebenda Bd. XXI, S. 526.

3) Ebenda Bd. XXI, S. 526.

4) Ebenda Bd. II, S. 856.

des Betriebes einzelner Gewerbe vorhandenen Reglements, soweit sie sich hierauf beschränkten, erhalten. Dies galt z. B. auch von dem Trödlerreglement vom 21. Oktober 1788. Das Edikt vom 7. September 1811 nannte in § 131 unter den Gewerben, wobei die öffentliche Sicherheit Gefahr lief, die Trödler, d. h. solche Leute, welche mit alten Sachen handeln, und machte ihr Recht zum Gewerbebetriebe von der Genehmigung der mit der örtlichen Sicherheit beauftragten Polizeibehörde abhängig, deren Erteilung lediglich dem Ermessen der letzteren in § 133 anheimgestellt wurde. Die Behörde hatte die Pflicht, diese Genehmigung zu versagen, wenn sie überzeugt war, daß der Antragsteller die Verbindlichkeiten zu erfüllen unfähig sei, welche im sicherheitspolizeilichen Interesse gefordert werden müßten. Der Handels- und der Polizeiminister entschieden daher unter dem 26. September 1818, daß mit Recht die Genehmigung zum Trödelhandel einem jeden nicht erteilt werde, der nicht schreiben und lesen könne und daher unfähig sei, die vorgeschriebenen Bücher zu führen, welche nicht aus kaufmännischen, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen angelegt werden und dazu dienen sollten, gestohlenen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen.

In denjenigen Landesteilen, welche noch ihre alte gewerbliche Verfassung behalten hatten, blieben auch provinzialrechtliche Sondergesetze bestehen. So galt in dem vormals sächsischen Gebiete noch das Mandat vom 16. August 1746, durch welches den Juden der Hausierhandel untersagt war, als Gesetz. Dies hatte zur Folge, daß nicht nur den in diesem Territorium ansässigen Juden, sondern auch solchen aus anderen Bezirken, welche in den altsächsischen Distrikten hausieren wollten, der Gewerbeschein versagt wurde<sup>1)</sup>. Eine mildere Auslegung der Bestimmungen durch Ministerialreskript vom 29. April 1831<sup>2)</sup> ging dahin, daß das Mandat kein allgemeines und unbedingtes Verbot beabsichtige, sondern sich nur auf die Erlaubnis zum Jahrmarktshandel beziehe und lediglich in dieser Beziehung anordne, daß derselbe nicht auf den einzelnen Vertrieb und das Hausieren erstreckt werden solle. Es sei der den Juden zu verstattende Handel bloß von dem Inhalte der denselben erteilten speziellen Konzessionen abhängig gemacht worden, weshalb, falls eine solche Konzession einen Juden zum Gewerbebetrieb im Umherziehen berechtige, das sächsische Gesetz weiter nicht entgegenstehe, vielmehr werde dadurch dem überall hervortretenden Grundsatz desselben, strenge Aufsicht über den jüdischen Handel zu führen, vollkommen genügt. Diese Auffassung hat sich jedoch, wenn sie überhaupt jemals praktisch geworden ist, nicht lange gehalten, da ein Ministerialreskript vom 19. April 1837 genau wieder auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht. In diesen Landesteilen zog man auch sonst noch alle Konsequenzen der alten Gewerbeverfassung. So entschied z. B. ein Ministerialerlaß vom 10. April

1) Kamptz' Annalen, Bd. XIII, S. 620; Bd. XXI, S. 533.

2) Ebenda Bd. XV, S. 396.

1837<sup>1)</sup>, daß, wengleich die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes nach sächsischer Verfassung durch Gewinnung des zünftigen Meisterrechts erlangt werde, letzteres doch nur mit voller Wirkung bei solchen Innungen erworben werden könne, deren Privilegien entweder von dem Landesherrn selbst oder in seinem Auftrage von der Landesregierung als höchsten Verwaltungsbehörde erteilt oder anerkannt seien. Mithin wären nur diejenigen, welche bei einer solchen Innung Meister geworden, zur Aufnahme an anderen Orten ohne weiteres geeignet. Meister dagegen, welche das Meisterrecht bei Innungen erworben, deren Artikel nur mit Genehmigung ihrer Ortsmagistrate versehen seien, hätten, da diesen Statuten eine rechtliche Wirkung über die Grenzen der Stadt und ihres Weichbildes hinaus nicht beiwohnen, auf eine gleiche Befugnis keinen Anspruch, weshalb die Innung eines anderen Orts die Aufnahme solcher Meister ablehnen könne.

Ueber die Qualifikation zum selbständigen Gewerbebetriebe wurden mehrere interpretierende Reskripte erlassen. In einer Cirkularverfügung vom 15. November 1833<sup>2)</sup> ordnete der Handelsminister v. Schuckmann an, daß, da nach dem damaligen Zustande der allgemeinen Bildung Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie Kenntnis der ersten Elemente der Rechenkunst bei jedem Individuum, das ein Gewerbe ausüben wolle, vorausgesetzt werden könne, in allen Fällen, wo eine Prüfung als Bedingung gemacht sei, diese auf Lesen, Schreiben und Rechnen zu richten wäre, und das Zeugnis verweigert werden solle, wo der Kandidat solche Fertigkeiten nicht besitze.

Was die Unbescholtenheit als Voraussetzung zum selbständigen Gewerbebetrieb betrifft, so wechselten die Gesetzesvorschriften hierüber den Standpunkt. Das Edikt vom 2. November 1810 hatte in § 19 angeordnet, daß im allgemeinen niemandem der Gewerbeschein versagt werden solle, der ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringe. Hieraus war zu folgern, daß bei allen Gewerben die Zulassung zum Gewerbebetriebe von einem solchen Zeugnisse abhängig sei. Später hatte § 2 des Gesetzes vom 7. September 1811 bestimmt, wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeindeglied zu sein, gesetzlich versagt werde, der dürfe auch auf Grund eines Gewerbescheines kein Gewerbe selbständig treiben, dessen Ausübung das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeinde erfordere. Danach durfte der Bescholtene ebenfalls solche Gewerbe treiben, die der letzten Beschränkung nicht unterlagen. Weiter aber sollte nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. April 1823 die Versagung des Bürgerrechtes und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städteordnung bezeichneten Fällen nur den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse sein. Somit konnten also jetzt die

1) Ebenda Bd. XXI, S. 511.

2) Kamptz' Annalen, Bd. XVII, S. 1043.

polizeilichen Moralitätsatteste nur von denjenigen noch gefordert werden, welche nach § 21 des Gewerbesteuesediktes vom 2. November 1810 und §§ 82 ff. des Gewerbepolizeiediktes vom 7. September 1811 den Nachweis ihrer besonderen Qualifikation zu erbringen hatten<sup>1)</sup>. Wo nach § 131 des letzteren Gesetzes Unbescholtenheit für den Gewerbebetrieb Voraussetzung war<sup>2)</sup>, da sollte diese zwar nach den im Einzelfalle vorwaltenden Umständen beurteilt werden, jedoch wurde für wissenschaftlich erachtet, dabei bestimmte allgemeine Gesichtspunkte festzuhalten. Als solche bezeichnete das Ministerialreskript vom 16. Dezember 1834 nicht nur die Vorschriften über Verlust und Wiederverleihung der Nationalkokarde, sondern auch die in § 600 der Kriminalordnung aufgeführten Bestimmungen über die Verjährung der geringeren Verbrechen. Wenn das Gesetz die Bestrafung gewisser Verbrechen nach einem Zeitraume von 5 Jahren nicht mehr für erforderlich halte, so würde es unbillig und hart sein, nach dieser Zeit an die Erinnerung des Verbrechens gewerbliche Nachteile in einem solchen Falle knüpfen zu wollen, in welchem der Verbrecher wirklich gestraft worden, und wenn durch sein nachheriges Betragen nachgewiesen sei, daß die Strafe ihren Zweck, die Besserung, erreicht habe.

Mit dem Lehrlingswesen hat sich die Verwaltungsthätigkeit der damaligen Periode sehr wenig befaßt. Es kam nur zu einzelnen Erlassen, wenn die Zünfte begannen, sich auch auf diesem Gebiete Uebergriffe zu erlauben. So wies der Handelsminister in einem Reskripte vom 18. Juni 1831<sup>3)</sup> darauf hin, als eine Innung einen unzüftigen Lehrling mit einem Lehrbriefe ausgestattet hatte, daß nur solche Lehrlinge von einer Zunft losgesprochen werden dürften, welche bei einem der Zunft angehörenden Meister gelernt hätten. Die Befähigung eines unzüftigen Lehrlings aber, als Gehilfe zu arbeiten, habe nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 7. September 1811 zu erfolgen, und die Zünfte seien auch zur Fassung eines abändernden Beschlusses nicht berechtigt. Es müsse daher der erteilte Lehrbrief für unwirksam erklärt werden. Ferner wurde durch einen ministeriellen Erlaß vom 12. September 1835<sup>4)</sup> festgestellt, daß die vom Staate bestätigten Innungen bei Kindern von Personen, denen das Armenrecht zugestanden sei, sowie bei Lehrlingen, die sich in Ermangelung der Mittel zur Entrichtung des Lehrgeldes zu einer längeren Lehrzeit verbindlich gemacht hätten, analog zur unentgeltlichen Verrichtung der aus der Zunftverfassung entspringenden Handlungen des Aufdingens und Lossprechens angehalten werden könnten.

Auf dem Gebiete des Gesellenwesens dagegen, das allerdings einer Reform besonders bedürftig erschien, sind die ergangenen Reglements und Entscheidungen ziemlich zahlreich. Durch gemeinsamen

1) Ebenda Bd. XVII, S. 490, 492; Bd. XIV, S. 819.

2) Ebenda Bd. XVIII, S. 1100.

3) Ebenda Bd. XV, S. 379.

4) Ebenda Bd. XX, S. 221.

Erlaß des Handelsministers und des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1820<sup>1)</sup> wurde zunächst festgestellt, daß sich die Gesindeordnung vom 8. November 1810 nur auf solche Personen beziehe, welche zu häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten gedungen würden, daher also auf Gewerbsgehilfen keine Anwendung finde. Für letztere, soweit sie unzünftig, wären lediglich die Vorschriften des 8. Abschnittes Teil. I Tit. II A. L. R. in Geltung. Da sich die zünftigen Gewohnheiten im wesentlichen erhielten, wurden auch alle Mißbräuche, die auf der Wanderschaft, beim Zusprechen oder beim Aufgeben der Arbeit üblich waren, wohl konserviert. Ein besonderer Mißstand war es, daß die Gesellen häufig ohne die vorherige vierzehntägige Aufkündigung die Meister verließen, oder daß sie sich auch an Werktagen, namentlich an den blauen Montagen, der Arbeit entzogen. Mehrfach sahen sich daher die Regierungen veranlaßt<sup>2)</sup>, auf die einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Landrechts mit Strenge hinzuweisen. Dieses bedrohte auch jeden Herbergsvater, der an einem Werktag, insbesondere am Montage, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitszeit bei sich duldete, oder ihm Speisen und Getränke verabfolgte, mit einer Strafe von 2—5 Thalern. Einzelne Gewerke leisteten besonders viel in solchen Unordnungen, und namentlich galt dies von den Müllern, bei welchen die Kontrolle wegen der Zerstreutheit ihrer Wohnsitze so wie so schon schwer genug war. Bei den Versammlungen der Müllergewerke im Königreich Preußen hatte sich der Brauch ausgebildet, daß hierzu außer den in Arbeit stehenden Gesellen auch eine Menge von Feierburschen sich einfanden, und zwar nicht nur aus preußischem, sondern sogar aus fremdem Gebiete. Diese ließen sich tagelang auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten und gaben zu vielen Unruhen Veranlassung. So vereitelten sie die guten Zwecke der Versammlung, die auf Schlichtung von Streitigkeiten, Rechnungslegung, Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung der Beiträge, Bekanntmachung neuer Gesetze u. s. w. gerichtet waren und verleiteten außerdem noch ordentliche Gesellen zu Müßiggang und Ausschweifungen. Schon durch Verfügung der Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer vom 25. Januar 1806 war daher angeordnet worden, daß kein Feierbursche, der nicht wenigstens 9 Monate im Jahre in Arbeit gestanden habe oder schuldlos außer Diensten gewesen sei, keine Verpflegung und kein Geschenk aus der Lade erhalten solle. Zu den Hauptversammlungen der Provinz, die alle am Montage nach Johanni stattzufinden hatten, wurden nur bestimmte Gesellen und Altgesellen zugelassen, insbesondere stellte man den Feierburschen, die sich einzudrängen beabsichtigten, sofortige Arretierung in Aussicht. Den Meistern verbot man die Aufnahme solcher Gesellen, die an den Versammlungen teilzunehmen nicht berechtigt waren, und machte allen Ratsassessoren und

1) Ebenda Bd. IV, S. 874.

2) Kamptz' Annalen Bd. VII, S. 942.

Altmeistern nachdrückliche Strenge zur Pflicht. Namentlich sollte auch mit Ernst darauf gehalten werden, daß keine verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen stattfänden, daß sich letztere von den losgesprochenen Lehrlingen kein Freibier oder Geld zum Verzehren geben ließen. Wie sehr diese Verordnung das Schicksal aller Besserungsversuche teilte, nämlich nichts zu nützen, geht wohl schon daraus hervor, daß die Gumbinner Regierung sie unter dem 15. März 1823<sup>1)</sup> von neuem in Erinnerung bringen mußte. Sowie das viele lästige Ansprechen der Müllergesellen als eine Last empfunden wurde, so drückend war namentlich in Berlin ein anderer Brauch bei Gesellen und Lehrburschen vieler Gewerke, nämlich der der Neujahrsgratulation. Der Minister des Innern erklärte sich daher auf Antrag des Magistrats unter dem 15. Januar 1825<sup>2)</sup> damit einverstanden, daß diese Sitte abgeschafft wurde.

Vor allen Dingen aber richtete man ein scharfes Auge auf die wandernden Gesellen. Viele Umstände wirkten zusammen, in einzelnen Regierungsbezirken geradezu einen Notstand herbeizuführen. Da manche Landesteile durch die Kriege völlig ausgesogen waren, ferner kurz danach im Jahre 1817 viele deutsche Gebiete unter einem empfindlichen Getreidemangel litten, der große Teuerung der ersten Lebensbedürfnisse hervorrief, so kam es, daß die Handwerksburschen sich nach den wohlhabenderen Landesteilen hinzogen und hier in ungewöhnlich großer Zahl auftraten. Diese wurde noch dadurch vermehrt, daß die aus den neuen Provinzen der Monarchie stammenden Gesellen, welche sonst in fremde Staaten gewandert waren, nun als zum Kriegsdienst Verpflichtete auf den Umfang des preußischen Staates beschränkt blieben. Bei der Ueberfüllung einzelner Gebiete nötigte die Unmöglichkeit, bei ihren Zunftgenossen Arbeit und damit Unterkommen und Verdienst zu bekommen, viele, das Mitleid anderer anzusprechen, und so nahm stellenweise die Bettelei erschreckend überhand. Es erschien nun ebenso unbillig als unausführbar, dergleichen beim Betteln betroffene Gesellen ohne weiteres und ohne allen Unterschied in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten zu stecken, da sie in der Regel nicht in die Klasse der mutwilligen Bettler gehörten, sondern nur aus Mangel an Arbeit und Unterstützung aus den Gewerkläden zum Ansprechen der Einwohner gezwungen wurden. Die Regierungen machten daher, wie unter dem 18. August 1817 die zu Frankfurt a./O.<sup>3)</sup>, die Magistrate darauf aufmerksam, die Gewerke an ihre Verpflichtungen zu erinnern und nötigenfalls aus der Ortsarmenkasse angemessene Zehrgelder zur Fortsetzung der Wanderung in die nächste Stadt den Bedürftigen zu verabfolgen. Die angebliche Unzulänglichkeit der städtischen Armenfonds könne keinen Grund abgeben, sich von dieser Verpflichtung loszusagen, da mancher Bürger gern einen erhöhten Beitrag zur Armenkasse zahlen

---

1) Ebenda Bd. VII, S. 159.

2) Ebenda Bd. IX, S. 217.

3) Kamptz' Annalen Bd. I, S. 210.

werde, wenn er dadurch von der lästigen Hausbettelei befreit würde, und für die Mitglieder solcher Gewerke, deren wandernde Gesellen herkömmlich weder von den Meistern, noch aus der Gewerkslade ein Geschenk erhielten, sei es um so mehr Pflicht, reichlichere Beiträge zu diesem Behufe zur städtischen Armenkasse zu leisten. Wenn diese Einrichtungen erst getroffen wären, so dürfe man auch erwarten, daß niemand durch eine unzeitige Mildthätigkeit in Spendung von Gaben den Zweck der Polizeibehörden vereitle, sondern jeder die Ansprechenden an die Ortsarmen- oder Gewerkskassen verwiese.

Die bisherigen Verordnungen bez. der wandernden Gesellen erschienen immer mehr einer Revision bedürftig zu werden, vornehmlich meinte man die Wanderschaft als Verpflichtung im Interesse des Handwerks entbehren zu können. Eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. August 1831<sup>1)</sup> hob daher die in den Innungsartikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht gänzlich auf. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet sei, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Losprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen betreiben, so solle kein zünftiger Handwerksgehilfe vor Ablauf der zum Wandern bestimmten Zeit ohne ausdrückliche Genehmigung der Provinzialregierung zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden. In letzterer Bestimmung lag zugleich die Absicht, zum Besten der Meister die Zahl der Gesellen nicht unter das Maß herabzudrücken, welches die Zunftverfassung selbst angab, und zum Besten der Gesellen ein vorzeitiges Drängen zum Meisterrechte vor Abschluß der gewerblichen Bildung zu verhindern.

Ein Ministerialreskript vom 1. September 1832<sup>2)</sup> spricht sich ausdrücklich dahin aus, daß diese Kabinettsordre nicht die Absicht gehabt habe, die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe zu beschränken und damit eine wesentliche Bedingung der bisherigen Gesetzgebung zu vernichten. Ob es besorglich sei, die Zahl der unzünftigen Gewerbetreibenden zu vermehren, könne unerörtert bleiben, denn durch die Aufhebung der Wanderpflicht werde der Zunftverband nicht erschwert, vielmehr von einer lästigen Bedingung des Eintrittes befreit, die manchen habe abhalten können, demselben beizutreten, oder vielleicht bestimmen müssen, den Zunftverband zu verlassen und unzünftig zu werden.

Durch Cirkularerlaß vom 24. April 1833<sup>3)</sup> übersandte der Minister des Innern an sämtliche Regierungen ein „Regulativ in betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen“ vom gleichen Tage zur Verhütung des zwecklosen Umherschweifens mittelloser und arbeitsscheuer Handwerksburschen, da trotz der genannten Kabinetts-

1) Ebenda Bd. XVI, S. 472.

2) Kamptz' Annalen, Bd. XVI, S. 690.

3) Ebenda Bd. XVII, S. 185 ff.

ordre noch eine große Anzahl von Gesellen durch Mißbräuche beim Wandern das Publikum belästige und die öffentliche Sicherheit gefährde. In diesem Regulativ wurde bestimmt, daß Wanderpässe oder Wanderbücher nur solchen Inländern erteilt werden sollten, welche eine Kunst oder ein Handwerk trieben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und zur Vervollkommnung angemessen sei. Ferner mußten die Nachsuchenden unbescholten und körperlich gesund, sowie außer den erforderlichen Kleidungsstücken und Wäsche im Besitze von wenigstens 5 Thalern Reise-geld sein. Sie durften endlich das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben. Die Dauer der Wanderpässe sollte 5 Jahre nicht überschreiten. Für die ausländischen Gesellen galten noch besondere Bestimmungen. Der Wandernde konnte zwar die Orte, die er besuchen wollte, beliebig selbst wählen, mußte aber zunächst der den Paß ausstellenden Behörde und dann weiter der jedesmaligen Polizeibehörde des Ortes, wo er Rast machte, den nächsten Bestimmungsort bezeichnen. Von dieser selbst gewählten Route durfte der Wandernde nicht abweichen; wollte er es doch thun oder erkrankte er auf dem Wege oder fand Arbeit, so mußte er der nächsten Polizeibehörde, bezw. der des Ortes, Anzeige machen, damit das Wanderbuch oder der Paß berichtigt wurde. Wollte der Wandernde am Bestimmungsorte keine Arbeit annehmen oder fand er keine, so durfte er nicht über die von der Polizei festgesetzte Zeit dort verweilen; die Dauer etwaiger Arbeit wurde dagegen im Passe vermerkt. Die Fortsetzung der Wanderung wurde untersagt und der Geselle mit Zwangsroute zurückbefördert, wenn er von dem Wege abwich, in den Verdacht zwecklosen Umhertreibens kam, wenn er, abgesehen vom Falle einer Krankheit, 8 Wochen arbeitslos gewesen war, wenn er um Unterstützung angesprochen hatte, und endlich, wenn er ein Verbrechen beging. Gesellen ohne Legitimation war das Wandern überhaupt nicht gestattet, solchen, welche schon einmal an den Ausgangsort zurückgewiesen worden, durfte ein neuer Wanderpaß erst nach Ablauf von 6 Monaten ausgestellt werden. Bei nochmaliger Zurückweisung erhielten sie einen Reisepaß überhaupt nicht wieder. Durch Erlaß vom 19. März 1833<sup>1)</sup> wurde bestimmt, daß die sogenannten Freiknechte (Knechte der Scharfrichter und Abdecker) überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen seien, welchen förmliche Wanderpässe erteilt werden dürften, vielmehr sollten denjenigen von ihnen, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollten, nur gewöhnliche, auf ein bestimmtes Reiseziel lautende Reisepässe verabfolgt werden. Ein späteres Reskript vom 30. November 1833<sup>2)</sup> führte aus, daß das frühere Wandern der Freiknechte zu mannigfachen Belästigungen des Publikums und Beschwerden Veran-

1) Kamptz Annalen, Bd. XVII, S. 190.

2) Ebenda Bd. XVII, S. 1060.

lassung gegeben, ja selbst die öffentliche Sicherheit gefährdet habe. Deshalb und, da diese Leute nicht zu wandern brauchten, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommen, könnten sie keine Wanderpässe erhalten, und es müsse den Scharfrichtern überlassen bleiben, auf welchem Wege sie sich ihre Knechte verschaffen wollten.

Die Rücksendung des Handwerksburschen an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses war nicht nur zur Vermeidung weitläufiger Ermittlungen über die Heimat des Betreffenden angeordnet, sondern man wollte dadurch auch vermeiden, daß die Erteilung von Pässen als ein Mittel zur Entfernung lästiger Subjekte benutzt wurde. War dieser Ort der Ausfertigung des Passes nicht auch zugleich Heimatsort, so verstand es sich von selbst, daß der Wandernde demnächst dahin verwiesen werden konnte (Min.Reskr. v. 23. Juli 1833<sup>1)</sup>). Aus diesem Grunde erschien es wünschenswert, daß die ausstellende Behörde stets, ev. durch Korrespondenz mit der Heimatsbehörde, die heimatlichen Verhältnisse des Handwerksburschen vorher feststellte und letzteren so lange zurückhielt, damit später nicht Umständlichkeiten und unnütze Kosten erwachsen<sup>2)</sup>).

Eine Folge der Kabinettsordre vom 1. August 1831, welche eben bezweckte, daß nur solche Gesellen das Wandern betrieben, die im Besitze genügender Geldmittel waren und daher weder ihren Gewerbsgenossen noch anderen zur Last fielen, war es, daß nunmehr die mit der Wanderpflicht in Zusammenhang stehende Verbindlichkeit zur Verabreichung von Unterstützungen an Wanderburschen wegfiel. Die fernere Aufrechterhaltung dieses Zwanges würde, wie ein Ministerialreskript vom 30. September 1833<sup>3)</sup> ausführte, zur Folge gehabt haben, daß auch ferner noch mittellose Gesellen zur Wanderschaft angelockt wären und so der Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen Zweckes zum Nachteile der Gewerbetreibenden störend entgegengewirkt hätten. Ein späterer Erlaß vom 27. Mai 1834<sup>4)</sup> lehnt eine Abänderung der Bestimmungen ab, da etwa dadurch eintretende Verlegenheiten durch die von fast allen Provinzialbehörden anerkannten wohlthätigen Folgen aufgewogen würden. Namentlich die Vorschrift, daß niemand, der bereits das 30. Lebensjahr überschritten oder schon vorher 5 Jahre gewandert habe, einen Wanderpaß erhalten solle, sei sehr mit Vorbedacht erlassen, weil der eigentliche Zweck der Wanderschaft, die Vervollkommnung im Gewerbe, nur bei jüngeren Handwerksgesellen vorausgesetzt und erreicht werden könne, während bei den älteren, wie die Erfahrung lehre, das fortdauernde Wandern ebenso oft die Ursache als die Folge einer vorherrschenden Neigung zum müßigen Umhertreiben sei. Als in demselben Jahre Mühlenbesitzer darum einkamen, die Müllergesellen von dieser Vorschrift zu dispensieren, wurde dies

---

1) Ebenda Bd. XVII, S. 508.

2) Ebenda Bd. XVII, S. 797.

3) Ebenda Bd. XVII, S. 800.

4) Ebenda Bd. XVIII, S. 519.

durch Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1834<sup>1)</sup> rundweg abgeschlagen, weil gerade die Gehilfen dieses Gewerbes die Befugnis zum Wandern mißbrauchend, in großer Anzahl das Land durchzögen und belästigten.

Zum Schlusse dieses Abschnitts wollen wir in Kürze die Hoffmann'schen Vorschläge zur Wiederbelebung der Handwerke anführen, welche um so interessanter sind, als sie sich mit Bestrebungen der Gegenwart berühren. Achtbare Gewerke, so meint der geistvolle Theoretiker, der aber alle seine Theorien auf gründlichen praktischen Erfahrungen aufbaute<sup>2)</sup>, seien vor allem der einzige sichere Grundstein einer achtbaren Zunftverfassung. Letztere könne da nicht vorhanden sein, wo nur eine sehr geringe Anzahl an Kenntnissen und Vermögen gleich dürftige Handwerker ein Gewerk bildeten. Sollte das Innungswesen vom Verfall zu einem würdigeren Leben gerettet werden, so wäre es unerlässlich, die Wirksamkeit dieser großen Anzahl kraftloser Gewerke gänzlich aufzuheben und Korporationen dagegen einzusetzen, welche eine bessere Stellung im bürgerlichen Leben behaupten könnten. Freilich schein es bedenklich, alle diejenigen Gewerke sofort aufzuheben, denen es an Kräften fehle, sich in eine solche Korporation zu verwandeln, denn viele besäßen ein Eigentum, das nicht sogleich nach seinem wahren Werte veräußert werden könne, andere hätten Schulden, die nur allmählich abzutragen seien, wieder anderen liege die Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten ob, die nicht ohne Vorbereitung oder Ersatz aufgehoben werden dürften, und so habe jeder einzelne dieser Fälle eine eigentümliche, sorgfältige Behandlung nötig. Sicherer, wenn auch langsamer, werde die Verbesserung des Zustandes der zünftigen Handwerker erreicht, wenn den aufzulösenden Gewerken zunächst nur die Befugnis entzogen würde, das Meisterwerk zu verleihen und neue Mitglieder aufzunehmen. Während ein solches Gewerk auf diese Weise allmählich aussterbe, setzten sich neue Meister nur mit Genehmigung der Ortsbehörde an, und der veränderte Zustand des Handwerks werde so allmählich eingeleitet. Gewerke, welche bedeutend genug seien, um in verbesserter Gestalt erhalten und selbst mit größeren Befugnissen ausgestattet zu werden, müßten eine beträchtliche Anzahl selbständiger Mitglieder haben, die an sich um so kleiner sein könne, je angesehener und vermögender die einzelnen Meister wären. Hoffmann will bei den so verschieden gearteten Gewerksverhältnissen keine bestimmte Anzahl vorschlagen, stellt aber in Frage, ob etwa 24 selbständige, vom Betriebe ihres Gewerbes wirklich lebende Meister als Mindestzahl genügen dürften. Im allgemeinen sollten die Mitglieder eines Gewerks auch Mitglieder einer Ortsgemeinde sein. Handwerke, welche nur auf zerstreut im Lande umherliegenden Anstalten betrieben werden könnten, wie z. B. die Müllergewerke, würden allerdings, falls auf dieser Regel streng be-

1) Kamptz' Annalen, Bd. XVIII, S. 1104.

2) Hoffmann, Befugnis z. Gewerbebetrieb, S. 153 ff., S. 206 ff.

standen würde, fast niemals Korporationen bilden können. Da jedoch für diese ein Verband besonders nützlich wäre, so sei als Ausnahme den etwa einen landrätlichen Kreis bewohnenden Meistern die Vereinigung in eine Korporation zu gestatten.

Solchen Korporationen will Hoffmann ein besonderes Beglaubigungsrecht in Gewerksangelegenheiten beilegen, sie sollten für Verwaltungsbehörden und Gerichte Gutachten abgeben. Ferner gestattet er ihnen ein schiedsrichterliches Erkenntnis in Streitigkeiten ihrer Mitglieder unter sich oder mit ihren Gehilfen und Lehrlingen in Gewerbesachen zu, überträgt ihnen die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Korporationsangehörigen und die Erhaltung milder Stiftungen zu Gunsten der Gewerbsgenossen. Um diesen Verpflichtungen vollständig zu genügen, müsse außer Zweifel sein, daß die Mitglieder rechtliche und mit angemessenen Kenntnissen versehene Männer wären. In Bezug hierauf gebühre ihnen die Befugnis, nach zweckmäßiger Prüfung, namentlich nach Vorlegung eines probehaltigen Meisterstücks, das Meisterrecht zu erteilen. Dieses Recht solle einen Anspruch zur Aufnahme in die Korporation bez. einer andern inländischen Korporation, an deren Sitze sich der Inhaber niederlassen wolle, verleihen. Wer das Meisterrecht besitze, sei befugt, möge er nun Mitglied einer Gewerbskorporation geworden sein oder nicht, seine Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit einer solchen Korporation zur Prüfung vorzustellen, um ihnen ein Zeugnis über ihre Fertigkeiten, also einen Lehrbrief, zu verschaffen. Letzterer diene seinem Inhaber innerhalb des ganzen Staates zum Beweise, daß er zum Dienste als Geselle gehörig vorbereitet sei. Bei Verleihung des Meisterrechts könne es nur auf eine Entscheidung darüber ankommen, ob hinlängliche Gewerbskenntnis vorhanden sei, dagegen bleibe es gleichgültig, auf welchem Wege dieselbe erlangt worden. Aber keiner Korporation dürfe gestattet werden, jemanden zur Bewerbung um das Meisterrecht zuzulassen, der einen anstößigen Lebenswandel führe oder sich durch schlechte Handlungen öffentliche Verachtung zugezogen habe. Hoffmann glaubt, daß in den Vorrechten, welche die Handwerkerkorporationen auf diese Weise erhielten, Reiz genug liege, die Aufnahme darin nachzusuchen, daß ihnen ferner ein hinreichender Einfluß damit zugewiesen wäre, um alles das Gute zu bewirken, was die Zunftverfassung zu schaffen versuche, und daß dennoch auch Freiheit genug bleibe, um den üblen Folgen von Anmaßung vorzubeugen, welche von den gewerblichen Korporationen mißbräuchlich versucht werden könnte. Menschen, welche mit Neigung und Kenntnis an gleichen Orten das gleiche Gewerbe ausübten, würden sich einander so nahe gebracht, daß sie sich entweder freundlich oder feindlich berührten. Es müsse daher jeder Regierung angelegen sein, gute Beziehungen unter den Gewerbetreibenden derselben Art hervorzurufen und sorgsam zu pflegen, Anlaß zu Zwiespalt hinwegzuräumen und offenen Hader oder heimlichen Haß nirgends aufkommen zu lassen. Hierin liege ein Grund, Genossenschaften, welche sich unter Gewerbe-

treibenden derselben Art bildeten, zu begünstigen und besonders zur Veredlung der Mittel zu benutzen, wodurch jeder einzelne Teilnehmer seinen Erwerb zu vermehren trachte. Hieraus folge indessen keineswegs, daß für jedes Gewerbe zunftartige Verbände mit ausschließlichen Berechtigungen gebildet werden müßten. Wo nicht besondere Verhältnisse vorlägen, wirkten freie Vereine, denen beizutreten niemand genötigt sei, viel wohlthätiger. Solche Vereine, welche sich nach den wechselnden Bedürfnissen bildeten und auflösten, zeitweise neue Mitglieder aufnahmen und alte entließen, anerkannt Besseres freudig ergriffen und, was sich nicht als tüchtig bewähre, willig aufgaben, seien ganz besonders geeignet, den Fortschritten an Kenntnis und Bildung Bahn zu brechen, Verirrungen des Gewerbetleißes vorzubeugen und unedle Richtungen desselben durch zeitiges Ausscheiden auf unbedeutenden Erfolg zu beschränken. Gemeinsame Anstalten zur Verbreitung von Kenntnissen, zu milden Zwecken, zur Förderung einer anständigen Geselligkeit seien die natürlichen Mittelpunkte solcher Vereinigungen. Die Regierung möge zunächst durch den Vorstand der Orts- und Kreisgemeinden die Freiheit hierin überall aufrecht erhalten, der Zucht der öffentlichen Meinung Unbefangenheit und Achtung sichern, und entschiedener Unsittlichkeit und Unlauterkeit strengstes Beharren auf Recht und Ehre entgegenzusetzen: dann aber ohne Aengstlichkeit und übereiltes Einmischen der Macht des gesunden Verstandes und der guten Natur freier und glücklicher Menschen vertrauen. Was in Berlin infolge der Einholung des Königs und der Huldigung im Herbst des Jahres 1840 durch gewerbliche Genossenschaften bewirkt worden sei, möge als Beispiel einer glücklichen Benutzung der Kräfte solcher Vereine in gesegnetem Andenken bleiben, aber es möge auch nie gemißbraucht werden, um darauf eine Verteidigung unhaltbarer Mißbräuche und dem Aufblühen der Gewerbsamkeit feindseliger Anstalten zu gründen.

#### IV. Abschnitt.

#### Die Wünsche der Handwerker; Aufgaben und Pflichten der Innungen in der Gegenwart.

In meinen früher in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätzen<sup>1)</sup> sind in ausführlicher Weise die Gründe dargelegt, weshalb in Preußen zu Anfang dieses Jahrhunderts die alte Zunftverfassung, das Innungswesen als Zwangsanstalt, fallen mußte. Solange die Zünfte des Mittelalters von sozialer Bedeutung waren, solange nicht nur das Stadtregiment, sondern selbst die Staatsgewalt mit ihnen als einer ansehnlichen Macht zu rechnen hatte, waren sie ein Gebilde von Saft und Kraft. Nicht nur allein von dem Streben nach Erwerb und Gewinn erfüllt, waren sie sich ihrer bürgerlichen Aufgabe voll bewußt. Sie

1) Dritte Folge, Bd. V, Heft 3. 4. 5 u. 6 dieser Jahrbücher: Kurt v. Rohrscheidt, Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts.

fühlten sich als Repräsentanten des ehrbaren und wohlhabigen Bürgerthums, und wenn sie trotz der starken Nacken hoben gegen das städtische Regiment, gegen Rittertum oder bischöfliche Gewalt, so erfüllten sie im Haushalte des 14., 15. und 16. Jahrhunderts ihre Mission und brachten die Städte in Flor und Blüte. Der vielverzweigte Bund der Zünfte ragte weit über die einzelnen Staatswesen Deutschlands hinaus, ja erstreckte sich in das deutsche Ausland und bildete einen eigentümlichen Organismus in und neben dem Staate. Freilich, das Bewußtsein der inneren Kraft, das Gefühl der eigenen Bedeutung verführte die Zünfte nicht selten zu offenem Widerstand gegen die Staats- und Reichshoheit, namentlich, wenn es sich um Wahrung ihrer Sonderstellung, ihrer Bräuche und Eigentümlichkeiten handelte. Solche Widersetzlichkeit, die sogar in Tumult und Aufruhr ausartete, wurde um so gefährlicher, je mehr die Staatsregierungen erstarkten und in Erfüllung ihrer Aufgaben das natürliche Bestreben zeigten, die Interessen aller Staatsbürger miteinander in Einklang zu bringen, also die früher notwendig gewesene besondere Bevorzugung einzelner Klassen derselben, soweit sie für andere zu einem Druck und einer Gefahr wurde, nach Möglichkeit abzuschwächen. Namentlich begann auch eine Anschauung zum Durchbruch zu kommen, die man in der Neuzeit eine sozialpolitische nennen würde, daß es nämlich angezeigt sei, nicht nur im allgemeinen das Publikum gegen zu hohe Warenpreise zu schützen, sondern insbesondere im Interesse der Armen eine übermäßige Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse, also in erster Linie des Brotes und des Fleisches, zu verhindern. Diese Auffassung ließ zunächst die obrigkeitlichen Preisfestsetzungen und endlich das große System der Polizeitaxen entstehen, welches sich über den ganzen gewerblichen Verkehr, über Waren wie Lohnverhältnisse ausbreitete. Wenn man einen Beweis dafür brauchte, daß das bloße Erwerbsleben auf die Dauer ebenso wenig im stande ist, eine ganze Gesellschaftsklasse wie einen einzelnen Menschen auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten, so würde die Geschichte der Zünfte uns diesen Beweis nicht schuldig bleiben. Sie belegt von neuem die Wahrheit, daß nur die idealen Güter, nur das Bewußtsein einer großen, nicht rein materiellen Bestimmung, nur der Gedanke der Pflichterfüllung gegen die Mitmenschen, gegen Familie oder Volk, dem Individuum sowohl wie einem ganzen Stande den innern Halt giebt durch das Leben, wie durch die Jahrhunderte hindurch. Dieser sittliche Kern begann bei den Zünften zu faulen, als sie keinen Beruf nach außen mehr zu erfüllen hatten, da die Staatsgewalt stark genug wurde, ohne die eigenmächtige und eigenwillige Hilfe diesen Korporationen ihrer Bestimmung gerecht zu werden. Die Zünfte verstanden es nicht, sich in die neue Wendung zu schicken, ihren inneren Beruf zu erfassen, und so kam es, daß sie sich bald überall in Gegensatz zur Staatsordnung brachten, daß sie, statt hilfreich und förderlich in der Entwicklung des Ganzen zu sein, zum steten Hemmschuh wurden.

Je mehr die alten Zünfte an idealen Werten verloren, um so

mehr zogen sie sich zurück auf das Gebiet, welches ihnen nun allein noch verblieb, auf den nüchternen Boden des Egoismus. Ihre Selbstsucht wuchs in erschreckender Weise, und bald begannen unter derselben nicht nur die Konsumenten, sondern auch die eigenen Genossen, sowie das Handwerk selbst zu leiden. Die Innungen setzten die Preise für ihre Waren genau fest und banden an deren Einhaltung die einzelnen Meister. Letztere konnten sich dieser Anordnung nicht entziehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, wegen dieser Sünde gegen den Zunftgebrauch für unehrlich erklärt zu werden und künftig weder Gesellen noch Lehrlinge zu erhalten, also der Verkümmern und dem schließlichen Ruin anheimzufallen. Dem Publikum half keine Klage gegen solche Teuerung, denn es war ja genötigt, lediglich bei zünftigen Meistern seine Bedürfnisse zu befriedigen, und nur bei einem geringen Teile des Haushaltsbedarfes konnte wohl gewartet werden, bis ein Markt oder eine Messe Gelegenheit zu Einkäufen bot, die wenigstens in gewissem Maße den Vorteil einer wenn auch beschränkten Konkurrenz genossen. Und selbst wo Taxen bestanden, halfen dieselben meist nicht viel, da die Meister sie entweder zu umgehen wußten oder es verstanden, bei ihrer Aufstellung eine für sie günstige Norm zu erwirken. Die Taxen waren daher gewöhnlich höher, als die Preise bei einer freien Konkurrenz sich gebildet haben würden. Unter diesem Zwange litt auch der Rechtszustand des Staates selbst, denn in dem Bestreben, billigere Waren zu erhalten, begünstigten die Abnehmer das Emporkommen des an sich verbotenen Puschertums. Sie gaben ihre Aufträge und Bestellungen heimlich an sogenannte Puscher und Störer, die die Waren fertigten, ohne als unzünftige und vielleicht nicht einmal handwerksmäßig ausgebildete Leute dazu berechtigt zu sein. Diese Puscher rekrutierten sich gewöhnlich aus Gesellen, die bei der Uebersahl der Meister nie hoffen durften, je einmal einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen oder aus solchen Gehilfen, welche sich gegen den Zunftgebrauch als solche verheiratet hatten und, nun mit dem Makel der Unehrllichkeit behaftet, weder von einem Meister Arbeit erhielten noch selbst Meister werden konnten, aber doch eine Familie zu ernähren hatten. Die Zünfte boten freilich alles auf, diesen heimlichen Gewerbebetrieb zu stören, die wegen ihrer Billigkeit nicht ungefährliche Konkurrenz zu vernichten. Sie erlaubten sich eigenmächtige Gewaltthätigkeiten gegen die Puscher, so sehr auch die Gesetze solche Selbsthilfe verboten, und schädigten dadurch wieder die Rechtsordnung des Staates. Alle obrigkeitlichen Mahnungen und Drohungen konnten die Bitterkeit nicht tilgen, mit welchem die Zünfte heimlich und öffentlich ihre Mitbewerber verfolgten.

Ebenso wie die Innungen sich in einen Gegensatz zu den Interessen des Publikums setzten, ebenso mehrte sich ihr Egoismus, ihr Brotneid gegen den Andrang anderer zum selbständigen Gewerbebetrieb. Es ist ein ganzes scharfsinniges System von Bedrückungen, Ausaugung und Schikanen, durch welches jemand abgeschreckt werden

sollte, in den Zunftverband einzutreten und den vorhandenen Meistern und ihren Nachkommen das Brot zu kürzen. Geradezu unfafßbar erscheint es uns jetzt, welchen Quälereien sich ein junger Mann zu unterziehen hatte, der ein Handwerk ergreifen wollte, unter welchem Bann er stand, ehe er das ersehnte Ziel erreichte. Da wurde die Ehrlichkeit und Reinheit des Handwerks als Vorwand gebraucht, Söhnen von unehe-licher Geburt, Kindern von Verbrechern und von solchen Eltern, deren Stand mit einem Makel des Vorurteils behaftet war, den Eintritt in die Zunftgenossenschaft überhaupt zu versagen. Dem Aufgenommenen nahm man ein hohes Lehrgeld ab, legte ihm eine oft übermäßig lange Lehrzeit auf und verlängerte letztere noch ungebührlich, wenn der Knabe zu arm war, um das ganze Lehrgeld zu entrichten. Während der Lehrzeit hatte er sich manche Hänseleien und oft eine geradezu grausame Behandlung von Meister und Gesellen gefallen zu lassen, er wurde nicht selten mit häuslichen Verrichtungen, häufig auch unwürdiger Art, überbürdet, und wenn er endlich losgesprochen wurde, zahlte er dafür hohe Gebühren und gab Trinkgelage und Schmausereien, wie sie die Zunftsitte oder Unsitte für anständig hielt. Der junge Geselle mußte bei den Zusammenkünften aufwartende Dienste verrichten, war überall an bestimmte Formen und Formeln bei Ansprache und Antwort gebunden, mußte auch auf der Wanderung in den Herbergen genau den vorgeschriebenen Handwerksgruß bringen, wollte er nicht Strafe zahlen oder gar an den Ort seines letzten Aufenthalts zurückgeschickt werden, um den Gruß von neuem und richtig zu holen. Er durfte nicht bei einem Meister, der in Verruf erklärt war, Arbeit nehmen, wollte er nicht selbst in Gefahr kommen, unehrlich zu werden und die Zunftgenossen meiden zu müssen. Er hatte die feindseligen und gehässigen Gebräuche zu beobachten, die ganz verwandte Gewerke in zwei getrennte Lager schied, bloß weil man vielleicht eine bestimmte Verfertigungsart einer Ware aus thörichtem Vorurteil für unpassend hielt. Er durfte sich nicht beikommen lassen, einen Selbstmörder abzuschneiden oder aus dem Wasser zu holen oder ihn zu Grabe zu bringen, wenn er diese menschenfreundliche That nicht mit den Verlust seiner „Ehrlichkeit“ bezahlen wollte. Wenn seine Mittel ihm nicht erlaubten, eine Bankgerechtigkeit zu erwerben oder, wenn er wegen Geschlossenheit der Zunft oder Ueberfüllung an Meistern nicht daran denken konnte, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen, mußte er des eigenen Hausstandes entbehren. Denn wenn er sich als Geselle verheiratete, traf ihn der Fluch der Unehrlichkeit, der das Zunftmitglied überallhin verfolgte, wenn es nur um ein wenig von den Bräuchen und Mißbräuchen der Gesellschaft abwich. Dagegen mußte er an vielen Orten, wenn er sich um die Meisterschaft bewarb, dem Gewerke zugleich seine künftige Hausfrau benennen können. Diese in ihrer ursprünglichen Veranlassung löbliche Sitte wurde mit der Zeit dadurch verwerflich, daß sie Veranlassung bot, denjenigen den Eintritt in die Zunft leicht zu machen, welche eines Meisters Tochter oder Witwe

ehelichen wollten, anderen dagegen die Aufnahme noch Möglichkeit zu erschweren. Waren die Gesellenjahre endlich überstanden, das „Mutjahr“ abgearbeitet, so hatte der Geselle, welcher sich selbständig machen wollte, ein Meisterstück zu fertigen. Dies sollte ursprünglich sowohl von der Kunstfertigkeit als dem Geschmack des jungen Handwerkers Zeugnis ablegen, später aber artete diese Prüfung zu einer raffinierten Quälerei des Stückmeisters aus. Man gab ihm auf, die seltsamsten, altertümlichsten Gegenstände anzufertigen, die ebenso ungeheuer kostspielig als unverkäuflich waren, so daß der Bewerber um die Meisterschaft vielleicht sein ganzes erspartes Kapital daran zusetzte.

Eine der ergötzlichsten Zunftschikanen in dieser Hinsicht erzählt Raumer in seinen Lebenserinnerungen (Bd. I, S. 49 ff.), und zwar aus seiner Referendarzeit in Berlin. Er berichtet: „Eines Tages erschien der Altmeister der Maurerinnung, um Auskunft über die Beschwerde eines Gesellen zu erteilen. Man hatte diesem, als er sich um die Meisterschaft bewarb, aufgegeben: er solle den Plan entwerfen zu einem Schlosse, worin drei fürstliche Familien wohnen könnten, ohne sich in die Quere zu kommen; und zwar solle dies Schloß auf einem Fünfeck erbaut werden. Der Altmeister konnte die Schikane nicht leugnen, welche in der Aufgabe zu Tage lag, schlug aber mit der Hand auf seinen Bauch und rief: „Meine Herren, wir Meister haben nicht das liebe Brot!“ Da der Mann ungeheuer dick war, entstand ein ungeheures Gelächter, in welches er zuletzt einstimmte.“

Auch bei der Anfertigung des Meisterstückes war der Bedrückung Thür und Thor geöffnet, da die gemachten Fehler entweder mit Geld abgebüßt werden konnten oder die Zurückweisung zur Folge hatten. War dieser Engpaß glücklich zurückgelegt, so erwartete den jungen Meister neue Drangsal, denn während er vorher die beaufsichtigenden Meister gehörig hatte bewirten müssen, so mußte er nun ein Gelage dem ganzen Gewerke, den sämtlichen Meisterfamilien zureichten, und wie manchem Gesellen sind hierfür die letzten Barmittel draufgegangen, die er zur Ausstattung und Eröffnung seiner Werkstatt so nötig gehabt hätte! Wie mancher mag mit Schulden und Seufzen sein Handwerk begonnen haben, weil er sah, daß er noch für Jahre hinaus an der Last zu tragen haben würde. Aber dies war ja das Ziel der ganzen Bedrückung, ein junger Meister in solchen ärmlichen Verhältnissen war kein gefährlicher Konkurrent, die Menge der Sorgen und der Mangel an Betriebsmitteln hielten ihn kräftig nieder. Dagegen wurde den Meistersöhnen nach jeder Richtung der Weg geebnet, ihnen konnte der Lehrlingsstand ganz erlassen werden, ihnen wurden überall die größten Erleichterungen zu teil. Man sieht, die Form des Zunftwesens wurde nach und nach lediglich auf Sicherstellung der Meister und ihrer Familien zugehauen.

Das Schwinden der allgemein-sittlichen, nicht individuell-egoistischen, Triebkraft mußte einen Rückgang der Handwerke selbst zur Folge haben. Die Meister hatten ja das nur auf sie angewiesene Publikum völlig in der Hand, die Bedürfnisse des Menschen traten ein,

wiederholten und steigerten sich mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes, und zu ihrer Befriedigung mußte man sich an die zünftigen Gewerbetreibenden wenden, unter denen keine große Wahl war. Was Wunder, wenn ein erheblicher Prozentsatz von ihnen es bequemer fand, die bestellte Arbeit sowohl zu der Zeit, die ihnen paßte, wie in der Güte, die sie für hinreichend hielten, zu liefern, als die Wünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. Letzterer mußte auch mit geringerer Qualität unzufrieden sein, war doch keinerlei Konkurrenz, in welcher der Antrieb zur bestmöglichen Befriedigung des Kunden liegt, vorhanden. Ja, man schränkte selbst auf Messen und Märkten, die doch für sie einen, wenn auch spärlichen Ersatz bieten sollten, die Freiheit des Einkaufens öfter noch dadurch ein, daß man zu Beginn des Marktes während einer gewissen Zeit nur die Ortsmeister feilbieten ließ. Selbstverständlich kam nun diesen der erste ungestüme Andrang der Kauflust, die um so ungestümer ist, weil sie fürchtet, später nicht befriedigt zu werden, allein zu gute. Auch die gegen Ueberteuerung des Publikums erlassenen Preistaxen übten wieder ihren Rückschlag auf die Güte der Produkte. Was lag dem Bäcker, was dem Fleischer an der Güte seiner Waren, da sein Verdienst für den Scheffel Mehl oder für jeden Ochsen genau feststand! Und was hatte wieder der Landmann für ein Interesse, gutes Schlachtvieh aufzuziehen, da das schlechte und geringe mindestens denselben Absatz fand! Ebenso stand es mit den Getränken. Mußte es dem Brauer nicht ganz gleichgültig sein, wenn sein Bier nur eine mittlere Güte gewonnen hatte, da es um so sicherer getrunken wurde, als unter der Herrschaft der Zwangs- und Bannrechte vielleicht ein ganzer Distrikt auf seine Produktion angewiesen war? Ein weiteres Hemmnis in der Entfaltung der Handwerke waren die bestimmten Grenzen, die einem jeden gezogen waren, und die Eifersucht, mit der jedes verwandte Gewerk ein etwaiges Ueberschreiten der gezogenen Schranken belauerte. Die Begriffe verkehrten sich, einander nahestehende Gewerke, Nachbarn im gewerblichen Sinne, waren geborene Feinde. Dieser an sich unnatürliche, aber durch die ganze Zunftorganisation bedingte Zustand verwickelte erklärlicherweise die Gewerke in eine endlose Reihe von Streitigkeiten, und es wird uns als Beispiel berichtet<sup>1)</sup>, daß in Frankreich die Schneider und Trödler mehr als 250 Jahre über die Frage prozessiert hätten, welche Kleider zu den alten und welche zu den neuen zu rechnen seien, und obgleich darüber vom Jahre 1500—1776 etwa 30 000 Erkenntnisse gefällt wären, so sei der Streit auch 1776 noch nicht entschieden gewesen.

So verlor sich allmählich die einst inhaltreiche und hochbedeutende Zunftverfassung in einem Gewirr von Mißbräuchen aller Art, gegen die der Staat lange, wenn auch vergeblich, kämpfte. Ein Leben ohne die idealen Güter der Vergangenheit, nur ausgefüllt von den Regungen

1) Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre (Koburg und Leipzig 1813) Bd. III, S. 35, Anm.

des Egoismus, hatte der zünftige Meister zu führen. Läppisch gewordenes und oft unchristliches Ceremonienwesen ohne geistigen Inhalt zog seine nüchterne und drückende Fessel um die einzelnen Mitglieder des Verbandes. Die früher für Geist und Gemüt bedeutungsvollen und erhebenden Formen wurden zu banalen Formeln oder zur gefährlichen Hemmung in der Entwicklung der Einzelnen wie des Ganzen. Eine unbehagliche Stimmung lag über der gesamten zünftigen Organisation. Das Standesgefühl, das Bewußtsein der Meisterehre, nach außen hin aufrecht erhalten, schwächte sich nach innen und daher in seinem eigentlichen Werte ab. Das Gefühl einer großen Mission, einer Bestimmung für die Allgemeinheit, für den Staat ging verloren, und der reine Erwerbstrieb, der sehr niedriger Art ist, sobald er allein den Menschen erfüllt, beherrschte alle Bewegungen und Bestrebungen. So kam eine Schläffheit und Lauheit über die Innungen, wie sie bei einem Menschen hervortritt, der eine Aufgabe seines Lebens erfüllt hat und die Ziele noch nicht erkennen kann, für welche ihn die Zukunft bestimmt hat. In dem bald leisen, bald stärkeren Drängen der Staatsbehörden zu einer Reform sahen sie nichts weiter als einen Angriff auf ihre geheiligten Rechte, als einen unerlaubten Versuch, sie dem Untergange zu weihen. Daher hielten sie mit einer uns fast unverständlichen Starrheit an den Traditionen der Vergangenheit fest und glaubten unter dem zeretzten Banner ihrer alten Institution auch die neuen Kämpfe siegreich auszufechten. Aber so wenig die Ritterrüstung des Mittelalters vor der Waffe der Neuzeit standhielt, so wenig schützten das Zünftlerum seine von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Gewohnheiten vor den mit Gewalt sich Bahn brechenden modernen wirtschaftlichen Anschauungen.

Es kam hinzu, daß dem Handwerk immer weniger gesundes und edleres Blut zufloß. Die Achtung der gebildeten Stände fehlte ihm, und so zogen diese es vor, ihre Kinder lieber anderen Berufsarten zuzuwenden, als sie, selbst wenn sie besondere Anlagen für irgend ein Handwerk zeigten, den Quälereien und der Erniedrigung einer zünftlerischen Ausbildung auszusetzen. Auch boten die Innungen, mochten sie nun geschlossen oder nicht geschlossen sein, keine Gewähr dafür, daß der junge Mann, wie bereits früher ausgeführt ist, zu einer naturgemäßen Zeit selbständiger Meister werden konnte, und ein Leben mit einer überlangen Gesellenzeit eröffnete ihm gerade keine günstigen Aussichten. Es war aber ganz natürlich, daß eine Täuschung über die Sicherheit des künftigen Lebensberufs, die geradezu durch die Zunftverfassung hervorgerufen worden war, bei weitem niederschlagender und gar demoralisierender auf den in seiner Hoffnung Betrogenen wirken mußte, als wenn er ohne andere Hoffnungen als die auf seine eigene Kraft und Tüchtigkeit seine Bahn allein bestimmt und die Gefahr des Gelingens oder des Mißglückens selbst auf sich genommen hätte.

Aber trotz alledem war der Staat mit einer übermäßigen Geduld während eines langen Zeitraumes bemüht gewesen, erst durch einzelne

Verwaltungsakte, dann mittels einer durchgreifenden Reform (1732—1774) die alten Zünfte mit ihren Zwangsrechten zu erhalten. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß man durch Beschneiden der Auswüchse nicht den siechen Organismus heilen konnte. Die Krankheit steckte im Blute, da konnten äußere Mittel keine neue Lebenskraft geben. Auch kein Elixier aus der Hand des Staates wollte sich als Verjüngungstrank erweisen, der alte Zunftkörper sank unrettbar dahin, und der Druck der Zeitumstände traf mit der neuen Weltanschauung zusammen, ihm das Grab zu bereiten. Dem Anfang dieses Jahrhunderts schien es undenkbar, daß das Handwerkswesen in neuer Gestalt, eine Geburt der neuen Zeit, sich phönixgleich aus der Asche erheben könnte. Die Behörden betrachteten, von einem kräftigen Ueberdruß an allem, was Zunft hieß, erfaßt, die Innungen als abgethan und überwunden, und die Tendenz der Gesetzgebung ging auf ihre völlige Auflösung hinaus. Damals schrieb ein Mitglied der Düsseldorfer Regierung, der Regierungsrat Freiherr v. Ulmenstein<sup>1)</sup>: „Wir haben diese Genossenschaften, diese Zünfte gekannt, wir haben unter ihnen gelebt, wir haben sie in ihren mannigfaltigsten Verzweigungen und Gestaltungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, aber wir müssen doch der wohlbegründeten Meinung sein, daß sie bloß deshalb vermißt werden, weil teils die Macht der Gewohnheit sie uns befreundet, teils, weil seit der Zeit, als diese Institute aufgehört haben, zu leben, manches sich ereignet, manches sich neu gebildet hatte, was uns fremdartig und selbst lästig und unbequem sein mußte. Wir machten alsdann den Fehlschluß, daß, weil beides, das Aufhören des alten und das Eintreten des neuen Verhältnisses, so ziemlich gleichzeitig war, weil das Neue gerade die Stelle des Alten einnahm, nun auch zwischen beiden eine Kausalverbindung vorhanden, daß von Ursache und Wirkung die Rede sein müsse . . . . . Jedes Institut von historischer Begründung, wie die Zünfte, zerfällt auch in der Regel mit der Zeit, welcher es seine Bildung verdankt. Haben die Zwecke aufgehört, so bleiben gewöhnlich nur die Mißbräuche übrig, oder diese bilden vielmehr ein ganz neues, der früheren Bestimmung ganz fremdes Institut. Wenn der Kern der Frucht verschwunden oder von dem Wurme zernagt ist, so braucht die Schale nicht länger aufbewahrt zu werden. Daß die kriegerische Bestimmung der Zünfte aufgehört habe, wird uns jeder zugestehen, die frühere gewerbliche ist auch nicht mehr vorhanden. Die Gewerbe bedürfen nicht ferner eines besonderen Schutzes in der Verbindung ihrer Genossen; es sind keine Geheimnisse mehr zu wahren, kein Gewerbe ist mehr auf mühsamem Wege zu erlernen. Die Theorie jedes Handwerkes ist längst bekannt und beschrieben, und es kommt nur auf die Erlernung der mechanischen Fertigkeiten, der Handgriffe und auf die Anwendung der Maschinen an. Bloß mit dem staatsrechtlichen oder staatswirtschaftlichen Zwecke wird noch ein Spiel getrieben, durch welches gewisser-

1) Frhr. v. Ulmenstein, Die preussische Städteordnung und die französische Kommunalordnung (Berlin 1829), S. 97 ff.

maßen in die gewerblichen Verhältnisse etwas Aehnliches gebracht werden soll, was man durch die veraltete Rittertümlichkeit des Mittelalters unter den höheren Ständen wieder einzubürgern beabsichtigt.

Wir möchten vorab bestreiten, daß das genossenschaftliche Aneinanderschließen Gewerbetreibender ein so natürliches Bedürfnis sei. Das Anschließen des Menschen an die Familie, an die Kommune, an den Staat liegt tief in ihm begründet; die Natur, die Religion und das Bedürfnis, seiner höheren Bestimmung zu genügen, drängen ihn hierzu; was noch dazwischen eingeschoben wird, ist Menschenwerk und muß besonders in unserer Zeit störend und hindernd einwirken. Es ist auch durchaus unwahr, daß die meisten und wichtigsten Gewerbe, aller Störungen ohnerachtet, in einer Verbindung geblieben seien. In den östlichen Provinzen des preußischen Staates wurden die Zünfte gar nicht aufgehoben, als die Staatsverwaltung die Gewerbefreiheit aussprach; sie bestehen noch und haben gerade durch ihr Bestehen der guten Sache der Gewerbefreiheit sehr geschadet. Im Besitze von Vermögen, Häusern, gemeinschaftlichen Kassen, Foundationen, und was die Hauptsache ist, im Besitze von ausgebreiteten Verbindungen unter sich, üben sie noch eine sehr große Gewalt über diejenigen Handwerker aus, welche, ohne ihnen beizutreten, ein Gewerbe treiben wollen. Wir können, auf gute Autoritäten gestützt, hier selbst die Stadt Berlin als Beispiel anführen. Die sogenannten Pfuscher, deren Zurückgehen und Verarmen gewöhnlich als ein Beweis gegen die Freiheit der Gewerbe angeführt wird, sind häufig durch den Zunftgeist unterdrückte Handwerker. Es ist daher durchaus nicht befremdend, daß da, wo man die Zünfte nicht aufhob, wo man ihnen sogar die Waffen zum Kampfe gegen die Gewerbefreiheit belies, die Gewerbe in einer Verbindung, ähnlich der früheren, verblieben sind. In den westlichen Provinzen dagegen, wo unter der französischen Herrschaft die vollständige Aufhebung der Zünfte erfolgte, sind auch keine Spuren der letzteren zurückgeblieben, denn die Gesellenhandwerksladen, welche noch in mehreren Städten des vormaligen Großherzogtums Berg bestehen, und woran alle Gesellen des In- und Auslandes, sie mögen zünftig oder nicht zünftig sein, teilnehmen, und die damit verbundenen Gesellenherbergen sind durchaus nicht dahin zu rechnen. Gerade in diesen Provinzen war auch bereits früher teils gar kein, teils ein sehr gemilderter Zunftzwang vorhanden, und eben diese Freiheit des Gewerbes hat so wesentlich zu der gewerblichen Aufnahme der Grafschaft Mark und des eigentlichen Großherzogtums Berg beigetragen, daß, wenigstens in der früheren Zeit, man sehr wohl diejenigen Bezirke, in welchen die meiste Gewerbefreiheit anzutreffen war, an ihrer industriellen Betriebsamkeit und der Vorzüglichkeit ihrer Gewerbeerzeugnisse erkennen konnte. Die Grafschaft Mark hatte noch in dem letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts geschlossene Zünfte, und das platte Land war in dieser Beziehung der Städtetributär, als die oberste Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der damaligen Landstände es

auswirkte, daß die städtische Thoraccise der Hauptsache nach aufhörte, das platte Land es übernahm, einen bedeutenden Teil des dadurch in den Landeskassen entstehenden Ausfalles zu decken und sich dadurch Freiheit des Handels und der Gewerbe zu erkaufen. Noch nicht sehr lange hatte aber diese Einrichtung bestanden, als man schon bei vielen Gewerben die geschickteren Arbeiter und ein reges gewerbliches Leben auf dem platten Lande, da aber, wo die städtischen Zünfte noch geblieben waren, gerade das Gegenteil antraf. Die bereits früher begründeten Fabrikenverhältnisse sind hierbei gar nicht in Anschlag gebracht worden.

Gegenseitige Mitteilungen über Stand, Fortschritte, Hindernisse und Bedürfnisse des Gewerbes sind durch die Zünfte eher gehemmt als befördert worden; Geheimniskrämerei, Handwerksneid und ein Ankleben an den alten Formen waren die charakteristischen Kennzeichen der Gilden und Innungen, und die Geschichte der Gewerbe hat es erwiesen, daß gerade diejenigen Kunstfertigkeiten, deren Erlernung und Betrieb größtenteils unabhängig von dem Zunftverbande war, sich vorzugsweise vervollkommen haben oder doch wenigstens nicht zurückgeblieben sind. Wir wollen als solche nur die Uhrmacher, die Gold- und Silberarbeiter, wenigstens in den meisten Städten, und die sogenannten Mechaniker — Verfertiger von mathematischen Instrumenten u. s. w. — hier namhaft machen. Für die Kontrolle der Gesellen, für die Zurechtweisung der Faulen und Sittenlosen war auch nicht zum besten gesorgt, wenn es erlaubt ist, von den Herbergsgelagen, von den blauen Montagen, dem Fechten und Betteln der Handwerksgesellen und dem rohen Pennalismus — wenn wir dies Wort hier gebrauchen dürfen — welche in diesen Verbindungen herrschten, einen Schluß zu ziehen. Alle diese Ausgeburten sind eben Schöpfungen der Zünfte und konnten nur mit diesen fallen. Die Erziehung durch die Körperschaft scheint uns die mangelhafteste zu sein, welche es nur irgend geben kann. Durch das Leben muß der Mensch erzogen werden, das Leben in der Körperschaft ist aber kein freies, sondern ein höchst befangenes Treibhaus- oder Mistbeetleben. Gesetzmäßige Freiheit in dieser Beziehung ist das höchste Gut des Menschen. Die Geschichte aller enggeschlossenen und keine freie Bewegung gestattenden Körperschaften, sie mochten geistliche oder weltliche sein, hat gezeigt, wohin der Geist der Klausur, der Geist der Kaste führt: zur Entnervung, zur Abstumpfung des Volkes.....

Möge doch in dem Gebiete der staatswirtschaftlichen Politik nur immer das Klare, das Einfache, das Natürliche und Unverkünstelte seine wohlverworbenen Rechte behaupten und das Verkünstelte, Verschrobene und in ein mataphysich-mystisches Dunkel Gehüllte verdrängen! Die neueste Zeit hat uns so manches wiedergebracht, was besser der Vergessenheit übergeben gewesen wäre; wir haben uns vor unserem eigenen Schatten gefürchtet, wir haben es bitter bereut, einmal etwas kühn und frei gedacht und geschrieben zu haben, wir halter es für einen Fieberparoxismus, unsere Vernunft und bloß diese gebraucht zu haben! . . . Das heilige Interesse der Menschheit und des

Staates bindet inniger als eine Zunft. In der Stubenluft der geschlossenen Korporation artet der Mensch aus, er bedarf der freien Luft, des Lichtes, der Wärme, wenn er gesund bleiben soll. Der Egoismus der Korporation ist der furchtbarste, den es geben kann, aus ihm ist die Intoleranz aller Jahrhunderte hervorgegangen, Ströme Blut sind durch ihn vergossen worden; durch ihn aufgereizt, hat die Inquisition ihre Scheiterhaufen erbauet, und aus seiner Hand die Mordfackel empfangen, um Andersdenkende dem Feuertode zu weihen.“

Aus diesen Worten spricht der ganze Widerwille, den die Behörden aus der auf Erfahrung beruhenden Ueberzeugung gewonnen, daß nämlich alle Reformversuche nichts genützt hatten, die Zünfte einer ihrer Vergangenheit würdigen Zukunft entgegenzuführen. Man betrachtete es vielmehr noch als einen großen Fehler, daß die Gesetzgebung von 1810 und 1811 nicht das ganze Zunftwesen mit Stumpf und Stil vertilgt, sondern die bestehenden Innungen neben dem freien Gewerbebetriebe erhalten hatte. Bald danach änderte sich allerdings der Standpunkt erheblich, als man sah, daß von der Auflösungs-befugnis, welche den Innungen das Gesetz gab, so gut wie gar nicht Gebrauch gemacht wurde, als die Zünfte ihre Existenzberechtigung zu einer Zeit bewiesen, da der Staat sie zu vernichten trachtete. Man kann freilich kaum beurteilen, wie die Verhältnisse sich würden gestaltet haben, wenn im ganzen Staate wie in den westlichen Provinzen die alten Verbände durchweg beseitigt worden wären. Daß man die alten Zünfte, wenn auch ohne Zwangsrechte, gleichwie eine Erinnerung an die Vergangenheit und eine Ermunterung für die Zukunft, bestehen ließ, gab der Situation ein eigentümliches, etwas unklares Gepräge. Man kann nicht wissen, ob die Gewerbetreibenden sich nicht doch in den neuen Zustand der Dinge hineingefunden hätten, wenn ihnen nicht immer die Wahrzeichen der alten Zeit vor Augen standen. Jedenfalls lag etwas Widerspruchsvolles in der Erhaltung der bisherigen Verbände und in dem Verbot von Neubildungen. Wenn jene dem Staatswohle nicht gefährlich waren, was sollten neue Vereinigungen schaden, da man ihnen ja die drohende Krallen des Zwanges beschnitten hatte. Man kam daher bald genug zu der Ueberzeugung, daß diese Inkonsequenz abzustellen und die Neugründung fakultativer Innungen zu gestatten sei. Sah man doch die Uebelstände, welche im Gefolge der Gewerbefreiheit eingezogen waren, namentlich Vagabundentum und vielfach mangelnde Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen. Beide Uebel wären voraussichtlich von den Innungen, auch in ihrer loseren Verbindung, erheblich abgeschwächt worden, und die Pflege der Standesehre und des berechtigten Handwerksstolzes konnte in ihnen wieder eine Heimstätte finden. Dies war die veränderte Stellung, welche schon, wie wir bereits früher ausgeführt haben, Hoffmann einnahm, als er vorschlug, die mit nur einer geringen Anzahl von Meistern besetzten alten Zünfte, die bloß als ein Ballast für das Handwerk erschienen, aufzulösen, dagegen neue, größere und wohlhabende Korporationen aus den

Ortsmeistern eines Gewerbes zu bilden und ihnen gewisse wichtige schiedsrichterliche, erzieherische und andere Befugnisse zuzuweisen. Er nannte solche Verbände jedenfalls nur deshalb Korporationen und nicht Innungen, um den Irrtum zu vermeiden, daß sie wieder mit Zwangsrechten ausgestattet werden sollten. In der späteren Zeit ist das Innungswesen von neuem mehr und mehr in die Mitte des Gewerberechts eingerückt und zum Kernpunkt der Gewerbe-gesetze geworden.

Sehen wir uns noch kurz die jetzige Gestaltung des Innungswesens an! Was Hoffmann noch 1840 für die Innungen wünschte und zu ihrer Reformation für nötig hielt, genossenschaftliche Vereinigung, Zufluß aus den gebildeten Ständen, das Wohlwollen der Regierung, alles das haben sie jetzt erreicht und genießen die Früchte davon. Der Zusammenschluß in neue Verbände ist befördert, und letztere selbst sind mit den wertvollsten Vorrechten ausgestattet, die Meister vereinigen sich zu gemeinsamer Produktion und werden dadurch leistungsfähig selbst gegenüber dem außerhalb der Innung stehenden Großkapital. Das Handwerk steht wieder durch seine erworbene Bildung und Leistungsfähigkeit hochgeachtet da, und das Wohlwollen der Regierung für dasselbe ist ein unbestreitbares. Auch das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Meister und Gesellen ist nicht mehr von der Bedeutung, wie sie noch Hoffmann erwähnen mußte, seitdem die menschliche Hilfe und Arbeitskraft im Kleinbetriebe vielfach durch Maschinen ersetzt und ergänzt werden kann. Und doch hat sich in der Lage wenig geändert! Die Klagen des Handwerks sind dieselben geblieben wie ehemals, und wenn die Prophezeiungen, welche bei Erlaß jedes Gewerbe-gesetzes im Laufe des Jahrhunderts ausgesprochen wurden, sich auch nur teilweise bewahrheitet hätten, so wäre das Fahrzeug des Handwerks längst rettungslos dem Abgrunde zugetrieben. Woran liegt es also, daß alles Wohlwollen des Staats, alle genossenschaftlichen Bestrebungen so rein erfolglos sollen gewesen sein? Es sind zwei Punkte, auf welche sich die Klagen konzentrieren: das immer noch darniederliegende Standesbewußtsein, teilweise resultierend aus einer mangelhaften Ausgestaltung des Lehrlingswesens, und der nicht genügende materielle Gewinn aus dem Handwerksbetriebe. Daß es notwendig ist, daß es auch im Gange der ganzen Gesetzgebung liegt, einestheils dem Meistertitel wieder zu seinem alten Rechte zu verhelfen, andererseits größere Garantien gegen die oft oberflächliche, ja gewissenlose Ausbildung der Lehrlinge zu schaffen, muß ohne weiteres zugestanden werden. Es ist auch sicherlich richtig, daß der Eintritt in die Innung Rechte verleihen muß, welche begehrenswert sind, damit nicht alle kapitalkräftigen Unternehmer, welche den Anschluß an einen Verband materiell nicht brauchen und aus Standesrechten sich nichts machen, außerhalb der Innung bleiben.

Wenn aber jetzt darüber Klage geführt wird, daß nicht alle Handwerker einen ausreichenden Gewinn erzielen, so wird das wohl eine Klage sein, die in Ewigkeit nicht verstummen kann. War

es denn zur Zeit der alten Zünfte mit ihren gemeinsamen Zwangsrechten anders? Man lese nur die Berichte aus dem vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts über die Ueberfüllung der Gewerbe in vielen Städten. Oft war nur die Hälfte der vorhandenen Meister imstande, sich einigermaßen von ihrem Gewerbe zu nähren, während die andere Hälfte Gesellendienste verrichtete oder sich als gewöhnliche Arbeiter verdung, um nur ihre Existenz zu fristen. Wo die Zünfte geschlossen waren, da wurde allerdings den einmal vorhandenen Meistern ein ausgiebiges Einkommen gesichert. Wie stand es aber um die Gesellen, die in das Mannesalter eintraten und sich vergeblich nach einer offenen Meisterstelle umsahen. Sie konnten keinen Hausstand sich schaffen, zogen unstät auf der Wanderschaft umher und verlotterten und verbummelten. Die besseren trugen die Knechtschaft langjährigen oder ewigen Gesellentums mit sich herum, ohne die belebende Aussicht, das Ziel des normalen Menschen, die Gründung einer Familie, zu erreichen. Die kräftigsten Elemente befreiten sich auch wohl gewaltsam von der nachschleppenden Kette, solche Gesellen verheirateten sich; und da sie dann meist kein Unterkommen bei einem Meister fanden, machten sie sich notgedrungen kein Gewissen daraus, ins Handwerk zu pfuschen. Und glauben denn die Handwerker jetzt ein besseres materielles Resultat zu erreichen, wenn alle, welche das Gewerbe betreiben, genötigt würden, in die Innung einzutreten? Würden die reichen Meister nicht immerfort in der Lage sein, größere Quantitäten Rohmaterial anzukaufen, mehr Waren auf Lager herzustellen und so je nach den Konjunkturen der Zeitverhältnisse besser und billiger zu verkaufen? Oder denkt man etwa auch hier wieder an die alten Zunftmittel: Festsetzung der Warenpreise für alle Mitglieder und Beschränkung der Produktion. Möglich, daß auch an die Wiedereinführung solcher Unmöglichkeiten geglaubt wird! Nein, es ist auch den heutigen Innungen der Vorwurf nicht zu ersparen, der ihnen schon von Hoffmann gemacht wurde, daß sie nur ganz unvollkommene und dunkle Begriffe von ihren Pflichten gegen die Ortsgemeinden und gegen den Staat besäßen, derentwegen ihnen doch eigentlich nur die Rechte einer Korporation beigelegt seien. Wie alle anderen Berufsklassen und Stände, so sind auch die Handwerke nur insoweit zu fördern, als letzteres im Interesse des Gemeinwohls liegt. Nicht um einzelne Personen zu begünstigen, sondern weil es für den Staat und das Volk notwendig war, wohlhabende und den Anforderungen der Zeit gewachsene Bürger zu schaffen, deshalb gründete man die Zünfte, gab ihnen ausschließliche Berechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und schränkte sie ein auf eine bestimmte Anzahl von Meistern. Es ist daher eine Phrase und nichts als eine Phrase, wenn jetzt verlangt wird, das Handwerk den Handwerkern wiederzugeben, es heißt dies mit anderen Worten nur, das Publikum den Gewerbetreibenden ohne die Schutzmittel früherer Jahrhunderte auf Gnade und Ungnade zu überliefern. Aber wir müssen mit gegebenen Größen rechnen: es ist eine Thatsache, daß das Handwerk die Wiedereinführung des Zunftzwanges verlangt und daß letztere

das Ziel der ganzen derzeitigen Bewegung ist. Daß der Zunftzwang das ganze Heer der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere das ausgedehnteste Taxwesen, wohl oder übel wieder ins Feld rufen würde, wird zunächst nicht beachtet und soll hier auch nur angedeutet werden. Alle anderen gewerblichen Fragen, so wichtig sie an sich sind, wie die des Befähigungsnachweises, die Errichtung von Handwerkerkammern, spielen doch nur eine Nebenrolle gegenüber der Hauptfrage des Zunftzwanges. In letzterem würde allerdings der Befähigungsnachweis von selbst enthalten sein. So wünschenswert es erscheint, aus Rücksichten der Allgemeinheit für gewisse Gewerbe, z. B. das Baugewerbe, den Nachweis der zur Ausübung desselben erforderlichen Eigenschaften zu verlangen, namentlich wo die jetzige Spekulation häufig nur den Verlust fremden Kapitals aufs Spiel setzt und dadurch um so rücksichtsloser wird, so wenig kann der Befähigungsnachweis als gewerbliche Institution durchweg zugestanden werden. Die hierüber gemachten Erfahrungen liegen ja vor. Es würde schon seine äußerlichen Schwierigkeiten haben, bei dem immer häufigeren Ineinandergreifen verschiedener Handwerke zur Hervorbringung eines Produkts den Nachweis der Qualifikation zu erbringen, noch mehr aber, die Grenze festzusetzen, innerhalb der er gefordert werden könnte, da der Meister, der auch Arbeiten eines anderen Gewerbes verrichtet, dies doch nur als Hilfgewerbe benutzt und nicht alle Produkte desselben anfertigt. Andererseits darf auch nicht die Möglichkeit verschlossen werden, daß jemand, der nicht das Handwerk erlernt hat, aber durch Kapital und Unternehmungsgeist hervorragt, Gesellen oder Meister zur Ausführung seiner Ideen in seinen Dienst nimmt und so vielleicht nützliche Erfindungen, deren Ausführung dem Handwerker ein zu gewagtes Unternehmen sein würde, zum Vorteil des Publikums verbreitet. Die Geschichte des Zunftwesens lehrt auch dem ernsthaftesten und wahrhaftigsten Freunde des Handwerks oder vielmehr gerade ihm, daß eine Neubelebung des Zunftzwanges sowohl im Interesse des Publikums wie der Innungen selbst außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Dagegen ist zu wünschen eine fortdauernde Kräftigung der Innungen, um sie lebensfähig zu erhalten und in ihnen den guten alten Geist wieder zu wecken, der ursprünglich in ihnen lebendig war, und der unabhängig ist und unabhängig macht von dem Wandel und den Einflüssen der Zeit, den Geist der Gottesfurcht, der Vaterlandsliebe, der Meisterehre und des Handwerkstolzes. Möglich ist es, daß das jetzt wieder mächtig auflebende Standesbewußtsein künftig in diesem Bette ruhig und segenspendend dahinfließen wird, wenn es sich erst überzeugt hat, daß es ihm nicht gelingen wird, die von der Staatsgewalt aufgerichteten Dämme zu durchbrechen und das Land feindselig zu überfluten.

Das Handwerk steht an einem Wendepunkte, und es fragt sich, ob es seine Bestimmung endlich erfassen, seine neue geschichtliche und soziale Aufgabe erfüllen oder innerlich zu Grunde gehen will. Das Tagelöhnern um den täglichen Erwerb erfüllt nicht den Beruf eines

ganzen Standes, und so wird es von den Innungen und nur von ihnen abhängen, ob man auch auf sie das Wort des Dichters anwenden kann: „Neues Leben blüht aus den Ruinen.“ Als nach den Reformgesetzen im Anfange dieses Jahrhunderts die Zünfte und, als ihre Anwälte, die städtischen Behörden fortgesetzt um Wiederaufrichtung der alten Schranken, um Zurückdrängung der Gewerbefreiheit petitionierten, schrieb Hardenberg einmal am 18. März 1817 wörtlich an den Minister des Innern v. Schuckmann<sup>1)</sup>: „Ew. Excellenz beehre ich mich anliegend abschriftlich mitzuteilen, was ich an die hiesige Regierung wegen der von dem Magistrate hierselbst geäußerten Besorgnisse über die Wirkungen der Gewerbefreiheit erlassen habe, indem ich Ihnen ganz ergebenst anheimstelle, überhaupt in Erwägung zu nehmen, wie dem Geiste der städtischen Korporationen eine edlere Richtung zu geben sein dürfte. Es wird hier allerdings weniger von positiven Vorschriften als von der Benutzung einzelner Vorfälle und Anträge und von dem Sinne, in welchem die bestehenden Gesetze gedeutet und ausgeführt werden, zu erwarten sein.“ Dies war das rechte Wort! Auch jetzt gilt es, dem Streben der gewerblichen Verbände eine edlere Richtung zu geben. Der genossenschaftliche Zusammenschluß zur Förderung des materiellen Wohls, so wichtig er ist, thut's freilich nicht allein, ein heiliges, sittliches Prinzip muß die Adern des Handwerks durchfließen, die Weihe der Idee muß sich in neuer Kraft auf dasselbe herabsenken. Selbsthilfe thut wahrlich not, nicht bei allem und jedem sollte die Staatshilfe als das Allheilmittel angesehen werden. Die alten Zünfte waren von einer sittlichen Grundgewalt durchdrungen und beherrscht, so beherrscht, daß sogar ihre Fehler und Schwächen zu Zeiten des Verfalls auf ursprünglich ehrenwerte Anschauungen zurückzuführen sind. Abgesehen von ihrer Mission im staatlichen Leben fühlten sie das Bedürfnis, den Verband so rein, so makellos zu erhalten, als „ob ihn die Tauben gelesen“ hätten. Nicht der Schatten eines Vorwurfs sollte zum Unheil des Ganzen ein Mitglied treffen können. So war die „Ehrbarkeit“ das unerschütterliche Fundament, auf dem sich der Zunftbau aufrichtete, und in allen Bräuchen und Formen spiegelt sich das Bestreben wieder, dieses Fundament unverrückt zu erhalten und auf dasselbe immer und immer die Handwerksgenossen hinzuweisen. „Gott grüße die Ehrbarkeit! Gott grüße das ehrbare Handwerk! Gott grüße die ehrbaren Meister u. s. w.“, das war die Anrede, wenn ein Geselle ins Gewerk trat. Wenn er wanderte, bekam er als Unterstützung den Wandergroschen, damit er unehrliche Meister vermeiden könne. Auf ehrenhaften Umgang wurde strenge gesehen; Stände, die im Urteil oder Vorurteil der Zeitgenossen nicht die volle bürgerliche Ehre genossen, konnten mit den Zünften in keinerlei Berührung kommen. Ferner wurde den jungen Leuten, den Gesellen und Lehrlingen, bei jedem Akte, den das Gewerk vornahm, die hohe Stellung seines Berufes, die Bedeutung seines Handwerks eindringlich zum Bewußtsein gebracht.

1) A. N. I, Vol. II.

Die leibliche Nahrung trägt viel dazu bei, den Körper des Menschen gesund und kräftig aufzubauen, aber seinen eigentlichen Lebensodem verleihen ihm die geistigen Güter, die er sich selbst erwirbt, die er allein zu hüten hat und die ihm seine Aufgabe zuweisen inmitten der Gemeinschaft, in die ihn Gott gestellt hat. Genau so steht es mit allen engeren Verbänden innerhalb des Staates, nicht vielen aber ist in der Neuzeit von der Natur selbst eine wichtigere Stellung angewiesen als den modernen Innungen. Freilich ist bei ihnen die Existenzfrage so wenig gleichgültig als beim einzelnen Menschen, da ihre befriedigende Beantwortung die Vorbedingung ist für die Lösung höherer Aufgaben. Daher muß alles mit Freuden begrüßt werden, was die Regierungen thun können, um die Handwerker vor einer übermächtigen Konkurrenz des Großkapitals zu sichern, ihren genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erleichtern. Alle einzelnen einschlägigen Fragen, wie z. B. auch die Vermeidung der Produktion der Strafanstalten, können hier nicht besprochen werden, sind aber wohl durchweg diskutierbar. Auch die bessere Ausgestaltung des Lehrlingswesens, die Erziehung und Unterrichtung der Lehrlinge, Hebung des Standesbewußtseins, Führung des Meistertitels lediglich von ordentlich ausgebildeten Handwerkern, alles dies sind Wünsche, deren Erfüllung nicht nur berechtigt, sondern nötig erscheint.

Eher aber werden die Innungen sich nicht gewöhnen, den Blick vorwärts auf die Aufgaben der Gegenwart und Zukunft fest und unerschütterlich zu richten, ehe ihnen der Staat nicht gründlich die Hoffnung auf eine künstliche Wiederbelebung des Zunftzwanges genommen hat. Es gilt jetzt, nicht ewig mehr zurückzuschauen, sondern das Auge abzulenken von den Traumbildern, die die freie Aussicht versperren. Hinter dieser Fata Morgana liegt die Wüste und keine Oase mit ihren rieselnden Brunnen. Dort lauert in Wahrheit die Vernichtung, und alle die verheißungsvollen Phantome sind Trug und nichts als Trug. Lernt die hohen Aufgaben erfassen, die euch das Leben vorhält, ihr Handwerker, füllt euer Dasein wieder mit Idealen, strebt und ringt um Schätze, die Motten und Rost nicht fressen, und ihr werdet euern Handwerksstand hoch halten und lieb haben als einen Beruf, der Zufriedenheit giebt selbst dann, wenn der erwartete materielle Lohn ausbleibt. Die Handwerker und ihre Verbände sind ihrem innersten Wesen nach staatserschütternd, ihre Weltanschauung geht dahin, *quieta non movere*, denn eine ruhige Entwicklung des Staatswesens befördert, Umsturz und Unruhe vernichten sie. Das Sprüchwort: „Friede ernährt, Unfriede verzehrt“, findet auf sie eine besondere Anwendung. Die Handwerker sind somit die naturgemäßen Gegner der Feinde der Gesellschaftsordnung, sind geborene Kämpfer gegen die Sozialdemokratie. In solchem Kampfe ist den Handwerkern wieder eine Aufgabe nach außen hin erwachsen, würdig derjenigen, welche die alten Zünfte im mittelalterlichen Städte- und Staatswesen zu erfüllen hatten. Sie können wesentlich helfen mit ihrer geschlossenen Phalanx, den Staat vor den Gefahren zu

schützen, die ihn mit einer neuen Barbarei bedrohen, und erhöhtes Ansehen, gesteigerte Achtung nur können die Frucht sein, welche das Handwerk dabei erntet.

Weiter wäre dringend zu wünschen, daß die Innungen ihre neuen Aufgaben wieder mit gewissen Formen verbänden, die eine Bedeutung haben, wie dies in den besten Zeiten der alten Zünfte der Fall war. Man verstehe dies nicht falsch! Es sollen nicht wieder leere und öde Spielereien ins Leben gerufen werden, wie sie das ganze vorige Jahrhundert erfüllten. Vielmehr soll ein neuer Geist in neue Formen gesenkt werden und durch letztere dem Lehrling wie dem Gesellen und Meister stets von neuem zum Bewußtsein kommen, welche höhere staatsbürgerliche Aufgabe seiner wartet. Stets soll ihm seine Bestimmung ebenso wie die Bedeutung seines Handwerks vor Augen stehen, das Handwerk muß ihm mit der Summe seiner Aufgaben nicht nur die Quelle seines Erwerbes, sondern der Quell seines ganzen irdischen Glückes, kurz das höchste sein, das er kennt. Seine Pflichten gegen Gott, gegen sein Vaterland und seinen Herrscher stehen dann nicht mehr außerhalb seines Berufs, er erfüllt sie zugleich, indem er seinen Handwerkspflichten nachkommt. Sie durchdringen ihn völlig mit ihrem sittlichen Wesen und, um dies zu erreichen, helfen die Formen mit, denen man sich bei besonderen Gewerksakten, z. B. beim Annehmen und Lossprechen der Lehrjungen bedienen mag. Viele Zünfte haben bereits solche Bräuche, und ich will aus dem mir vorliegenden Material nur 2 Proben mitteilen von Ansprachen, wie sie bei einer Innung des Merseburger Regierungsbezirktes üblich sind. Die erste enthält Verhaltensmaßregeln, die bei Aufnahme von Lehrlingen gegeben werden, und lautet:

Bei der Aufnahme als Lehrling wirst Du mit den Pflichten eines Lehrlings bekannt gemacht, wie folgt:

Wir erwarten mit Recht, daß Du dem gefassten Entschluß, ein tüchtiger Gesell zu werden, treu bleibst und durch Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue den Grund zu Deinem dereinstigen Wohle legen wirst. Vergiß niemals, daß die Lehrzeit nie wiederkehrt und Du später schmerzlich bereuen würdest, wenn Du dieselbe nicht gut angewendet hättest.

Die erste Pflicht ist: Achtung und Liebe zu Deinem Lehrmeister, denn er ist nun Dein Erzieher und Vater zugleich, und nur dann wird er es mit Freuden sein, wenn Du durch gutes Betragen Dich ihm dankbar erweist.

Sei fleißig! Nur durch Fleiß ist es Dir in Zukunft möglich, das tägliche Brot auf ehrlichem Wege zu erwerben, denn, wie Du Dich jetzt gewöhnst, bleibst Du Dein Leben lang. Vergeude nicht auf Geschäftswegen durch müßiges Herumtreiben dem Lehrmeister zum Schaden, jedem Vorübergehenden zum Aerger, die kostbare Zeit. Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Sei treu! Denke stets, daß bei der kleinsten Veruntreuung

der Verräter nie schläft, daß Gott Dich sieht, wenn Du auch glaubst, ganz unbemerkt zu sein, und daß das eigne Gewissen Dich selbst bestraft.

Brauchst Du irgend etwas Notwendiges, so wende Dich mit Vertrauen an Deine Angehörigen oder an Deinen Lehrmeister; sehen diese die Notwendigkeit ein, so wird man Dir, wenn möglich, dazu verhelfen; bleibe treu und redlich, ohne dies ist kein Lebensglück denkbar!

Sei bescheiden! Durch Zuvorkommenheit, Willigkeit und Freundlichkeit gegen den Lehrmeister, gegen Familie, Gesellen, überhaupt gegen jedermann, so wirst Du Dir wohlwollende Freunde erwerben, und Dein Lehrmeister wird bei Dir gewiß und gern Vaterstelle vertreten.

Sei vorsichtig im Sprechen! Vermeide alles, wo durch Widersagen des Gehörten Aergernis und Schaden erwachsen könnte; nur dann ist es Pflicht zu sprechen, wenn Du Schaden verhüten und Gutes befördern kannst.

Vergifs den Religionsunterricht nicht! Besuche die Kirche, wenn sich hierzu Gelegenheit bietet; denn ohne Religion giebt es keinen Trost im Unglück, keinen Frieden in der Seele.

Dem durch gesetzliche Bestimmung gebotenen Fortbildungsunterricht komme freudig nach; zeichne Dich gegen den Lehrer durch anständiges Betragen vor allen anderen aus und sei aufmerksam und fleißig, denn dieser Unterricht ist von großem Nutzen für Dein späteres Leben, da der Lehrling sonst wenig Gelegenheit und Veranlassung hat, sich geistig weiter zu bilden.

Wenn Du noch Eltern hast, sei dankbar gegen sie durch Fleiß, gutes Betragen und erworbenes Lob des Lehrmeisters; vergelte so einigermaßen die Sorgen und Mühen, die Sie um Dich gehabt; es ist schwarzer Undank, durch Faulheit und schlechte Führung der Eltern Leben zu verbittern und Sie um Ihre Hoffnungen, die Sie für Dich hegten, zu bringen.

Du aber, der Du keine Eltern hast, ehre Ihr Andenken durch ehrenhaften Lebenswandel; es ist das einzige, was Du thun kannst, da Sie die Worte des Dankes nicht mehr vernehmen können.

Schließlich ermahnen wir Dich, während Deiner Lehrzeit Dir die größte Mühe zu geben, das Handwerk gut zu erlernen und Dir diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche von einem tüchtigen Gesellen erwartet und verlangt werden.

Gott segne Deinen Lehrlings-Beginn!

Und eine Mitgabe bei Beförderung zum Gesellen lautet:

„Als Lehrling — nun der Lehr' entlassen,  
So schrieben wir Dich heute aus! —  
Doch Deinen Stand auch recht zu fassen,  
Nimm Du dies Wort noch mit hinaus:  
„Wohl hast Du wirklich so Dein Probestück bestanden,  
Daß Dich die Meister reif jetzt zum Gesellen fanden.“

Hast Dich moralisch gut geführt,  
 Wie auf dem Zeugnis hier zu lesen;  
 Du bist mit einem Wort gewesen  
 Was einem Lehrling wohl gebührt.

So könnten wir denn auch wohl hoffen,  
 Dafs Du die rechten Wege gehst;  
 Und dafs Du da die Augen offen,  
 Wo Du vor einem Kreuzweg stehst,  
 Dann wohl bedenkst, was Du uns feierlich versprochen,  
 Dafs Du entehrt, wenn Du Dein Wort gebrochen;  
 Dran denke stets und leb' gerecht,  
 Dann fehlt Dir nie der frohe Mut!  
 Bedenke, dafs, „Wer Sünde thut,  
 Der ist der Sünde Knecht!“

Doch ist es schwer, gerecht zu leben  
 Und niemals wohl aus eigener Kraft!  
 Drum halt' zu Gott, Er ist es eben,  
 Der nur das Gute in Dir schafft.  
 Verleugne nimmer Du den Christenglauben,  
 Dann kann Dir niemand Deine Krone rauben.  
 Gehst so als Mann auf rechtem Wege,  
 Durch Beispiel Du das Handwerk ehrst!  
 Und wo den Eintritt dann begehrt,  
 Bist Du willkommen als Kollege.“

Gott segne den Beginn deines Gesellen-Lebens!

Solche Worte, einfach und schlicht, werden nicht ganz ohne Eindruck am Ohr vorübergehen, sie werden ohne Zweifel das Standesgefühl bei den Mahnenden wie bei den Ermahnten rege machen und im Augenblick der feierlichen Handlung die freudig-stolze Empfindung bei dem jungen Gesellen erregen: „Diese Rechte und Pflichten empfangen ich als ehrbarer Handwerksgehilfe“ und es kommt nun auf ihn selbst an, ob sie ein Gut fürs Leben bilden werden oder nicht. Nur das eine wäre zu wünschen, daß in diesen Ansprachen die soziale, staats-erhaltende Bestimmung des Handwerkers schärfer und eindringlicher zum Ausdruck gelangte.

Die Einführung des Zunftzwanges wäre auch eine Gefahr für die Innungen in jeder Beziehung. An Stelle des Vertrauens und der Achtung würde das Mißtrauen der Mitbürger treten, welche sich ganz in die Hände der Zünfte gegeben fühlen müßten und keinen Glauben an deren gute Absichten, die Konsumenten so billig als möglich zu versorgen, haben könnten. Sie würden vielmehr fürchten, daß die Warenpreise beim Mangel irgendwelcher für die Preisregulierung bestimmender Faktoren lediglich nach Willkür und zum Schaden der Abnehmer festgesetzt werden, während die Konkurrenz ein solches Mißtrauen von selbst beseitigt. Die schiefe Stellung aber, in welche

die Zünfte durch den Zunftzwang gerieten, müßte ihnen die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben, die eben nur unter den Gestirnen der Achtung und des sittlichen Einflusses denkbar ist, völlig unmöglich machen. Und die Befürchtung der Abnehmer, daß die Zünfte ihre Macht zur Bedrückung und Uebervorteilung des Publikums unbedenklich gebrauchten würden, wäre nicht ohne Berechtigung. Vermag auch die Wachsamkeit der Polizei, die Strenge der Rechtspflege und vor allem die sittliche Bildung des Zeitalters von strafbarer Unrechlichkeit zurückzuhalten, so gehört doch eine seltene Kraft dazu, um die Versuchung zum Gebrauche zwar gesetzlich erlaubter, aber unedler Mittel auch dann noch von sich abzulehnen, wenn die Pflicht der Selbsterhaltung ihn zu rechtfertigen scheint. In den bei weitem gewöhnlichsten Fällen, sagt Hoffmann<sup>1)</sup>, bleibt das ängstliche Ringen um einen Anteil am gewerblichen Gewinn nicht unbefleckt von der Anwendung unedler Mittel, und zuweilen sind diese vorherrschend in solchem Maße, daß die Gewerbsamkeit im ganzen durch Entsittlichung mehr verliert, als sie durch den geringen Aufwand besser geleiteter Geistes- und Körperkräfte gewinnt, der neben diesem unheimlichen Treiben etwa noch besteht.

Auch für die Fortbildung der Handwerker wäre der Zunftzwang eine Gefahr, das Fehlen des Beitrittszwanges wird dagegen für den Innungsmeister ein ewiger Sporn sein, seine Produkte so gut und so billig, als es das Erwerbsbedürfnis nur erlaubt, herzustellen. Er wird ferner seine soziale Aufgabe mit größerer Freiheit und Unbefangenheit, mit mehr Vertrauen und Ansehen beim Publikum und darum wirksamer erfüllen, als wenn der Mangel an Konkurrenz ein erklärliches Mißtrauen erzeugte. Nach alledem kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß, wollte der Staat wirklich dem Drängen nachgeben und die Zünfte wieder obligatorisch gestalten, nicht 10 Jahre vergehen würden, bis er genötigt würde, diese Einrichtung rückgängig zu machen. Es ist durchaus nicht ein Erfordernis, daß überall sämtliche Handwerker Innungsmeister sind<sup>2)</sup>, ist das Publikum doch schon unter den jetzigen Verhältnissen an Orten, wo ein besonderer Mangel an Wettbewerb vorhanden ist, manchen Willkürlichkeiten der Gewerbetreibenden ausgesetzt, die es einfach dulden muß.

Im alten Reich lebten und starben die alten Zünfte, das neue Reich legt den neuen Innungen neue Pflichten in seinem Dienste auf. Es ist zu billigen und es ist notwendig, wenn die Innungen das mit in die neue Zeit hinübernehmen, was der alten Zünfte bestes Teil war und was unvergänglich ist, nämlich den Sinn für die Ehrbarkeit des Handwerks, was Stein zusammenfaßt in die Worte: Erziehung, Meisterehre und Jugendzucht. Es ist freilich von der Geschichte nicht alles zu lernen, aber doch recht viel. Und aus

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 279.

2) Auf diesem Standpunkte stehen auch die extremsten Zünftler, welche lediglich für die Innungen das Recht verlangen, die ihnen passenden Handwerker zum Eintritt in den Verband zwingen zu dürfen.

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

der Geschichte der alten Innungen ist wenigstens die eine Erfahrung zu ziehen, daß, wenn man den neuen Verbänden der Gegenwart Zwangsrechte beilegen wollte, man damit den Keim der Entartung in die Innungen hineinbringen und den Staat bald genug wieder in die Notwendigkeit versetzen würde, gegen sie einzuschreiten. Der menschliche Egoismus, freigegeben und begünstigt wie sonst nie, würde notwendigerweise zu Schikanen gegen die Konsumenten führen. Der Zunftzwang müßte außerdem eine professionelle Inzucht und einen Stillstand oder gar eine Herabminderung der Handwerksfertigkeiten im Gefolge haben, da das Publikum ja mit dem zufrieden zu sein hätte, was ihm geboten wird. Die modernen Innungen haben an einer großen staatsertreuenden Aufgabe mitzuarbeiten, aber um sie erfüllen zu können, sollten sie endlich aufhören, ihre Augen, wie hypnotisiert, rückwärts zu wenden und mit allem ihrem Sinnen und Trachten lediglich in der Vergangenheit zu verweilen. Vielmehr sollten sie vorwärts blicken und begreifen lernen, daß die alten Zwangszünfte tot sind, und daß es nicht wohlgethan ist, die alten Schläuche hervorzuholen, um den neuen Most darein zu thun.

Schon im Jahre 1878 hielt es der damalige Oberbürgermeister von Osnabrück, Dr. Miquel, für nötig, die Innungen mehr auf ihre ethischen Zwecke hinzuweisen, und so entstand das von ihm entworfene Statut der dortigen Schuhmacherinnung, das unter dem Namen des Osnabrücker Statuts weiter bekannt geworden ist<sup>1)</sup>. Nach demselben sollte die Innung die gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen fördern, als besondere Aufgabe war ihr aber zugeordnet, durch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken; ein gutes Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen durch geeignete Maßregeln zu fördern und zu erhalten; den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

Um also das Gesagte noch einmal kurz zusammenzufassen, so würden zur Belebung und Erhaltung des Handwerks folgende Wünsche auszusprechen sein: Nach der materiellen Seite möglichste Beförderung der Verbandesbildung, Erleichterung der Darlehnsengeschäfte, nach der ethischen und idealen Richtung Sicherung der völligen Lehrlingsausbildung, Verhinderung des Vagabundierens der Handwerker, Hebung des Wertes der Meisterschaft, Festigung des Standesbewußtseins, endlich aber völlige Durchdringung der ganzen Innung von dem Bewußtsein ihrer wichtigen Mission im bürgerlichen Leben. Zu diesem Behufe und zur gleichzeitigen Belebung des Handwerksgefühls sind die einzelnen wichtigen Akte im Innungsleben in einer bedeutungsvollen Form und mit einer gewissen Feierlichkeit zu

1) Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker (Braunschweig 1893), S. 133.

begehen, die Meistern, Gesellen und Lehrlingen das Herz erwärmt in dem Gefühle, einem geachteten Stande anzugehören, die ihren Geist erhebt und ihn willig und lebendig macht, sich auch den höheren Zielen entgegenführen zu lassen. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn sich als sichtbares Abzeichen für die Verbände wieder ein neues, mit dem Geiste ihrer sozialen Bestimmung durchsetztes und erfülltes, daher inhaltsreiches Ceremonial herausbildet, das für den Handwerker nicht einen Druck, sondern einen stets belebenden Zuruf, eine kräftige Mahnung bedeutet. Diese Reorganisation der Innungen muß natürlich im wesentlichen aus diesen selbst herausdringen, muß eine innere Wiedergeburt sein. Allein auch die Staatsbehörden können dabei viel thun. Ihre Kommissare, kenntnisreich und gebildet und von Liebe zum Handwerk erfüllt, werden in direkter Verbindung mit ihnen bleiben, werden den Versammlungen beiwohnen und ebenso in der Lage sein, in trägen Geistern die schlummernde Kraft und das scheinbar tote Interesse zu wecken, wie über das Ziel hinausgehende Bestrebungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Vermöge ihrer Bildung werden sie imstande sein, bei Formalien etwaige Geschmacklosigkeiten oder Rückfälle in alte, läppische, schädliche oder bedeutungslos gewordene Bräuche zu verhindern. Man darf diese Einwirkung nicht unterschätzen, wenn es gleich eine gewöhnliche Verirrung nicht nur der Gewerbetreibenden ist, das Eingreifen der Beamten und Behörden mit Mißtrauen zu betrachten und die Gründe, welche letztere bewegen, nicht allen ihren Anträgen unbedingt nachzugeben, nicht in deren Einseitigkeit und Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Zwecken des Staatsverbandes, sondern in der Unwissenheit, den Vorurteilen, der Trägheit oder wohl gar der Eitelkeit der Beamten, welchen deren Prüfung obliegt, zu suchen. Schon Hoffmann<sup>1)</sup> bezeichnet es als eine Frechheit, mit der so häufig jeder, der im Dienste der Staatsregierung angestellt sei, als ein verächtliches Werkzeug einer selbstsüchtigen Willkür dargestellt werde, und betont mit Recht, daß der bei weitem größte Teil der Verbesserungen des Zustandes der Völker, soweit er von der Gesetzgebung abhängt, aus dem Kopfe und dem Herzen tüchtiger Beamten gekommen sei.

Zur Zeit sind von dem preußischen Handelsministerium Vorschläge zu einer Reorganisation des Innungswesens ausgearbeitet worden, welche den Innungen vorgelegt worden sind. Sie sind selbst als ein unverbindliches Ergebnis vorläufiger Erwägungen bezeichnet, und es ist daher angemessen, weitere Entschlüsse abzuwarten. Da aber der Entwurf der öffentlichen Diskussion unterbreitet ist, so wird auch an dieser Stelle mit einigen kurzen Worten darauf einzugehen sein. Die Vorschläge sind im wesentlichen die folgenden:

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 382 u. 384.

Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender von der Landescentralbehörde bestimmt.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29—30, 31—37 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe, aber einschließlic des Musikergewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Durch Beschluß des Bundesrats kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden. Durch Beschluß des Bundesrats können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschluß kann auch für örtlich begrenzte Bezirke erlassen werden.

#### Errichtung.

Die Fachgenossenschaften sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer hinreichend stark genug vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden. Die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft erfolgt in ähnlicher Weise wie die Bildung der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung. Jeder Gewerbetreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an. Gewerbetreibende, in deren Betrieb mehrere Gewerbszweige vereinigt sind, sind der Fachgenossenschaft ihres Hauptgewerbszweiges zuzuweisen.

In den Generalversammlungen der Fachgenossenschaft ist stimmberechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Handwerkskammer ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreibt. Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, sind nicht stimmberechtigt.

Aufgabe der Fachgenossenschaften ist (obligatorisch): 1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlafs von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen außerhalb des Gewerbes; 4. die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; 5. die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen.

Die Fachgenossenschaften sind befugt (fakultativ): 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten; 2. über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

Die Handwerkskammern haben folgende (obligatorische) Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen, 2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen, 3. die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen, 4. bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, 5. für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen, 6. auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

Die Handelskammern sind befugt (fakultativ): 1. die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen; 2. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

Die Fachgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Handwerkskammern. Die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder

wird nach Anhörung Gewerbetreibender (Innungen, Gewerbevereine u. s. w.) durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft und der Handwerkskammer.

Die den Innungen gesetzlich übertragenen Befugnisse werden insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken (§§ e, 100 f ff. der Gewerbeordnung). Die von den Innungen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Anordnungen stehen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern.

Die bestehenden Gewerbekammern treten unter entsprechender Aenderung ihrer Verfassung an die Stelle der Handwerkskammern.

**Vorschl ä g e für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.**  
Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht solchen Personen nicht zu, welche 1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder 2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche 1. das 24. Lebensjahr vollendet, und 2. entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben haben. Nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde wird die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugnis dieser Lehrwerkstätte ersetzt.

Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaft festgesetzt.

Die Gesellenprüfung erfolgt durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft; ist dieser seiner Zusammensetzung nach hierzu nicht geeignet (gemischte Fachgenossenschaft), so erfolgt die Prüfung durch eine von der Handwerkskammer aus Fachgenossen zu berufende Prüfungskommission. Der Prüfung hat ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Kommissar beizuwohnen, welcher den Beschluß der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Ueber die Beanstandung beschließt die Handwerkskammer. Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Lehrling eingehende Kenntnis der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Wert der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder, gegen welche Thatfachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die fachgemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen. Die Untersagung wird auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde, im letzteren Falle nach Anhörung der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer, verfügt. Durch die Landescentralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde kann die entzogene Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Durch den Bundesrat können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. Solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.

Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- und eine Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, vor einer Fachgenossenschaft oder vor einer

von der Handwerkskammer aus Fachgenossen bestellten Prüfungskommission abgelegt werden. Vorsitzender ist in jedem Fall ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Kommissar. Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbebezuges und auf das Vorhandensein der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes notwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken (Buch- und Rechnungsführung). Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

Zunächst muß es mit Freude begrüßt werden, daß die Regierung den Forderungen nach Zunftzwang und Befähigungsnachweis gegenüber ihren ablehnenden Standpunkt beibehalten und dies in den Motiven auch ausdrücklich betont hat. Auch die Vorschläge zur Bessergestaltung der Verhältnisse der Lehrlinge erscheinen durchaus annehmbar. Diese Fürsorge für den jungen Nachwuchs ist um so nötiger und dringender, als im Gegensatz zu früher zum Vorteile des Staates sich sowohl die Söhne der Handwerker selbst, wie Angehörige der besseren und gebildeteren Bürgerkreise wieder mehr dem Handwerksberuf zuzuwenden beginnen. Die schlechten Aussichten, welche in wirtschaftlicher Hinsicht die gelehrten Beschäftigungen fast durchgehends bieten, halten viele Eltern davon ab, ihre Söhne auf die Universität zu schicken, wenn nicht ganz besondere Anlagen darauf verweisen, da alles in allem genommen das Handwerk bei dem Erfordernis eines geringeren Kapitals für die Ausbildung einen bei weitem „goldeneren“ Boden hat, als der Gelehrten- oder Beamtenstand. Wenn daher weitere Garantien geschaffen werden sollen für die Qualifikation der Lehrherrn, ferner für eine genügende Ausbildung durch Bestimmung der Lehrzeit, durch Anordnung einer Gesellenprüfung, endlich durch ev. Festsetzung der zulässigen Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen, so können alle diese Vorschriften, im einzelnen vielleicht noch zu ergänzen, nur rückhaltslose Zustimmung finden. Auch die Errichtung von Handwerkerkammern kann man, da diese vielfach gewünscht worden sind, sich gefallen lassen und dabei abwarten, ob und welchen Nutzen sie bringen. Das Verbot der Führung des Meistertitels seitens solcher Personen, welche keine Gesellen- und Meisterprüfung eines Handwerks abgelegt haben, muß als ein förderndes Mittel zur Nahrung des Standesbewußtseins bezeichnet werden. Die geplanten Fachgenossenschaften sind von einer Seite für nichts anderes erklärt worden, als die vielbegehrten obligatorischen Innungen, denen vorläufig noch der Befähigungsnachweis mangle, in welche er aber sehr leicht eingefügt werden könne. Allerdings kommt nur Unkenntnis und Kurzsichtigkeit zu einem solchen Urteil, das die Beitrittspflicht zur Fachgenossenschaft mit dem Zunftzwange verwechseln kann. Wenn die Fachgenossenschaften mit etwas Ähnlichkeit haben, so haben sie sie mit den Korporationen, welche nach § 31 des Gewerbepolizeiedikts vom 7. Septbr. 1811 gebildet werden konnten, der lautet: „Wird von Landespolizeiwegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke für nötig erachtet, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, so ist jeder verpflichtet, dieser

Korporation beizutreten, solange er dieses Gewerbe treibt.“ Ferner haben die Fachgenossenschaften viel Verwandtschaft mit den von Hoffmann vorgeschlagenen Korporationen, über welche schon früher gesprochen ist und, welchen er ähnliche Befugnisse zuweisen wollte, wie sie der vorliegende Organisationsplan in Aussicht nimmt. Mit dem Zunftzwange selbst haben die Fachgenossenschaften absolut nichts gemein. Die Korporationen nach § 31 des Gesetzes von 1811, welche übrigens nur in sehr vereinzelt Fällen gebildet wurden, waren freilich, ebenso wie die nach dem Hoffmann'schen Plane, an Stelle der Innungen und nicht neben denselben gedacht. Auch hebt Hoffmann ausdrücklich hervor, daß sie in der Regel aus den Meistern einer Ortsgemeinde zusammengesetzt werden sollten. Jedenfalls hatte er dabei den Gedanken, daß die gewerblichen Verbindungen auf lokalem Boden am besten gedeihen könnten, und daß es daher im Interesse des Staates wie der Innungen sei, letzteren ihren Nährboden nicht zu entziehen. Wenn die jetzt in Aussicht genommenen Fachgenossenschaften neben den örtlichen Innungen errichtet werden sollen, so wird jedenfalls zu überlegen sein, ob die letzteren nicht dadurch an Anziehungskraft verlieren und so geschwächt werden müssen. Ein solches Resultat könnte im gewerblichen wie im politischen Interesse nicht erwünscht sein. Der Schwerpunkt einer Innung wird immer die Ortsgemeinde bleiben, da nur mit dem kräftigsten Lebensgeist erfüllte und inmitten der lokalen Interessensphäre gedeihende Verbände ihre soziale Aufgabe voll erfüllen können. Wie aber auch das Ergebnis der bevorstehenden Organisation ausfallen wird, möge es für das gesamte Handwerk mit seinem Verbandswesen wie für das Wohl des Staates heilsam sein, und so rufen wir zum Schluß den alten Gruß im neuen Sinne:

„Gott grüße das ehrbare Handwerk!!“

## V.

## Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft.

Von

Dr. med. H. Neumann,

Privatdozent an der Berliner Universität.

In Bd. VII der III. Folge dieser Jahrbücher habe ich versucht, die Lebensverhältnisse der unehelich in Berlin Geborenen zu schildern. Dieser Versuch mußte sich wesentlich auf die Kindheit der Unehelichen beschränken, da für ihr späteres Lebensalter so gut wie kein Material vorliegt. Es war dies insofern zu bedauern, als man vermuten durfte, daß die eigenartigen Verhältnisse, unter denen die Unehelichen von ihrer Erzeugung an stehen, noch auf das Schicksal der Erwachsenen eine gewisse Fernwirkung ausüben, und es nicht ohne Interesse sein konnte, der Bedeutung nachzugehen, welche für die Funktionen des gesellschaftlichen Organismus die uneheliche Herkunft eines, wenn auch nur kleinen Teiles seiner Glieder hat. Diese Aufgabe läßt sich vorläufig nicht lösen, und ich mußte mich im folgenden damit bescheiden, einen kleinen Schritt in dieser Richtung zu thun, indem ich die Verhältnisse der männlichen Unehelichen bis zum Beginn der zwanziger Lebensjahre in einigen Punkten aufzuklären versuchte.

Herr Geh.-Rat Prof. Conrad hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, daß in den militärischen Aushebungslisten ein für unsere Zwecke wertvolles Material zu finden sei, und durch das Entgegenkommen des Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzkommission wurde mir in dankenswerter Weise gestattet, aus den Listen die bezüglichen Auszüge zu machen <sup>1)</sup>.

Untersuchungen ähnlicher Art sind meines Wissens nur in Frankreich angestellt <sup>2)</sup>. Ihr Ergebnis soll später erwähnt werden, obgleich

1) Ich bin den Herren Rechtsanwalt Holz und Gerichtsassessor Dr. Levinstein in Berlin, sowie dem Herrn Oberstabsarzt Dr. Villaret in Spandau für ihre freundlichen Ratschläge zu bestem Danke verpflichtet.

2) Chenu, Recrutement de l'armée et population de la France 1867; Ely „Recrutement“ p. 642. Dictionn. encyclopéd. des sciences médic. — Citiert nach G. Lagneau. De l'influence de l'illégitimité sur la mortalité. Annal. d'Hygiène publ. 1876, T. 45, p. 70 ff.

es bei der Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht zum unmittelbaren Vergleich herangezogen werden kann.

Zunächst wäre Einiges über das statistische Material zu sagen, welches für diese Studie benutzt ist. Die Militärbehörde führt über alle männlichen Individuen in deren Heimatsbezirk Grundlisten, welche nach den kirchlichen Taufregistern (von 1874 an nach den standesamtlichen Registern) aufgestellt werden. Der nachträgliche Eintritt von Todesfällen und anderen Beurkundungen des Personenstandes wurde (vor 1874) z. T. durch die Kirchen mitgeteilt, z. T. wird er sonst amtlich ermittelt. Ueber Bestrafungen erfolgen zu diesen Listen seitens der kgl. Staatsanwaltschaft Mitteilungen, die zwar nur für das militärpflichtige Alter (21.—23. Lebensjahr) vorgeschrieben sind, thatsächlich jedoch mit wenigen Ausnahmen auch schon für die vorhergehenden Lebensjahre gemacht werden. — Auch wenn die Stellung auswärts erfolgt, wird in die Listen des Heimatsbezirkes über das Ergebnis derselben Eintragung gemacht.

Es geben also für die unehelich, sowie — zum Vergleich — für die ehelich Geborenen die militärischen Listen über die folgenden Punkte, die uns interessieren, Auskunft: Zahl der Lebenden — Beruf — Bildungsgrad, gemessen, soweit es sich nicht schon aus dem Beruf ergibt, an der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst — Gesundheitszustand — Moralität.

Die Ausdehnung, in der das Material der Listen zur Verwertung kam, wurde durch die private Natur dieser Studie bestimmt: ich mußte mich begnügen, Zahlenreihen zu gewinnen, welche die angeregten Fragen im allgemeinen beantworten; nur eine amtliche Statistik wäre in der Lage über viele Jahre hinaus die Verhältnisse im einzelnen festzustellen; der Zweck dieser Studie könnte als erreicht gelten, wenn sie hierzu eine Anregung gäbe. Es wurden nur die Listen der in den Jahren 1868, 1869, 1870 in Berlin Geborenen — z. T. nur in Stichproben — verarbeitet; die gewählten Jahrgänge sind die jüngsten, welche abgeschlossen und daher für unsere Zwecke verwendbar waren.

Zahl der Unehelichen im militärpflichtigen Alter<sup>1)</sup>. Man könnte daran denken, aus den Listen eine Mortalitätstabelle für die Ehelichen und Unehelichen bis zum Alter von 20 Jahren aufzustellen. Doch dürften hierzu die Uebertragungen aus den Kirchenregistern — besonders bezüglich der im Säuglingsalter Verstorbenen — zu lückenhaft sein; auch findet sich in den militärischen Listen eine freilich nur kleine Zahl von Personen vor, deren Verbleib bei der Aushebung nicht festzustellen war, und die daher wegen Verletzung der Wehrpflicht in contumaciam verurteilt wurden (s. später); ein Teil von ihnen muß als verstorben betrachtet werden. Aber abgesehen von der Unmöglichkeit, die Zahl der Todesfälle genau festzustellen, verhindert noch ein zweiter Punkt die genaue Berechnung der Sterblich-

1) Militärpflichtig ist jeder Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet.

keit. Die Legitimierung der Unehelichen läßt eine große Zahl von ihnen schon in ihren ersten Lebensjahren in die Reihen der Ehelichen übertreten. In dieser Richtung zeigten sich die Beurkundungen der Listen so unzuverlässig, daß sich nur ein verschwindend kleiner Teil der Legitimierungen, die thatsächlich stattgefunden haben müssen, angemerkt fanden; vielmehr figurieren die Legitimierten meistens als Ehelichgeborene. Wenn ich daher im Folgenden die Ehelichen den Unehelichen gegenüberstelle, so sind unter den ersteren stets eine Anzahl legitimierter Unehelicher; doch dürfte die hierdurch bedingte Ungenauigkeit kaum ins Gewicht fallen. Hingegen geben die Listen genaue Auskunft darüber, wie viele von den in einem bestimmten Kalenderjahr in Berlin unehelich Geborenen — nach Abzug der Summe von Legitimierten und Verstorbenen — in das militärpflichtige Alter traten oder, richtiger gesagt, zur militärischen Stellung kamen.

Es waren im Jahre 1869 (bez. 1870) in Berlin in der Ehe 12 380 männliche Kinder lebend geboren (bez. 13 436), außer der Ehe 1991 (bez. 2166). Von diesen stellten sich in den Kalenderjahren, in denen sie 20 Jahre alt wurden, 6676 (bez. 6818) Eheliche und 279 (bez. 292) Uneheliche. Von dem Geburtsjahrgang 1868, für welchen ich die ehelichen Militärpflichtigen nicht ausgezählt habe, stellten sich auf 2032 lebend geborene Uneheliche 276.

Diese Zahlen ergeben sich in folgender Weise:

	Geburts- jahr	Militär- pflichtig	Es gehen ab wegen		Es bleiben
			Auswanderung oder fremder Staats- angehörigkeit	Verletzung der Wehrpflicht	
Ehelich	1869	6921	27	218	6676
„	1870	7030	56	156	6818
Unehelich	1868	320	2	42	276
„	1869	320	—	41	279
„	1870	331	9	30	292

Es waren also von 1000 im Jahre 1869, bez. 1870 ehelich Geborenen 539, bez. 507, von 1000 in den Jahren 1868, 1869 und 1870 unehelich Geborenen 136, 140 und 135 militärpflichtig. Während bei dem Geburtsjahrgang 1869 (bez. 1870) unter den in Berlin lebendgeborenen Männlichen 13,85 (bez. 13,88) Proz. unehelich waren, befanden sich in den gleichen Geburtsjahrgängen zur Zeit ihres ungefähr zwanzigsten Lebensjahres nur noch 4,01 (bez. 4,11) Proz. Uneheliche. Es hatte sich also die Zahl der Unehelichen in der männlichen Gesamtbevölkerung bis dahin um das 3,45—(bez. 3,38)fache verkleinert<sup>1)</sup>.

1) In Frankreich überlebten von den Geburtsjahrgängen 1832—1843 ein Alter von 21 Jahren nach den Rekrutierungslisten 654 Proz. Eheliche und 260 Proz. Uneheliche (nach Chenu, l. c) und in den folgenden 4 Jahrgängen 668 Proz. Eheliche und 257 Uneheliche. Doch entziehen sich die Grundlagen dieser Zahlen für mich der kritischen Würdigung.

Es bedarf keiner Erörterung, daß sich unsere Zahlen nicht in direkte Beziehung zu den Sterblichkeitstafeln der Stadt Berlin setzen lassen; im Gegensatz zu letzteren beziehen sich u. a. unsere Zahlen auf alle in Berlin Geborenen, einschließlic der außerhalb Berlins Wohnhaften. Wie viele von den in den Jahren 1869 und 1870 in Berlin Geborenen ein Alter von 20 Jahren überlebten, ist überhaupt vorläufig noch nicht statistisch ermittelt. Nehmen wir z. B. für das Jahr 1869 die Zahl aller männlichen Geburten (einschließlic Totgeburten) mit 15 152 und die Zahl der Militärpflichtigen mit 7241, bez. nach Abzug der Ausgewanderten und ausgetretenen Heerespflichtigen mit 6955, so würden nach den militärischen Listen zwischen 477,89 und 459,02 vom Tausend zu 20 Jahren überleben.

Es kamen von den Ehelichgeborenen des Geburtsjahrgangs 1869 sowie von 1000 Ehelichen der Jahrgänge 1868 und 1870 jedesmal außerhalb Berlins 27,5 Proz. zur Stellung, hingegen von den Unehelichen der Jahrgänge 1868—1870 40 Proz., und es erscheint hiernach wahrscheinlich, daß verhältnismäßig mehr Uneheliche als Eheliche dauernd außerhalb Berlins ihren Wohnsitz haben. Immerhin zeigen uns Zahlen, welche sich weiter unten bei der Besprechung der Kriminalität finden, daß die uneheliche wie die eheliche Bevölkerung Berlins schon in der Jugend stark fluktuiert: es muß sich von denen, die sich außerhalb stellten, eine erhebliche Anzahl mindestens vorübergehend in Berlin aufgehalten haben.

Die Wahl des Berufes pflegt sich nach der sozialen Stellung und der Vermögenslage der Eltern zu bestimmen. Bei den ärmlichen Verhältnissen, in denen der größere Teil der Unehelichen aufwächst, darf man daher von vornherein erwarten, daß sie besonders zahlreich in dem Arbeiterstande zu finden sind — und zwar unter denjenigen Arbeitern, die sich ohne berufliche Vorbildung durch die grobe Verwendung ihrer Körperkraft erhalten. In der That sehen wir die Unehelichen, verglichen mit den Ehelichen, besonders in dieser Klasse vorwiegen, während sie hingegen im Handels- (und Hausier-)gewerbe, in der Post, Telegraphie und Eisenbahn, sowie in den eine höhere Bildung erfordernden Berufen entsprechend zurücktreten. (Siehe Tab. auf S. 540.)

Für die Beurteilung der sozialen Stellung ist es von Bedeutung, ob ein Beruf in abhängiger oder unabhängiger Thätigkeit getrieben wird; doch ist diese Frage für das Lebensalter, mit dem wir es zu thun haben, eine müßige, da hier nur ausnahmsweise schon eine selbständige Stellung errungen ist. Z. B. waren von allen Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1869 nur 22 Eheliche unabhängig (von ihnen 15 im Handels- und [Hausier-]gewerbe).

Die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst findet sich bei 6736 Ehelichen des Geburtsjahrgangs 1869 in 8,2 Proz., bei 481 Ehelichen des Jahrgangs 1868 in 11,4 Proz., hingegen bei 561 Unehelichen der Jahrgänge 1868 und 1869 nur in 1,6 Proz.

Bevor wir zu den Resultaten der ärztlichen Untersuchung übergehen, machen wir ersichtlich, wie viele von den in den Listen der Ersatz-Kommission Geführten, überhaupt zur Untersuchung gelangten; die Prozentzahlen sind berechnet für 6904 Eheliche des Geburtsjahres

Beruf	Eheliche				Uneheliche	
	Proben aus 1868 und 1870	Proz.	alle Ehe- liche 1869	Proz.	1868 1869 1870	Proz.
1. Arbeiter (ohne nähere Angabe)	104	10,8	659	9,8	191	22,4
2. Professionisten	347	35,9	2608	38,7	343	40,2
3. Feineres Handwerk <sup>1)</sup> . Berufe mit einiger technischer Vorbil- dung <sup>2)</sup>	81	8,4	338	5,0	27	3,2
4. Nahrungsmittel, Beherbergung, Erquickung, Schaustellungen, Verkehr	67	7,0	469	7,0	63	7,4
5. Land- u. Fortwirtschaft, Jagd, Gärtner, Fischer, Seefahrt	14	1,3	104	1,5	12	1,4
6. Handels- und Hausiergewerbe	174	18,0	1107	16,4	89	10,4
7. Schreiber, Verwalter, Zahntechni- ker, Heilpersonal	11	1,1	114	1,7	11	1,3
8. Persönlicher Dienst	25	2,6	146	2,2	32	3,8
9. Post, Telegraphie, Eisenbahn	16	1,7	144	2,1	5	0,6
10. Bildhauer, Maler, Musik, Theater	51	5,3	316	4,7	36	4,2
11. Aerzte, Beamte, Lehrer, Geist- liche, Architekten, Apotheker	14	1,3	125	1,9	9	1,1
12. In Berufsvorbereitung <sup>3)</sup> (hierbei Studenten)	38 (26)	3,9	269 (181)	4,0	8	0,9
13. Almosenempfänger; in Wohl- thätigkeitsanstalten	1	0,1	17	0,3	1	0,1
14. Ohne Berufsangabe <sup>4)</sup>	23	2,4	320	4,7	25	2,9
	966		6736		852	

1869 und für 1000 Eheliche der Jahre 1868 und 1870, sowie für 971 Uneheliche der Geburtsjahre 1868, 1869 und 1870.

	Eheliche		Uneheliche
	1869	1868, 1870	1868—1870
Untersucht	94,6	92,7	85,8
Dienstunwürdig	0,3	0,6	1,1
Hierzu: bestraft wegen Verletzung der Wehr- pflicht	3,2	3,3	11,6
Noch ohne endgiltige Entscheidung	1,5	2,4	0,5
Im Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit oder ausgewandert	0,4	1,0	1,1

1) z. B. Uhrmacher, Graveure, Juweliere, Photographen.

2) z. B. Mechaniker, Techniker, Landmesser.

3) Außer Studenten meist Kadetten.

4) Traten meist unmittelbar von der Schule zum Militär ein.

Die Verschiedenheit dieser Zahlen bei Ehelichen und Unehelichen erklärt sich leicht. Es haben mehr Eheliche als Uneheliche noch keine endgiltige Entscheidung erhalten, weil hierbei meist Einjährig-Freiwillige in Betracht kommen. Da von den Unehelichen ein besonders großer Teil verschollen ist — ein großer Teil von ihnen wird verstorben sein — so sind dementsprechend auch von ihnen mehr wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt. Die häufigere Dienstunwürdigkeit der Unehelichen findet an späterer Stelle ihre Erläuterung.

Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der Rekruten wäre in Hinsicht auf die Frage zu prüfen, ob die Ungunst der Verhältnisse, welche die Gesundheit der Unehelichen im Kindesalter außerordentlich schwer schädigt, noch im Beginn des Mannesalters eine Nachwirkung erkennen läßt. Die folgende Tabelle trennt in Taugliche, Ersatzreserve, Landsturm und dauernd Untaugliche. Während in die beiden letzten Gruppen im allgemeinen nur solche gestellt werden, welche in höherem Maße körperlich minderwertig sind, wurden der Ersatzreserve auch durchaus kräftige Leute überwiesen, welche vorübergehend krank oder mit geringen Fehlern behaftet waren oder nicht das nötige Körpermaß hatten. Zuweilen werden „nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung Taugliche“ später wegen bürgerlicher Verhältnisse reklamiert und daraufhin der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen: diese sind in unserer Tabelle sachgemäß als Taugliche mitgezählt.

	Eheliche				Uneheliche		
	1868, 1870 (Stichproben)		1869 (sämtlich)		1868	1869	1870
	Proz.		Proz.			Proz.	
I. Dauernd untauglich	81	8,8	627	9,6	102	12,3	
II. Dem Landsturm überwiesen	368	39,7	2731	41,7	308	37,1	
III. Der Ersatzreserve überwiesen	165	17,8	1126	17,2	170	20,5	
IV. Diensttauglich	313	33,8	2065	31,5	251	30,2	
im ganzen	927		6549		831		

Nehmen wir bei den Ehelichen das Ergebnis der Aushebung vom Jahrgang 1869 (der vollständig verarbeitet ist) und die Summe der Stichproben aus den Jahrgängen 1868 und 1870, so schwankt der Prozentsatz der Tauglichen zwischen 31,5 und 33,8 (bei Zurechnung der Ersatzreserve zwischen 48,7 und 51,6), beträgt also im Mittel 32,7 (bzw. 50,2). Bei den Unehelichen ist der Prozentsatz der Tauglichen in den Jahrgängen 1868—1870 30,2 (zuzüglich der Ersatzreserve 50,7).

Es besteht also in dem Prozentsatz der Tauglichen eine kleine Differenz zwischen Ehelichen und Unehelichen, die sich übrigens bei Zuzug der Ersatzreserve sofort ausgleicht; eine wesentliche Bedeutung möchte ich ihr nicht beimessen und muß es von Untersuchungen, die

in größerem Maßstabe vorzunehmen wären, abhängig machen, ob eine derartige geringe Verschiebung zu Ungunsten der Unehelichen als konstant zu betrachten ist. Hierbei würde im besonderen die Tauglichkeit der Ehelichen und Unehelichen, getrennt nach Berufen, zu untersuchen sein, um den Einfluß der Berufstätigkeit auf die körperliche Tüchtigkeit auszuschalten<sup>1)</sup>.

Die Analyse der körperlichen Fehler, welche die Ausmusterung nach sich zogen, läßt ebensowenig eine deutliche Nachwirkung der ungünstigen Verhältnisse der Kindheit bei den Unehelichen erkennen. Die hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder läßt vermuten, daß die am Leben bleibenden in ihrer Gesundheit häufig dauernd schwer geschädigt sind, und es wäre daher nicht überraschend, wenn sich bei der militärischen Untersuchung der Unehelichen häufig noch schwacher Knochen- und Muskelbau, schwache Brust und überhaupt eine schwache Körperkonstitution fände; aber die Thatsachen entsprechen dieser Annahme so wenig, daß im Gegenteil die Körperschwäche seltener als bei den Ehelichen einen Grund zur Ausmusterung giebt. Erinnern wir uns, daß die Unehelichen nur ausnahmsweise die Mutterbrust erhalten und unter dem Zusammenwirken einer mangelhaften Nahrung und Pflege die schwereren Formen der Rachitis zeigen werden, so könnte man denken, bei der Aushebung auch hiervon Folgezustände zu finden, und trotzdem ist weder Verkrüppelung und Mißgestaltung, noch Mindermaß bei den Unehelichen häufiger, als bei den Ehelichen. Schließlich sind bei den Unehelichen auch Nerven- und Geisteskrankheiten nicht häufiger, als bei den Ehelichen, obgleich die bei jenen viel häufigere vererbte Syphilis zu Erkrankungen des Nervensystems eine Prädisposition schafft. Statt dessen sind die Unehelichen in der Rubrik „sonstige Fehler“ stärker beteiligt, in die wir alle solche Fehler zusammengenommen haben, die mehr zufällig sind und nicht durch besondere Lebensverhältnisse bedingt sein können.

Es wurden als dauernd untauglich ausgemustert bzw. zum Landsturm überwiesen:

(Siehe Tabelle auf S. 543.)

Dies Ergebnis der ärztlichen Untersuchung läßt sich wohl nur so deuten, daß die Natur vor der Aushebung schon ihrerseits eine gründliche Ausmusterung vornimmt: in der That sind die schweren Formen konstitutioneller Erkrankungen (einschließlich der Syphilis) ganz gewöhnlich die Veranlassung zu einem ungünstigen Ausgang von selbst an und für sich gutartigen Erkrankungen im Kindesalter und werden auf diese Weise, soweit sie nicht schon unmittelbar zum Tode führten, gelegentlich eliminiert. Wenn die Unehelichen bezüglich der Fehler, welche zur Ausmusterung führten, sogar noch günstigere Verhältnisse als die Ehelichen zu zeigen scheinen, so liegt die Annahme nahe, daß bei ihnen unter der Ungunst der äußeren Verhält-

1) Von den 277 militärpflichtigen Unehelichen des Jahrgangs 1870, welche dem Arbeiter- und Handwerkerstande angehörten, waren 90, von einer gleich großen Stichprobe aus den Ehelichen des gleichen Jahrgangs 95 diensttauglich — also allerdings auch hier eine kleine Verschiebung zu Ungunsten der Unehelichen.

		Eheliche				Uneheliche	
		1869		1868 1870		1868 —1870	
I	Verkrüppelung oder Mißgestaltung (Anl. 4 b 1)	25	0,7	7	1,6	6	1,5
II	Verkrümmung des Rückgrats, Mißbildung des Brustkastens (Anl. 4 b 32, 33)	78	2,3	6	1,3	10	2,4
III	Verlust, Verunstaltung oder chronische Verschwärung der Nase (Anl. 4 a 14, 15, Anl. 4 b 22)	6	0,2	—	—	—	—
IV	Chron. entzündl. Leiden der Knochen (Anl. 4 b 6)	4	0,2	—	—	2	0,5
V	Krankheiten der Sinnesorgane (Anl. 4 a 11, Anl. 4 b 20, 21, 27)	68	2,0	11	2,4	9	2,2
VI	Chron. Nerven-, und Geisteskrankheiten, Epilepsie (Anl. 4 a 4, Anl. 4 b 14, 15, 16, 17)	67	2,0	9	2,0	3	0,7
VII	Chron. Leiden der Atmungsorgane (Anl. 4 a 19, 20, 21, Anl. 4 b 29, 34, 35)	53	1,6	7	1,6	4	1,0
VIII	Herzfehler (Anl. 4 b 36)	65	1,9	3	0,7	5	1,2
IX	Schwacher Knochen- und Muskelbau, schwache Brust, schwache Körperkonstitution, Körperschwäche (Anl. 4 a 1, 18)	1826	54,4	246	54,8	188	45,9
X	Mindermafs (unter 1,57 m)	48	1,1	10	2,2	8	2,0
XI	Zeitige Fehler	33	1,0	8	1,8	1	—
XII	Sonstige Fehler	755	22,5	102	22,7	142	34,6
XIII	Kleinere Fehler	330	9,8	40	8,9	32	7,8
		3358		449		410	

nisse die natürliche Auslese noch schonungsloser vor sich geht als bei den Ehelichen; unser Material reicht aber leider nicht aus, um diese Auffassung genauer zu prüfen.

Während in Frankreich von 1000 Ehelichen nur 32,5 wegen Mindermafs ausgemustert wurden, ist die Zahl der entsprechenden Unehelichen 64,0. Wenn 1863—1868 von 1000 Ehelichen 197,3 ausgemustert wurden, waren von 1000 Unehelichen 253 dienstuntauglich. Hier hat es also den Anschein, als ob die Unehelichen körperlich sehr ungünstig stehen.

Schon aus meiner ersten Arbeit ließ sich die Häufigkeit von Verwahrlosung in der Kindheit bei den Unehelichen Berlins erkennen. Es erschien daher wichtig, die Kriminalität der Jugendlichen an der Hand der militärischen Listen genauer zu studieren; die letzteren geben, wie es scheint, mit annähernder Vollständigkeit — wobei jedenfalls statistische Fehler Eheliche und Uneheliche gleich häufig

treffen — die mit dem Eintritt des strafmündigen Alters (12 Jahre) bis zum Alter von 22 Jahren begangenen Straftathaten, soweit sie zur Verurteilung führten. Freilich geben diese Verurteilungen nur ein ungefähres Bild von der Kriminalität des jugendlichen Alters; ein gewisser Teil der Jugendlichen muß freigesprochen werden, weil er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß<sup>1)</sup>.

Es seien hier noch zwei Punkte erwähnt, welche die Möglichkeit der Straffälligkeit für die Unehelichen in gewissem Grade einschränken: sowohl die Zwangserziehung, wie die Einstellung zum Militär kann bis zum 22. Jahre auf mehr oder weniger lange Zeit die freie Bewegung und hiermit den Anreiz zu Straftathaten vermindern; beides trifft wesentlich auf die Unehelichen zu, im besonderen erhalten Ausstände fast nur Eheleute, die sich zu Beginn der Militärflichtigkeit noch in Berufsvorbereitung befinden. — Die jugendlichen Straffälligen, welche vor dem Eintritt in das militärflichtige Alter verstarben, sind weder bei den Eheleuten, noch Unehelichen berücksichtigt.

Zum Vergleich mit den von den Unehelichen der Geburtsjahrgänge 1868—1870 begangenen Straftathaten wurden die von je 500 Eheleuten der gleichen 3 Jahrgänge begangenen herangezogen. Auf die Art und Dauer der Bestrafung, die bekanntlich im Alter von 12 bis 18 Jahren anders als später bemessen wird, gingen wir nicht ein. Die wegen Verletzung der Wehrpflicht Bestraften wurden, soweit sie nicht auch aus anderen Gründen bestraft wurden, weder unter den Bestraften, noch bei der Gesamtzahl, auf welche die Bestraften prozentisch berechnet wurden, in Ansatz gebracht, ebensowenig ferner bei den letzteren die Ausgewanderten, deren Zahl hier nur wenig in Betracht kommen kann.

Wenn schon der höhere Prozentsatz der wegen entehrender Straftathaten vom Militärdienst Ausgeschlossenen die moralische Minderwertigkeit der Unehelichen andeutete, so geben die folgenden Zahlen ein viel schärferes Bild. Es sind im Alter von 12—22 Jahren von 1444 Eheleuten 200, von 850 Unehelichen 199 bestraft worden und zwar wegen Vergehen und Verbrechen von den ersteren 138 = 9,6 Prozent, von den letzteren 166 = 19,5 Prozent, nur wegen Uebertretungen von jenen 62 = 4,29 Prozent, von diesen 33 = 3,9 Prozent.

Hierzu kommt, dass die Unehelichen ein viel längeres Strafregister haben: sie waren 521mal abgeurteilt (wegen Vergehen und Verbrechen 356mal, wegen Uebertretungen 165mal), also jeder Bestrafte im Durchschnitt 2,62mal, während die Eheleuten 354mal verurteilt waren (230mal wegen Vergehen und Verbrechen, 124mal wegen Uebertretungen), also jeder im Durchschnitt nur 1,77mal. Berechnet man, wie viele einzelne Verurteilungen auf 100 sämtlicher Eheleuten bzw. Unehelichen kommen, so entfallen auf die ersteren 15,9, auf die letzteren

1) Dafs wir die Straftathaten demjenigen Lebensjahr zurechnen müssen, in dem die Verurteilung, nicht immer jedoch auch die That erfolgte, dürfte von keiner erheblichen Bedeutung sein.

41,9 Vergehen und Verbrechen, sowie außerdem auf jene 8,6, auf diese 19,4 Uebertretungen. Es haben also die Unehelichen 2,64mal so viel Vergehen und Verbrechen und 2,26mal so viel Uebertretungen begangen als die Ehelichen <sup>1)</sup>).

Von den Uebertretungen dürften uns wesentlich nur die Bettelei, die Arbeitsscheu und das Landstreichen interessieren, insofern derartige Uebertretungen auf das Fehlen einer gesicherten sozialen Stellung hinweisen. Im folgenden werden wir deshalb die Trennung nach Verbrechen und Vergehen einerseits, nach Uebertretungen andererseits aufgeben und alle Straftaten zusammenfassen, indem wir aber hierbei von den Uebertretungen nur die soeben besonders erwähnten in Betracht ziehen.

Schon mit Beginn der Strafmündigkeit treffen wir verhältnismäßig mehr Uneheliche als Eheliche vor dem Richterstuhl; schon im Alter von 12—14 Jahren sind von den Unehelichen 2,4 Proz., hingegen von den Ehelichen nur 1 Proz. bestraft <sup>2)</sup>).

Die Summe der erstmaligen Straftaten verteilt sich in ähnlicher Weise bei Ehelichen und Unehelichen über das ganze Jugendalter, von 100 Ehelichen bzw. Unehelichen wurden zum erstenmale bestraft im Alter von 12—14 Jahren 10,2 bzw. 11,2, im Alter von 15—17 Jahren 22,1 bzw. 17,4, im Alter von 18—22 Jahren 67,8 bzw. 71,4 Proz. Im Durchschnitt fand bei Ehelichen wie Unehelichen die erste Bestrafung im Alter von 18,1 Jahren statt.

Beginnt sich also die Kriminalität überhaupt erst am Schluß der jugendlichen Altersperiode, die wir hier betrachten, stärker zu entwickeln, so ist es um so bemerkenswerter, daß schon in der Jugend die Kriminalität der Unehelichen mit so großen Zahlen einsetzt und sogar schon hier häufig zum gewohnheitsmäßigen Verbrechertum geführt hat. Fast  $\frac{1}{4}$  der bestraften Unehelichen war bis zu seinem 22. Jahr schon 4—13mal verurteilt worden. Im einzelnen sind von 100 ehelichen, bez. unehelichen Verurteilten verurteilt:

	Ehel.	Unehel.
1 mal	61	50
2 mal	16	18
3 mal	11	9
4 mal	6	7
5—13 mal	6	16
	100	100

Es wäre noch die Art der Delikte in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck haben wir die Vergehen und Verbrechen in 3 Hauptgruppen zusammengefaßt, denen die hiernach noch verbleibenden Vergehen und Verbrechen als 4. Gruppe angeschlossen sind; in einer 5. Gruppe finden sich die Bestrafungen wegen Bettelei. In der folgenden Tabelle giebt nun die 2. Kolumne die Zahl der in einer Gruppe

1) Jede Strafsache ist auch dann nur einmal gerechnet, wenn sie gleichzeitig mehrere Delikte in sich schloß; sie wurde dann unter dem Hauptdelikt rubriziert.

2) Allerdings nicht ganz richtig auf die Zahl der Militärpflichtigen berechnet.

Bestraften und die 3. Kolumne die Summe ihrer Straftaten; in der 4. Kolumne ist die Verteilung der Delikte bei den bisher nur einmal Bestraften ersichtlich. Hieraus läßt sich leicht berechnen, wie viele Delikte in den einzelnen Gruppen auf mehrfach wegen dieser Delikte oder wegen dieser und anderer Delikte Bestrafte fallen. So haben z. B. 115 uneheliche Jugendliche 225 Vermögensdelikte begangen und zwar blieb bei 45 von ihnen das Vermögensdelikt zunächst die einzige Straftat, während sich 180 Vermögensdelikte auf 70 Personen verteilen, welchen wiederholte Vermögensdelikte oder neben Vermögensdelikten noch andere Delikte zur Last fallen. — Da eine Anzahl Bestrafte in verschiedenen Gruppen Delikte begangen hat, so ist die in der zweiten und fünften Kolumne unten angegebene Zahl sämtlicher Bestraften kleiner als die Summe der in den einzelnen Gruppen Bestraften.

	Eheliche			Uneheliche		
	Bestrafte Pers.	Summe der Straftaten	hiervon nur einmal bestraft	Bestr. Pers.	Summe der Straftaten	hiervon nur einmal bestraft
I. Vermögensdelikte	84	136	41	115	225	45
II. Del. gegen Leben und Gesundheit	28	31	19	27	33	9
III. Del. gegen die Sittlichkeit	9	9	4	11	11	6
IV. Andere Vergehen und Verbrechen	45	55	20	59	87	21
V. Bettelei etc.	27	46	8	42	105	8
	152	277	92	178	461	89

Hiernach sind von 100 bestraften Personen wegen der einzelnen Deliktgruppen bestraft:

	Eheliche	Uneheliche
I.	55	64
II.	18	15
III.	6	6
IV.	30	33
V.	18	24

Es sind also unter den Bestraften sowohl wegen Vermögensdelikte wie wegen Bettelei Uneheliche prozentisch etwas häufiger als Eheliche bestraft. Die Delikte gegen Leben und Gesundheit, sowie gegen die Sittlichkeit sind nicht sehr häufig, was z. T. in dem jugendlichen Alter seine natürliche Begründung finden dürfte. Ein Vorwiegen der Unehelichen ist bei diesen Zahlen nicht zu bemerken, wobei wir uns allerdings nicht verhehlen dürfen, daß die absoluten, besonders der 3. Gruppe zu Grunde liegenden Zahlen nur klein sind.

Bei wiederholten Bestrafungen des gleichen Individuums handelt es sich ebenfalls besonders oft um Delikte gegen das Eigentum und um Bettelei; bei den Ehelichen sind unter 152 Bestraften 43 Personen = 28 Proz., welche wiederholt Eigentumsdelikte oder auch

ein Eigentumsdelikt neben anderen Delikten begingen; unter 178 bestrafte Unehelichen beträgt ihre Zahl hingegen sogar 70 = 39 Proz. Ebenso ist der Prozentsatz derer, welche wiederholt wegen Bettelerei oder wegen Bettelerei und anderer Delikte bestraft sind, bei den Ehehlichen 13 Proz., hingegen bei den Unehelichen 19 Proz.

Es wäre nunmehr der Versuch zu machen, die Ursachen für die erhöhte Kriminalität der Unehelichen aufzudecken.

Betrachten wir zunächst den Beruf der ehelichen und unehelichen Verbrecher. Am meisten Neigung zum Verbrechen zeigt hier wie dort der Arbeiterstand: da er bei den Unehelichen stärker vertreten ist, so muß schon hierdurch ihr Anteil an den Verbrechen größer sein. Es kommt aber hinzu, daß die unehelichen Arbeiter und zwar im Besonderen die gemeinhin sogenannten Arbeiter auch eine größere Neigung zum Verbrechen haben. Eine bezügliche Berechnung zeigt, daß von den ehelichen Arbeitern (Gruppe I) 15,4, hingegen von den unehelichen 27,2 Proz. straffällig sind<sup>1)</sup>. Aus der Zusammenwirkung dieser Momente ergibt sich als Resultat, daß unter 100 ehelichen Straffälligen 17,4 Proz., unter 100 unehelichen 29,2 Proz. Arbeiter sind.

Außerdem haben einen etwas zu hohen Anteil an den Straftathaten bei Ehehlichen und Unehelichen die Dienstboten.

	Eheliche		Uneheliche	
	Bestrafte	Beruf des Jahrg. 1869 überhaupt <sup>2)</sup>	Bestrafte	Beruf überhaupt <sup>2)</sup>
1) Arbeiter (ohne nähere Angabe)	17,4	9,8	29,2	22,4
2) Professionisten	48,3	38,7	43,8	40,2
3) Feinere Handwerker etc.	2,7	5,0	2,8	3,2
4) Nahrungsmittel etc.	7,4	7,0	7,3	7,4
5) Landwirtschaft etc.	0,7	1,5	1,7	1,4
6) Handel etc.	8,1	16,4	6,2	10,4
7) Schreiber etc.	3,4	1,7	0,6	1,3
8) Persönl. Dienst	8,1	2,2	6,2	3,8
9) Bildhauer etc.	3,4	4,7	1,7	4,2
10) Aerzte etc.		1,9	0,6	1,1
11) In Berufsvorbereitung	0,7	4,0		
12) Ohne Berufsangabe		4,7	1,1	2,9

Man konnte daran denken, daß die größere Häufigkeit von Bettelerei und ähnlichen Uebertretungen bei den Unehelichen in einer geringeren Arbeitsfähigkeit ihre Ursache habe — eine Vermutung, die freilich nach den Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung der Militärflichtigen nicht viel für sich hat. Thatsächlich sind weder bei den Unehelichen noch bei den Ehehlichen, welche wegen Bettelerei und dergleichen bestraft sind, körperliche Mängel, welche die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen, im jugendlichen Alter besonders häufig; von 26 Ehehlichen<sup>3)</sup> bzw. 40 Unehelichen<sup>3)</sup> waren 16, bzw. 23 dienstuntauglich.

1) Auf die Zahl der Militärflichtigen des gleichen Berufes berechnet.

2) Aus Tabelle der Seite 540.

3) Ein Ehehlicher stellte sich nicht, 2 Uneheliche kamen als dienstunwürdig nicht zur ärztlichen Untersuchung.

Die Verhältnisse der Großstadt begünstigen überhaupt und im besonderen bei den Unehelichen die Kriminalität. Obgleich sich nur 60 Proz. von diesen in Berlin stellten (von den Ehelichen hingegen 73 Proz.), wurden von den straffälligen Unehelichen in Berlin 84 Proz. (von den Ehelichen 87 Proz.) abgeurteilt. Im besonderen kamen von den Bestrafungen wegen Bettelerei 76 Proz. bei den Ehelichen, 81 Proz. bei den Unehelichen in Berlin zur Aburteilung<sup>1)</sup>.

Fassen wir zusammen, in welcher Weise sich uns das Schicksal der männlichen Unehelichen Berlins bis zu dem Alter von 22 Jahren in den Listen der militärischen Ersatzkommission entrollt. Ein großer Teil der Unehelichen unterliegt in der frühesten Kindheit nach kurzem Kampf der Tücke ihres Schicksals, ein anderer Teil geht noch in den nächsten Jahren zu Grunde, weil seine Konstitution über das Durchschnittsmaß hinaus geschwächt ist, nur ein kleines Häuflein rettet sich in die Jugendzeit hinüber: körperlich unterscheidet es sich nicht oder nicht wesentlich mehr von den gleichaltrigen Ehelichen. In ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, hat eine besonders große Zahl der Unehelichen keine Berufsvorbildung irgend welcher Art erhalten, sodaß sie auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen bleiben. Die in dieser und den benachbarten Gesellschaftsklassen an und für sich größere Neigung, mit der bürgerlichen Ordnung in Zwiespalt zu kommen, findet sich bei den Unehelichen ganz besonders entwickelt. Begünstigend wirkt noch der Einfluß der Großstadt. Aus dem Gefängnis entlassen, kehrt der Uneheliche noch seltener als der Eheliche auf die Dauer oder überhaupt zu geordneten Verhältnissen zurück. Schon mit dem Eintritt in das Mannesalter ist er häufig Gewohnheitsverbrecher.

Weiter reicht die Auskunft nicht, welche uns die Militärlisten geben; wir wissen nicht, wie viele von den bisher Unbestraften noch straffällig, wie viele von den zunächst nur einmal Bestraften später noch rückfällig werden<sup>2)</sup>, wie viele von den Unehelichen es bis zur Gründung eines Familienstandes bringen und was aus ihren Kindern wird u. s. f. — Fragen, deren Beantwortung eine wichtige Erweiterung der Gesichtspunkte mit sich bringen würde.

Aus unserem bescheidenen Material läßt sich eine Beanlagung der Unehelichen zu einer spezifischen Kriminalität nicht erkennen; in

1) Die vom Landgericht II Berlin Verurteilten sind in Hinsicht auf den Ort der Strafbegehung als außerhalb verurteilt betrachtet worden.

2) Wenn von den Geburtsjahrgängen 1869 und 1870 im 20.—22. Lebensjahr 96 Proz. ehelich und 4 Proz. unehelich sind und auf die ersteren 9,6 Proz., auf die letzteren 19,5 Proz. Vergehen und Verbrechen kommen, so verhalten sich die bestraften ehelichen zu den bestraften unehelichen Militärpflichtigen wie 92,2 : 7,8 oder wie 11,8 : 1,0. Obgleich kein unmittelbarer Vergleich erlaubt ist, dürfte es interessieren, daß unter den im J. 1892/93 in den preussischen Zuchthäusern Internierten das Verhältnis der männlichen Ehelichen zu den männlichen Unehelichen wie 9 : 1 war. (Statistik des zum Ressort d. kgl. Preufs. Min. d. Innern gehörenden Straf- und Gefangenenanstalten f. 1. April 1892/1893 [Berlin 1894].) Für die preussischen Gefängnisse läßt sich dies Verhältnis nicht berechnen.

ihrer Jugend wenigstens zeigen sie zunächst nur einen überhaupt größeren Hang zu Delikten, der bei den an und für sich häufigsten Gruppen — den Eigentumsdelikten und der Bettelei — besonders stark zur Geltung kommt. Wir sind außer stande zu sagen, ob hierfür mehr eine angeborene moralische Minderwertigkeit, das schlechte Beispiel oder die besonders gearteten Lebensverhältnisse verantwortlich zu machen sind; will man das Uebel mit praktischen Maßnahmen angreifen, so kommen jedenfalls hierfür nur die beiden letzten Punkte in Betracht. Die mangelnde Zucht in der Familie oder der fehlende Anhalt in der Familie wird das uneheliche Kind leicht fallen und sich von seinem Fall schwer wieder moralisch erholen lassen; ferner erlauben die mangelnden Mittel oft ebensowenig die Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie wie eine Vorbildung zu dem Beruf, so daß der Uneheliche schwer in bessere Verhältnisse kommen kann. In dieser Richtung hätte also die behördliche Fürsorge bei uns einzusetzen: sie muß — zum Nutzen des Unehelichen nicht weniger als zu dem der Gesellschaft — dem unehelichen Kind von Geburt an ein größeres Interesse zuwenden; sie muß die Pflege, Erziehung und Berufsvorbereitung des unehelichen Kindes in umsichtiger Weise unterstützen und überwachen (was sie vorläufig nur in recht geringem Grade thut), und sie kann dann — nach den Ergebnissen vor allem der russischen und französischen Findelpflege zu schließen — eines gewissen Erfolges ziemlich sicher sein <sup>1)</sup>).

---

1) Es dürfte — nach den Andeutungen in meiner ersten Arbeit zu schließen — von nicht geringerem Interesse sein, das Schicksal der weiblichen Unehelichen, für welches mir bisher kein Material zugänglich ist, einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Auch die Zuchthausstatistik läßt vermuten, daß die unehelichen Weiber eine sehr bedeutende Kriminalität haben; sowohl die ehelich, wie die unehelich geborenen Weiber machen 14,4—14,5 Proz. aller ehelichen bez. unehelichen Zuchthäusler aus; die ehelichen Weiber verhalten sich ihrer Zahl nach zu den unehelichen Weibern im Zuchthaus ebenso wie die Männer, nämlich ungefähr wie 9:1.

## Nationalökonomische Gesetzgebung.

### VII.

#### Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)<sup>1</sup>).

Von Amtsrichter Greiff.

#### XXXI.

An die Spitze der Bestimmungen über die eheliche Abstammung, welche den ersten Titel des von der Verwandtschaft handelnden zweiten Abschnitts des Familienrechts bilden, stellt der Entwurf den Grundsatz, daß ein eheliches Kind nicht nur dasjenige ist, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Manne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welche sie vor Schließung der Ehe von dem Manne empfangen und nach Schließung der Ehe geboren hat. Die Frage, ob die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat, wird jedoch nicht der Entscheidung nach den allgemeinen Beweisregeln überlassen. Vielmehr wird zunächst in § 1467 eine gesetzliche Empfängniszeit bestimmt, d. h. derjenige Zeit-

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

#### Zweiter Abschnitt.

#### Verwandtschaft.

#### Erster Titel.

#### Eheliche Abstammung.

§ 1466 gestrichen.

§ 1466 a. (1468 bis 1470.) Ein von der Frau nach der Schließung der Ehe geborenes Kind, das von ihr vor oder während der Ehe empfangen worden ist, gilt als ehelich, wenn der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, sofern es nicht den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau beigewohnt hat. Das Gleiche gilt, soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, wenn der Mann, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben, gestorben ist.

§ 1467. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis

1) Vergl. S. 375.

raum vor der Geburt des Kindes, innerhalb dessen kraft absoluter, einen Gegenbeweis aus der Beschaffenheit des Kindes ausschließender Vorschrift die Empfängnis des Kindes als eingetreten anzunehmen sein soll, und wenn diese Empfängniszeit ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, so soll nach §§ 1468, 1469 eine nur durch einen sehr beschränkten Gegenbeweis widerlegbare Vermutung für die Vaterschaft des Mannes streiten, wenn die Empfängniszeit dagegen in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, so soll der Mann als Vater des Kindes gelten, falls er während der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Gegen die Bestimmung der Empfängniszeit sind in der Kritik von ärztlicher Seite vielfache erhebliche Bedenken geäußert worden, welche sich zum Teil gegen die Angemessenheit des vom Entwurf bestimmten Zeitraumes vom 300. bis 181. Tage vor der Geburt richten, zum Teil aber auch gegen die absolute gesetzliche Bestimmung der Empfängniszeit und den Ausschluss des Gegenbeweises aus dem Reifegrade des Kindes. In der Kommission wurde gleichfalls den letzteren Bedenken entsprechend empfohlen, die absolute Vorschrift des § 1467 zu einer bloßen Vermutung abzuschwächen. Demgegenüber glaubte die Mehrheit, grundsätzlich an dem Standpunkt des Entwurfs festhalten zu müssen, beschloß aber, in zwiefacher Hinsicht den Beanstandungen der Kritik Rechnung zu tragen: erstens wurde die höchste Dauer der gesetzlichen Empfängniszeit in Uebereinstimmung mit einem großen Teil des geltenden Rechts auf den 302. Tag vor der Geburt hinaufgesetzt; ferner soll mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes, die Ehre der Frau und den Ruf der Familie auch der Beweis zulässig sein, daß das Kind noch vor dem 302. Tage vor seiner Geburt empfangen ist, und die gesetzliche Empfängniszeit soll dann für die Anwendung der §§ 1468—1470 entsprechend erweitert werden. Während man so den Nachweis der Ehelichkeit eines Kindes erleichterte, erschien es andererseits durch die Gerechtigkeit geboten, dem Ehemann in erweitertem Umfang die Anfechtung der Ehelichkeit eines von der Ehefrau geborenen Kindes zu gestatten. Nach dem Entwurf kann der Mann, wenn die Empfängniszeit eines Kindes ganz oder teilweise in die Zeit während der Ehe fällt, seine Vaterschaft nur durch den Nachweis ablehnen, daß er während der Empfängniszeit, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau nicht beigewohnt hat, und wenn die Empfängniszeit in die Zeit vor Schließung der Ehe fällt, so genügt der Nachweis, daß der Mann der Frau innerhalb derselben beigewohnt hat, zur Begründung der unwiderlegbaren Annahme seiner Vaterschaft. Die Kommission beschloß dagegen, in beiden Fällen dem Manne trotz erfolgter Beiwohnung die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu ge-

zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt dieser Zeitraum zu gunsten der Ehelichkeit des Kindes als Empfängniszeit.

§ 1468 vergl. § 1466 a.

§ 1469 vergl. § 1466 a.

§ 1470 vergl. § 1466 a.

statten, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Man dachte dabei namentlich an die Fälle einer Rassenverschiedenheit zwischen dem Ehemanne und dem Kinde oder einer schon vor der Beiwohnung des Ehemannes eingetretenen Schwangerschaft der Frau. (Der auf den letzteren Fall bezügliche Abs. 2 § 1467 wurde hiernach entbehrlich.)

Im übrigen erfuhren die Vorschriften dieses Titels nur weniger erhebliche Aenderungen. Namentlich fand die Art, wie der § 1471 die Voraussetzungen der Geltendmachung der Unehelichkeit regelt, gegenüber einem auf Erweiterung des Kreises der Anfechtungsberechtigten gerichteten Antrage die Billigung der Mehrheit. Die in § 1472 behandelte Anerkennung der Vaterschaft wurde dadurch erleichtert, daß man das Erfordernis einer ausdrücklichen Willenserklärung fallen ließ und auch die Anerkennung in einer Verfügung von Todeswegen für zulässig erklärte. Der § 1474 wurde mit den Beschlüssen zu § 1265 in Einklang gesetzt. In § 1476 strich man die Vorschrift, daß mit der Zurücknahme der Anfechtungsklage das Anfechtungsrecht des Mannes erlischt.

§ 1471. (1471 Abs. 1.) Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§ 1472. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erklärt werden.

Eine Anerkennung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 1473. Die Anfechtung der Ehelichkeit muß innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes erfolgen.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

§ 1474. Die Anfechtung sowie die Anerkennung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann gleichwohl der Mann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1475. (1475 Abs. 1, 1471 Abs. 2, 1476 Satz 2, 3.) Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt, solange das Kind lebt, durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Solange der Rechtsstreit nicht erledigt ist, kann die Unehelichkeit in anderer Art nicht geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§ 1475 a. (1475 Abs. 2.) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mitteilen, welche im Falle der Ehelichkeit, als auch denjenigen, welche im Falle der Unehelichkeit die Erben des Kindes sind.

§ 1476 Satz 1 gestrichen, Satz 2, 3 vergl. § 1475.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1476 Satz 1 des Entw. I der § 627 u der Civilprozessordnung folgenden zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschaltenden Zusatz erhalten:

In dem die Unterhaltspflicht regelnden zweiten Titel wurde zunächst die im § 1480 mit Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege anerkannte gegenseitige Unterhaltungspflicht der Geschwister, entsprechend vielfachen Wünschen der Kritik und den fast einstimmigen Aeußerungen der Bundesregierungen, widerspruchslos fallen gelassen. Die übrigen Bestimmungen des Titels wurden mit wenigen Aenderungen sachlich gebilligt. Zu § 1482 erleichterte man die Geltendmachung des Unterhalts-

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozessfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 1477 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1477 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozessordnung als § 627 c (der bisherige § 627 c wird 627 d) eingestellt werden:

Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§ 627 a, 627 b ergangene Urteil wirkt, wenn es während der Lebenszeit des Ehemannes und des Kindes rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle.

§ 1478. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1474 bis 1474 a und im Falle des § 99 auch die Vorschrift des § 169 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 1479. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den Vorschriften der §§ 1466 a bis 1475 a ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertsiebenzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren ist, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren ist, als Kind des zweiten Mannes.

#### Zweiter Titel.

##### Unterhaltspflicht.

§ 1480. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1481. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1482. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§ 1482 a. (1313, 1363, 1425, 1431 Abs. 1.) Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesamtgute zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie zu ihm in demselben Verwandtschaftsverhältnisse ständen.

§ 1482 b. (1529.) Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen

anspruchs dadurch, daß dem Berechtigten der Beweis der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abgenommen und diesem der Beweis seiner Leistungsunfähigkeit auferlegt wurde. Der § 1487 Abs. 2 enthielt einen Zusatz bezüglich des Rückgriffsrechts des den Unterhalt gewährenden Verwandten gegen den vor ihm verpflichteten Verwandten, da man annahm, daß die allgemeinen Grundsätze, bei denen der Entwurf es in dieser Beziehung bewenden lassen will, zum Schutze des zunächst Leistenden nicht ausreichen. In § 1488 Abs. 1 sah man von der besonderen Hervor-

Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

*Anmerkung.* Im § 1280 Abs. 3 hat der Satz 2 zu lauten:

Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1482 b, 1492 bis 1496 finden entsprechende Anwendung.

§ 1483 vergl. § 1487 b.

§ 1484 vergl. § 1487 a.

§ 1485. (1485, 1486.) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Unter den Abkömmlingen bestimmt sich die Unterhaltspflicht nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach den Verhältnissen der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht dieser die elterliche Nutznießung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§ 1486 vergl. § 1485.

§ 1487. Soweit ein Verwandter in Gemäßheit des § 1482 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der gegen einen solchen Verwandten begründete Unterhaltsanspruch geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt hat, auf diesen über; zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

§ 1487 a. (1484.) Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltspflichtig ist.

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1487 finden entsprechende Anwendung.

§ 1487 b. (1483.) Kann ein Unterhaltspflichtiger die Ansprüche mehrerer Bedürftiger nicht sämtlich befriedigen, so gehen unter den Bedürftigen seine Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche als seine gesetzlichen Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie der nähere dem entfernteren vor.

Der Unterhaltsanspruch des Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheirateten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsanspruch eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor. Das Gleiche gilt von dem Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten sowie eines Ehegatten, der nach § 1464 b unterhaltsberechtigt ist.

§ 1488. (§ 1488 Abs. 1 bis 3.) Der Unterhalt ist nach der Lebensstellung des Bedürftigen zu bemessen (standesmäßiger Unterhalt). Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Ausbildung zu einem Berufe.

§ 1489 gestrichen.

§ 1490. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechtigen würde, ihm den Pflichtteil zu entziehen. Liegen Großeltern oder weiteren Voreltern gegenüber die Voraussetzungen vor, unter welchen Kinder berechtigt sein würden, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen, so beschränkt

hebung der Taufkosten ab, davon ausgehend, daß diese selbstverständlich in den Erziehungskosten einbegriffen seien. Die Art der Unterhaltsgewährung und die Frist, für welche die Vorausleistung erfolgt, soll nach § 1491 Abs. 4 der Unterhaltungspflichtige dann frei bestimmen können, wenn ihm das Erziehungsrecht gegen den Berechtigten zusteht, und nach Abs. 5 sollen Eltern dieses Bestimmungsrecht auch gegenüber nicht ihrer Erziehungsgewalt unterworfenen Kindern haben; eine Aenderung der getroffenen Bestimmung soll im Falle des Abs. 4 durch das Vormundschaftsgericht, im Falle des Abs. 5 durch das Prozeßgericht erfolgen können. Diese Vorschriften wurden dahin vereinfacht, daß man das fragliche Bestimmungsrecht nur Eltern gegenüber ihren unverheirateten Kindern gab und die Befugnis zu einer Aenderung der Bestimmung ohne Unterschied dem Vormundschaftsgerichte beilegte. Der § 1493 war durch die als § 293 b der Civilprozeßordnung früher beschlossene zusammenfassende Vorschrift (vergl. Bd. LVII S. 724) gedeckt.

Von den allgemeinen Vorschriften, mit welchen der auf das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kin-

sich die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge ihnen gegenüber auf die Gewährung des notwendigen Unterhalts. Der Bedürftige kann nicht wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ 1491. Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welchen Zeitabschnitt der Unterhalt gewährt werden soll. Aus wichtigen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

In allen anderen Fällen ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 702 Anwendung.

§ 1492. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 1493 gestrichen.

§ 1494 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1494 des Entw. I der § 2 der Konkursordnung folgenden Abs. 2 erhalten:

Unterhaltsansprüche, die nach den §§ 1280, 1454 a bis 1454 f, 1464 b, 1480, 1571 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, können im Konkurse für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im voraus zu bewirkenden Leistungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits fällig waren.

§ 1495. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur insoweit befreit, als er die Leistung für den im § 702 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

§ 1496. (1496, 1488 Abs. 4.) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Beerdigungskosten insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist.

der n bezügliche dritte Titel beginnt, wurde die Bestimmung des § 1498 über die Verpflichtung des Kindes zu kindlichem Gehorsam als eines erzwingbaren rechtlichen Inhalts entbehrend gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf in betreff des Verhältnisses der Eltern zu volljährigen Kindern, welche dem elterlichen Hausstande angehören. Nach dem Entwurf hört mit der Volljährigkeit des Kindes die elterliche Gewalt und damit die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen auf; behält der Vater oder die Mutter die Verwaltung des Vermögens, so kann das Kind, auch wenn es im elterlichen Haushalte verbleibt, Rechnungslegung über die Nutzungen des Vermögens verlangen, wogegen der Vater oder die Mutter ihre Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes in Gegenrechnung stellen kann. Diese Regelung, welche zu unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern Anlaß geben kann, ist in der Kritik mehrfach als der deutschen Rechtsanschauung widersprechend angefochten worden. Die Kommission glaubte diesen berechtigten Bedenken am zweckmäßigsten Rechnung zu tragen durch Aufnahme einer ähnlichen Vorschrift, wie sie der § p<sup>2</sup> der S. 71 mitgeteilten Zusammenstellung über die Rechtsstellung des Mannes im Falle der Gütertrennung bezüglich des ihm überlassenen Frauenvermögens enthält. Ebenso wurde auch der ebenda mitgeteilte § o<sup>2</sup> auf das hier fragliche Verhältnis entsprechend übertragen (vergl. unten § 1499 a).

Im Zusammenhang mit § 1500 wurden ferner, wie schon früher

### Dritter Titel.

#### Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

##### I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1497. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1498 gestrichen.

§ 1499. Das Kind ist, solange es dem Hausstande der Eltern angehört und entweder unter ihrer Erziehungsgewalt steht oder von ihnen unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

§ 1499 a. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§ 1499 b. Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann, wenn das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, der Vater die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überlassen hat.

§ 1500. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter bei ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dazu im stande ist und die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht besitzt. Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer stande oder wenn er verstorben ist.

Die Vorschriften des § 1482 u und des § 1487 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(S. 390) erwähnt worden ist, Bestimmungen über die Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber Töchtern neu aufgenommen. Der Entwurf hat, im Gegensatz zu einem Teil der geltenden Rechte, eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung ihrer Kinder zum Zweck der Verheiratung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes nicht anerkannt, sondern nur in § 1500 der sittlichen Verpflichtung der Eltern insofern rechtliche Bedeutung beigelegt, als auf die freiwillige Gewährung oder Zusicherung einer derartigen Ausstattung nicht die Vorschriften über die Schenkung und über die Rückforderung einer Nichtschuld Anwendung finden sollen. Die Kommission hielt die Gründe, aus denen der Entwurf eine Rechtspflicht der Eltern verneint hat, für nicht so schwerwiegend, daß sie nötigten, von der Erhebung der gegenüber heiratenden Töchtern in der deutschen Sitte begründeten sittlichen Pflicht zu einer Rechtspflicht abzusehen; die Anerkennung einer solchen rechtlichen Verpflichtung erschien insbesondere geboten, damit die Eltern nicht nach der vormundschaftsgerichtlichen Ergänzung der grundlos verweigerten Einwilligung zur Eheschließung diese mittelbar durch Versagung der Ausstattung unmöglich machen könnten. Ein Hauptbedenken der Motive gründet sich in der Schwierigkeit, das Maß der Ausstattung zu bestimmen. In dieser Beziehung hielt die Kommission es jedoch für genügend, die Eltern zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung zu verpflichten; die Bestimmung des im einzelnen Falle Angemessenen glaubte sie ebenso wie im Falle des § 1339 dem Richter unbedenklich überlassen zu können. Neben den neuen Vorschriften über die Ausstattungspflicht wurden die Bestimmungen des § 1500 beibehalten. Während aber die Ausstattung, zu deren Gewährung die Eltern verpflichtet sein sollen, nur die für die Einrichtung des Haushalts bestimmten beweglichen Sachen umfassen soll, ging die Kommission abweichend von der in den Motiven vertretenen Ansicht davon aus, daß die Vorschriften des § 1500 für alles dasjenige gelten müßten, was dem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirtschaft von dem Vater oder der Mutter zugesichert oder

§ 1500 a. Der Vater oder die Mutter kann die Gewährung der Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet hat.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Verpflichteten berechnen würde, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1500 b. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§ 1500 c. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar; er verjährt in einem Jahre von der Eheschließung an.

§ 1500 d. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gegeben oder versprochen wird (Ausstattung), gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, sofern nicht die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt. Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich jedoch nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1500 e. Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen der elterlichen oder der vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermutet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

gewährt worden ist, also namentlich auch für einen als Ausstattung versprochenen Geldbeitrag. (In der neuen Fassung ist daher terminologisch unterschieden zwischen „Aussteuer“ und „Ausstattung“.)

Der § 1501, welcher die Regelung der elterlichen Gewalt einleitet, fand widerspruchslose Billigung; weder die Beendigung der elterlichen Gewalt mit der Volljährigkeit noch die Anerkennung einer elterlichen Gewalt der Mutter wurde aus der Mitte der Kommission beanstandet. Bezüglich der in der elterlichen Gewalt einbegriffenen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes erklärt der § 1503 eine Reihe von Vorschriften des Vormundschaftsrechts für entsprechend anwendbar. Die Uebertragung dieser Vorschriften auf das hier vorliegende Verhältnis ist teilweise als der natürlichen Stellung der Eltern nicht entsprechend angefochten worden. Die Kommission hielt gleichfalls in gewissen Beziehungen eine freiere Behandlung des Verhältnisses der Eltern zu den gewaltunterworfenen Kindern für angemessen; sie beschloß nämlich, den Inhaber der elterlichen Gewalt nur für diejenige Sorgfalt haften zu lassen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, und ferner, die Vorschriften des § 1697 und des § 1698 Satz 2 nicht hierher zu übertragen. Vollends lehnte sie es ab, in der Annäherung an das Vormundschaftsrecht über den Entwurf noch hinauszugehen und den Gewalthaber auch eine dem § 1659 entsprechende Verpflichtung zur Einreichung eines Verzeichnisses des dem Kinde gehörenden Vermögens bei dem Vormundschaftsgerichte aufzuerlegen. Im übrigen wurde aber der § 1503, namentlich auch bezüglich der Verweisung auf die §§ 1664, 1665, 1667, mehreren Abänderungsanträgen gegenüber gebilligt.

## II. Elterliche Gewalt.

§ 1501. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

Die elterliche Gewalt wird von dem Vater, in den Fällen der §§ . . . von der Mutter ausgeübt. Nach dem Tode des Vaters steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

### 1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1502. (1502, 1503, 1649, 1651.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, insbesondere das Kind zu vertreten.

Dem Vater steht die Vertretung des Kindes insoweit nicht zu, als nach § 1651 der Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.

§ 1503. (1503, 1650.) Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die eine Pflegschaft besteht.

§ 1503 a. (1503, 1653.) Steht die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1503 b. (1503, 1696, 1702.) Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vormundschaftsrichter haftet dem Kinde wegen Verletzung seiner Amtspflicht in demselben Umfange wie einem Mündel.

§ 1503 c. (1503, 1698.) Werden von dem Vater zum Zwecke der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen ihm die gleichen Rechte zu, wie nach § b<sup>1</sup> dem Manne gegenüber der Frau.

Die §§ 1504—1515 blieben im wesentlichen unverändert, abgesehen davon, daß der Abs. 2 des § 1565 als dem öffentlichen Recht angehörig gestrichen wurde. Auch in betreff der in § 1508 (und § 1658) behan-

§ 1504. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann auf Grund des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Das Vormundschaftsgericht hat den Vater auf Antrag in der Ausübung des Rechtes durch geeignete Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1505. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht des Vaters, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der ihm das Kind widerrechtlich vorenthält.

§ 1506 vergl. § 1509 a.

§ 1507. Zu dem Antrage des Vaters auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbanne ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, es sei denn, daß der Vater gleichzeitig für sich die Entlassung beantragt.

Anmerkung. Es bleibt vorbehalten, den § 1507 in den Art. 23 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zu verweisen.

§ 1508 gestrichen.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 1509. Steht eine verheiratete Tochter unter elterlicher Gewalt, so beschränkt sich das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person der Tochter zu sorgen, auf ihre Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten.

§ 1509 a. (1506.) Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern entscheidet der Vater.

§ 1510. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der elterlichen Verwaltung entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses Vermögen bezieht, ist gleichfalls der elterlichen Verwaltung entzogen.

§ 1510 a. (1503, 1660.) Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als nach § 1660 ein Vormund abweichen darf.

§ 1510 b. (1503, 1661.) Der Vater kann auf Grund seines Verwaltungsrechts Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1510 c. (1503, 1664, 1665, 1667.) Das zu dem Vermögen des Kindes gehörende Geld hat der Vater nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1664, 1665, 1667 für das Kind verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist.

Anmerkung. Der § 0 Abs. 2 erhält folgenden Schluß:

soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

§ 1511. (1511, 1513, 1514.) Der Vater bedarf zu Rechtsgeschäften, die er für das Kind vornimmt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach § 1674 Nr. 1 bis 3 a, 6, 9 bis 12, 14 (nach einer vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission) ein Vormund derselben bedarf. Die Vorschriften der §§ 1675, 1681 bis 1681 c (vorl. Zusst.) finden entsprechende Anwendung.

delten Frage der religiösen Erziehung der Kinder wurde am Standpunkte des Entwurfs, welcher dieselbe den Landesgesetzen überläßt, festgehalten. In der Kritik ist von verschiedenen Seiten eine reichsrechtliche Regelung der Frage im Bürgerlichen Gesetzbuche lebhaft befürwortet worden. Ebenso bestand auch in der Kommission bei nicht wenigen Mitgliedern Geneigtheit, eine solche Regelung zu versuchen. Um für die Vorbereitung von Anträgen Zeit zu gewähren, setzte man die Entscheidung der Frage aus bis nach der Durchberatung des Familienrechts. Es wurde denn auch der Kommission eine ganze Anzahl eingehender Vorschläge unterbreitet. Man machte sich zunächst im Anschluß an eine allgemeine Erörterung der für und gegen die reichsrechtliche Regelung sprechenden Gründe darüber schlüssig, ob in eine Einzelberatung der Vorschläge eingetreten werden solle. In jener Erörterung ergab sich Einverständnis darüber, daß der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuche im Hinblick auf den vorwiegend privatrechtlichen Charakter der Frage Zuständigkeitsbedenken nicht entgegenständen, sowie darüber, daß mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsverschiedenheit und die teilweise vorhandene Rechtsunsicherheit die Schaffung einheitlichen und klaren Rechtes sehr wünschenswert sei. Dagegen waren die Ansichten geteilt über die Frage, ob sich eine für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen annehmbare Regelung finden lassen werde. Die Mehrzahl glaubte, diese Frage verneinen zu müssen. Vor allem aber befürchtete sie von der Aufnahme bezüglicher Vorschriften in den Entwurf für die weiteren gesetzgeberischen Stadien Schwierigkeiten, durch die möglicherweise das Zustandekommen des ganzen Gesetzgebungswerks gefährdet werden könne. Dazu kam die Rücksicht auf die Stellungnahme der Bundesregierungen, welche mit wenigen Ausnahmen den Standpunkt des Entwurfs gebilligt hatten. Auf Grund dieser Erwägungen gelangte die Mehrheit zur Verneinung der ge-

---

§ 1512. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, dem Kinde nicht zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1513 vergl. § 1511.

§ 1514 vergl. § 1511.

§ 1515. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1515 a. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindesvermögens erwerben wollte.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindesvermögens ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1515 b. (1553.) Die Verwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ 1515 c. (1503, 1700 Abs. 1.) Nach der Beendigung der elterlichen Verwaltung hat der Vater dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 1515 d. (1502.) Die elterliche Gewalt begründet das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes.

stellten Vorfrage, so daß auf die Einzelheiten der Anträge nicht weiter eingegangen wurde. Die auf die elterliche Vermögensverwaltung bezüglichen Vorschriften erfuhren eine Ergänzung durch die Bestimmung des § 1515 a der 2. Lesung, welche sich den § r der Vorschriften über das gesetzliche eheliche Güterrecht anschließt (vergl. S. 66). Ohne die Verschiedenheit der elterlichen Verwaltung von der ehemännlichen zu verkennen, hielt man doch die Gründe, welche zu den Bestimmungen des § r geführt haben (vergl. S. 240), im wesentlichen auch bezüglich der elterlichen Verwaltung für zutreffend und eine weitergehende Sicherung der Kinder für geboten.

Die §§ 1516—1537, welche die elterliche Nutznießung regeln, wur-

§ 1516. Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen.

§ 1517. (1517—1519.) Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater nach § 86 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1510 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 1518 vergl. § 1517.

§ 1519 vergl. § 1517.

§ 1520. (1520, 1521, 1526.) Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1521 vergl. § 1520.

§ 1521 a. (1531.) Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ v bis x, z. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung.

§ 1522 gestrichen.

§ 1523. (1523, 1525.) Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von der Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens es erfordert.

§ 1524 gestrichen.

§ 1525 vergl. § 1523 Satz 2.

§ 1526 vergl. § 1520.

§ 1527. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so hat der Vater nur Anspruch auf den aus dem Betriebe sich ergebenden jährlichen Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

§ 1527 a. (§ 1532.) Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben und die Herausgabe der Nutzungen nur insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das

den mit den über die eheliche Nutznießung gefassten Beschlüssen in Einklang gesetzt. Insbesondere vermied man auch hier die Gestaltung des Nutznießungsrechts als Nießbrauch und die in § 1520 enthaltene allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch;

Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§ 1527 b. (1533.) Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§ 1527 c. (1534.) Die Rechte, welche dem Vater auf Grund seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zustehen, sind unveräußerlich.

Das Gleiche gilt von den nach den §§ 1527, 1527 a dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze der §§ 1534, 1535 des Entw. I. folgende Vorschriften in die Civilprozessordnung als § 749 e eingestellt werden:

Die Rechte, welche dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutznießung an dem Kindesvermögen zustehen, sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1527, 1527 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.

Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter auf Grund der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des § 749 b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

§ 1528. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1523 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Kindes auf Ersatz des Wertes. Der Vater ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des zweiten Halbsatzes des § 1528 des Entw. I folgende Vorschrift als § 671 g in die Civilprozessordnung eingestellt werden:

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Kindesvermögen ist ein gegen das Kind erlassenes Urteil genügend.

§ 1529 vergl. § 1280 Abs. 3, § 1482 b.

§ 1530. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Nutznießung und Verwaltung geltenden Vorschriften des § a<sup>2</sup>, des § b<sup>2</sup> Abs. 1 und des § c<sup>2</sup> entsprechende Anwendung.

§ 1531 vergl. § 1521 a.

§ 1532 vergl. § 1527 a.

§ 1533 vergl. § 1527 b.

§ 1534 vergl. § 1527 c.

§ 1535 gestrichen.

§ 1536. Verheiratet sich das Kind, so endigt die Nutznießung, es sei denn, daß die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist.

§ 1537. Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht ist dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 1537 a. (1520.) Hat der Vater auf Grund seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 965 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 532, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 532, 533 entsprechende Anwendung.

hierdurch wurde eine Anzahl späterer Bestimmungen (§§ 1521, 1522, 1523 Abs. 1, 1524, 1526) entbehrlich. Von sonstigen Aenderungen sei hervorgehoben, daß der Abs. 2 des § 1527 gestrichen wurde, weil man in ihm eine ungerechtfertigte Strafvorschrift erblickte.

Nach § 1538, mit welchem sich der Entwurf zu den besonderen Bestimmungen über die elterliche Gewalt der Mutter wendet, soll das Vormundschaftsgericht der Mutter außer auf Anordnung des Vaters und auf ihren eigenen Antrag einen Beistand von Amtswegen bestellen, wenn es die Bestellung wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder nach Maßgabe der §§ 1546, 1547 im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Die Kommission hielt es im Hinblick darauf, daß das Institut der elterlichen Gewalt der Mutter für große Teile des Reichs eine Neuerung enthält, für ratsam, in noch weiterem Umfange die Bestellung eines Beistandes von Amtswegen zuzulassen, nämlich in allen Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, also namentlich auch mit Rücksicht auf die subjektive Befähigung der Mutter, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Ein Antrag, welcher umgekehrt die Beistandsbestellung nur unter den Voraussetzungen der §§ 1546, 1547 zulassen wollte, wurde demgemäß vollends abgelehnt. In der gleichen Richtung wie der soeben erwähnte bewegte sich ein fernerer Beschluß, nach welchem das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung auf Antrag der Mutter auch ganz oder teilweise dem Beistande soll übertragen können. Man ging davon aus, daß thatsächlich die Vermögensverwaltung in nicht seltenen Fällen wegen der Unfähigkeit der Mutter vom Beistande werde geführt werden, und erachtete es in Uebereinstimmung mit mehreren Aeußerungen der Kritik für richtiger, in solchen Fällen auch rechtlich der Mutter die Verantwortlichkeit auf ihren Wunsch abzunehmen. Weiter verpflichtete man die Mutter im Falle der Beiordnung eines Beistandes für die Vermögensverwaltung zur Aufnahme eines Verzeichnisses des ihrer Verwaltung unterworfenen Kindesvermögens und zur Einreichung des Verzeichnisses bei dem Vormundschaftsgerichte. Im übrigen fanden die Bestimmungen dieses Unterabschnitts Billigung. Der § 1543 erhielt nur noch den Zusatz, daß ein auf Verlangen der Mutter bestellter Beistand auf ihr Verlangen auch wieder zu entlassen ist, wenn nicht die Beibehaltung im Interesse des Kindes nötig erscheint.

Von den folgenden Vorschriften über die Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und der Beschränkung der elterlichen Gewalt blieben die §§ 1544, 1545 unbeanstandet.

§ 1538 vergl. § 1561 f.

§ 1539 vergl. § 1561 g.

§ 1540 vergl. § 1561 h.

§ 1541 vergl. §§ 1561 k, 1561 l.

§ 1542 vergl. § 1561 l.

§ 1543 vergl. § 1561 n.

§ 1544. (1544, 1545.) Das Vormundschaftsgericht hat, wenn der Vater verhindert ist, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Eine ausgedehnte Erörterung knüpfte sich an den § 1546, welcher sich auf den Schutz des Kindes gegen Gefährdung seines leiblichen oder geistigen Wohls durch den Inhaber der elterlichen Gewalt bezieht. Der Entwurf macht das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts stets von einem Verschulden des Gewalthabers abhängig, mag dasselbe in einem Mißbrauch der dem letzteren bezüglich der Person des Kindes zustehenden Rechte oder in einer Vernachlässigung des Kindes oder in ehrlosem oder unsittlichen Verhalten des Gewalthabers bestehen. Die Kommission beschloß dagegen, daß das Vormundschaftsgericht auch dann einzugreifen verpflichtet sein soll, wenn das Kind, auch ohne Verschulden der Eltern, sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Gewalthabers anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht. Man liefs sich von der Erwägung leiten, nachdem die in Anknüpfung an § 55 des Strafgesetzbuches erlassenen Landesgesetze in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder aus gewichtigen sozialpolitischen Gründen über den vom Entwurf eingenommenen Standpunkt vielfach hinausgegangen seien, dürfe das Bürgerliche Gesetzbuch weder für das Gebiet jener Landesgesetze einen Rückschritt herbeiführen, noch Rechtsverschiedenheit bestehen lassen, sondern müsse sich den vorgeschrittenen Standpunkt jener Landesgesetze aneignen. Infolge dieses Beschlusses sah man kein Bedürfnis und hielt es im Interesse der Rechtseinheit nicht für angängig, den Landesgesetzen, abgesehen von den Fällen des § 56 des Strafgesetzbuches, noch unter weiteren als den in § 1546 bestimmten Voraussetzungen die Einleitung einer öffentlichen Zwangserziehung minderjähriger Kinder zu gestatten; man erhielt daher die auf die Zwangserziehung bezüglichen

Läfst der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht das zur Sicherung der Befolgung Erforderliche anzuordnen. § 1545 vergl. § 1544.

§ 1546. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder daß er das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafregeln zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Kindesvermögens sowie die Nutzniefsung entzogen werden.

Anmerkung. 1. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift eingestellt werden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des § 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich erklärt wird.

2. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs gestrichen werden.

landesgesetzlichen Vorschriften nur mit der Einschränkung aufrecht, daß die Zwangserziehung nur zulässig sein soll, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1546 für erforderlich erklärt wird. Neben diesem Vorbehalt für die Landesgesetze und dem § 1546 erschienen die Sätze 2, 3 des § 55 des Strafgesetzbuchs (vergl. das Einführungsgesetz Art. 16) entbehrlich und irreführend.

Eine fernere Aenderung erfuhr der Satz 3 des § 1546, nach welchem das Vormundschaftsgericht, sofern das Interesse des Kindes es erfordert, auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder teilweise entziehen kann. Daß der Entwurf die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht überträgt, wurde zwar gegenüber Anträgen, die nur eine Entziehung der elterlichen Gewalt durch richterliches Urteil zulassen oder doch die Anfechtung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses im Wege der Klage gestatten wollten, von der Mehrheit gebilligt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß das in Aussicht genommene Verfahrensgesetz in den hier fraglichen Fällen die erforderliche Gewähr für hinreichenden Schutz der Rechte der Eltern schaffen werde. Ebenso fand der Entwurf darin die Zustimmung der Mehrheit, daß die Entziehung der elterlichen Gewalt sich in den Fällen des § 1546 nicht auf die elterliche Nutznießung erstrecken soll. Dagegen erschien es bedenklich, daß es unter den Voraussetzungen des § 1546 auch allgemein in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt sein soll, dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vermögensverwaltung zu entziehen. Diese Maßregel hielt man nur dann für gerechtfertigt, wenn der Gewalthaber das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhaltes verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist; in einem solchen Falle erschien es andererseits mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang des Nutznießungsrechts mit der Unterhaltungspflicht der Eltern angezeigt, dem Vormundschaftsgericht auch die Entziehung jenes Rechts anheimzustellen. Nach dieser Einschränkung des § 1546 Satz 3 glaubte man, seinen übrigbleibenden Inhalt neben Satz 1 nicht besonders aussprechen zu brauchen. — Die übrigen Bestimmungen dieses Unterabschnitts (§§ 1547—1553) wurden mit unerheblichen Aenderungen gebilligt.

§ 1547. (1547 Abs. 1.) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung und Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht, daß er über seine Verwaltung Rechnung legt, daß er Kostbarkeiten und Wertpapiere, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefe, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften des § 1670 hinterlegt oder Inhaberpapiere auf den Namen des Kindes umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaats umwandeln läßt. Nach der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung finden die Vorschriften des § 1671 entsprechende Anwendung.

§ 1547 a. (1547 Abs. 2, 1549 Abs. 2, 1551 Satz 2.) Erscheinen die nach § 1547 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten.

In dem letzten Unterabschnitt, welcher von dem Ruhen und der Beendigung der elterlichen Gewalt handelt, wurde der Abs. 1 des § 1554 nur insoweit beanstandet, als er auch in den Fällen des Ruhens der Gewalt dem Gewalthaber die elterliche Nutznießung beläßt; die Mehrheit erklärte sich aber auch hierin mit dem Entwurfe einverstanden. Nach Abs. 2 soll der Gewalthaber, wenn die Gewalt wegen seiner Minderjährigkeit ruht, in beschränktem Maße zur Fürsorge für die Person des Kindes berechtigt und verpflichtet bleiben. Diese Vorschrift wurde in der Beschränkung auf die minderjährige Mutter nicht angefochten, während sie in der Anwendung auf den Vater durch den Beschluß, die Ehemündigkeit der Männer erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen, im wesentlichen gegenstandslos geworden war. Dagegen erschien es in den übrigen Fällen, in denen die Gewalt wegen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Gewalthabers ruht, also in den Fällen der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht u. s. w., der

---

Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

§ 1548. Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1549. Die Kosten der Aufnahme und Einreichung des Vermögensverzeichnisses, die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung sowie die Kosten der Sicherheitsleistung sind in den Fällen der §§ 1547 bis 1548 von dem Vater zu tragen.

§ 1550. Werden von dem Vater die nach den §§ 1547, 1547 a getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach § 1548 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind unzulässig.

§ 1551. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ 1552. Die Gemeindegewaltensräte haben dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist.

§ 1553 vergl. § 1515 b.

§ 1554 (1554 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a der Mutter neben dem Vater.

§ 1554 a. (1554 Abs. 1 Satz 2.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist und der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1554 b. (1554 Abs. 1.) Dem Vater verbleibt, auch wenn seine elterliche Gewalt ruht, unbeschadet der Vorschrift des § 1561 b Satz 3, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

natürlichen Auffassung entsprechend, dem Gewalthaber das Recht und die Pflicht zur Fürsorge für die Person des Kindes in dem in § 1506 Abs. 1 bestimmten Umfange zu belassen. Nach § 1555 soll, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht, regelmäfsig die Gewalt mit Ausnahme der dem Vater verbleibenden Nutzniefsung der Mutter zustehen (Abs. 1 Satz 1); dies soll aber nicht gelten, wenn die Gewalt des Vaters infolge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht, oder wenn die Ehe aufgelöst ist (Abs. 2). Die Kommission stimmte dieser Regelung mit zwei Abweichungen zu: erstens soll der Entmündigung wegen Verschwendung die Entmündigung wegen Trunksucht gleichgestellt werden; zweitens soll der Mutter auf ihren Antrag auch nach Auflösung der Ehe die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht eingeräumt werden, wenn keine Aussicht besteht, dafs der Grund, dessentwegen die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wieder wegfallen werde, und in diesem Falle soll dann der Mutter auch die elterliche Nutzniefsung zustehen. Man nahm an, dafs unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Uebertragung der vollen elterlichen Gewalt auf die Mutter ebenso vom Standpunkte des Interesses des Kindes unbedenklich sei, wie sie den natürlichen Verhältnissen entspreche. Diese Regelung erschien insbesondere auch für den Fall passend, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist. Der Satz 2 des Abs. 1 kam als gegenstandslos in Wegfall.

Den § 1556 ersetzte man durch einen Zusatz zu § 1633, nach welchem ein Minderjähriger auch dann einen Vormund erhalten soll, wenn sein Familienstand nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts nicht zu ermitteln ist. Der § 1557 wurde sachlich nur insoweit geändert, als die der Todeserklärung im allgemeinen beigelegte deklaratorische Bedeutung auch hier durchgeführt wurde. Die §§ 1558, 1559 fanden unter Verwerfung abweichender Anträge Billigung. Das Recht und die Pflicht der Mutter zur Fürsorge für ihr Kind erkannte man auch für die Fälle an, in denen das Erziehungsrecht des Vaters nach § 1546 beschränkt und deshalb ein Pfleger bestellt ist oder die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, nicht aber auf die Mutter übergeht, vielmehr ein Vormund bestellt ist. Die §§ 1560, 1561 wurden als selbstverständlich

§ 1555 vergl. § 1561 c.

§ 1556 gestrichen.

§ 1557. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch zurück, dafs er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber eine hierauf gerichtete Erklärung abgibt.

§ 1558 vergl. § 1561 q.

§ 1559. (1559 Abs. 1.) Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Ist wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1560 gestrichen.

§ 1561 gestrichen.

gestrichen. Eine Ergänzung erfuhr der Entwurf endlich durch den § 1561 a der 2. Lesung, welcher sich dem Grundgedanken nach dem § 1709 des Entwurfs anschließt.

§ 1561 a. Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntnis erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit haben Fürsorge treffen können.

#### 2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ 1561 b. (1557 Abs. 2, 1559 Abs. 2.) Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt des Vaters durch Todeserklärung beendet ist.

§ 1561 c. (1555.) Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt, es sei denn, daß der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen wird; mit der Uebertragung der elterlichen Gewalt erlangt die Mutter in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§ 1561 d. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, oder erhält das Kind in einem Falle des § 1546 wegen Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1509 a neben dem Vater.

§ 1561 e. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit sich nicht aus den §§ 1561 f bis 1561 q ein Anderes ergibt, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1561 f. (1538.) Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Verfügung von Todes wegen die Bestellung nach Maßgabe des § 1636 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den Fällen der §§ 1546, 1547, die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

§ 1561 g. (1539.) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so sind dessen Anordnungen über den Umfang des Wirkungskreises für das Vormundschaftsgericht maßgebend.

§ 1561 h. (1540.) Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist, anzuzeigen.

§ 1561 i. Ist der Mutter für die Vermögensverwaltung ein Beistand bestellt, so hat sie ein Verzeichnis des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Zuziehung des Beistandes aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

§ 1561 k. (1541 Abs. 3.) Auf die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes finden, soweit sie in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, die für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§ 1666, 1668 entsprechende Anwendung.

§ 1561 l. (1541 Abs. 1, 2, 1542.) Die Mutter bedarf der Genehmigung des Beistandes zu jedem in dessen Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte, zu welchem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Erteilung der Genehmigung zu einem in den Wirkungskreis des Beistandes fallenden Rechtsgeschäft in allen Fällen den Beistand hören.

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, zu welchem die Mutter der Genehmigung des Beistandes bedarf, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1681.

§ 1561 m. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Die Uebertragung kann mit Zustimmung der Mutter wieder aufgehoben werden.

§ 1561 n. (1543.) Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu gewährende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§ 1561 o. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1561 f Nr. 2, 3 die Bestellung des Beistandes jederzeit wieder aufheben, im Falle des § 1561 f Nr. 2 jedoch nur mit Zustimmung der Mutter.

§ 1561 p. (1554 Abs. 2) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat sie das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, das Kind zu vertreten. Der Vormund des Kindes hat ihr gegenüber die Stellung eines Beistandes nach Maßgabe des § 1561 h.

§ 1561 q. (1558.) Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie sich wieder verheiratet. Sie behält jedoch unter den im § 1561 p bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

---

## VIII.

**Reform der deutschen Armengesetzgebung.**

(Reichsgesetz vom 12. März 1894, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs) <sup>1)</sup>.

Von Prof. Edgar Loening.

Binnen kurzem werden es 25 Jahre sein, daß das öffentliche Armenrecht im Deutschen Reiche (mit Ausnahme von Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland) in seinen Grundzügen durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 einheitlich geordnet ist. Wie aber das Gesetz bei seiner Entstehung und seiner Ausdehnung auf die süddeutschen Staaten manchen Widerstand gefunden hat, so ist es ihm auch in der Zeit seiner Herrschaft nicht gelungen, eine allgemeine Anerkennung zu erringen. Bestrebungen, die auf eine Aenderung seiner Grundlagen gerichtet sind, machten sich schon sehr früh geltend und sie sind im Laufe der Zeit nicht abgeschwächt worden, sondern haben vielmehr fast ununterbrochen an Stärke zugenommen. Zwar ist der oberste Grundsatz, von dem unser gesamtes öffentliches Armenrecht ausgeht, in Deutschland kaum bestritten. Mögen auch die Ansichten über die wissenschaftliche Begründung auseinandergehen, es ist eine in Deutschland allgemein herrschende Rechtsüberzeugung, daß der Staat so berechtigt wie verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß alle hilfsbedürftigen Personen, die sich selbst zu erhalten nicht imstande sind, aus öffentlichen Mitteln unterstützt und erhalten werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege aller Hilfsbedürftigen wird, wie sie von dem Reichsgesetz nicht neu begründet, sondern den früher geltenden Landesrechten entnommen worden ist, auch in Zukunft einen unveräußerlichen Bestandteil unseres öffentlichen Rechtes bilden. Um so lebhafter wird dagegen der Streit geführt über die Verteilung der schweren Last, welche das deutsche

1) Eine ausführliche Darstellung der bisher in Deutschland geltenden Armengesetzgebung giebt das Handwörterbuch der Staatswissenschaften in dem Artikel „Armenwesen“ Bd. I, S. 842 u. ff. — Kommentare zu dem Reichsgesetz vom 12. März 1894 sind bisher erschienen: E. K e l c h, Das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (mit einer Geschichte der auf die Reform des Armenwesens gerichteten Bestrebungen); J. K r e c h, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, 3. Aufl., 1894; K o p p e, Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, 1894; G. E g e r, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 3. Aufl., 1894.

Volk durch Anerkennung der gesetzlichen Armenpflege auf sich genommen hat. Das Reich oder die einzelnen Bundesstaaten können diese Last nicht unmittelbar übernehmen. Dadurch würde eine sachgemäße und zweckentsprechende Armenpflege unmöglich gemacht; die Ausgaben würden binnen wenigen Jahren zu einer unerträglichen Höhe anwachsen. Eine Verteilung der Armenlast auf kleinere Kreise, Kommunalverbände, welche die Armenpflege selbst auszuüben und die Kosten selbst aufzubringen haben, ist, wie die Erfahrung erwiesen hat, zur Durchführung der gesetzlichen Armenfürsorge notwendig. Vor dem Jahre 1870 bestanden in Bezug hierauf in Deutschland zwei Systeme. In den alten Provinzen Preussens war nach den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 die Ortsgemeinde (oder der selbständige Gutsbezirk) zur öffentlichen Armenpflege derjenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb derselben einen Unterstützungswohnsitz erworben hatten. Der Unterstützungswohnsitz wurde begründet durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit oder aber durch einjährigen Aufenthalt nach Begründung des Wohnsitzes und nach polizeilicher Anmeldung. Die Verpflichtung der Gemeinde erlosch, wenn die betreffende Person nach erlangter Großjährigkeit 3 Jahre lang aus dem Ortsarmenverband abwesend war. Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz in einem Ortsarmenverband besaßen, mußten im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem Landarmenverband, in dessen Gebiet sie hilfsbedürftig wurden, unterstützt werden. Im übrigen Deutschland lag die Pflicht der öffentlichen Armenpflege, so verschieden auch im einzelnen die Gesetzgebungen gestaltet waren, doch überall derjenigen Ortsgemeinde ob, in welcher der Hilfsbedürftige heimatsberechtigt war. Landarme konnte es hier nicht geben, da das Heimatsrecht in einer Gemeinde nur durch Begründung des Heimatsrechts in anderer Gemeinde verloren ging. Der Hilfsbedürftige mußte, auch wenn er seit vielen Jahren aus seiner Heimatgemeinde entfernt und derselben gänzlich entfremdet war, in sie zurückgebracht werden, um dort eine widerwillig gegebene und aufs kärglichste bemessene Unterstützung in Empfang zu nehmen. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 schloß sich dem Systeme des Preussischen Rechts an, indem es dessen Vorschriften vereinfachte und verallgemeinerte. Da damals in dem größten Teile des Norddeutschen Bundes noch mit dem vollendeten 24. Jahre die Volljährigkeit eintrat, so bestimmte das Gesetz (§§ 10, 22), daß nach vollendetem 24. Jahre der Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt in einem Ortsarmenverband erworben, derselbe aber auch durch zweijährige Abwesenheit verloren werde. Personen, die den Unterstützungswohnsitz verlieren, ohne einen neuen zu erwerben, sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit Landarme und fallen dem Landarmenverband anheim. Schon das preussische Gesetz von 1842 war bei dieser Verteilung der Armenlast unter die Ortsgemeinden und die Landarmenverbände (die meist mit den Provinzialverbänden zusammenfielen) davon ausgegangen, daß diejenige Gemeinde, „deren gesellschaftliche Zwecke der Verarmte früher fördern half“, zunächst verpflichtet sei und auch das meiste Interesse an seiner Unterstützung habe, daß der Arme in ihr wohl am ersten Freunde, Gönner und Beschützer finden

werde<sup>1)</sup>. In demselben Sinne ward bei Beratung des Gesetzes von 1870 für dieses System geltend gemacht, daß diejenige Gemeinde, in welcher eine Person geraume Zeit vor dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich aufgehalten, auch wesentliche wirtschaftliche Vorteile von seiner freien Thätigkeit genossen habe, und daß es deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit sei, daß dieser Gemeinde auch die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege auferlegt werde. Diejenigen Hilfsbedürftigen aber, welche nicht mindestens 2 Jahre nach vollendetem 24. Jahre an einem und demselben Orte ihre Arbeitskraft verwertet haben, sollen von dem größeren Verbands, dem in der Regel die wirtschaftliche Thätigkeit des Verarmten vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu gute gekommen sein werde, unterstützt werden<sup>2)</sup>. Die Verteilung der Armenlast sollte demnach erfolgen nach dem Grundsatz, daß die Pflicht zur Armenunterstützung ein Aequivalent bilde für die wirtschaftlichen Vorteile, welche der Verarmte während der Zeit, wo er arbeiten konnte, dem Verbands gewährt habe. Dieser Grundgedanke ist aber im Gesetze nicht durchgeführt worden und gar nicht durchführbar, weil ein solches Verhältnis der Aequivalenz vielfach nicht besteht und, wo es besteht, kaum nachweisbar ist. Der Vorteil, welchen die Gemeinde aus dem zweijährigen Aufenthalt einer Person gezogen hat, ist nicht abzuschätzen, häufig ist ein solcher überhaupt nicht vorhanden. Der Landarme aber, der von Ort zu Ort zieht und der unterstützt werden muß, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, hat dem Landarmenverband, dem er nun zur Last fällt, keinen Vorteil, sondern meist nur Nachteil gebracht. Der Grundgedanke, von dem das Gesetz ausging, führte deshalb nicht zu einer gerechten Verteilung der Armenlast, sondern meist zu einer willkürlichen Belastung der Gemeinden und Armenverbände, die deshalb nur widerwillig sich der ihnen auferlegten Verpflichtung unterziehen und nur allzuhäufig durch Abschiebung der Personen, die unterstützungsbedürftig sind oder es zu werden drohen, sich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu entziehen suchen.

Es ist deshalb erklärlich, daß schon sehr bald, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, Bestrebungen sich geltend machten, die eine Abänderung desselben bezweckten, und als vor etwa 20 Jahren auf eine Zeit großen wirtschaftlichen Aufschwungs ein Rückschlag eintrat und damit auch die Anforderungen an die öffentliche Armenpflege wuchsen mußten die Angriffe auf das geltende Armenrecht sich mehr und mehr steigern<sup>3)</sup>. Indes so verbreitet die Unzufriedenheit mit dem Gesetze war und noch gegenwärtig ist, so besteht unter seinen Gegnern doch nur hierin Uebereinstimmung, während die Ansichten über die anzustrebenden Reformen weit auseinandergehen. Der Großgrundbesitz, die Land-

1) Vgl. über die Geschichte der Armengesetzgebung in Deutschland und insbesondere in Preußen meine Abhandlung über Armenwesen in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie (3. Aufl.) III, 974 u. ff.

2) S. Bericht der Kommission des Reichstags des Norddeutschen Bundes über den Entwurf des Gesetzes v. 6. Juni 1870. Stenographische Berichte 1870, IV, 563 u. ff.

3) Vgl. über diese Bestrebungen meine angeführte Abhandlung S. 993 u. ff., ferner Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 855 u. ff. (Reform der deutschen Armengesetzgebung von A d i c k e s); K e l c h, S. 17 u. ff.

gemeinden, die kleineren und mittleren Städte, die Großstädte, sie alle verlangen eine Reform der Armengesetzgebung, um ihre Armenlasten möglichst zu erleichtern und damit die der anderen Verbände möglichst zu erhöhen. Es hat sich ein noch heute fortdauernder Kampf entsponnen, in welchem die einzelnen Gruppen das wahre Ziel — die gerechte Verteilung der Armenlast — fast völlig aus dem Auge verloren haben und nur die möglichste Verminderung der eigenen Armenlast anstreben. Gerade dieser Widerstreit der Ansichten ist es aber auch, welcher eine grundsätzliche Aenderung der Armengesetzgebung gegenwärtig außerordentlich erschwert. So oft die Frage auch in dem Reichstage zur Verhandlung gelangte, es zeigte sich immer wieder, daß die schroffen Gegensätze, die hierbei hervortraten, einen Ausgleich unmöglich machten. Der Bundesrat konnte und wollte aber seine Hand nicht dazu bieten, eine Aenderung des Gesetzes im Sinne einer augenblicklichen Mehrheit des Reichstags unter Verletzung der Interessen und Ueberzeugungen einer großen Minderheit herbeizuführen. Die Reform selbst in die Hand zu nehmen, hält die Reichsregierung noch für verfrüht. Sie geht davon aus, daß, erst wenn die Arbeiterversicherungsgesetzgebung ihre Wirkungen in vollem Umfange ausüben werde, die Zeit zu einer Umgestaltung der Prinzipien, auf denen unser öffentliches Armenrecht ruht, gekommen sein werde. Dann werde auch der Streit um das Prinzip der Armenunterstützung an Heftigkeit verlieren und eine Verständigung herbeizuführen sein. Schon gegenwärtig lasse sich nachweisen, daß unsere sozialpolitische Gesetzgebung auf die Belastung der Armenverbände einen recht erheblichen Einfluß ausübe. In Zukunft werde sich dieser Einfluß in noch viel höherem Maße geltend machen. Es dürfe angenommen werden, daß die Beschwerden über eine zu hohe Belastung sich beträchtlich vermindern werden, wenn insbesondere das Gesetz über die Invaliditätsversicherung erst längere Zeit seine Wirkungen ausgeübt haben werde. Gegenwärtig gestatten die Erfahrungen nach keinen genügenden Ueberblick über das Maß dieser Einwirkung; vielmehr werde eine Vervollständigung des Materials durch längere Beobachtung erforderlich sein, bevor dasselbe für eine grundlegende Aenderung der Armengesetzgebung als ausreichend angesehen werden dürfe<sup>1)</sup>.

Doch hat der Staatssekretär des Innern, der Minister Dr. von Bötticher, am 17. März 1893 im Reichstage in sehr interessanter Weise seine Ansicht über die Richtung, welche künftighin eine Reform des Armenrechts zu nehmen habe, dargelegt. „Ich bin der Meinung“, erklärte er, „daß wir, wenn unsere sozialpolitische Gesetzgebung ihre Schuldigkeit gethan haben wird, zu dem radikalen Prinzip werden übergehen können, das heißt, daß wir dazu gelangen, daß jeder Unterstützungsbedürftige da unterstützt wird, wo die Notwendigkeit seiner Unterstützung hervortritt. Ich verkenne gar nicht die Schwierigkeiten, die die Durchführung dieses Prinzips hat und verkenne namentlich auch nicht das Gewicht der Bedenken, die der Herr Abgeordnete Dr. Baumbach hervorgehoben hat,

1) Begründung des dem Reichstage am 25. Febr. 1893 vorgelegten Gesetzentwurfs. Drucksachen des Reichstags 1892/93 Nr. 130.

indem er darauf hinwies, wie schwer es sein werde, einen Schutz gegen das Bestreben, den Unterstützungsbedürftigen abzuschieben, zu gewinnen. Allein, meine Herren, denken Sie sich einmal die Sache so reguliert, daß (wozu man ja in Preußen schon durch ein neueres Gesetz übergegangen ist) ein großer Teil der zu versorgenden Unterstützungsbedürftigen auf weitere Verbände gewiesen wird; nehmen Sie an, daß wir sämtliche Blinde, sämtliche Taubstumme, sämtliche Idioten, sämtliche Irre den Provinzial- und Landarmenverbänden zur Fürsorge überweisen, nehmen Sie dann weiter an, daß wir die Leistungspflicht des einzelnen Ortsarmenverbands begrenzen, etwa dahin, daß wir vorschreiben: keine Gemeinde ist verpflichtet, für einen Armen mehr als einen bestimmten Betrag im Jahre aufzuwenden — ich will einmal sagen: 50 M. oder 100 M. — und daß wir alles übrige, was darüber hinaus noch notwendig ist, auch dem weitem Verband überlassen, dann wird das Bestreben der einzelnen Gemeinden, den zu Unterstützenden abzuschieben, ihn fernzuhalten, sehr viel geringer sein. Ich glaube, wenn man sämtliche Unfallinvaliden, sämtliche Arbeitsinvaliden, sämtliche alte Leute, sämtliche Kranke von dem Armenbudget ferngehalten hat, so bleibt nur noch ein geringes Residuum übrig, von dem ich mir nicht denken kann, daß die Gemeinde dann noch ein größeres Interesse daran besitzt, der Sucht zum Abschieben nachzugeben. Kommt es ferner dazu, daß, wie es im Plane unserer sozialpolitischen Gesetzgebung liegt, demnächst auch die Fürsorge für die Witwen und Waisen in Angriff genommen und durchgeführt wird, dann wird das Ziel, das ich im Auge habe, um so leichter und um so sicherer zu erreichen sein. Man hat — und namentlich scheint das ein Gedanke der sozialdemokratischen Partei zu sein — es als erstrebenswert bezeichnet, die Armenpflege zu centralisieren. Man hat, um der ganz unzweifelhaften Verschiedenheit in der Belastung der Gemeinden abzuweichen, gesagt, man solle die ganze Armenlast entweder zur Reichssache machen oder man solle sie doch wenigstens den einzelnen Staaten zuweisen. Ich glaube doch nicht, daß dieser Gedanke, wenn man ihm näher tritt, auf Beifall in weiten Kreisen stoßen wird. Gerade bei der Armenfürsorge kommt es auf nichts mehr an, als auf die Erforschung und Beurteilung der individuellen Verhältnisse des einzelnen Mannes, der unterstützt werden soll. Man muß bei der Frage, wie man unterstützen soll und in welchem Umfange man unterstützen soll, wenn man seine Aufgabe als Armenpfleger gewissenhaft auffaßt, in die individuellen Verhältnisse der Leute hineinsteigen. Und weil man das muß, weil man der Gefahr, die es haben würde, wenn man schablonenmäßig auf diesem Gebiet vorgeht, begegnen muß, deshalb bin ich der Meinung, daß man an sich die Armenpflege nicht genug lokalisieren kann. Man muß die Entscheidung darüber, ob ein Unterstützungsfall vorliegt und wie dabei zu verfahren ist, der Lokalbehörde überlassen. Die Last kann man nachher für gewisse Kategorien auf weitere Schultern legen<sup>1)</sup>.“

Es wäre verfrüht, diese Reformgedanken, wie sie von dem Staats-

1) Sitzung des Reichstags vom 17. März 1893. Stenographische Berichte 1892/93, S. 1698 u. f.

sekretär des Innern entwickelt worden sind, einer Prüfung zu unterziehen. Ihre Verwirklichung ist von einer ganzen Reihe von Voraussetzungen abhängig gemacht, deren Erfüllung eine geraume Zeit noch in Anspruch nehmen wird. Nur auf einzelne Punkte sei hingewiesen. Erst die Zukunft wird lehren, in welchem Umfange durch die Arbeiterversicherung die öffentliche Armenpflege entlastet wird. Gegenwärtig lassen sich hierüber nur Vermutungen aufstellen oder aus ungenügenden vereinzelteten Thatsachen Schlüsse ziehen, die einen wissenschaftlichen Wert nicht beanspruchen können. Man wird in dieser Beziehung die weitere Entwicklung abwarten müssen. Schon gegenwärtig aber läßt sich der andere, in der Rede des Ministers enthaltene, wenn auch nicht zu vollem Ausdruck gekommene Gedanke verwirklichen, daß die gesamte geschlossene Armenpflege den größeren Verbänden übertragen werde, vorbehaltlich des Rechts der Ortsarmenverbände, die geschlossene Armenpflege oder eigene Zweige derselben auch weiterhin auf eigene Kosten zu verwalten. Schon das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 hat in dieser Richtung einen wichtigen Schritt gethan<sup>1)</sup> und auf diesem Wege kann in noch umfassenderem Mafse eine Entlastung der Ortsarmenverbände erfolgen, ohne daß den durch die Erfahrung als allein richtig erwiesenen Grundsätzen der Armenpflege zuwidergehandelt wird. Mit Recht hat der Staatssekretär von Bötticher die Erforschung und Beurteilung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Hilfsbedürftigen als die erste Voraussetzung einer ihrem Zwecke entsprechenden Armenpflege bezeichnet und damit die Notwendigkeit, die Armenpflege zu lokalisieren, begründet. Jedoch ist hierbei wohl zwischen der geschlossenen und der offenen Armenpflege zu unterscheiden. Insoweit es sich um die Armenpflege von Personen handelt, die infolge körperlicher oder geistiger Krankheit der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen, kann sie sehr wohl von größeren Verbänden übernommen werden, ohne daß es erforderlich wäre, die Ortsarmenverbände zu verpflichten, einen Teil der Kosten für die Verpflegung der in die Anstalt aufgenommenen Ortsarmen zu tragen. Dem Mißbrauche, daß ein Ortsarmenverband sich durch Verbringung eines Hilfsbedürftigen in eine Anstalt des größeren Verbandes von der ihm gesetzlich obliegenden Last zu befreien suchen werde, kann und muß vorgebeugt werden durch eine in der Anstalt auszuübende strenge Kontrolle. Ueber die Frage, ob für einen Hilfsbedürftigen die Aufnahme in eine Heilanstalt erforderlich ist, ob nicht Simulation u. s. w. vorliegt, können nur die Anstaltsärzte und Anstaltsbehörden eine sachgemäße Entscheidung geben. Aber auch über die andere Frage, ob der Kranke nicht aus eigenen Mitteln die Kosten der Anstaltspflege bestreiten könne, wird in der Regel die Anstaltsbehörde sich ebenso gut Gewißheit verschaffen können, wie die Ortsarmenbehörde. Die Ansicht des Staatssekretärs aber, daß nach Durchführung der Arbeiterversicherung und nach Uebernahme der geschlossenen Armenpflege durch die größeren Armenverbände, sowie nach gesetzlicher Begrenzung

1) Vgl. hierüber meine Erläuterungen zu diesem Gesetze in den Jahrbüchern 3. Folge III, S. 256 u. ff. Der Text des Gesetzes ist in den Jahrbüchern 3. Folge II, S. 575 zum Abdruck gelangt.

der den Ortsverbänden verbleibenden Armenlast diese letzteren kein besonderes Interesse mehr daran haben würden, die Unterstützungsbedürftigen abzuschieben, dürfte doch als eine optimistische sich erweisen. Wir würden es selbst nach Durchführung aller Reformen für höchst bedenklich erachten, die Vorschriften über Begründung des Unterstützungswohnsitzes aufzuheben und jede Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit eintritt, für verpflichtet zu erklären, den Armen für die ganze Dauer der Hilfsbedürftigkeit, d. h. vielfach auf Lebenszeit zu unterstützen. Die Verteilung der Armenlast würde dadurch noch weit willkürlicher werden, als sie gegenwärtig ist. Vor allem aber würde das Bestreben der Gemeinden, Hilfsbedürftige abzuschieben, nicht gemindert, sondern außerordentlich gesteigert und außerordentlich erleichtert werden.

Doch steht, wie gesagt, eine Umgestaltung unseres Armenrechts nach diesen Ideen zunächst nicht in Frage. Aber die Reichsregierung konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß, auch wenn das Prinzip des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz aufrecht erhalten werde, doch wohl schon gegenwärtig einige Bestimmungen abgeändert werden können, um manche in der Praxis hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen oder wenigstens abzuschwächen, ohne daß dadurch einer künftigen Umgestaltung der Armengesetzgebung nach irgend einer Richtung hin vorgegriffen würde. Der Entwurf einer solchen Novelle zu dem Gesetze vom 6. Juni 1870 wurde auf Beschlufs des Bundesrates am 28. Februar 1893 dem Reichstage vorgelegt<sup>1)</sup> und dessen Kommission erstattete über ihn einen ausführlichen Bericht<sup>2)</sup>. Bevor jedoch der Reichstag selbst darüber in Beratung treten konnte, erfolgte seine Auflösung. Unter Berücksichtigung und Verwertung der von der Kommission des Reichstags gefassten Beschlüsse ward der Entwurf in einigen Bestimmungen umgearbeitet und am 21. November 1893 von neuem dem Reichstage vorgelegt<sup>3)</sup>, der ihn mit einigen wenigen formellen Aenderungen annahm<sup>4)</sup>. In dieser Gestalt ward der Entwurf vom Bundesrat sanktioniert und vom Kaiser als Reichsgesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Ergänzung des Strafgesetzbuches am 12. März 1894 unterzeichnet. Das Gesetz zerfällt in drei Artikel, von denen der erste die Abänderungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, der zweite eine Ergänzung des Strafgesetzbuches enthält, der dritte aber bestimmt, daß das Gesetz am 1. April 1894 in Kraft treten soll und der Reichskanzler ermächtigt wird, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Gestalt, welche derselbe durch das neue Gesetz erhalten hat, in dem Reichsgesetzblatt bekannt zu machen<sup>5)</sup>.

1) Drucksachen des Reichstags 1892/93. Nr. 130.

2) Drucksachen des Reichstags 1892/93. Nr. 227.

3) Drucksachen des Reichstags 1893/94. Nr. 57.

4) Die erste Beratung des Entwurfs fand am 4. Dezember 1893, die 2. am 26. Januar 1894, die dritte Beratung und die Annahme des Entwurfs am 1. und 8. Februar 1894 statt. Stenogr. Berichte S. 251 u. ff., S. 893 u. ff., S. 977 u. ff., S. 1101. Die Kommission erstattete unter Hinweis auf den ausführlichen Kommissionsbericht, der über den ersten Entwurf erstattet worden war, nur mündlichen Bericht.

5) Demgemäß ist das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in seiner gegenwärtig geltenden Gestalt in dem Reichsgesetzblatt 1894 S. 262 u. ff. bekannt gemacht worden.

Die wichtigste Aenderung, welche das Gesetz herbeigeführt, (Art. 1. I.) besteht darin, dafs, während bisher der Unterstützungswohnsitz erst nach vollendetem 24. Lebensjahr durch zweijährigen Aufenthalt selbständig erworben werden und durch zweijährige Abwesenheit verloren gehen konnte, die Altersgrenze hierfür auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt wurde (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 12. März 1894 § 10, 22). Schon im Jahre 1870 waren in dem Reichstag die Ansichten über die Altersgrenze auseinander gegangen und in dessen Kommission war der Antrag, dieselbe auf das vollendete 21. Jahr festzusetzen, nur mit geringer Mehrheit abgelehnt worden. Für den Bundesrat wie für die Mehrheit des Reichstages war hierfür die Erwägung entscheidend gewesen, dafs einerseits in dem größten Teil des Bundesgebiets damals noch mit dem vollendeten 24. Jahre die Volljährigkeit begann, und andererseits, dafs man dies Lebensalter als solches glaubte annehmen zu müssen, mit welchem in der Regel die wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht werde. Durch Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 ist aber der Beginn der Volljährigkeit auf das vollendete 21. Lebensjahr im ganzen Reiche verlegt worden. Der zweite der oben angeführten Gründe erwies sich in der Praxis als unrichtig. Gerade in denjenigen Klassen, aus welchen fast ausschließlich das Heer der Hilfsbedürftigen sich rekrutiert, beginnt die wirtschaftliche Selbständigkeit nicht erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahr, sondern weit früher. Die Erfahrung des täglichen Lebens zeigt, wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausgeführt wird, dafs der Arbeiter von dem ihm nach dem Freizügigkeitsgesetze zustehenden Rechte, sich den Ort seines Aufenthalts und seines Erwerbs uneingeschränkt zu wählen, oft schon sehr zeitig, in manchen Landesteilen bald nach der Einsegnung, Gebrauch macht. Tatsächlich beginnt die wirtschaftliche Selbständigkeit, welche grundsätzlich für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes maßgebend sein soll, in dem Arbeiterstand mit dem Eintritt in eine selbständige Arbeitshätigkeit (als landwirtschaftlicher oder Fabrikarbeiter, Diensthote u. s. w.). Zu der Großjährigkeit oder gar zu dem 24. Lebensjahre steht dieselbe in keiner Beziehung. Es ist ein Mißstand, welcher von der Bevölkerung schwer empfunden wird, wenn für einen solchen Arbeiter im Falle der Verarmung die Heimatgemeinde bis zu seinem vollendeten 26. Lebensjahre aufkommen muß, zumal diese Belastung sich nicht nur auf den Hilfsbedürftigen selbst bezieht, sondern auch auf dessen Ehefrau und Kinder, bei weiblichen Personen auf die uneheliche Descendenz, da Ehefrauen und Kinder den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, bezw. der Eltern teilen. Stirbt das Kind vor dem 26. Lebensjahre mit Hinterlassung von Kindern, so folgen letztere dem Unterstützungswohnsitz der Großeltern, wenn diese auch inzwischen verstorben sein sollten. Es können demnach Gemeinden in die Lage kommen, noch nach 30 oder mehr Jahren nach dem Tode oder Abzug eines Gemeindeangehörigen für dessen Familienglieder Armenunterstützung gewähren oder erstatten zu müssen, ohne dafs sie diese Personen vielleicht jemals gesehen haben. Die Unterstützungen sind unter Umständen, namentlich wenn es sich um Kosten langwieriger Krankheiten handelt, sehr erheblich. Diese Miß-

stände machten sich vor allem auf dem Lande in den östlichen Provinzen Preussens geltend und riefen dort schon bald, nachdem das Gesetz in Geltung getreten war, laute und immer wieder erneute Beschwerden hervor. Und sie wurden um so fühlbarer, je mehr die ländlichen Arbeiter der dortigen Gegenden in die Städte, in die Industriebezirke, in die westlichen Provinzen zogen. Das platte Land hatte nicht nur durch den dadurch verursachten Mangel an Arbeitern zu leiden, sondern hatte auch die Last der Armenversorgung für sie zu tragen, wenn sie vor dem vollendeten 26. Jahre hilfsbedürftig wurden. In immer wiederkehrenden Petitionen, Vereinsbeschlüssen, Interpellationen ward es als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet, daß der Arbeiter von dem Zeitpunkt an einen Unterstützungswohnsitz müsse erwerben können, wo er zufolge des Grundsatzes der Freizügigkeit thatsächlich sich den Ort seines Aufenthalts und Erwerbes frei wählen könne. Hiergegen wurde allerdings von den Vertretern der süddeutschen Interessen geltend gemacht, daß durch die Herabsetzung der Altersgrenze nicht nur der Zusammenhalt der Familie, die elterliche und väterliche Autorität geschwächt und die Zahl der Landarmen vermehrt werden, sondern daß dadurch auch ein ungünstiger Einfluß auf die Verhältnisse der Arbeiter, insbesondere des ländlichen Gesindes, ausgeübt werde. Indem die Arbeitgeber suchen würden, durch häufigen Wechsel der Arbeiter der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes vorzubeugen, würde dadurch gerade der jugendliche Teil der Arbeiterbevölkerung bei einer Herabsetzung der Altersgrenze mehr und mehr zu einem unstillen Leben gezwungen und der Landstreicherei zugetrieben. Muß auch zugegeben werden, daß dieses letztere Bedenken nicht ohne Begründung ist, so sind doch die Gründe, welche für eine Herabsetzung der Altersgrenze sprechen, überwiegend, und die Aenderung des Gesetzes muß als eine Verbesserung bezeichnet werden. Auch darf die in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe des Bundesrats erfolgte Festsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr wohl als eine angemessene bezeichnet werden. Von entgegengesetzten Seiten waren das vollendete 16., 19. oder 21. Lebensjahr in Vorschlag gebracht worden. Wie alle derartigen Altersbestimmungen, so kann auch die unseres Gesetzes nur die Regel des Lebens berücksichtigen, von der mehr oder weniger Abweichungen in den einzelnen Fällen vorkommen. Ist es auch richtig, daß heute vielfach die Jugend der Arbeiterbevölkerung schon bald nach der Schulentlassung und der Einsegnung in selbständige Arbeitsverhältnisse eintritt, so ist es doch auch hier die Regel, daß eine Lösung von dem elterlichen Hause erst nach mehreren Jahren erfolgt und es kann nicht ratsam erscheinen, durch Festsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 16. Jahr diese Lösung von Familie und Heimat dem Arbeiter noch mehr zu erleichtern und sie zu befördern. Andererseits konnte dem Hauptgrund, mit welchem der Vorschlag, das vollendete 21. Lebensjahr als Grenze zu bestimmen, gestützt wurde, kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden. Damit wäre allerdings diese Grenze mit der der Volljährigkeit zusammengefallen. Damit hätte nur eine Rückkehr stattgefunden zu dem Prinzip, von dem aus das Gesetz von 1870 die Grenze auf das vollendete 24. Jahr gelegt hatte. Indes besteht ein innerer Zu-

sammenhang, der dies rechtfertigt, doch nicht. Mit der Volljährigkeit erwirbt allerdings der Mensch für den privatrechtlichen Vermögensverkehr erst volle Selbständigkeit. Der Minderjährige bedarf der Genehmigung des Vaters oder des Vormundes, um in Dienst oder Arbeit zu treten. Aber wenn diese Erlaubnis für einen Fall erteilt ist, so gilt sie als allgemeine Erlaubnis zur Eingehung oder Aufhebung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen derselben Art und der Minderjährige bedarf nicht der Zustimmung seines Vertreters zu Rechtsgeschäften, die sich hierauf oder auf die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen beziehen<sup>1)</sup>. Damit hat für die arbeitende Klasse (von Ausnahmen abgesehen) die Volljährigkeit thatsächlich fast gänzlich ihre Bedeutung verloren. Die jugendlichen Arbeiter sind rechtlich selbständig, sobald sie mit Erlaubnis des Vaters oder Vormundes in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind. Allerdings kann nach der Gewerbeordnung § 119 a durch Ortsstatut bestimmt werden, daß der von minderjährigen gewerblichen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werde, oder aber, daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Indes sind derartige Statute, soviel bekannt, bisher nur ganz vereinzelt erlassen worden und es ist nicht wahrscheinlich, daß sich dies in Zukunft ändern werde. Die Volljährigkeit hat demnach in der Regel auf die Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiter gar keinen Einfluß und es ist deshalb auch nicht gerechtfertigt, die Frist für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes erst mit erlangter Volljährigkeit beginnen zu lassen. Damit ist zugleich dem Vorschlage, die Altersgrenze auf das vollendete 19. Lebensjahr zu setzen, der Boden entzogen, da auch er nur darauf sich stützte, daß bei einer solchen Festsetzung der Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach Ablauf der zweijährigen Frist mit dem Beginne der Volljährigkeit zusammenfallen würde.

Zwischen diesen nach beiden Seiten hin abweichenden Vorschlägen dürfte das Gesetz mit Festsetzung der Grenze auf das vollendete 18. Lebensjahr die richtige Mitte getroffen haben<sup>2)</sup>.

1) Es ist dies fast überall teils durch die Gesetzgebung (Preußen, Allg. Landrecht II, 5, § 6, 8, Vormundschaftsordnung vom 12. Juli 1875 § 6, Württemberg, Gesetz vom 30. Juli 1865, Art. 3 Ziff. 2), teils durch die Praxis der Gerichte anerkannt. Ebenso Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (Zweite Lesung) § 87.

2) Nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1894 trat dasselbe am 1. April 1894 in Kraft. Der Berichterstatter erklärte in der Sitzung des Reichstags vom 26. Januar 1894, daß es die übereinstimmende Ansicht des Bundesrats sowohl als der Kommission sei, daß von diesem Tage ab alle Rechtsverhältnisse nur noch nach dem neuen Gesetze zu beurteilen seien, derart, daß allerdings von diesem Tage ab in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz Veränderungen eintreten können, ohne daß unter der Herrschaft des neuen Gesetzes noch etwas Neues zu geschehen haben werde. Insbesondere beziehe sich dies auf den Fristenlauf für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Es sei nicht erforderlich, daß erst von dem 1. April 1894 ab ein neuer Fristenlauf stattfinde. (Stenogr. Berichte S. 900). Hiergegen ward in dem Reichstage von keiner Seite Wider-

Eine andere Bestimmung des Gesetzes (Art. 1. II) bezweckt, einer Vorschrift des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz von 1870 eine folgerichtige Gestaltung und Verallgemeinerung zu geben. Nach § 29 des Gesetzes von 1870 hatte der Ortsarmenverband des Dienstortes erkrankten Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen und Lehrlingen während 6 Wochen Kur und Verpflegung zu gewähren, ohne hierdurch einen Anspruch auf Ersatz gegen den Orts- oder Landarmenverband, dem der Unterstützte angehörte, zu erwerben. Auch diese Vorschrift beruhte auf dem Grundsatz der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht und erfolgte hauptsächlich zu dem praktischen Zwecke, um Streitigkeiten über Erstattung der Verpflegungskosten und die Uebernahme Hilfsbedürftiger gerade in Bezug auf solche Personen, bei denen ein besonders häufiger Ortswechsel vorkommt, möglichst vorzubeugen. Der erste, im Februar 1893 dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Bundesrates bezweckte diese Vorschrift auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter auszudehnen und — in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter — die Zeit, während welcher der Dienstort zur endgültigen Unterstützung verpflichtet ist, von 6 auf 13 Wochen auszudehnen. In Uebereinstimmung mit den von der Kommission des Reichstages gefassten Beschlüssen hat der zweite Entwurf diese Vorschrift einerseits erweitert, andererseits beschränkt und in dieser Gestalt ging sie, nur mit einigen vom Reichstage beschlossenen

spruch erhoben. Trotzdem ist K r e c h (Mitglied des Bundesrats für Heimatwesen) der Ansicht, daß dem Art. 3 diese Bedeutung nicht zukomme, daß es vielmehr einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetze bedürft hätte, wenn perfekt gewordene Rechtsverhältnisse, wie der am 1. April 1894 begründete Unterstützungswohnsitz einer Person unter 24 Jahren, ohne weiteres hätte geändert werden sollen. Personen, die am 1. April 1894 zwischen 18 und 24 Jahren alt waren, erwürben oder verlören den Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt oder Abwesenheit erst mit Ablauf des 31. März 1896. Die Einrechnung der Zeit vor dem 1. April 1894 sei ausgeschlossen, weil bis dahin die Fähigkeit zum selbständigen Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gemangelt habe (a. a. O. S. 34, 38, 44, 64). Diese Ansicht kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Durch Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes werden keine subjektiven Rechte und Pflichten begründet und aufgehoben, weder für die betreffende Person noch für einen Armenverband. Wir können hier von der bestrittenen Frage, ob überhaupt das Gesetz ein subjektives Recht auf Armenunterstützung begründet, absehen. Aber auch die Pflicht des Armenverbandes entsteht nicht durch Erwerb und geht nicht unter durch Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Durch Erwerb wird nur eine der gesetzlichen Voraussetzungen hergestellt, unter denen die Pflicht zur Unterstützung entsteht, sobald Verarmung eintritt. Es ist damit nur die rechtliche Möglichkeit für Entstehung einer Verpflichtung gegeben, ebenso wie durch Verlust des Unterstützungswohnsitzes nur diese rechtliche Möglichkeit beseitigt wird. Es lagen demnach für Personen, die am 1. April 1894 zwischen 18 und 24 Jahre alt waren, perfekt gewordene Rechtsverhältnisse noch nicht vor, sofern sie nicht damals Armenunterstützung erhielten. War aber dies letztere der Fall, so ruhte der Lauf der zweijährigen Frist für sie (Gesetz § 14, 27). Da es außerdem der ausgesprochene Wille der gesetzgebenden Faktoren war, daß vom 1. April 1894 ab alle Rechtsverhältnisse in Bezug auf den Unterstützungswohnsitz nur nach dem neuen Gesetz beurteilt werden und eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhaltes nur deshalb in das Gesetz nicht aufgenommen wurde, weil sie als selbstverständlich betrachtet wurde, so muß dem Gesetze auch diese rückwirkende Kraft zugeschrieben werden. Es steht zu hoffen, daß das Bundesamt für das Heimatwesen trotz der abweichenden Ansicht eines seiner Mitglieder die richtige Auslegung des Gesetzes zur Geltung bringen wird.

formellen Verbesserungen, in das Gesetz vom 12. März 1894 über. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 29 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist nicht der Orts- oder Landarmenverband, welchem der Hilfsbedürftige angehört, verpflichtet, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, sondern der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes, sofern Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz teilende Angehörige oder endlich Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, d. h. infolge von Erkrankung an diesem Orte hilfsbedürftig werden. Diese Verpflichtung zur Unterstützung ist jedoch nur auf einen Zeitraum von 13 Wochen beschränkt. Muß die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt werden, so wird ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum, bezw. auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den Armenverband, dem derselbe angehört, begründet.

Die Ausdehnung der Bestimmung des § 29 auf alle Personen, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn oder Gehalt stehen, ist nur eine folgerichtige Verallgemeinerung des bisher geltenden Rechtsatzes, da kein stichhaltiger Grund vorliegt, seine Anwendung nur auf bestimmte Klassen der arbeitenden Bevölkerung zu beschränken. Praktische Bedeutung wird die Vorschrift namentlich für diejenigen Klassen der arbeitenden Bevölkerung erhalten, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen, insbesondere für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Zugleich wird darin aber auch ein Ansporn für die Gemeinden liegen, durch statutarische Bestimmung die obligatorische Krankenversicherung nach § 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung auf sie auszudehnen. Nicht ohne Bedenken ist dagegen die Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf die Familienangehörigen der Personen, welche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern sie am Dienst- oder Arbeitsorte des Familienhauptes erkranken und dessen Unterstützungswohnsitz teilen. Die Reichstagskommission ging bei der Annahme dieser Bestimmung von der Erwägung aus, daß es dem von dem Gesetze festgehaltenen Grundsätze der Familienzusammengehörigkeit widersprechen würde, wenn in den vorausgesetzten Fällen verschiedene Armenverbände für die an einem Orte vereinigten Familienglieder zu sorgen hätten. Doch erscheint dies nicht ganz zutreffend. Die Vorschrift des § 29 bildet auch in der gegenwärtigen Fassung eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Begründung der Verpflichtung zur endgültigen Armenunterstützung und erscheint nur durch das Arbeitsverhältnis der Arbeiter selbst gerechtfertigt. Die Vereinigung der Familienmitglieder an einem Orte ist aber nach den anderweiten Bestimmungen des Gesetzes weder für die Ortsarmen noch für die Landarmen von rechtlicher Bedeutung. Zur Unterstützung des Antrags wurde in der Kommission hervorgehoben, daß seine Annahme in der Praxis schwerlich sehr weittragende Folgen haben werde, da, wenn der Beschäftigungsort mit der Verpflichtung zur Fürsorge für den beschäftigten Arbeiter selbst zugleich auch diejenige für dessen mitziehende

Ehefrau und Kinder zu übernehmen haben würde, er sich gegen die Aufnahme solcher mit Familien behafteter Personen wehren werde. Der Bundesrat nahm diese Bestimmung in den zweiten Entwurf auf, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß sie in der Praxis keine bedeutenden Folgen haben werde. Indes kann die Sache auch noch eine andere Seite haben, die von dem Reichstag und dem Bundesrat nicht beachtet worden ist. Es ist allerdings vorauszusehen, daß infolge dieser Bestimmung Arbeiter, die ihre Frauen und Kinder mitführen, schwerer in der Fremde Arbeit finden werden als bisher, daß die Arbeitgeber sie aus dem Dienste entlassen werden, wenn sie ihre Familie zu sich kommen lassen, bevor sie an dem Aufenthaltsort ihren Unterstützungswohnsitz erworben haben. Die Folge davon wird aber die sein, daß der Mann sich von seiner Familie trennt und sie in der Heimat zurückläßt. Das wird nur allzuhäufig zur Zerrüttung und Auflösung des Familienlebens, zum sittlichen und wirtschaftlichen Verderb führen. Die gesetzliche Bestimmung, die formell zur Wahrung des Familienzusammenhangs bestimmt ist, wird vielfach tatsächlich dessen Zerstörung herbeiführen.

Nach einer von der Kommission des Reichstags beantragten, in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift liegt jedoch dem Dienst- oder Arbeitsort diese Verpflichtung zur Unterstützung der in ihm beschäftigten, aber erkrankten Personen nicht ob, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthalt an dem Orte bedingt wird, nach seiner Natur oder im voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist. In diesem Falle hat zwar der Dienst- oder Arbeitsort ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes (§ 28) die Fürsorge zu übernehmen, aber nur vorläufig und vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten und Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den endgültig verpflichteten Armenverband. Diese durch das Gesetz eingeführte Beschränkung ist gerechtfertigt durch die kurze Dauer der Beschäftigung und steht im Einklang mit der Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes § 1, wonach die Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen. Nur eine kleine, aber beabsichtigte Verschiedenheit beider Gesetze findet sich. Während die Freiheit von der Krankenversicherung nur dann eintritt, wenn die Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, ist die Verpflichtung des Dienst- oder Arbeitsortes auch dann nicht begründet, wenn der Arbeitsvertrag auf eine Woche abgeschlossen wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsverträge auf dem Lande sehr häufig auf die Dauer einer Woche abgeschlossen werden, sollte durch diese Fassung die Wirkung der neuen Vorschrift für die ländlichen Ortsarmenverbände abgeschwächt werden.

Vielfache Beschwerden, und nicht unberechtigte, sind gegen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erhoben worden, weil dasselbe zu zahlreichen und langwierigen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Armenverbänden und damit zu einer sehr lästigen Vielschreiberei und zu

einem unnötigen Aufwand von Arbeitskraft und Kosten Veranlassung gebe. Das Gesetz vom 12. März 1894 hat einzelnen dieser Beschwerden Abhilfe zu schaffen gesucht. Nach dem Gesetze § 28 ist ein Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet. Er hat aber einen Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den Landarmenverband, sofern der Hilfsbedürftige keinen Unterstützungswohnsitz besitzt. Nach dem Gesetz von 1870 § 30 hatte der Ortsarmenverband, der einen solchen Anspruch geltend machen wollte, den Nachweis zu erbringen, daß der Hilfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzt. Konnte er diesen Nachweis nicht erbringen, so ward nach konstanter Praxis des Bundesamts für das Heimatwesen der Anspruch abgewiesen, selbst wenn der Beweis dieser Negative sich als unmöglich darthun liefs, z. B. wenn es sich um die Fürsorge von Findlingen, unbekanntes Taubstummen, Blödsinnigen, deren Herkunft nicht zu ermitteln war, handelte<sup>1)</sup>. Durch diese Praxis wurden nicht nur zahlreiche und langwierige Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen, sondern die Ortsverbände dazu verführt, durch gesetzwidrige Abschiebung fremder Personen der Gefahr vorzubeugen, endgültig die Kosten für deren Fürsorge tragen zu müssen. Wie schon der erste Entwurf vorschlug, hat zur Beseitigung dieser Uebelstände das Gesetz vom 12. März 1894 bestimmt (Art. 1. III), daß der Ersatzanspruch schon dann begründet ist, wenn ein Unterstützungswohnsitz des vorläufig Unterstützten nicht zu ermitteln ist, und daß der Beweis hierfür schon dann als erbracht gilt, wenn der klagende Armenverband nachweist, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Sollte sich trotzdem später der Nachweis führen lassen, daß der Hilfsbedürftige einen Unterstützungswohnsitz gehabt hat, so ist der Ortsarmenverband desselben schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — das Gesetz bestimmt es aber auch ausdrücklich — nachträglich zur Rückerstattung der Kosten an den Landarmenverband verpflichtet.

Demselben Zwecke, Streitigkeiten unter Armenverbänden vorzubeugen und sie, soweit solche entstehen, zu vereinfachen, dient die weitere Vorschrift des neuen Gesetzes (Art. 1 IV), daß alle Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz erhoben werden, in 2 Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist, verjähren. Endlich hat das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen, welche die Rechtsprechung vor einem Abweg zu bewahren bestimmt ist. Nach dem Gesetze von 1870 § 30 hat der Ortsarmenverband, der einen Hilfsbedürftigen, welcher in einem anderen Armenverband seinen Unterstützungswohnsitz hat, vorläufig unterstützt, einen Ersatzanspruch gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes. Durch Landesgesetz, insbesondere durch das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 sind aber

1) Vgl. die Rechtsprechung des Bundesamtes bei Wohlers, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz (5. Aufl. 1892).

einzelne Zweige der geschlossenen Armenpflege, auch insoweit es sich um Ortsarme handelt, den Landarmenverbänden übertragen worden. In der Kommission des Reichstages ward die Befürchtung ausgesprochen, daß die Rechtsprechung auch in diesen Fällen sich an den Buchstaben des Gesetzes halten und nur Ersatzansprüche an Ortsarmenverbände zulassen werde, auch wenn diesen nach der Landesgesetzgebung gar nicht mehr die Fürsorgepflicht obliege. Um einer solchen Praxis vorzubeugen, wurde (Art. 1 V), die Aufnahme eines neuen Paragraphen (§ 32a) in das Gesetz beschlossen, wonach die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände auf die Landarmenverbände übergehen, soweit nach Bestimmung der Landesgesetze diesen einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege übertragen sind.

Während die bisher besprochenen, in Art. 1 des Gesetzes vom 12. März 1894 enthaltenen Bestimmungen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bringen und demnach auch nur für dessen Geltungsgebiet erlassen sind, hat Art. 2 dem im ganzen Reichsgebiete geltenden Strafgesetzbuche einen Zusatz eingefügt. Das Strafgesetzbuch hat aus dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851 § 119 in § 361 Nr. 5 die Vorschrift übernommen, daß mit Haft Personen zu bestrafen sind, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand geraten, in welchem zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Nach § 362 können Personen, die hiernach verurteilt werden, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angeschlossen werden. Bei der Verurteilung kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Letztere erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Das preussische Strafgesetzbuch hatte aber eine sehr wichtige Ergänzung in dem Gesetz vom 21. Mai 1855 Art. 13, 14 gefunden. Hiernach konnten Ehemänner, welche ihre Frauen, Eltern, welche ihre noch nicht 14 Jahre alten Kinder dergestalt hilflos lassen, daß sie der Armenpflege anheimfallen, durch Verfügung der Verwaltungsbehörde auf solange, als das Bedürfnis der Armenpflege für ihre Angehörigen fort-dauert, in eine Arbeitsanstalt untergebracht werden, sobald der Versuch, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichem Wege zur Unterstützung ihrer Angehörigen exekutivisch anzuhalten, fruchtlos geblieben war.

Es erhoben sich nach Erlaß des Strafgesetzbuches Bedenken, ob diese landesgesetzlichen Bestimmungen nicht durch § 362 des Strafgesetzbuches aufgehoben seien, und da auch die preussische Staatsregierung diese Bedenken teilte, so wurde das Gesetz von 1855 durch das Gesetz vom 8. März 1871 § 74 ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Allerdings hatte das Herrenhaus diese Bedenken nicht geteilt, vielmehr zunächst be-

schlossen, die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes von 1855 in das neue Gesetz mit herüber zu nehmen, und auch in dem Abgeordnetenhaus hatte diese Ansicht Vertreter gefunden, ohne jedoch hier durchdringen zu können. Selbst Männer, welche sachlich jene Bestimmungen für geboten erachteten und es aussprachen, daß durch deren Beseitigung eine höchst bedauerliche Lücke in der Gesetzgebung entstanden sei, wie der Abgeordnete Miquel, hielten sie doch mit dem Reichsgesetze für unvereinbar. Diese Lücke ist auch durch die Vorschrift der §§ 65—67 des Gesetzes vom 8. März 1871 nicht ausgefüllt worden, wenn dadurch auch der Verwaltungsbehörde (dem Kreis- oder Stadtausschuß nach Zuständigkeitsgesetz von 1883 § 43) das Recht erteilt ist, auf Antrag des Armenverbandes, der eine Ehefrau oder ein Kind unterstützen muß, den Ehemann oder die Eltern anzuhalten, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren, und wenn auch deren zu diesem Zwecke erlassenen Verfügungen vorläufig vollstreckbar sind (vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs). Dies Verfahren hat sich in der Praxis als wenig wirksam erwiesen, weil dadurch weder das Familienhaupt genötigt werden kann, zu seiner Familie zurückzukehren oder sie zu sich zu nehmen, noch auch ein Zwang zur Arbeit gegen dasselbe zulässig ist. Infolgedessen machen die Armenverbände von dem ihnen zustehenden Rechte, derartige Anträge zu stellen, wenig Gebrauch, vielfach auch nicht in solchen Fällen, in welchen auf diesem Wege das Familienhaupt zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden könnte.

Personen, welche nicht nach dem angeführten § 361 Ziff. 5 strafrechtlich verfolgt werden konnten, waren demnach jeder Bestrafung entzogen, selbst wenn sie in gewissenloser Weise ihren Lohn vergeudeten, Frauen und Kinder sich selbst überließen und vernachlässigten und dadurch die Armenbehörden in die Notwendigkeit versetzten, die verlassenen und dem Elende preisgegebenen Familienangehörigen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Die Erfahrung hat erwiesen, daß die Behörden gegenüber einem derartigen rechtswidrigen und pflichtvergessenen Verfahren nur allzuhäufig machtlos waren, namentlich wenn das zur Unterstützung verpflichtete Familienhaupt häufig den Ort seiner Beschäftigung wechselte. Beschwerden über diesen dem Rechte wie den Grundsätzen einer rationellen Armenpflege Hohn sprechenden Mißbrauch wurden aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands wiederholt und mit steigendem Nachdruck erhoben. In seinen Entwürfen hatte der Bundesrat deshalb vorgeschlagen, hinter Nr. 5 des § 361 des Strafgesetzbuches unter Nr. 5 a folgende Bestimmung aufzunehmen: „(Mit Haft wird bestraft), wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“ Damit wären zugleich die oben angeführten Vorschriften des § 362 des Strafgesetzbuches über den gegen den Verurteilten zulässigen Zwang zur Arbeit, sowie über dessen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und Unterbringung in

ein Arbeitshaus nach verbüßter Haft für anwendbar erklärt worden <sup>1)</sup>. Jedoch war die Mehrheit des Reichstags der Ansicht, daß im Gegensatze zu dem in § 361 Ziff. 5 mit Strafe bedrohten Thatbestand die bloße Weigerung, der Unterhaltspflicht Genüge zu leisten, nicht immer mit Haft zu bestrafen sei, sondern daß es dem Ermessen des Richters überlassen werden müsse, je nach der Lage des einzelnen Falles statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 M. zu erkennen. Auch ward es nicht für richtig erachtet, die schweren Folgen, welche nach § 362 des Strafgesetzbuches mit einer Verurteilung auf Grund des § 361 Ziff. 5 verbunden werden können, eintreten zu lassen. Es ward mit Recht darauf hingewiesen, daß durch die neue Strafbestimmung Personen, welche ihrer Arbeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt verdienen, nur deshalb mit Strafe bedroht werden, weil sie sich weigern, ihre Angehörigen zu unterhalten. Durch Unterbringung in ein Arbeitshaus würde ihnen die Möglichkeit, zu arbeiten und damit ihrer Pflicht zu genügen, auf längere Zeit entzogen, abgesehen davon, daß nicht selten der Aufenthalt in einem Arbeitshaus eine entsittlichende Wirkung ausübe. Auf Antrag der sozialdemokratischen Partei <sup>2)</sup> ward deshalb von dem Reichstage zwar die Vorschrift in dem angeführten Wortlaut des Entwurfs angenommen, aber nicht als Nr. 5 a, sondern als Nr. 10 des § 361 des Strafgesetzbuches und zugleich bestimmt, daß statt der Haft auf Geldstrafe erkannt werden könne. Die veränderte Stellung der Vorschrift hatte zugleich die Folge, daß auf Zwangsarbeit und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht erkannt werden kann.

Die Verpflichtung zum Unterhalt der Familienangehörigen, deren Kreis in den einzelnen Rechtsgebieten Deutschlands durch das Recht verschieden begrenzt ist, hat als familienrechtliche zunächst einen privatrechtlichen Charakter und kann demgemäß von denen, die auf Unterhalt Anspruch erheben, durch eine Klage im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Durch das Reichsgesetz vom 14. März 1894 ist die Verletzung dieser Pflicht unter den soeben angeführten Voraussetzungen auch mit öffentlicher Strafe bedroht. Wie hierdurch reichsgesetzlich die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Unterhaltspflicht anerkannt ist, so hatte schon früher die Landesgesetzgebung um dieser öffentlich-rechtlichen Bedeutung willen bestimmt, daß zur Erfüllung der Unterhaltspflicht unter bestimmter gesetzlicher Voraussetzung polizeiliche Zwangsgewalt angewandt werden könne, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Die Vorschriften des preussischen Rechts hierüber sind schon oben (S. 585) angeführt worden. Da Personen, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen verpflichtet sind, als für ihre eigene Person unterstützt angesehen werden, wenn ihre Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, so können sie, soweit dies nach Landesgesetz zulässig ist, in diesem Falle, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, durch die Armenpolizei-

1) Nach dem § 362 findet derselbe Anwendung auf Personen, welche nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 verurteilt werden.

2) Auch der nationalliberale Abgeordnete Pieschel hatte sich in der Sitzung vom 1. Februar 1894 entschieden im Sinne dieses Antrags ausgesprochen. Stenogr. Berichte S. 989 u. ff.

behörde in ein Armen- oder Arbeitshaus verbracht werden. So können sie in Sachsen nach der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 27, 28 so lange in einem Arbeitshaus untergebracht werden, bis sie für sich und die Ihrigen ein gesichertes Fortkommen nachweisen. In Württemberg können nach dem Gesetz vom 2. Juli 1889 Art. 14 Personen, die in der Person ihrer Ehefrau oder ihrer noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfangen, in eine Armenanstalt verbracht und dort zur Arbeit angehalten werden. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz nicht aufgehoben worden, wie dasselbe auch nicht im Wege steht, daß künftighin in den einzelnen Bundesstaaten den Armen- und Polizeibehörden derartige Befugnisse übertragen werden. Die Verbringung in ein Armen- oder Arbeitshaus unterscheidet sich aber, wenn sie als Verwaltungsmaßregel angewandt wird, wesentlich von der Unterbringung in ein Arbeitshaus, die infolge der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach § 362 des Strafgesetzbuches erfolgt. Letztere ist eine Nebenstrafe und kann nach Ermessen der Landespolizeibehörde bis zu 2 Jahren fortdauern. Erstere darf überhaupt nicht den Charakter einer Strafe annehmen, sie ist eine Maßregel der Armenpflege und an keine bestimmte Zeitdauer gebunden. Die Entlassung aus dem Armen- oder Arbeitshause muß erfolgen, sobald der Aufgenommene nachweist, daß er für sich und seine Angehörigen der öffentlichen Unterstützung nicht mehr bedarf.

---

## Miscellen.

### XI.

#### Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892.

Von G. Lindenberg,  
Erstem Staatsanwalt in Ratibor.

Obgleich das deutsche Strafgesetzbuch seit dem Beginne des Jahres 1872 in allen Staaten des geeinigten Reiches Geltung hatte, tauchte doch der Gedanke an eine gemeinschaftliche Kriminalstatistik erst viel später auf. Einzelne Gliedstaaten hatten schon längere Zeit justizstatistische Erhebungen gesammelt, und in Preußen wurden Mitteilungen über die Geschäfte der Justizbehörden von 1851 an bis 1878 veröffentlicht, denen sich eine Statistik der preussischen Schwurgerichte (1854—1880) anschloß. Erst als Gerichtsverfassung und Strafprozeß für das ganze Reich in einheitlicher Weise geregelt waren, erfolgte im Jahre 1880 eine Verständigung der Bundesstaaten zu gemeinsamem Vorgehen auf dem Gebiete der Geschäftsstatistik betreffend streitige Gerichtsbarkeit und auf dem Gebiete der Statistik rechtskräftig erledigter Strafsachen.

Für die letztere wurde das Prinzip der Zählkarte aufgestellt. Preußen begann schon mit dem 1. Januar 1881 die Zählung. Die Ergebnisse für 1881 wurden bei dem preussischen statistischen Bureau gesammelt und in dessen Zeitschrift veröffentlicht<sup>1)</sup>. Erst mit dem Jahre 1882 tritt die deutsche Kriminalstatistik als eine Angelegenheit des Reiches ins Leben. Sie beschränkt sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. Solche Strafgesetze, welche nur in einzelnen Gliedstaaten gelten, haben für das Reich kein unmittelbares Interesse, entbehren auch der statistischen Vergleichbarkeit und betreffen unwichtigere Ausschreitungen. Außer Betrachtung bleiben ferner alle Uebertretungen, also auch die gegen Reichsgesetze. Diese Einschränkung beruht offenbar auf der Erwägung, daß eine Zählung der Uebertretungen das Material zu sehr anhäufen würde. Immerhin wird es mit Recht bedauert, daß einzelne Uebertretungen sozialpathologischer Natur (namentlich Betteln, Landstreichen,

1) Ergänzungsheft XIV, 1888. Der juristische Leiter der bahnbrechenden Arbeit war Starke.

Prostitution) von der kriminalstatistischen Betrachtung ausgeschlossen sind. Zu erwähnen ist noch, daß die Urteile der Militärgerichte nicht gezählt werden und daß auch alle Zoll- und Steuersachen keine Berücksichtigung finden.

Die Zählkarten werden vierteljährlich von den Justizbehörden an das Kaiserliche statistische Amt gesandt. Dort und im Reichsjustizamte wird das Zahlenmaterial verarbeitet. Die Ergebnisse werden alljährlich in einem großen Tabellenwerke mit vielfachen Erläuterungen bekannt gegeben. Die Schwierigkeit der Arbeit bringt es mit sich, daß erst geraume Zeit nach Abschluß eines Jahrganges dessen Resultate veröffentlicht werden können. So ist die Kriminalstatistik für 1891 erst im Juni 1894 erschienen. Unsere Absicht, nunmehr dem Jahrzehnt 1882 bis 1891 eine Betrachtung zu widmen, ist aber dadurch vereitelt worden, daß gleichzeitig mit der Kriminalstatistik für 1891 das vollständige Tabellenwerk des Jahrganges 1892 — ohne Erläuterungen — ausgegeben wurde. Jetzt handelt es sich also, da die sehr hohen Zahlen des Jahres 1892 gerade das größte Interesse in Anspruch nehmen, nicht mehr um ein Jahrzehnt, sondern um elf Jahrgänge, deren Ergebnisse offen liegen, wenn wir auch für 1892 noch der kundigen Führung entbehren, welche die im Reichsjustizamte und Kaiserlichen Statistischen Amte ausgearbeiteten Erläuterungen bei Durchmusterung der übrigen Jahrgänge bieten. Wer weiß, ob nicht, bevor die fehlenden Erläuterungen veröffentlicht sind, die Zahlen des Jahres 1893 als „vorläufige Mitteilung“ in den Vierteljahrsheften der „Statistik des Deutschen Reiches“ erscheinen und durch ihre Existenz das zu betrachtende Gebiet wieder erweitern werden. Denn in der Statistik ist das Neueste der Feind des Neuen. Darum wollen unsere Leser es uns nicht verargen, daß wir die offiziellen Erläuterungen für 1892 nicht abwarten.

Die Rundschau über die 11 Jahre wird sich im wesentlichen mit der Frage beschäftigen, ob und inwieweit die Kriminalität sich vermehrt hat, und wir werden dabei in die Lage kommen, den Ursachen der Steigerung nachzuforschen. Vorweg sei bemerkt, daß wir zur Vereinfachung des Verfahrens davon absehen, uns mit den Zahlen der abgeurteilten Personen und der zur Anklage stehenden Handlungen zu beschäftigen. So wichtig diese Feststellungen für die Zwecke der Justizverwaltung sein mögen, berühren sie doch das allgemeine Interesse nur in geringem Maße. Es kommt wesentlich darauf an, wie viele Personen verurteilt worden sind. Die Freigesprochenen müssen ausscheiden, sobald es sich nicht lediglich darum handelt, über die Beschäftigung der Gerichte oder über Mängel des Strafverfahrens Material zu sammeln. Auch bei Zählung derjenigen Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgt ist, wird die strafrechtliche Technik, die sehr verschieden gehandhabt werden kann (wir wollen uns an das sog. fortgesetzte Delikt erinnern), ein brauchbares Ergebnis nicht liefern. Daher zählen wir hier nur die verurteilten Personen <sup>1)</sup>.

1) Schon früher haben wir diesen Standpunkt verteidigt (s. Jahrbücher, Dritte Folge Bd. I, S. 259). Das Kais. Statistische Amt hat übrigens seit 1891 in den großen Abteilungen II u. IV des Tabellenwerkes sich ebenfalls auf die Verurteilten beschränkt.

### I. Das Wachsen der Kriminalität in der Gesamtzahl der Verurteilten.

In der beigefügten Tabelle haben wir die Gesamtzahlen der in den elf Berichtsjahren erfolgten Verurteilungen zusammengestellt. Die Eintragungen in Spalte 2 beruhen durchweg auf den Mitteilungen der Kriminalstatistik. Auch in Spalte 3 sind bis 1891 einschließlich die offiziellen Zahlen eingestellt. Wie die letzteren gefunden sind, entzieht sich der Nachprüfung. Der aufmerksame Beobachter wird aber bemerken, daß die Steigerung der Gesamtzahl (Spalte 2) von 1890 zu 1891 viel bedeutender ist, als nach der geringen Erhöhung der Verhältniszahl in Spalte 3 angenommen werden kann. Offenbar haben die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in Jahre 1891 die Verhältniszahl herabgedrückt. Denn nach den dankenswerterweise mitgeteilten Ergebnissen der Volkszählungen hat die über 12 Jahre alte, also strafmündige Civilbevölkerung des Deutschen Reiches betragen:

am 1. Dez. 1885 32 679 037 Personen  
am 1. Dez. 1890 34 795 167 Personen

also in fünf Jahren 2 116 130 Personen oder 6,4 Proz. mehr. Dies ergibt für ein Jahr 423 226 Personen mehr. Wer aber aus den Zahlen der Spalten 2 und 3 für 1890 und 1891 die Einwohnerzahl, von welcher ausgegangen worden ist, zurückberechnet, der wird finden, daß bei 1891 794 844 Einwohner mehr in Rechnung gezogen worden sind, als bei 1890, was den regelmäßigen Jahreszuwachs erheblich überschreitet. Die Zahl in Spalte 3, 4 b und 4 d für 1892 haben wir, da offizielle Mitteilungen fehlen, nach dem Verhältnisse des von 1885 bis 1890 beobachteten Anwachsens annähernd festgestellt.

Jahr	Gesamtzahl der Verurteilten	Verurteilte auf 100 000 Personen der strafmündigen Civilbevölkerung	Prozentsatz des Unterschiedes gegen			
			das Vorjahr		das Ausgangsjahr 1882	
			absolut	unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung	absolut	unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung
1	2	3	4 a	4 b	4 c	4 d
1882	329 968	1043	—	—	—	—
1883	330 128	1036	+ 0,05 %	— 0,67 %	+ 0,05 %	— 0,67 %
1884	345 977	1077	+ 4,8 „	+ 3,18 „	+ 4,85 „	+ 3,25 „
1885	343 087	1060	— 0,83 „	— 1,58 „	+ 3,98 „	+ 1,58 „
1886	353 000	1082	+ 2,89 „	+ 2,08 „	+ 6,98 „	+ 3,74 „
1887	356 357	1084	+ 0,95 „	+ 0,19 „	+ 8,00 „	+ 3,93 „
1888	350 655	1056	— 1,06 „	— 2,59 „	+ 6,24 „	+ 1,25 „
1889	369 644	1101	+ 5,4 „	+ 4,26 „	+ 12,02 „	+ 5,57 „
1890	381 450	1122	+ 3,2 „	+ 1,9 „	+ 15,60 „	+ 7,57 „
1891	391 064	1124	+ 2,5 „	+ 0,19 „	+ 18,51 „	+ 7,76 „
1892	422 327	1198 <sup>1)</sup>	+ 8 „	+ 6,58 „ <sup>1)</sup>	+ 27,99 „	+ 14,86 „ <sup>1)</sup>

Das Gesamtergebnis der Uebersicht ist ein recht betrübendes. Abgesehen von den beiden Jahren 1885 und 1888 ist die Kriminalität seit

1) Annähernd.

1883 stetig gestiegen, 1889 beginnt ein Anlauf, welchem von 1891 auf 1892 ein Sprung folgt, wie er noch nie dagewesen ist und hoffentlich auch nie sich wiederholen wird <sup>1)</sup>).

Es ist keine dankbare Aufgabe, den Gründen dieser Zunahme der Kriminalität nachzuforschen. Ein bestimmtes Gesetz, nach welchem in dem langen durchmusterten Zeitraume irgend welche Regelmäßigkeit der Erscheinungen zu Tage tritt, wird das kühnste Kombinationstalent in den Ziffern unserer Tabelle nicht zu entdecken vermögen, auch eine Gruppierung nach größeren Zeiträumen würde dem Laufe der Kurve den Schein nicht verleihen, als liefse derselbe sich kontrollieren. Deshalb kann eine Kritik kriminalistischer Ergebnisse an den Gesamtzahlen nicht haften, eine Zergliederung aller Einzelheiten setzt aber ein Uebermaß an Zeit und Geduld des Schreibenden wie des Lesenden voraus. So kommt es denn, daß Darstellungen der Kriminalität eines Volkes im großen und ganzen auf Einzelbildern beruhen, bei deren Auswahl und Gruppierung die Tendenz des Schildernden eine sehr maßgebende Rolle spielen kann. Es ist nicht schwer, durch bestimmte Streiflichter einen gähnenden Abgrund sichtbar zu machen, der in Wirklichkeit nicht gar so tief ist, andererseits erscheint es auch möglich, die Steigerung der Kriminalität etwa so zu erklären, wie einen ganz natürlich verlaufenden nicht bedrohlichen Krankheitsprozefs. Der lange Zeitraum, auf welchen unsere Messungen sich erstrecken und das immer exakter gewordene Verfahren des statistischen Amtes bürgen aber doch wohl dafür, daß der einst von einem hochangesehenen Juristen erhobene Vorwurf, mit unserer damaligen Kriminalstatistik lasse sich Alles beweisen und Alles widerlegen, was man wolle <sup>2)</sup>, seine schon damals fragwürdige Berechtigung immer mehr verloren hat.

Die hauptsächlichsten Gründe, welche die Zunahme der Verurteilungen auf Faktoren zurückführen wollen, die unabhängig sind von einer zunehmenden Entsittlichung, werden etwa in Folgendem gefunden:

1) Die Grundlage und Technik der Strafverfolgung habe zu einer schärferen Tonart geführt.

Richtig ist, daß die strenge Handhabung des Legalitätsprinzips in der Strafprozessordnung die Anklagen vermehrt hat. Aber dies Prinzip hat sich seit 1880 nicht geändert und kann nur ins Feld geführt werden, wenn es sich um Vergleichung mit einer noch früheren Zeit handelt, auf die Steigerung der Kriminalität seit 1882 ist es einflußlos. Richtig ist ferner, daß die bessere Registrierung der Vorstrafen (seit 1882) zu einer sicheren Anwendung der Rückfallstrafen führt, welche früher wohl vielfach umgangen wurde, allein diese Verbesserung kann an sich die Zahl der Verurteilungen nicht steigern und was die Art derselben betrifft, so sind bei dem seit 1888 beobachteten starken Anwachsen der Diebstähle gerade die Rückfallsdiebstähle in weit geringerem Maße beteiligt, als die

1) Inzwischen ist die Geschäftsstatistik der preussischen Gerichte für 1893 erschienen (Justizministerialblatt 1894, S. 187 ff.). Man kann aus ihr folgern, daß das Jahr 1893 eine weitere Erhöhung der Kriminalität gebracht hat, daß aber die Steigerung gegen das Vorjahr eine unerhebliche ist.

2) Mittelstätt bei der Besprechung des Starke'schen Werkes „Verbrechen und Verbrecher in Preußen“. Siehe Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 4, S. 413 (1884 erschienen).

übrigen Diebstähle. Verglichen mit 1882, sind die einfachen Diebstähle im Rückfalle in dem kriminalistisch sehr belasteten Jahre 1892 nur um 6 Proz. zahlreicher, die schweren Rückfallsdiebstähle dagegen um fast 1 Proz. geringer.

Mit besserem Erfolge kann man darauf hinweisen, daß die Einrichtung der Strafregister die Auffindung vagierender Verbrecher wesentlich erleichtert. Da alle Strafnachrichten über eine Person bei der Registerbehörde ihres Geburtsortes gesammelt werden, so braucht die suchende Behörde nur bei dem Strafregister einen Vermerk niederlegen zu lassen, um sofort, wenn aus einem noch so weit entlegenen anderen Orte nach den Vorstrafen des Gesuchten angefragt wird, Nachricht über den augenblicklichen Aufenthalt desselben zu erhalten. Diese Methode, verbunden mit Verbesserung und größerer Verbreitung der Spähblätter, mit häufigerer Anwendung der Photographie, ja auch die wichtige telephonische Verständigung haben unzweifelhaft die Festnahme der Verbrecher in den letzten 10 Jahren sehr erleichtert. Für die Statistik in dem jetzigen Gewande interessiert nur der abgeurteilte Verbrecher. Alle Fälle, in denen er noch gesucht wird, bleiben außer Rechnung. Trotzdem kann die verbesserte Technik der Behörden die Erhöhung der kriminalstatistischen Zahlen nur in ganz geringem Maße beeinflussen. Die Fälle, in denen der Frevler flüchtig wird, verschwinden geradezu gegenüber der großen Mehrheit normal verlaufender Strafverfahren, und diejenigen Delikte, welche die statistischen Tabellen am erheblichsten füllen, Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, sind höchst selten so geartet, daß der Thäter die Unbequemlichkeiten der Flucht seiner ordentlichen Aburteilung vorzieht.

2) Ferner wird angeführt, daß größere Energie, größere Genauigkeit, vielleicht auch größere Spitzfindigkeit der verfolgenden Organe die Zahl der Untersuchungen und damit auch der Verurteilungen vermehrt habe. Nachweisen läßt sich dies zwar nicht, denn man kann die Delikte nicht zählen, die in früheren Jahren unverfolgt geblieben sind, aber es beruht doch auf Erfahrung, daß die Polizeibehörden den Kampf gegen das Verbrechertum infolge von Stellenvermehrung, größerer Erfahrung, auf dem Lande zum Teil als Abwehr des Gesindels mit gesteigerter Thatkraft und wachsendem Erfolge führen. Allein es hiesse Ursache und Wirkung verwechseln, wenn man das Steigen der Kriminalitätsziffern auf den Einfluß der Polizei zurückführen wollte. Die Erhöhung der polizeilichen Kräfte und Bemühungen ist doch wohl eine Folge der wachsenden Kriminalität. Daß eine Vermehrung der Gendarmerie eine gewisse Vermehrung der von Gendarmen eingereichten Anzeigen herbeiführt, ist kaum zu bestreiten, nur wird die Gendarmerie erst vermehrt, wenn sich zeigt, daß mit den vorhandenen Kräften gegen das wachsende Verbrechen nicht auszukommen sei.

3) Größere Bedeutung hat das Argument, daß die Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen und das Interesse an Strafprozessen sich auf breitere Volksschichten erstreckt, als früher und daß deshalb die Fertigkeit, dem Mitmenschen strafrechtliche Unbequemlichkeiten zu bereiten, gewachsen ist; daß also mehr die Denunzianten, als die Verur-

teilten für die Steigerung der Kriminalität verantwortlich zu machen sind. Als Beleg für diese Ansicht dient das Delikt der Bedrohung mit einem Verbrechen. Anzeigen dieserhalb sind in den meisten Fällen rabulistisch zugestutzt, um einer Privatzänkerei ein gefahrdrohendes Aussehen zu geben<sup>1)</sup>. Diesem seltsamen Delikt schenkte man früher wenig Beachtung, und in den statistischen Tabellen ist es sogar von dem anders gearteten Vergehen der Nötigung nicht getrennt<sup>2)</sup>, welches an der Gesamtzahl vielleicht mit 12 Proz. beteiligt sein mag. Mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1887 zeigt diese Deliktsgruppe ein geradezu unheimliches Wachstum von Jahr zu Jahr. Bei Beginn unserer Statistik (1882) werden 3623 aus §§ 240, 241 Stgb. Verurteilte gezählt, 1887 schon 6602 und 1892 gar 8802. Das ist eine Vermehrung um 143 Proz. in 10 Jahren, die ihres gleichen nicht hat. Es wäre völlig verfehlt, anzunehmen, daß die Lust, den Nächsten mit Mord oder Todschatz zu bedrohen, in diesem Maße gewachsen sei. Hier zeigt sich lediglich, daß Redensarten, die früher nur als Beleidigungen aufgefaßt oder gar nicht beachtet wurden, jetzt ausgebeutet werden, um den Gegnern eine öffentliche Klage auf den Hals zu laden.

Wenn nun aber auch Chikane und Rabulistereien gestiegen sind, so kann man doch das Anwachsen der Kriminalität nur in sehr beschränktem Maße auf diese Erscheinung zurückführen. Gibt es doch nur wenige Deliktsgruppen — wir rechnen außer der Bedrohung noch die Beleidigung und den Hausfriedensbruch hierher — welche von dieser Argumentation getroffen werden können. Jedenfalls fehlt es an tatsächlichen Unterlagen dafür, daß der Bestohlene, Betrogene, Mißhandelte in früheren Zeiten toleranter gewesen als jetzt. Und schließlich muß doch die Kunstfertigkeit, einen Gegner auf die Anklagebank zu bringen, im Laufe der Zeiten Gemeingut der Winkelkonsulenten geworden sein, deren unheilvolle Thätigkeit in den Anfangsstadien der strafrechtlichen Untersuchungen eine so bedeutende Rolle spielt.

4) Auch die Entwicklung der Gesetzgebung kann von Einfluß auf die Vermehrung der Kriminalität sein. Nulla poena sine lege. Der Gesetzgeber kann Handlungen, die bisher straflos waren, durch Gesetz für strafbar erklären. Aber es ist auch möglich, daß neue Staatseinrichtungen die dem allgemeinen Wohle dienen, einen guten Nährboden für die Ausbildung von Unredlichkeit bilden.

Die Veränderungen der Gesetzgebung innerhalb des zu besprechenden Zeitraumes von 1882 bis 1892 sind zahlreich, greifen aber nicht erheblich in die Rechtsmaterien ein, mit denen sich unsere Statistik beschäftigt. Erweitert ist deren Gebiet durch das Gesetz v. 3. Mai 1890, wonach verabschiedete Offiziere der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sind. Es versteht sich von selbst, daß bei der geringen Zahl und besonders bei der Lebensstellung der dadurch dem Bereiche der Kriminalstatistik zugeführten Personen der Zuwachs für die Ergebnisse der Zählung

1) Näheres darüber in der Verf. Besprechung der Kriminalstat. v. 1886, Bd. 19, S. 74 dieser Jahrbücher.

2) Erst seit 1890 hat die Bedrohung mit einem Verbrechen in der Tabelle I die besondere Nummer 67 a, vielleicht infolge diesseitiger Anregung. (Bd. 19, S. 74 dieser Zeitschrift.)

ohne jeden Belang ist. Höchstens wäre die Folgerung zulässig, daß dadurch die strafmündige Civilbevölkerung um ein Geringes gewachsen ist und bei der Ehrenhaftigkeit des Zuwachses die Verhältniszahl der Bestraften zu der Gesamtsumme sich um eine — kaum meßbare — Kleinigkeit günstiger gestellt haben muß.

Die territoriale Erweiterung des Gebietes durch Vereinigung der Insel Helgoland mit dem Deutschen Reiche kann bei der geringen Zahl und der Friedfertigkeit der dortigen Bevölkerung von keinem steigernden Einfluß auf die Kriminalität sein, und auch die Ausdehnung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit auf die deutschen Schutzgebiete ist beider Geringfügigkeit der von dort gemeldeten Zahlen ohne jeden Belang geblieben.

Die Aenderungen des Reichsstrafgesetzbuches, welche in der Zeit von 1882 bis 1891 vorgenommen worden sind, betreffen Spezialbestimmungen, die an und für sich keine Rolle in der Kriminalstatistik spielen.

Von anderweiten Veränderungen der Strafgesetze seien folgende erwähnt: die neuen Strafbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, in Kraft seit 1. Okt. 1889; dieselben sind offenbar einflußlos auf die Statistik, denn die allerdings mit anderen ähnlichen Delikten in den statistischen Uebersichten zusammengefaßten Zahlen dieser Gruppe haben sich seit 1889 vermindert.

Aenderungen der Gewerbeordnung in Kraft seit dem 1. Jan. 1884 sind insofern von Bedeutung, als die Zahl der aus § 146 Verurteilten gegen 174 aus dem Jahre 1882 auf 437 im Jahre 1891 gewachsen ist. Im Jahre 1892 würde diese Zahl auf 417 gesunken sein, wenn nicht die sehr eingreifenden seit dem 1. April 1892 geltenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu der Verurteilung von 1590 Personen auf Grund jenes § 146 geführt hätte, welche früher gar nicht oder nur wegen Uebertretung zu bestrafen waren. Diese Erweiterung des Begriffs eines mit Geldstrafe bedrohten Vergehens wird in Zukunft die kriminalstatistischen Zahlen noch mehr steigern.

Ein Einfluß der veränderten Strafbestimmungen des Patentgesetzes und des neuen Gesetzes über den Schutz der Gebrauchsmuster (beide seit 1. Okt. 1891 in Kraft) ist nicht nachzuweisen; auch das Gesetz betr. Kunstbutter (seit 1. Okt. 1887), welches nur für den Rückfall Vergehensstrafe androht, wird die statistische Zahlen nur ganz unerheblich vermehrt haben.

Folgende Strafgesetze haben bisher nur präventiv gewirkt, indem trotz mehrjähriger Geltung niemand auf Grund derselben bestraft worden ist.

Unfallversicherungsgesetz vom 8. Juli 1884 (unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen seitens der Genossenschaftsvorstände);

Gesetz vom 25. Mai 1885, betr. Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers — weil die Zuwiderhandlung wohl immer erst entdeckt wird, wenn das Delikt bereits den Charakter des Münzverbrechens angenommen hat —;

Gesetz zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel vom 21. November 1887 — auch hier wird meist das Strafgesetzbuch anwendbar sein —;

Gesetz vom 5. April 1888 (unbefugte Mitteilung über geheim zu haltende Gerichtsverhandlungen).

Dagegen haben folgende neuere Gesetze Einfluss auf die Statistik geübt:  
 a) Betr. Krankenversicherung der Arbeiter (in Kraft seit 1. Dezember 1884, später ausgedehnt auf Staatsbetriebe, Transportgewerbe, Forstwirtschaft).

An Arbeitgebern, welche den Arbeitern zu hohe Beträge für die Krankenkasse in Abzug brachten, sind im Jahre 1885 74, im folgenden Jahre 130 verurteilt worden. Seitdem sinkt die Zahl von Jahr zu Jahr, und für 1892 werden nur noch 29 Verurteilte gezählt, ein Beweis dafür, wie das Gesetz sich Geltung geschaffen hat.

b) Das Gesetz, betr. Regelung der Fischerei in der Nordsee vom 30. April 1884 (im ganzen 4 Verurteilte).

c) Das Gesetz, betr. Anfertigung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (60 Verurteilte im ganzen, Gipfel im Jahre 1888).

d) Das Gesetz, betr. Sprengstoffe vom 9. Juni 1884, dessen schwerere Strafbestimmungen (Gefährdung von Eigentum oder Gesundheit nur 104 mal, am meisten im Jahre 1885) zur Anwendung kamen, während aus § 9 wegen verbotswidriger Herstellung, Einführung, Besitzes von Sprengstoffen im ganzen 940 Personen verurteilt worden sind, am meisten (190) im Jahre 1886, am wenigsten (85) im Jahre 1889<sup>1)</sup>.

e) Gesetz über Feingehalt der Gold- und Silberwaren, seit 1. Januar 1888 in Kraft, wirksam geworden gegen 66 Verurteilte, von denen allein im Jahre 1888 49 bestraft wurden.

f) Die Strafbestimmungen des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 (im ganzen 19 Verurteilte, durch welche übrigens zum Teil die Gruppe Betrug und Untreue entlastet wird.

g) Das Altersversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Januar 1891, auf grund dessen im Jahre 1891 92 Personen, im Jahre 1892 schon 265 bestraft wurden.

Dieser Vermehrung der strafgesetzlichen Unterlagen steht nur das Erlöschen des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie gegenüber, dessen Geltungszeit am 1. Oktober 1890 ablief, was ein Zurückgehen der Verurteilungen von 1889 bis 1892 nach folgenden Ziffern bewirkte: 286, 270, 41, 5.

Vorstehende Darlegung ergibt deutlich, dass die neuere Gesetzgebung direkt nur einen sehr geringen Einfluss auf die Erhöhung der kriminalstatistischen Zahlen gehabt hat. Dennoch sind wir überzeugt davon, dass die großen und segensreichen sozialpolitischen Neuerungen des letzten Jahrzehnts notwendigerweise auch die Kriminalität gefördert haben, indem sie indirekt Gelegenheit und Anlafs zu Delikten gewähren. Durch die Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Altersversicherung sind Volkskreise, die in patriarchalischer Einfachheit ihrer rechtlichen Beziehungen lebten, in komplizierte pekuniäre Verbindung mit Kassen, Genossenschaften, Versicherungsanstalten getreten. Die Möglichkeit, sich Krankengeld, Pensionen, Renten zu erschwindeln, fehlte früher, jetzt ist sie ausgiebig vorhanden. Hinzu kommt das psychologische Moment, dass viele Leute, die ihrem Mitmenschen gegenüber das peinlichste Rechtsgefühl beobachten, wenig

1) Das statistische Amt rechnet § 9 des Sprengstoffgesetzes zu den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, die übrigen Verletzungen des Gesetzes zu den Delikten wider das Vermögen. Letzteres erscheint bei § 5 Abs. 2 und 3 bedenklich, wo ein Verbrechen gegen die Person bedroht wird.

skrupulös sind, sobald sie auf Kosten des Staates, der Kommune oder anderer wirtschaftlicher Verbände etwas herausschlagen können. Man denke nur an die Zolldefraudationen, deren sich Personen von sonst unantastbarer Moral oft sogar rühmen, an die Kinderbeförderung auf den Eisenbahnen, an die Steuererklärungen, an die Wertsangaben bei Brandschäden u. s. w. Für solche Neigungen des Volks geben aber die sozialpolitischen Versicherungseinrichtungen einen guten Nährboden. Die geradezu erschreckende Steigerung von Betrug und Urkundenfälschung wird dadurch einigermaßen erklärt. Das Licht, das die neuen Institutionen ausstrahlen, hat auch den Schatten vermehrt.

Wer den Ursachen der Ausbreitung der Kriminalität nachforschen will, wird wohl daran thun, an der Hand der statistischen Nachweisungen (Tabelle IV) der einzelnen Jahrgänge zu prüfen, innerhalb welcher Berufsarten sich das Uebel am meisten entwickelt hat. Die Statistik unterscheidet Landwirtschaft — Industrie — Handel und Gewerbe — Arbeiter ohne bestimmten Erwerbszweig — Dienstboten für häusliche Zwecke — die s. g. freien Berufsarten, endlich Verurteilte ohne Berufsangabe. Innerhalb der einzelnen Abteilungen werden wieder sinngemäß selbständige Leiter, Gehülfen und Angehörige unterschieden. Eine Vergleichung der Jahrgänge ergibt in der Zeit von 1882 bis 1892 eine Verminderung der Kriminalität der häuslichen Dienstboten und der s. g. freien Berufsarten. In beiden Kategorien macht sich allerdings 1892 eine erhebliche Steigerung gegen die Vorjahre geltend. Bei den in der Landwirtschaft selbstständig Thätigen ist eine kaum merkliche Vermehrung der Kriminalität, von 1885 ab sogar eine Besserung eingetreten. Auch bezüglich der in der Industrie selbstständig Thätigen ist eine Verschlimmerung nicht zu registrieren. Dagegen steigt die Zahl der verurteilten selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden von Jahr zu Jahr. Das Verhältnis betrug im Jahre 1892 gegen 1882 + 36 Proz., gegen 1885 noch 31 Proz. Was die Gehülfen in jenen Berufsarten anlangt, so ist es bedenklich, vom Jahre 1882 auszugehen, weil damals offenbar die Unterscheidung der Kategorien noch im argen lag, wie die bedeutende Zahl der verurteilten Arbeiter „ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges“ — über 67 000 — erkennen läßt. Vergleichen wir das Jahr 1892 mit 1885, so ergibt sich eine Steigerung der Kriminalität hinsichtlich der Gehülfen bei Landwirtschaft um 6 Proz., bei Industrie um 36 Proz., bei Handel und Gewerbe um 51 Proz., ohne Berücksichtigung der „Angehörigen“ (von denen man nicht weiß, ob sie dem Leiter oder dem Gehülfen anzurechnen sind). Wenn nun auch das Wachsen der Kriminalität bei Industrie und Handel gewiß mit der größeren Ausbreitung dieser Berufsarten zusammenhängt, und die Zahl der ländlichen Arbeiter sich etwas vermindert haben mag, die statistische Vergleichbarkeit der Kategorien mit einander also bedenklich erscheint, so führt unsere Betrachtung doch zu dem Ergebnisse, daß bei der Steigerung der Kriminalität innerhalb der einzelnen Abteilungen die Landwirtschaft nur wenig beteiligt ist, während die Handeltreibenden und ihre Gehülfen sowie in der Hauptsache die Arbeiter für industrielle Zwecke die Zahl der Bestraften vermehren halfen. Klar geht dies aus folgender Uebersicht hervor:

Jahr	Verurteilte Personen	Davon gehörten an					
		der Landwirtschaft		der Industrie		dem Handel und Gewerbe	
		Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
1885	343 087	107 938	31,4	133 843	39,33	37 068	10,8
1892	422 327	112 124	26,5	174 003	39,36	51 885	12,3

Von Bedeutung für unsere Untersuchung wird ferner die Frage sein, ob die Zunahme der Kriminalität in den 11 Jahren sich in den einzelnen Gebieten gleichmäßig vollzogen hat oder nicht. Die für die 28 Oberlandesgerichtsbezirke des Reichs berechneten Zahlen lassen von 1882 bis 1892 mit alleiniger Ausnahme des Bezirks Kassel, welcher 1892 um 17 Proz. besser steht als 1882, eine Steigerung erkennen, dieselbe ist aber von der seltsamsten Ungleichmäßigkeit. Im Bezirk Hamburg hat sich die Zahl der Verurteilten um 111 Proz. vermehrt, dann folgen Kiel mit 62 Proz., Zweibrücken (bayrische Pfalz) mit 57 Proz., Köln mit 51 Proz., Rostock mit 50 Proz., Naumburg mit 49 Proz., Darmstadt mit 48 Proz., Berlin mit 45 Proz., Braunschweig und Hamm mit je 44 Proz., Stettin und Breslau mit je 31 Proz. Die übrigen Bezirke halten sich unter dem für das ganze Reich berechneten Durchschnitte von fast 28 Proz. und es folgen mit einer Vermehrung von 26 Proz. Augsburg und München, mit 22 Proz. Frankfurt a. M., mit 21 Proz. Bamberg und Jena, mit 20 Proz. Celle und Karlsruhe; — Marienwerder mit 19 Proz., Oldenburg mit 8 Proz., Stuttgart und Dresden mit 6 Proz., Posen mit 4 Proz., Königsberg mit 3 Proz., Colmar mit 2 Proz. und endlich der schon genannte Bezirk Kassel mit der großen Verminderung seiner Kriminalität. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich folgendes: Die kriminell schwer belasteten Bezirke des Ostens, welche immer noch die höchsten Kriminalitätsziffern aufweisen, haben die aufsteigende Berechnung nicht mitgemacht. In den Provinzen Ostpreußen und Posen ist die Vermehrung der Verurteilten weit hinter der natürlichen Zunahme der Bevölkerung zurückgeblieben. Welche Steigerung der Kriminalität dagegen in den Hansestädten, am Rhein, in Westfalen, aber auch in Schleswig-Holstein (Nord-Ostseekanal).

Sollte nicht hier wie in Brandenburg und Schlesien das Emporblühen von Handel und Industrie die Steigerung der Kriminalität beeinflussen? Das wenig industrielle Mecklenburg mit seiner auffallenden Vermehrung der Verurteilten und das Königreich Sachsen mit seiner bei großem Gewerbelebens niedrigen Kriminalitätsziffer bilden allerdings Ausnahmen von der Regel. Die Steigerung der Kriminalfälle in der preussischen Provinz Sachsen (Bezirk Naumburg) kann übrigens mit der in den letzten Jahren beobachteten Invasion ostdeutscher und polnischer Arbeiter (Sachsen-gänger) im Zusammenhange stehen und würde dann den Osten entlastet haben.

## II. Die einzelnen Deliktsgruppen.

### 1) Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion.

Die Verurteilungen in dieser Gruppe sind in den 11 von unserem Bericht umfassten Jahren von 51 623 auf 66 392, also um 28,6 Proz. —

etwas mehr als die Gesamtsteigerung — angewachsen. Etwa 36 Proz. aller Bestrafungen erfolgen aus § 140 des Strafgesetzbuches wegen Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Für unsere Untersuchungen hat dies Delikt nur die Bedeutung, daß es durch seine großen Zahlen stört. Denn die in Abwesenheit verurteilten Auswanderer, welche vielleicht gar nicht mehr leben und schwerlich wiederkehren, das Delikt auch zu unbekannter Zeit begangen haben, können nicht interessieren, nicht einmal in der Geschäftsstatistik der Gerichte, welche oft durch ein Urteil Hunderte solcher Personen mit mäßigen Geldstrafen belegen<sup>1)</sup>.

Um wenig geringer sind die Zahlen des Hausfriedensbruchs, die von 13 826 (im Jahre 1882) auf 17 725 (1892), also auch um 28 Proz. in die Höhe gegangen sind. Ein Interesse hat dies Delikt als Gradmesser für die Chikane. Etwa die Hälfte aller Verurteilten kommt mit Geldstrafe davon, die in den seltensten Fällen 30 M. überschreitet. Auch die etwa eintretende Freiheitsstrafe ist meist äußerst gering, natürlich abgesehen von den Fällen des qualifizierten Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 3 Strafgesetzbuch), deren besondere Zählung leider nicht erfolgt.

Der Widerstand gegen Beamte und Jagdberechtigte und mit dem Forstschutz Betraute ist von 11 948 auf 13 985 gestiegen, also nur um 17 Proz. Im Jahre 1882 nahm dies Delikt 23 Proz. der ganzen Gruppe in Beschlag, 1892 nur noch 21 Proz. Die im Jahre 1888 eingetretene scheinbare Besserung hat nicht angehalten<sup>2)</sup>. Das Delikt wird übrigens meist mit milden Gefängnisstrafen, vielfach sogar mit Geldstrafe gesüht.

Die Vergehen gegen die Gewerbeordnung, zum Teil oben bereits abgehandelt, haben sich sehr vermehrt. Die Zuwiderhandlungen gegen § 147 (Konzessionspflicht) sind in den 11 Jahren von 3816 auf 5550, also um 45 Proz. gestiegen. Da es sich zumeist um unbefugten Branntweinausschank handelt, ist das an sich nur mit Geldstrafe bedrohte Delikt insofern wichtig, als es auf Zunahmeder Völlerei hinweist.

Die Zahlen der vier erwähnten Deliktskategorien machen 93 Proz. der ganzen Gruppe aus. Was übrig bleibt, sind Verbrechen und Vergehen mit kleinen Zahlen. Eigentümlich ist die Verminderung des Arrestbruchs, der von 1882 (2483 Verurteilte) bis 1892 (1978) um 20 Proz. zurückgegangen ist und 1891 (1726) sogar erheblich besser stand.

Auch Meineid (von 1011 auf 771 gesunken) zeigt eine entschieden günstige Tendenz während der fahrlässige Falscheid schwankt und seit 1886 sich langsam vermehrt. Den geringsten Stand hat das Jahr 1883 mit 313 Verurteilten, den höchsten 1891 mit 526<sup>3)</sup>. Jedenfalls ist die

1) Nur in Bayern überwiegen Freiheitsstrafen.

2) Unsere bei der Besprechung des Jahrgangs 1888 (Jahrb. Dritte Folge Bd. I, S. 261) aufgestellte Ansicht, daß die preussische Amnestie des Jahres 1888 die Zahlen beeinflusst habe, die vom Stat. Amt in der Krim.-St. v. 1889 (II 6) als nicht erwiesen erachtet wurde, wird jetzt (Kr.-St. v. 1891 II 13) als durch die späteren Ergebnisse „immerhin mehr wahrscheinlich gemacht“ bezeichnet.

3) Der diesseits Bd. I, S. 210 besprochenen Erscheinung, daß die Schwurgerichte sehr geneigt seien, in Meineidsprozessen nur fahrlässigen Falscheid anzunehmen, hat das Kais. Stat. Amt seine Aufmerksamkeit geschenkt und unserem Vorschlage gemäß aus den Aktenzeichen festgestellt, daß von den in Preußen im Jahre 1889 wegen fahrlässigen Falscheides verurteilten 320 Personen 123 durch das Schwurgericht abgeurteilt

allgemeine Klage über die Zunahme der Verletzungen der Eidespflicht nach den Ergebnissen der Statistik nicht begründet. Auch die unternommene Verleitung zum Meineide (1892: 263 Verurteilte) ist gegen 1882 (204), noch mehr gegen 1886 (186 Verurteilte) angewachsen, zeigt indes seit 1890 (297 Verurteilte) rückläufige Bewegung.

Das in seinen Zielen dem Meineide nahestehende Vergehen der wissentlich falschen Anschuldigung ist von 1882 bis 1887 ziemlich auf demselben Standpunkte (etwa übers 500 Verurteilte) geblieben, 1888 und 1889 gewachsen, hat sich aber in den letzten Jahren nicht vermehrt (1892: 553 Verurteilte). Ganz eigentümlich ist die Verteilung dieses perfiden Delikts auf die einzelnen Gegenden. Von 554 im Jahre 1891 wegen wissentlich falscher Anschuldigung Verurteilten entfallen 121 auf die Provinz Schlesien (davon 72 auf den Regierungsbezirk Oppeln!), dann folgt Ostpreußen mit nur 57, Brandenburg mit 52, Provinz Sachsen mit 32, Westpreußen und Posen mit nur je 27 Verurteilten, alle übrigen Bezirke haben kleine Zahlen, in einzelnen glücklichen Gegenden (Oldenburg, Mecklenburg) ist das Delikt eine Seltenheit.

Die Zahl der Majestätsbeleidigungen sinkt von 1882 bis 1885, steigt dann bis 1888. In diesem für das Kaiserhaus so traurigen Jahre wird der Höhepunkt (552 Verurteilte) erreicht.

Bei Münzverbrechen ist bis 1890 eine entschiedene Besserung zu verzeichnen; erst 1891 und 1892 wachsen die Zahlen und stehen jetzt mit 157 Verurteilten dem Ergebnisse des Ausgangsjahres 1882 ungefähr gleich. Die kleinen absoluten Zahlen der Münzvergehen schwanken, eine Verschlimmerung ist nicht festzustellen.

Das Delikt der Befreiung von Gefangenen, dessen typische Form die Vereitelung einer begonnenen Verhaftung ist, hat sich ohne bedeutende Schwankungen erheblich vermehrt. (1892: 1086 Verurteilte, 1882 nur 650.) Die Bezirke Berlin, Köln und Breslau stehen weit voran.

Kein Delikt schwankt so, wie die Teilnahme an verbotenen Verbindungen (§§ 128, 129 Strafgesetzb.). Im Jahre 1883 fällt es ganz aus, 1888 werden 108 Verurteilte gezählt (Bezirk Dresden 26, Marienwerder 21), seitdem kommen nur spärliche Verurteilungen vor.

Bei Aufruhr und Auflauf (mit unbedeutenden Zahlen) liegt der Höhepunkt in dem Jahre 1890.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, sind nicht gerade häufig und schwanken innerhalb der einzelnen Jahrgänge. Am besten steht 1885 mit 250 Verurteilten, am schlechtesten 1891 mit 372.

worden sind. Da nun diese Personen nicht vor das Schwurgericht gestellt worden wären, wenn die Voruntersuchung nicht nach richterlicher Ansicht den dringenden Verdacht des wissentlichen Meineides ergeben hätte, so läßt sich annehmen, daß bei einer anderen Prozeßform ein großer Teil dieser 123 Personen wegen wissentlichen Meineides bestraft worden wäre. Dies war freilich in früheren Jahren der Statistik nicht anders. Ob nicht aber die Abneigung, Meineidssachen vor das Schwurgericht zu bringen aus den gemachten Erfahrungen resultieren und mehr um sich greifen mag?

(Schluß folgt.)

## XII.

**Englands Außenhandel im Jahre 1893<sup>1)</sup>.**

Von M. Diezmann.

Der englische Außenhandel hat im Jahre 1893 die sinkende Bewegung fortgesetzt, welche für die Ausfuhr im Jahre 1890, für die Einfuhr 1891 begonnen hatte. Auf die verschiedenen Handelsgebiete verteilte sich der Verkehr in folgender Weise:

	Werte in Tausenden £				
	Europa	Englische Besitzungen	Verein. Staaten	Andere Länder	im ganzen
<b>Einfuhr:</b>					
Waren	179 406	91 769 <sup>2)</sup>	91 784	41 729	404 688
Edelmetalle	6 978	10 595	11 500	7 675	36 748
Durchfuhr	7 981	1 154	725	1 686	11 546
	194 365	103 518	104 009	51 090	452 982
<b>Ausfuhr:</b>					
Waren, englische	77 573	72 015	23 957	44 550	218 095
„ fremde und koloniale	37 791	6 586	11 758	2 908	59 043
Edelmetalle	10 004	11 803	5 920	5 365	33 092
Durchfuhr	1 993	2 579	5 254	1 720	11 546
	127 361	92 983	46 889	54 543	321 776
Einfuhrüberschuß	57 004	10 535	57 120	—	131 206
Ausfuhrüberschuß	—	—	—	3 453	—
Warenausfuhr in Proz. d. Einfuhr	64,30	85,65	38,91	113,73	68,48
Desgl. einschl. Edelmetalle	67,27	88,32	40,31	106,92	70,28

Im Vergleich mit den Vorjahren hat die Wareneinfuhr um 18 106 000 £ abgenommen, hauptsächlich, um 16 402 000 £, die aus den Vereinigten Staaten und, um 5 997 000 £, die aus den englischen Besitzungen, während die aus Europa um 4 327 000 £ zugenommen und die aus anderen Ländern nur um wenig mehr als 1 Mill. £ abgenommen hat.

Die von der Abnahme betroffenen Artikel waren hauptsächlich folgende:

	1893	1892
	Tausende £	
Getreide etc.	55 797	63 955
Vieh	6 770	9 819
Baumwolle	30 685	37 888

1) Ueber die Vorjahre sind Mitteilungen gegeben in den Jahrb. 3. F. Bd. III, S. 423, Bd. V, S. 444 und Bd. VII, S. 294.

2) Außerdem Diamanten vom Kap für 3 669 584 £.

Bei dem „Getreide und anderen mehligem Nahrungsstoffen“ ist die Wertabnahme in der Hauptsache durch Preissenkungen veranlaßt, denn bei den Preisen des Vorjahres würden Getreide und Mehl anstatt einer Abnahme von 7 553 000 £ nur eine solche von 265 000 £ ergeben haben; Reis hat allerdings auch eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Mengenabnahme erfahren, dieselbe trifft jedoch fast ausschließlich den Zwischenhandel.

Die Abnahme der Vieheinfuhr wird nur zum kleinen Teil dadurch ausgeglichen, daß die Einfuhr von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs von 50 873 000 £ auf 52 302 000 £, den höchsten je erreichten Betrag, gestiegen ist; in der Hauptsache ist sie durch verminderte Zufuhr von Rindvieh aus den Vereinigten Staaten veranlaßt.

Die Einfuhr von Baumwolle und der durch Abzug der Wiederausfuhr sich ergebende Verbleib im Inland war 1893 kleiner, als in irgend einem Jahre seit 1880, allerdings nur um einen geringen Betrag kleiner, als in dem so ungünstigen Jahre 1885.

Verhältnismäßig beträchtlich stärker als die Einfuhr von Waren hat deren Ausfuhr abgenommen, im ganzen um 14 502 000 £, wovon jedoch nur 8 982 000 £ auf die englischen Waren fallen. Der Absatz der letzteren hat verhältnismäßig am stärksten gelitten in den Vereinigten Staaten, am wenigsten in Europa. Die Ausfuhr der wichtigsten Waren stellte sich wie folgt (in Tausenden £):

	1890	1891	1892	1893
Garne und Zwirne <sup>1)</sup>	22 677	21 545	19 646	19 966
Textilfabrikate	99 871	94 503	89 725	84 887
Gegenstände der Metallindustrie	43 182	37 227	31 180	29 403
Maschinen und Instrumente	19 466	18 526	16 354	16 250
Eisenbahnfahrzeuge	3 030	1 774	827	919
Brennstoffe	19 020	18 895	16 811	14 375
Chemische Fabrikate	11 096	11 232	10 456	10 126
Anderes	45 189	43 533	42 078	42 079
	<u>263 531</u>	<u>247 235</u>	<u>227 077</u>	<u>218 095</u>

Von den Garnen etc. entfielen auf:

	1890	1891	1892	1893
		Tausende £		
Baumwollene Garne	12 341	11 177	9 693	9 056
Baumwollene Nähzwirne	2 991	3 254	2 868	3 005
Wollene Garne	5 261	5 046	5 277	5 931
Anderes	2 084	2 068	1 808	1 974
	<u>22 677</u>	<u>21 545</u>	<u>19 646</u>	<u>19 966</u>

Der andauernde Rückgang der Ausfuhr baumwollener Garne ist durchaus nicht bloß durch Preissenkung veranlaßt, denn den Mengen nach gingen aus:

	Tausende engl. Pfd.			
	258 291	245 259	233 322	206 546

1) Gegen die in Bd. VII, S. 296 angegebenen Zahlen sind die obigen durch Miterücksichtigung der Jutegarne etwas berichtigt; der Betrag für 1889 stellt sich auf 22 059 000 £ anstatt 21 649 000 £.

Der Verlust des letzten Jahres trifft zahlreiche Länder, besonders aber die Türkei und Japan.

Von den Textilfabrikaten fielen auf:

	1890	1891	1892	1893
	Tausende £			
Baumwollene Web- und Wirkwaren	59 099	56 976	53 398	51 694
Wollene	20 418	18 447	17 907	16 404
Anderes	20 354	19 080	18 420	16 789
	<u>99 871</u>	<u>94 503</u>	<u>89 725</u>	<u>84 887</u>

Ueber die Hälfte der Abnahme fällt auf die nicht gefärbten und bedruckten Baumwollstoffe, deren Ausfuhr den Werten nach betrug:

	Tausende £			
	34 327	33 014	29 597	26 979

den Mengen nach aber

	1890	1891	1892	1893
	in Tausenden Yards			
	3 581 715	3 433 424	3 329 037	3 043 206
Davon nach				
Ostindien	1 807 353	1 627 186	1 625 836	1 593 189
China	503 881	462 829	426 136	309 163

An Metallartikeln aller Art gingen aus:

	1890	1891	1892	1893
	Tausende £			
Eisen	34 330	29 405	23 960	22 639
Anderes	8 852	7 822	7 220	6 404
	<u>43 182</u>	<u>37 227</u>	<u>31 180</u>	<u>29 043</u>

Der Rückgang des Ausfuhrwertes der Brennstoffe ist in der Hauptsache durch Preisrückgang veranlaßt.

Die Wiederausfuhr fremder und kolonialer Waren hat nach allen Handelsgebieten mit Ausnahme der englischen Besitzungen eine Abnahme erfahren, im ganzen um 5 520 000 £. Der Hauptteil davon fällt auf Schafwolle, deren Wiederausfuhr nach Deutschland, den Vereinigten Staaten etc. ansehnlich abgenommen hat, im ganzen um 3 508 000 £.

Von der Gesamtabnahme der Wareneinfuhr entfallen nicht weniger als rund 86 %, von der der Ausfuhr englischer Waren immerhin rund 29 % auf die Vereinigten Staaten. Dagegen stellt sich nach beiden Verkehrsrichtungen der Anteil Europas höher als im Vorjahre. Der prozentuale Anteil der einzelnen Handelsgebiete an der englischen Einfuhr war nämlich folgender:

	Europa	Engl. Besitzungen	Verein. Staaten	Andere Länder
1891	42,96	22,84	23,98	10,22
1892	41,30	23,08	25,53	10,09
1893	44,33	22,68	22,68	10,31

Für die Ausfuhr englischer Waren stellten sich die Verhältnisse folgendermaßen:

	Europa	Engl. Besitzungen	Verein. Staaten	Andere Länder
1891	34,65	34,77	11,14	19,44
1892	34,75	32,87	11,69	20,70
1893	35,57	33,02	10,98	20,43

## XIII.

**Die Preise von Waren und Barrensilber in Hamburg.**

Von A. Bayerdörffer.

Nach der großen Veränderung, welcher der Silberpreis im Jahre 1893 unterworfen war, ist es vielleicht von Interesse, einen Blick auf die Entwicklung dieses Preises zu werfen und damit die Bewegungen der Warenpreise zu vergleichen, weil man schon den Versuch gemacht hat, den Gang der Notierungen für Silber und Waren in Zusammenhang zu bringen. Diese Versuche haben aber ergeben, daß die Bewegungen beider Preise nicht genau zusammenfallen; jedoch können Folgerungen aus solchen Untersuchungen erst dann mehr und mehr gezogen werden, wenn eine breitere Grundlage gewonnen ist, und einen weiteren Beitrag dafür zu liefern, ist der Zweck unserer Tabelle.

Wir haben seit d. J. 1876 die Hamburger Warenpreise nach der auf Veranlassung der Handelskammer herausgegebenen Preisliste in der Weise berechnet, daß wir aus 12 Notierungen vom Anfang jeden Monats den Jahresdurchschnitt zogen. Aus diesem eine große Zahl von Waren umfassenden Verzeichnis haben wir 24 der wichtigsten ausgewählt und für die Jahre 1876—1893 die Jahresdurchschnittspreise zusammengestellt. In gleicher Weise ist auch der Preis von Barrensilber aus den Hamburger Notierungen berechnet worden; allerdings wird dieser in der Hauptsache mit dem Londoner Preise übereinstimmen<sup>1)</sup>; aber eine Aufstellung der Hamburger Notierungen in deutscher Währung pr. Kilogramm dürfte deshalb noch nicht überflüssig sein, weil sie jedenfalls für manchen von uns in Deutschland ein klareres Bild gewährt, als die Londoner Notierungen in Pence pr. Unze.

Auch unsere Tabelle zeigt bei den meisten Waren ein Fallen der Preise, wie ein solches schon auf Grund mancher anderer Untersuchungen dargelegt worden ist. Dieses Sinken geht aber nicht in gleichmäßiger Weise vor sich. Ueberblicken wir die Verhältniszahlen, so sehen wir, daß die Preise bei einigen Waren nur mit kleinen Unterbrechungen fast ununterbrochen herabgehen, daß bei anderen das Sinken unter ziemlich heftigen Schwankungen stattfindet, daß ferner gewisse Waren mehr fallen als andere, und daß endlich eine Anzahl sogar gestiegen ist. — Wollen

1) Die Preisbewegung in London finden wir in diesen Jahrbüchern Bd. 62, 1894, S. 133.

Tabelle I.

	1. Roheisen, schottisch No. 1.		2. Stahl, deutscher 00 × 1/4 □ Z		3. Blei, deutsches, in Mulden		4. Kupfer- blech, englisches		5. Zink, schlesisches, in Platten		6. Zinn, Banca, in Blöcken	
	100 kg M.	Verh.- Zahl	p. Kist M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl
1876—79 (Durchschn.)	7,52	= 100	20,19	= 100	39,71	= 100	168,75	= 100	40,85	= 100	158,-	= 100
1880	7,46	99	21,08	104	34,58	87	159,-	94	39,-	96	189,17	120
1881	6,52	87	18,08	90	30,60	77	157,-	93	32,45	80	200,40	127
1882	7,26	97	19,67	97	29,84	75	170,74	101	35,-	86	227,50	144
1883	7,05	94	19,32	96	27,32	69	160,34	95	31,87	78	209,92	132
1884	6,59	88	18,22	90	23,92	60	148,68	88	30,18	74	185,50	117
1885	6,18	82	17,27	85	24,98	63	122,34	73	28,50	70	192,33	122
1886	5,57	74	16,-	79	28,74	72	110,66	66	29,52	72	218,-	138
1887	5,94	79	14,58	72	27,34	69	112,50	67	31,10	76	236,75	149
1888	5,70	76	15,-	74	30,06	76	188,50	112	39,40	97	264,-	167
1889	6,52	87	15,-	74	29,70	75	132,-	78	40,30	99	205,-	130
1890	7,89	105	15,-	74	30,88	78	147,-	87	50,70	124	210,-	133
1891	7,21	96	15,-	74	29,-	73	140,-	83	49,70	122	199,-	126
1892	6,26	83	—	—	24,93	63	127,-	75	46,20	113	198,-	125
1893	6,22	83	—	—	23,63	59	125,-	74	38,70	95	197,-	125

  

	13. Mandeln, süfse, Avola		14. Pfeffer, Singapore		15. Reis, Rangoon		16. Rosinen, Elemé		17. Schinken, Hamburger, geräuchert		18. Schmalz, Hamburger	
	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl
1876—79 (Durchschn.)	180,-	= 100	74,-	= 100	20,-	= 100	43,-	= 100	194,-	= 100	110,-	= 100
1880	202,-	112	88,-	119	20,-	100	49,-	114	184,-	95	97,-	88
1881	181,-	100	108,-	146	18,-	90	56,-	130	184,-	95	126,-	115
1882	149,-	83	109,-	147	16,-	80	53,-	123	184,-	95	127,-	115
1883	169,-	94	129,-	174	17,-	85	42,-	98	182,-	94	119,-	108
1884	164,-	91	143,-	193	17,-	85	32,-	74	181,-	93	107,-	97
1885	159,-	88	149,-	201	15,-	75	51,-	119	169,-	87	99,-	90
1886	153,-	85	147,-	199	14,-	70	46,-	107	175,-	90	86,-	78
1887	149,-	83	153,-	207	14,-	70	30,-	70	165,-	85	85,-	77
1888	147,-	82	148,-	200	14,-	70	28,-	65	161,-	83	99,-	90
1889	166,-	92	134,-	181	15,-	75	26,-	60	176,-	91	114,-	104
1890	185,-	103	105,-	142	15,-	75	41,-	95	186,-	96	109,-	99
1891	206,-	114	80,-	108	16,-	80	48,-	112	177,-	91	94,-	85
1892	154,-	86	61,-	82	16,-	80	39,-	91	171,-	88	103,-	94
1893	146,-	81	58,-	78	13,-	65	34,-	79	185,-	95	128,-	116

wir nun mit diesen Bewegungen die Veränderungen des Silberpreises vergleichen, so ergibt sich, dafs, während der gröfsere Teil der Preissenkung bei den meisten Waren auf die erste Periode, etwa bis zum Jahre 1885, entfällt, der Silberpreis bis zu diesem Jahre nur wie 100 : 92 gefallen war, in der Periode 1885—1894 aber in viel gröfserem Mafse sank, als

	7.		8.		9.		10.		11.		12.	
	Baumwolle, Middling		Hanf, Manila		Wolle, Cap Snow white, mittel		Kaffee, Santos, ord.		Korinthen, Zante		Butter, Holsteiner Bauer-B.	
	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl
1876-79 (Durchschn.)	123,-	= 100	68,27	= 100	340,-	= 100	123,32	= 100	43,60	= 100	205,-	= 100
1880	133,-	108	72,60	107	370,-	109	113,30	92	46,-	106	214,-	104
1881	122,-	99	96,10	141	341,-	100	90,90	74	44,-	101	214,-	104
1882	129,-	105	105,70	154	335,-	99	71,30	58	41,20	94	205,-	100
1883	109,-	89	110,-	162	331,-	97	74,80	60	44,30	101	206,-	100
1884	114,-	93	102,70	150	320,-	94	80,90	66	38,50	88	200,-	98
1885	111,-	90	87,-	128	292,-	86	69,50	56	35,80	82	174,-	85
1886	98,-	80	76,50	112	265,-	78	74,30	60	46,30	106	161,-	79
1887	105,-	85	73,30	107	292,-	86	142,60	115	39,40	90	-	-
1888	107,-	87	88,-	129	290,-	85	118,60	96	42,80	98	-	-
1889	112,-	91	124,-	182	313,-	92	142,80	115	31,25	72	194,-	95
1890	115,-	94	92,-	135	319,-	94	157,50	128	37,-	85	172,-	84
1891	91,-	74	99,-	145	290,-	85	148,20	120	42,20	97	183,-	89
1892	79,-	64	-	-	268,-	79	135,30	110	36,-	83	186,-	91
1893	89,-	72	-	-	287,-	84	146,50	119	37,-	85	172,-	84

	19.		20.		21.		22.		23.		24.	
	Sprit, roh, Kartoffel-		Talg, Hamburger		Chlorkalk		Leder, deutsch. Sohl- u Wildleder		Petroleum, raff. Stand. white		Soda, calciniert, 48-52 °	
	100 Ltr. à 1000/0 M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl	100 kg M.	Verh.- Zahl
1876-79 (Durchschn.)	41,-	= 100	82,-	= 100	15,82	= 100	297,-	= 100	25,12	= 100	19,22	= 100
1880	52,-	127	74,-	90	15,90	100	286,-	96	17,80	79	18,80	98
1881	48,-	117	83,-	101	11,20	71	286,-	96	16,10	64	14,60	76
1882	41,-	100	92,-	112	11,20	71	281,-	94	14,70	59	14,10	73
1883	43,-	105	94,-	115	16,20	102	292,-	98	15,60	62	14,40	75
1884	39,-	95	82,-	100	21,40	136	295,-	99	15,90	63	14,-	73
1885	32,-	78	68,-	83	16,90	107	295,-	99	14,90	59	13,50	70
1886	26,-	63	59,-	72	16,70	106	262,-	88	13,60	54	13,-	67
1887	25,-	61	61,-	74	18,70	118	229,-	77	12,60	50	13,-	67
1888	21,50	52	64,-	78	19,60	124	250,-	84	14,70	59	12,70	66
1889	22,-	54	80,-	98	22,70	144	250,-	84	14,-	56	11,90	62
1890	25,-	61	72,-	88	16,60	105	227,-	76	13,40	53	11,50	60
1891	37,-	90	71,-	87	16,70	106	219,-	74	12,80	51	11,50	60
1892	28,-	68	73,-	89	20,80	131	195,-	66	11,56	46	11,50	60
1893	23,-	56	78,-	95	21,-	133	199,-	67	9,84	39	11,50	60

die Warenpreise. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Bewegungen beider Preise ist also aus diesen Zahlen kaum abzuleiten.

Wir fügen in der Tabelle II noch eine Zusammenstellung des Wertverhältnisses von Gold und Silber in jedem der Jahre von 1876-1894 bei, welches bekanntlich bei einem Silberpreise von 180 M. per kg

Tabelle II.

	Silber in Barren		Wertverhältnis von Gold und Silber	Silber in Barren		Unser Thaler hätte, um vollwertig zu sein, enthalten müssen: Gramm Feinsilber	Die $16\frac{2}{3}$ Gramm Feinsilber des Thalers hatten einen Wert von
	pr. kg fein	Verhältnis-Zahlen		höchster Preis	niedrigster Preis		
1876	156,50	1876—79 i. Durchschnitt M. 156,55 = 100	1 : 17,8	171,—	140,75	19,2	M. 2,61
1877	162,—		1 : 17,2	172,50	158,—	18,5	„ 2,70
1878	155,70		1 : 17,9	161,75	147,—	19,3	„ 2,59
1879	152,—		1 : 18,3	158,50	145,10	19,7	„ 2,53
1880	154,50		99	1 : 18,0	158,—	152,20	19,4
1881	153,20	99	1 : 18,2	155,50	151,50	19,6	„ 2,55
1882	153,30	98	1 : 18,2	154,60	146,75	19,6	„ 2,55
1883	149,10	95	1 : 18,7	151,25	147,50	20,1	„ 2,48
1884	149,70	95	1 : 18,7	152,35	146,25	20,0	„ 2,49
1885	143,90	92	1 : 19,3	148,—	137,—	20,9	„ 2,40
1886	133,—	85	1 : 20,9	139,—	123,30	22,6	„ 2,22
1887	131,50	84	1 : 21,2	138,80	126,—	22,8	„ 2,19
1888	126,50	81	1 : 22,0	131,50	122,50	23,7	„ 2,11
1889	125,80	81	1 : 22,0	130,70	124,10	23,8	„ 2,10
1890	139,40	89	1 : 20,0	160,—	129,—	21,5	„ 2,32
1891	132,90	85	1 : 20,9	142,—	127,—	22,6	„ 2,21
1892	117,50	75	1 : 23,7	127,50	112,—	25,5	„ 1,96
1893	103,60	66	1 : 26,9	113,50	86,50	29,0	„ 1,73
Juni 94	84,—	54	1 : 33,2	—	—	35,7	„ 1,40

1 :  $15\frac{1}{2}$  beträgt; ferner eine Zusammenstellung der höchsten und niedrigsten Preise von Silber in jedem Jahre, um zu zeigen, wie schwierig es bei diesen Schwankungen sein würde, Münzen mit solchem Gehalt an Feinsilber auszuprägen, daß der innere Wert dem Nennwerte stets annähernd gleich ist. Die darauf folgende Reihe zeigt uns, wieviel Gramm Feinsilber der Thaler, welcher bekanntlich  $16\frac{2}{3}$  g enthält, hätte haben müssen, wenn man ihm einen wirklichen Wert von 3 M. hätte geben wollen. — In der letzten Reihe endlich stellen wir den Wert zusammen, welchen die  $16\frac{2}{3}$  g Feinsilber des Thalers (bei einer Relation von 1 :  $15\frac{1}{2}$  und einem Silberpreise von 180 M. per kg ist dieser = 3 M.) nach den von uns berechneten Durchschnittsilberpreisen in jedem Jahre gehabt haben.

## L i t t e r a t u r .

### II.

### Zur Handelspolitik.

Von W. Lexis.

#### Litteratur.

- Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten, sowie die deutsche Handelsstatistik in den Jahren 1880—1890. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1892. 8°. X u. 645 SS. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLIX.)
- Walther Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891. Leipzig 1892. 8°. VIII u. 210 SS. (Schriften des V. f. S., L.)
- Die Handelspolitik der Balkanstaaten Rumänien, Serbien, Bulgarien, Spaniens und Frankreichs. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom V. f. S. Leipzig 1892. 8°. VIII u. 208 SS. (Schriften des V. f. S., LI.)
- C. J. Fuchs, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Leipzig 1893. 8°. X u. 358 SS. (Schriften des V. f. S., LVII.)

Die Herausgabe eines Sammelwerks über die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten wurde vom Ausschufs des Vereins für Sozialpolitik im September 1890 beschlossen, und zwar in der Absicht, bis zu der Erneuerung der Handelsverträge im Jahre 1892 sowohl für wissenschaftliche wie praktische Zwecke eine wohlgeordnete und bequeme Uebersicht der handelspolitischen Erfahrungen zu liefern, die in dem letzten Menschenalter teils in freihändlerischer, teils in schutzzöllnerischer Richtung gemacht worden sind. Schmoller übernahm die Redaktion des Gesamtwerks, das über den ursprünglich beabsichtigten Umfang bedeutend hinauswuchs. Es gelang aber, wenigstens die beiden ersten Bände, in denen sich die Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, die Schweiz und Deutschland selbst betreffenden Arbeiten befinden, gerade zu der Zeit zu veröffentlichen, in der sie die besten praktischen Dienste leisten konnten, nämlich gleichzeitig mit dem Bekanntwerden der neu abgeschlossenen mitteleuropäischen Handelsverträge, die nun der öffentlichen Diskussion in Presse und Parlamenten unterzogen wurden. Der dritte Band erschien erst später, besafs aber ebenfalls wegen der schwebenden Verhandlungen über die Verträge mit Rumänien, Serbien und Spanien noch eine aktuelle Bedeutung. Am längsten verzögerte sich das Erscheinen der Schrift von

Fuchs über die englische Handelspolitik; aber dieser Gegenstand hatte keine unmittelbare Beziehung zu den für Deutschland praktisch in Betracht kommenden Fragen, und es kam daher weniger darauf an, ob er einige Monate früher oder später behandelt wurde. So sind im ganzen 4 Bände zustande gekommen, von denen Schmoller in einer Vorrede mit Recht sagen konnte, daß sie für längere Zeit das wichtigste Werk bleiben werden, um sich über die europäische Handelspolitik von 1860 bis 1892 zu orientieren.

Wenn gesagt wird, daß die Wirtschaftswissenschaft sich von der Naturwissenschaft durch das Fehlen der Experimente unterscheide, so ist dies nur bei einer engen Fassung des Begriffes des Experimentes richtig. Denn ein großer Teil der wirtschaftlichen Gesetzgebung hat in Wirklichkeit einen experimentellen Charakter und vor allem gilt dies von den Veränderungen des Zolltarifs, die oft in ganz kurzen Zwischenräumen verschiedene Grundsätze gleichsam probeweise zur Anwendung bringen. Ueberblickt man nun die Ergebnisse dieser handelspolitischen Experimente, wie das vorliegende Werk sie uns darstellt, so wird man wohl im ganzen den Eindruck erhalten, daß die staatlichen Eingriffe mit Zollmafsregeln und ähnlichen Mitteln, wie ich dies schon mehrfach bei anderen Gelegenheiten bemerkt habe, in ihrer Wirkungsfähigkeit leicht überschätzt werden, und daß sie nicht imstande sind, auf den allgemeinen Gang der Volkswirtschaft einen entscheidenden Einfluß auszuüben. Sie sind vorteilhaft für gewisse Interessen, für andere aber schädlich, und selbst wenn die Vorteile bedeutend überwiegen, kann doch nicht verhindert werden, daß die ganze Volkswirtschaft wie die Hebungen, so auch die Senkungen mit durchmacht, die ihr unlöslicher Zusammenhang mit der Weltwirtschaft in mannigfaltiger Größe und Dauer hervorbringt. So war der wirtschaftliche Aufschwung der Jahre 1872 und 1873 ebenso unabhängig von dem damaligen Freihandelssystem in Deutschland, wie von der Schutzzollpolitik der Vereinigten Staaten und ebenso verbreitete sich die Depression von 1873 bis 1879 unterschiedslos über die freihändlerischen und schutzzöllnerischen Länder. Die dann eintretende zeitweilige Besserung war in Deutschland nicht etwa die Folge der Tarifänderung von 1879, denn sie nahm schon vorher ihren Anfang in Amerika und England. Die kurze Hebung von 1889/90 war wiederum eine allgemein internationale Thatsache, und die deutsche Handelsvertragspolitik von 1892 hat bisher ebensowenig wie die McKinley-Bill in Amerika die erwarteten Früchte gebracht, weil eben die allgemeinen weltwirtschaftlichen Verhältnisse einem günstigen Erfolge entgegenwirkten. Welches auch das Tarifsystern sein mochte, es lag nahe, daß man bei anhaltend gedrückter Geschäftslage ihm die Verantwortlichkeit zuschob und wieder einmal mehr oder weniger weitgehende Versuche im Sinne des gegenteiligen Systems machte. Nicht anders wird es auch in der Zukunft sein, und da Depressionen unzweifelhaft von Zeit zu Zeit wiederkehren, so wird auch fernerhin eine Abwechslung von mehr freihändlerischen und mehr protektionistischen Tarifen zu erwarten sein.

Die Wandlungen der deutschen Handelspolitik seit 1860 werden von W. Lotz in interessanter Weise mit besonderer Rücksicht auf die Stimmung geschildert, die bei der Bevölkerung und den Interessenten hervor-

trat. Die „Ideen“, von denen auf dem Titel des Buches die Rede ist, sind also nicht theoretische Ansichten, sondern die praktischen Motive, durch die die jeweilig vorherrschenden Interessengruppen sich leiten ließen, um einmal zu einem fast vollständigen Freihandelssystem und dann wieder zu einem stark ausgeprägten Industrie- und Agrarschutzsystem zu gelangen. Es fehlte allerdings in Deutschland seit den fünfziger Jahren nicht an einer geschickten theoretischen Vertretung der Freihandelslehre durch Männer wie Prince-Smith, Faucher, Michaelis, Böhmert, M. Wirth u. a., und in dem 1857 gegründeten Volkswirtschaftlichen Kongresse spielten diese Theoretiker die leitende Rolle. Aber sie würden ebensowenig, wie ihre Gesinnungsgenossen Say, Bastiat, Dunoyer u. s. w. in Frankreich, einen erheblichen Einfluß auf die Handelspolitik des Zollvereins erlangt haben, wenn ihre Agitation nicht mächtige Interessen als Stütze hinter sich gehabt hätte. Lotz bezeichnet als ihre Hilfstruppen den deutschen Handel, den Liberalismus und die norddeutsche Landwirtschaft. Die Mitwirkung des Liberalismus diente indes nur zur Verstärkung der von den beiden anderen Faktoren, die wirtschaftliche Interessengruppen darstellen, ausgehenden Tendenzen, indem dadurch namentlich die nicht unmittelbar an der Sache beteiligten gebildeten Kreise gewonnen wurden. Selbst mancher Fabrikant, der nicht ohne heimliche Sorge an die Verminderung des Zollschatzes dachte, liefs sich durch seine Zugehörigkeit zu der politisch liberalen Partei auch in das freihändlerische Fahrwasser hineinziehen. Auch in den höheren Beamtenkreisen war, namentlich seit dem Beginn der „neuen Aera“, der wirtschaftliche Liberalismus zu großem Einfluß gelangt. Indes würde die freihändlerische Bewegung schwerlich so bald zu irgend einem Resultate geführt haben, wenn nicht die Bismarck'sche Politik am Anfang der sechziger Jahre sie sich für ihre Zwecke zu nutze gemacht hätte. Lotz betont bei der Besprechung der damaligen politischen Konstellation hauptsächlich nur den Gegensatz Preussens zu Oesterreich in dem Verhältnis der beiden Staaten zum Zollverein. Wahrscheinlich aber hatte das Einlenken Preussens in die Bahnen der neuen französischen Handelspolitik auch noch einen tieferen politischen Grund, der sich auf die Vorbereitung der künftigen Entscheidung der deutschen Frage bezog. Wie dem auch sein mag, die Periode der freihändlerischen Politik begann für den Zollverein mit dem Handelsvertrage mit Frankreich von 1862, der Fortschritt aber nahm erst nach 1866 ein rasches Tempo an, nachdem in dem Zollparlament ein Organ geschaffen war, durch welches die maßgebenden politischen Parteien einen unmittelbaren Einfluß auf die Handelspolitik des Zollvereins ausüben konnten. Nationalliberale und Konservative wirkten mit Eifer zusammen zur freihändlerischen Umgestaltung des Tarifs und die letzteren gingen, soweit sie die agrarischen Interessen vertraten, noch über den Standpunkt der liberalen Handels- und Industriekreise hinaus, die ihr Organ in dem deutschen Handelstage hatten. Ein norddeutscher Grundbesitzer erklärte im Zollparlament, wie Lotz in Erinnerung bringt, dafs er, weil konservativ, naturgemäß Freihändler sei. Die östlichen preussischen Provinzen waren eben bis dahin noch Ausfuhrgebiete für Getreide, andererseits aber wünschten die Grundbesitzer billige Fabrikate, namentlich billige Maschinen und Werkzeuge.

Von ihnen ging daher auch 1873 der Antrag aus, der die Eisenzölle fast vollständig beseitigte, nach seiner vollen Durchführung aber auch den Hauptanstoß zu dem Umschwunge auf dem Gebiet der Industriezölle gegeben hat. Lotz hebt übrigens mit Recht hervor, daß der Vorteil, den die Landwirtschaft aus der Verbilligung des Eisens ziehen kann, verhältnismäßig gering ist, da nur ein sehr mäßiger Prozentsatz des Eisenverbrauchs — nach der Schätzung eines allerdings an den Eisenzöllen interessierten Sachverständigen nur 6—7 Prozent — auf die Landwirtschaft entfällt. Unter den Gründen, die jene radikale Maßregel von 1873 herbeiführten, wäre auch noch die damalige enorme Höhe des Eisenpreises — er stand doppelt so hoch als in den sechziger Jahren — zu erwähnen gewesen.

Der nach dem Krach von 1873 eintretende Niedergang der Industrie und die in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sich vollziehende Umgestaltung der weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse im Getreidehandel führte eine neue Konstellation der Parteien und einen vollständigen Wechsel der leitenden handelspolitischen Grundsätze herbei. Wenn die Notwendigkeit der Aufhebung der Eisenzölle, wie 1873 ein konservativer Abgeordneter sagte, ein Axiom war, das man nicht zu beweisen habe, so war es in den Augen nicht nur der Freihändler, sondern auch der industriellen Schutzzöllner ein noch weit fester begründetes Axiom, daß Getreidezölle für alle Zeit eine Unmöglichkeit geworden seien, und selbst die konservativen Agrarier wagten lange Zeit nicht, gegen diesen Grundsatz offen Widerspruch zu erheben. Man sprach zuerst verschämt von der Vermehrung der Finanzzölle auf Konsumtionsgegenstände oder von der Rückkehr zu dem Grundsatz des Tarifs von 1818, nach dem alle Einfuhrwaren der Zollpflicht unterworfen sein sollen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Diesen Grundsatz stellte auch der Reichskanzler voran, als er 1878 mit seinem Schreiben an den Bundesrat das Signal zu der neuen handelspolitischen Wendung gab. Welche Motive der inneren Politik dabei mit im Spiele waren, möge dahingestellt bleiben; für die protektionistische Umbildung des Tarifs an sich war jedenfalls der Boden genügend vorbereitet, da die Koalition der Industriellen und der Agrarier ohne Schwierigkeit eine Majorität ergab. Die Getreidezölle erregten allerdings trotz ihres geringen Betrags selbst noch bei vielen Konservativen Skrupel und eine Anzahl von ihnen stimmte in den beiden ersten Lesungen gegen die Erhöhung des Roggenzolles auf 1 M., nahmen aber in der dritten Lesung doch die ganze Vorlage an, indem sie sich auf die Notwendigkeit beriefen, dem Reiche durch Finanzzölle Einnahmen zu verschaffen. Bei den Getreidezöllen bewährte sich glänzend das Wort: „Ce n'est que le premier pas qui coute“. Die spätere Erhöhung derselben auf 3 M. rief weit weniger Bedenken hervor, als die Einführung des ursprünglichen Satzes von 1 M. und noch leichter ging die weitere Steigerung auf 5 M. von statten. Die Solidarität der Industrie und der Landwirtschaft in der Schutzzollpolitik blieb völlig unerschüttert bis zu der Entscheidung über die neuen Handelsverträge, insbesondere über den deutsch-russischen. Zu einem Bruche zwischen den beiden Gruppen ist es jedoch nicht gekommen, denn jede mußte fürchten, wenn sie die der

anderen vorteilhaften Schutzzölle zu weit herabsetzen liefs, dafs diese ihre Revanche nehmen würde. Lotz vermutete schon in betreff der damals zunächst in Frage kommenden Verträge mit Oesterreich und Italien, dafs auch bei dieser wie bei den früheren Gelegenheiten Politik und Wissenschaft eng verknüpft sein würden. In noch höherem Mafse aber hat dieser Zusammenhang bei dem Abschluss des Vertrags mit Rufsland bestanden, und man darf wohl annehmen, dafs dieser gegenüber dem auferordentlich heftigen Widerstande der agrarischen Partei nicht durchzusetzen gewesen wäre, wenn die Mehrheit des Reichstags nicht die Ueberzeugung von der ganz ungewöhnlichen politischen Tragweite desselben gewonnen hätte. Voraussichtlich steht die deutsche Handelspolitik jetzt vor einem Jahrzehnt der Stabilität, da Zollerhöhungen im wesentlichen durch die Verträge ausgeschlossen, Herabsetzungen aber nicht zu erwarten sind. Die Getreidezölle bleiben trotz ihrer Ermäßigung auf einer Höhe, die man 1879 für ganz undenkbar gehalten hätte und mit der die Landwirtschaft sich begnügen lernen mufs; die industriellen Zölle sind zum Teil bei der anerkannten Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Fabrikationszweige auf dem Weltmarkt an sich unnötig, doch finden sie alle eine gewisse Rechtfertigung in den bedeutenden Lasten, die der Industrie durch die sozialpolitische Gesetzgebung auferlegt sind. — Zur Vervollständigung der Schrift von Lotz dient die bereits in dem ersten Bande des Sammelwerks erschienene Arbeit von H. v. Scheel, die die Ergebnisse der deutschen Handelsstatistik von 1880—1889 in sorgfältiger systematischer Bearbeitung vorführt.

Während Deutschland in den hier betrachteten Jahrzehnten eine dreimalige handelspolitische Wendung aufweist, hat die englische Handelspolitik, wie Fuchs im Eingange seines Werkes mit Recht bemerkt, in diesem Zeitraum eigentlich keine Geschichte. Sie ist konsequent in der Bahn geblieben, die sie schon in den zwanziger Jahren mit einigem Zagen, mit voller Zuversicht aber in den vierziger Jahren eingeschlagen hatte, und das Freihandelsprinzip gilt noch immer in so breiten Schichten der Bevölkerung so sehr als Axiom, dafs die verschämten Gegner desselben es nicht offen anzugreifen wagen, sondern es nur unter Hinweis auf die Herzenshärte der nichtenglischen Menschheit für die praktische Anwendung zu dem „fair trade“-Prinzip modifizieren wollen. Und doch hat die Freihandelspolitik für England keineswegs alle die reichen Früchte getragen, die einst die Manchesterpartei mit Sicherheit verheifsen zu können glaubte. Vor allem hat sich die Prophezeiung nicht bestätigt, dafs die Staaten des Kontinents dem englischen Beispiele folgen würden, vielmehr hat sich bei diesen, nachdem sie sich eine Reihe von Jahren mehr oder weniger weit auf Versuche im freihändlerischen Sinne eingelassen, überall wieder eine schutzzöllnerische Reaktion herausgestellt. Auch ist es England nicht gelungen, sein früheres industrielles Uebergewicht zu bewahren. Wie Fuchs zeigt, behauptet der englische Aufsenhandel zwar auch am Ende der betrachteten Periode noch die erste Stelle im Welthandel, aber sein prozentualer Anteil an demselben ist bedeutend geringer geworden und in langsamem, aber stetigem Sinken begriffen. Das Freihandelssystem selbst trägt freilich nicht die Schuld daran, sondern die Ursache liegt in

der erfolgreichen Entwicklung der Industrie in den übrigen Ländern. Ueberhaupt kommt auch Fuchs zu dem Resultate, daß die Folgen der verschiedenen Phasen der internationalen Handelspolitik, soweit sie sich statistisch erkennen lassen, auffallend gering sind und daß sie jedenfalls gegenüber den tiefer liegenden Momenten der Weltwirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind. So findet er auch, daß die britische Ausfuhr nach den streng schutzzöllnerischen Ländern infolge dieser Schutzzollpolitik nur wenig oder gar nicht gesunken sei, aber allerdings sei sie an der sonst zu erwartenden Zunahme gehindert worden.

Wenn aber in England trotz so mancher fehlgeschlagenen Rechnungen und trotz der zunehmenden Empfindlichkeit des kontinentalen Mitbewerbes die öffentliche Meinung noch ganz überwiegend am Freihandel festhält, so ist dieses schwerlich auf die Herrschaft der Smith'schen Lehre oder überhaupt irgend einer Theorie zurückzuführen, sondern einfach daraus zu erklären, daß die englischen Interessen noch größtenteils auf seiten des Freihandels liegen und vielleicht immer liegen werden. In keiner anderen Volkswirtschaft nimmt der Handel und die Schifffahrt einen so breiten Raum ein wie in der englischen und für diese paßt natürlich stets nur eine freihändlerische Politik. Die freie Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln bleibt für England auch dann noch vorteilhaft, wenn die betreffenden Ausfuhrländer Schutzzollschranken gegen die englischen Fabrikate errichtet haben. Getreidezölle insbesondere werden schwerlich jemals wieder in England möglich werden, da sie zu offenkundig ausschließlich einer kleinen reichen Minderheit zu gute kommen und mehr als zwei Drittel des Weizenbedarfs des Landes vom Auslande bezogen wird. Nur in Bezug auf die Einfuhr von Fabrikaten aus den schutzzöllnerischen Industriestaaten könnte man vom englischen Standpunkte aus zweifelhaft sein, ob das einseitige Freihandelssystem den nationalen Interessen entspreche und nicht etwa Ausgleichszölle, wie sie die Vertreter der „fair trade“ vorschlagen, am Platze seien. Aber auch hier entscheidet die Macht der Handelsinteressen zu gunsten der bestehenden Politik; denn ein großer Teil der von England übernommenen kontinentalen Fabrikate geht durch englische Vermittelung nach den Kolonien und den neutralen überseeischen Märkten, und wenn auch ein anderer Teil in England selbst verbraucht wird, so vermindert sich dadurch entsprechend die Konkurrenz der Kontinentalstaaten in den aufsereuropäischen Ländern. Im ganzen dürfte also das bestehende System für England das relativ vorteilhafteste sein, wenn auch die von Fuchs betonte große Abhängigkeit der Volksernährung vom Auslande unzweifelhaft eine bedenkliche Künstlichkeit des volkswirtschaftlichen Zustandes erkennen läßt. Gewisse protektionistische Zugeständnisse an die Landwirtschaft und Industrie sind allerdings in versteckter und indirekter Weise gemacht worden. Wenigstens ist es schwer anzunehmen — obwohl Fuchs diese Frage nicht für entschieden hält — daß die angeblich nur aus veterinärpolizeilichen Gründen erlassenen Vieheinfuhrverbote, die oft mit besonderer Härte Deutschland trafen, nicht auch den Zweck einer handelspolitischen Schutzmaßregel für die Landwirtschaft haben sollten und noch offenkundiger erscheint der protektionistische Nebenzweck — der freilich that-

sächlich nicht erreicht wurde — in den Bestimmungen und der Art der Handhabung des neuen Markenschutzgesetzes.

Sehr verschieden von der Handelspolitik des Vereinigten Königreichs hat sich die der selbständig gestellten englischen Kolonien gestaltet, die nicht nur gegen das Ausland, sondern in gleicher Weise auch gegen das Mutterland ein entschiedenes Schutzsystem im Interesse ihrer jungen Industrie durchgeführt haben. Da diese Verhältnisse außerhalb Englands in ihren Einzelheiten noch wenig bekannt sind, so bietet der zweite Teil der Fuchs'schen Arbeit ein besonderes Interesse dar. Derselbe giebt zunächst einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien und die heutige politische und handelspolitische Verfassung der letzteren im allgemeinen und bespricht dann im einzelnen die Verhältnisse sowohl der selbständigen Kolonien, nämlich Kanadas, Australasiens und des Kaplandes, als auch des von der Handelspolitik des herrschenden Landes abhängigen Kaiserreichs Indiens und der übrigen unselbständigen Kronkolonien. Daran schließt sich eine statistische Darstellung der Entwicklung des Handels der wichtigsten Kolonien in den Jahren 1860—1890 und in dem letzten Kapitel finden die neueren Bewegungen für politische und handelspolitische Föderation des britischen Reiches eine ausführliche Besprechung. Während die Freihändler vom alten Schlage die Kolonien als eine Last betrachteten und in der politischen Lostrennung derselben vom Mutterlande eher einen Vorteil als einen Schaden gesehen haben würden, hat sich in den letzten dreißig Jahren in betreff der politischen Wichtigkeit der Kolonien und ihres Zusammenhangs mit dem Mutterlande allmählich ein vollständiger Umschwung in der öffentlichen Meinung vollzogen, der 1884 seinen Ausdruck in der Gründung der „Imperial Federation League“ fand, an der sich sowohl konservative wie liberale und radikale Staatsmänner und Politiker beteiligten. Sie will mittels einer Bundesverfassung eine engere politische Verbindung aller Glieder des britischen Reichs herstellen, bei der aber die bestehenden Rechte der lokalen Parlamente in den Kolonien hinsichtlich der lokalen Interessen unangetastet bestehen bleiben sollen. Insbesondere soll eine gemeinschaftliche militärische Verteidigung des Reiches, ein „Kriegsverein“, wie Lord Salisbury sich ausdrückte, geschaffen werden. Ein Zollverein aber wird nach diesem Projekt fürs erste nicht beabsichtigt; das Ziel ist wesentlich ein politisches, die kommerzielle Föderation soll erst in Frage kommen, wenn die politische gelungen ist. Dagegen hat eine andere Vereinigung, die United Empire Trade League, gerade die handelspolitische Verbindung des Mutterlandes und der Kolonien zu ihrem Programm gemacht. Ueber die Art, wie dies geschehen soll, ist man freilich noch durchaus nicht im klaren, zumal auch diese Liga zwischen Freihandel und Fair Trade mit Schutzzöllen zu lavieren sucht. Im allgemeinen hat die Idee eines Zollverbandes des britischen Reiches mit Vorzugszöllen für die Glieder desselben auch in England Boden gewonnen, aber da nach den betreffenden Vorschlägen von den nicht britischen Nahrungsmitteln und sogar von manchen Rohstoffen, wie z. B. von Wolle, Zölle erhoben werden müßten, so würden sich bei jedem Versuche der Ausführung eines solchen Projekts sofort

ungeheure Schwierigkeiten erheben. Auch ist nicht daran zu denken, daß die selbständigen Kolonien ihr Schutzsystem aufgeben würden, also ein britischer Reichszollverein mit freiem inneren Verkehr entstehen könnte; es würde sich nur darum handeln können, von den britischen Waren niedrigere Zölle zu erheben, als von den Fremden. Am einfachsten erscheint der Vorschlag Hofmeyr's, des Führers der kapländischen Afrikaner-Partei, nach dem in allen Teilen des Reiches, wie auch ihr Zollsystem sonst beschaffen sein mag, ein Reichszuschlagszoll von einigen Prozent des Wertes von den aus fremden Ländern kommenden Waren zu erheben wäre, dessen Ertrag für den Unterhalt der britischen Flotte verwendet werden soll. Dieses Projekt steht allerdings mehr auf dem Boden der politischen Bestrebungen der Imperial Federation League, als auf dem des Programms einer handelspolitischen Organisation des britischen Reiches. Eine gröfsere Tragweite im letzteren Sinne würde es allerdings erlangen, wenn dieser Reichszoll in England auch von bisher zollfreien Waren, wie Weizen und Wolle erhoben würde, was aber, wie gesagt, schwerlich durchzusetzen sein würde.

Der Handelspolitik der übrigen Staaten sind in dem Sammelwerk nur kürzere Darstellungen gewidmet. A. Peez (Bd. 49) skizziert die handelspolitische Entwicklung Oesterreich-Ungarns, die bereits 1878 ihren Wendepunkt erreichte, und zwar, wie der Verfasser glaubt, infolge der ungünstigen Wirkungen der Handelsverträge von 1868. Da er aber zugiebt, daß diese schlimmen Wirkungen erst mehrere Jahre später fühlbar geworden seien, so liegt es doch wohl näher, anzunehmen, daß man in Oesterreich wie in Deutschland den Zolltarif für die Depression verantwortlich gemacht hat, die in Wirklichkeit eine Nachwirkung der Krisis von 1873 war. Wenn Oesterreich-Ungarn durch die Handelsverträge mit England und Deutschland geschädigt worden wäre, so hätte man doch erwarten müssen, daß diese letzteren Länder sich dabei wohl befunden hätten, thatsächlich aber ging in ihnen die wirtschaftliche Entwicklung in derselben Zeit auf und nieder, wie in Oesterreich. Uebrigens findet Peez, daß der österreichisch-ungarische Tarif vor 1878 weit zaghafter und weniger entschieden und systematisch zum Zollschatze zurückgekehrt sei, als der deutsche von 1879. Durch die angeführten Proben wird indes schwerlich bewiesen und jedenfalls haben die österreichischen Tarifierhöhungen von 1882 und 1887 das ursprünglich etwa Versäumte reichlich nachgeholt.

Ueber die italienische Handelspolitik berichtet Sombart vom Standpunkt einer kühl abwägenden, dem Unternehmergehäut wenig zusagenden Kritik, der für die wissenschaftliche Beurteilung der neueren handelspolitischen Reaktion der allein berechtigte ist. Als hauptsächlich in Betracht kommende Punkte sind zu nennen: der Tarif vom 30. Mai 1878, der von der Cavour'schen Freihandelspolitik wieder zu einem gemäßigten Schutzsystem abschwenkte; der diesen Generaltarif wieder in manchen Punkten mildernde Tarif des Handelsvertrags mit Frankreich von 1881, der im wesentlichen auch den übrigen in der nächsten Zeit abgeschlossenen Handelsverträgen zu Grunde gelegt wurde; die Zollenquete von 1885 und 1886 und der daraus hervorgegangene Generaltarif vom 14. Juli

1887, der bedeutende Getreidezölle einfuhrte und den Industrieschutz verstärkte; die neuen Handelsverträge mit Oesterreich und der Schweiz, die nur wenig Ermäßigungen des neuen Generaltarifs enthielten, der 1888 begonnene und bis zur Stunde noch fortdauernde Zollkrieg mit Frankreich. Deutschland aber hat seitdem durch den 1892 in Kraft getretenen Vertrag eine Anzahl nicht unerheblicher Zugeständnisse erhalten. In dem zweiten Abschnitt seiner Arbeit sucht der Verfasser die ursächlichen Beziehungen der italienischen Handelspolitik zu der Volkswirtschaft statistisch zu ermitteln. Die Hauptfrage ist für ihn: besitzt das heutige Italien hinreichende produktive Kräfte und Fähigkeiten, um eine nationale Industrie großen Stils heranzubilden und sind die zu diesem Zweck zu bringenden Opfer im Vergleich mit dem möglichen Vorteil nicht zu groß? In der Beantwortung dieser Frage ist er sehr zurückhaltend; er will hauptsächlich nur die wesentlichen Produktionselemente im einzelnen prüfen und es dem Leser überlassen, sich das endgiltige Urteil zu bilden; doch glaubt er im großen Ganzen die neuen handelspolitischen Maßregeln als einen notwendigen und gesunden Fortschritt begrüßen zu können. Entschieden ungünstig dagegen lautet seine Beurteilung der Agrarzölle.

Die Handelspolitik Frankreichs wird im 51. Bande in einer französisch geschriebenen Abhandlung von A. Devers behandelt. Der Verfasser entwirft in großen Zügen ein Bild der Zustände unter dem starren Prohibitivsystem, das aus der Revolutionsperiode herübergenommen wurde und mit geringen Milderungen bis zum Abschluss des französisch-englischen Handelsvertrags von 1860 in Kraft blieb. Genauer werden dann die Reformmaßregeln des Kaiserreichs in der nunmehr eröffneten relativ freihändlerischen Periode besprochen. Weiter folgt die Darstellung der Reaktionsbestrebungen unter Thiers in den ersten Jahren der Republik, der mehrere Jahre umfassenden Vorbereitung des neuen Generaltarifs von 1881, des Abschlusses der Handelsverträge von 1882, der neuen Agrarschutzmaßregeln und den Schluss bildet ein ausführlicher Bericht über das Zustandekommen des Maximal- und Minimaltarifs von 1892, die beide einen neuen Sieg der Schutzzollpolitik bezeichnen. Die Arbeit bildet eine wertvolle Ergänzung zu dem bekannten Werk von Amé, das nur bis 1875 reicht; theoretische Betrachtungen hat der Verfasser mit Recht ausgeschlossen, doch spricht er die Ueberzeugung aus, dass verfehlte handelspolitische Maßregeln zwar einen gewissen Schaden verursachen können, aber nicht imstande seien, ein Land, wie Frankreich, mit so außerordentlichen Produktivkräften und Hilfsquellen wesentlich in seiner wirtschaftlichen Stellung zu erschüttern.

Die Darstellung der russischen Handelspolitik hat V. Wittschewsky, ein sach- und sprachkundiger Livländer geliefert (Bd. 49). Die älteren Verhältnisse werden in Kürze berührt; aus der neuesten Zeit aber sind als Hauptthatsache hervorgehoben: der Tarif von 1857, der den Sieg einer relativ gemäßigten Schutzzollpolitik bekundete; der Tarif von 1868, der denselben Charakter noch bestimmter trug, die Umkehr zu einer verschärften Schutzzollpolitik seit 1877; die Tarifrevision von 1882, die die neuen Zölle erhöhte; endlich der Tarif von 1890, der die zahlreichen vorangegangenen Zolländerungen und die Zuschlagszölle von 1885 und

1890 in sich aufnahm und das neue hochprotektionistische System zu einem gewissen Abschluss brachte. Die Milderungen dieses Tarifs durch den Handelsvertrag von 1894 bilden für Deutschland einen Erfolg, den man nach den Schlussworten des Verfassers schwerlich erwartet haben sollte.

Den Bericht über die Niederlande (Bd. 49) haben die Herren H. de Réus und G. S. Endt geliefert. Dieses Land ist seit 1862 wieder zu der Freihandelspolitik zurückgekehrt, die es bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts befolgt hatte, und es hat sich auch durch die in der neuesten Zeit in fast allen anderen Ländern eingetretene rückläufige Bewegung nicht beeinflussen lassen, sondern den Tarif von 1877, der noch eine weitere Anzahl zweckloser Schutzzölle beseitigte, aufrecht erhalten. Eine liberale Reform der Schiffahrtsgesetzgebung datiert schon von 1850, die frühere Reglementierung der Seefischerei wurde 1858 mit günstigen Folgen aufgehoben, die Differentialzölle zu gunsten der niederländischen Waren in Indien sind seit 1874 beseitigt.

In Belgien, dessen Handelspolitik von E. Mahaim dargestellt ist (Bd. 49), erhielt die Freihandelspartei Ende der fünfziger Jahre die Oberhand und ihr Sieg wurde durch den belgisch-französischen Handelsvertrag von 1861 bestätigt. Die beibehaltenen Reste von Schutzzöllen waren sehr mäßig und wurden teilweise später noch verringert oder beseitigt. Auch unter den seit 1880 bestehenden Verhältnissen ist keine wesentliche Aenderung dieses Systems eingetreten, aber der Protektionismus hat doch wieder Boden gewonnen und die strengen Freihandelsprinzipien finden, wie der Verfasser sagt, bei ihren Verteidigern nicht mehr die feuerige Ueberzeugung, die einst zu einem absoluten Glauben geworden war. Einen Erfolg der Protektionisten bildete das Gesetz vom 8. Juni 1887, das mäfsige Vieh- und Fleischzölle einführt. Die früheren geringen Getreidezölle waren 1872 aufgehoben worden und ein 1885 gemachter Versuch zur Erneuerung derselben mißlang.

Den Artikel über Dänemark (Bd. 49) hat Scharling bearbeitet. Es steht dort noch immer der Tarif von 1863 in Kraft, der einen überwiegend fiskalischen Charakter besitzt und nur mäfsige Schutzzölle (bei Industrieerzeugnissen durchschnittlich etwa 14 Proz. des Wertes) aufweist. Die erste wirkliche Aenderung, die dieser Tarif durch das Ges. v. 1. April 1891 erfahren hat, betrifft die Herabsetzung der Zölle auf Zucker, Chokolade und Petroleum, hat also nur finanzielle Bedeutung.

Schweden und Norwegen (Bd. 49) hat Fahlbeck behandelt. In Schweden erhielt ebenfalls der Freihandel in den siebziger Jahren das Uebergewicht, im Jahre 1888 aber fand ein entschiedener Systemwechsel statt, der nicht nur den Industrieschutz bedeutend verstärkte, sondern auch beträchtliche landwirtschaftliche Schutzzölle einführt. Der norwegische Tarif hat seit 1876 keine wesentlichen Aenderungen erfahren; er ist im wesentlichen ein Finanztarif und enthält nur unbedeutende Schutzzölle. Die protektionistische Bewegung hat sich in den letzten Jahren verstärkt, auch sind die aus früherer Zeit vorhandenen niedrigen agrarischen Zölle teilweise um ein geringes erhöht worden.

Der von E. Frey erstattete Bericht über die Schweiz (Bd. 49) be-

ginnt mit dem ersten Bundeszolltarif, der 1849 an die Stelle des früheren Kantonzollwesens trat und grundsätzlich vom Freihandelsstandpunkt ausging; er bespricht die Handelsverträge von 1850—1863, ferner den wichtigen Handelsvertrag mit Frankreich von 1864, dem sich Verträge mit dem Zollverein, Oesterreich, Italien und anderen Ländern anschlossen und geht dann zur Darstellung des Umschwungs der schweizerischen Handelspolitik über, dessen Anfänge schon in der Tarifrevision von 1878 gefunden werden können. Der Tarif von 1878 kam indes nie zum vollen gesetzlichen Abschluss und bildete nur eine theoretische Basis bei den Verhandlungen über die neuen Handelsverträge. Erst 1884 wurde ein neuer Generaltarif mit zahlreichen bedeutenden Schutzzöllen erlassen, die freilich für die Staaten, denen vertragsmäßig der Konventionaltarif zustand, noch keine Geltung hatten. Auch die noch weiter gehenden Zollerhöhungen von 1887 und 1891 sind für mehrere Staaten durch Handelsverträge gemildert worden, doch bleibt in vielen Fällen eine erhebliche Verstärkung des Schutzes übrig.

Dafs die Aufstellung des Generaltarifs von 1891 eine von der Schweiz sehr ernst gemeinte Mafsregel war, hat sie Frankreich gegenüber bald bewiesen, und die Vorwürfe, die man gegen die deutsche Reichsregierung wegen zu weitgehender Rücksicht auf jenen Tarif erhoben hat, erscheinen daher nicht gerechtfertigt.

In Spanien, über dessen Handelspolitik A. Gwinner (Bd. 51) berichtet, kam die relativ freihändlerische Reform durch den Tarif von 1869 zum Abschluss. Die Zuschläge und neuen Zollsätze hatten überwiegend fiskalische Bedeutung und der in die Periode der neuen Handelsverträge fallende Generaltarif von 1882 enthielt viele Ermäßigungen. Seit 1889 aber hat die Schutzzollbewegung wieder bedeutend an Macht gewonnen, was sich sowohl in der 1890 erfolgten starken Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle, als auch in dem schließlichen Scheitern des deutsch-spanischen Handelsvertrags bekundet.

Eine Uebersicht der neueren Handelspolitik Rumäniens, Serbiens und Bulgariens giebt Dr. M. Ströll (Bd. 51). Das Uebergewicht, das Oesterreich-Ungarn viele Jahre im Handel mit diesen Balkanländern behauptet hat, ist in der neuesten Zeit mehr und mehr zu gunsten nicht nur Englands und Frankreichs, sondern auch Deutschlands vermindert worden. In Rumänien, dessen wirtschaftliche Entwicklung der Verfasser sehr günstig beurteilt, machten die auf Industrieschutz gerichteten Bestrebungen sich in den achtziger Jahren immer mehr geltend und sie gelangten in dem Generaltarif von 1891 zu einem wesentlichen Erfolge. In den später mit Deutschland und anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen jedoch sind wieder vielfach ermäßigte Konventionalzollsätze bewilligt worden. In Serbien ist bisher noch kein genügender Boden für irgendwie wirksame Industrieschutzmafsregeln zu finden, wenn es auch an Ansätzen zu solchen nicht fehlt. In noch höherem Grade gilt dies von Bulgarien, das noch durchaus auf der Stufe des Agrikulturstaates steht.

Was endlich die Vereinigten Staaten betrifft, so ist der sie betreffende (englisch geschriebene) Abschnitt des 49. Bandes von den Herren R. Mayo-Smith und Edwin R. A. Seligman verfasst. Nach einem Ueber-

blick über die früheren Wandlungen des Zolltarifs werden der unmittelbar vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs erlassene Morrilltarif und die zahlreichen Zollerhöhungen während des Krieges besprochen. Der erstere kehrte nach einer kurzen Periode relativ freihändlerischer Handelspolitik wieder zu einem strengen Schutzsystem zurück und in den Kriegszöllen trat neben dem finanziellen Zwecke die protektionistische Tendenz immer stärker auf. Einen gewissen Abschluss bildete der Tarif vom 30. Juni 1864, der das Maximum der Zollsätze erreichte und die Grundlage für die ganze folgende Entwicklung bildete. In den Jahren 1865—1883 fanden mancherlei Aenderungen und Reformversuche statt, die zwar einige finanzielle Erleichterungen brachten, aber die Herrschaft des Hochschutzzollsystems unangetastet ließen. Auch der Tarif von 1883 bedeutete im ganzen noch einen Sieg der Protektionisten, da einige Zollermäßigungen durch die Erhöhung anderer Sätze mehr als ausgeglichen wurden. Bei der Präsidentenwahl von 1888 bildete die Handelspolitik einen Hauptunterscheidungspunkt der beiden großen Parteien. Der Sieg der Republikaner galt als ein Triumph des Protektionismus, der nun 1890 in dem Mc. Kinley-Tarif seine extremste Ausbildung erreichte. Aber die vorausgesagten segensreichen Wirkungen dieses Tarifs blieben aus, dagegen wurde er, wenn auch nur teilweise mit Recht, für die Krisis von 1893 verantwortlich gemacht und so konnte unter der zweiten Präsidentschaft Clevelands die demokratische Partei einen Reformfeldzug unternehmen, der freilich nur einen bescheidenen Erfolg gehabt hat, da der im August 1894 zustande gekommene sogenannte Gorman'sche Tarif hinter dem ursprünglichen Wilson'schen Entwurf in wichtigen Punkten weit zurückgeblieben ist.

---

## Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

### 1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen

Cantillon, (Richard), Essai sur le commerce. (Reprinted for Harvard University). Boston 1892. V u. 436 SS.

Von Cantillon's „Essai sur la nature du commerce en général“ liegt in obiger Ausgabe ein vortrefflicher Neudruck vor, den wir der Harvard University verdanken. Bekanntlich hat dieses Werk, welches 1755 erschien und mit den Worten anhebt: „La terre est la source ou la matiere d'où l'on tire la richesse“, einen großen Einfluß ausgeübt auf Quesnay, Mirabeau, Turgot, Condillac, Mably, Graslin; es ist eine der wenigen Schriften, auf welche Adam Smith Bezug nimmt (1. Buch, 8. Kap) und Jevons nennt diessen Essai „the first treatise on economics“. Jedenfalls ist eine Neuausgabe dieser Publikation, welche in der Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft eine besonders beachtenswerte Stelle einnimmt, dankbar zu begrüßen.

Der Vorbemerkung entnehme ich die folgenden Angaben, welche die Notizen über Cantillon im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ (II. Bd. S. 808) ergänzen und zum Teil berichtigen mögen.

Cantillon war wahrscheinlich zwischen 1680 und 1690 in Irland geboren. Er liefs sich 1716 als Bankier in Paris nieder, verlief aber Frankreich schon im Jahre 1719, da er es wegen seiner Stellungnahme gegen Law, dessen Unternehmungen er bekämpfte, nicht für ratsam erachtete, in diesem Lande länger zu verbleiben. Während er sein Pariser Geschäft durch einen Neffen fortführen liefs, siedelte er nach London über, wo er am 15. V. 1734 durch einen ehemaligen Diener ermordet wurde.

Der Essai war von Cantillon in englischer Sprache geschrieben und von ihm selbst in der vorliegenden Form für den Gebrauch eines französischen Freundes übersetzt. Die englische Originalausgabe mit ihrem statistischen Supplement wurde nie veröffentlicht. Wahrscheinlich aber hat Philipp Cantillon — ein Vetter von Richard C. — dieselbe benutzt bei Abfassung seines Werkes: The analysis of trade, commerce etc. London 1759. Die Druckangabe in der Ausgabe des Essai von 1755 „A Londres, Chez Fletcher Gyles, dans Holborn“ ist fingiert; dieselbe Bezeichnung erscheint auf dem Titelblatt der Turgot'schen Uebersetzung von Tucker's „Reflexions on the expediency of a law for the naturalization of foreign protestants“. (Questions importantes sur le commerce etc. 1755.)

Von Cantillon's *Essai sur le commerce* existieren im ganzen drei Ausgaben. Zunächst die bereits erwähnte von 1755; dann eine in kleinerem Format, wahrscheinlich auch in einer anderen Druckerei hergestellt, aus dem Jahre 1756; endlich ein Abdruck in Mauvillon's Uebersetzung von Hume's „Discours politiques“, Vol. III (Amst. 1756).

Die hier vorliegende neue Ausgabe schließt sich in allem an die erste von 1755 an, so im Format, in der Paginierung, im Druck, selbst die alten Druckfehler sind beibehalten.

Breslau.

Ludwig Elster.

Mancke, Walther (Chef-Redakteur der Bank- und Handels-Zeitung sowie des landwirtschaftlichen Anzeigers), Ein Kompromiß des Agrarstaats mit dem Industriestaat. Berlin 1894, Verlag von Trowitzsch und Sohn, 134 SS.

Der Verf. will zeigen, auf welchem Wege es sich ermöglichen läßt, dauernd die Wahrung der Interessen der Konsumenten und Produzenten der wichtigsten Lebensmittel mit einander zu verbinden, und einen Kompromiß angeben, um die streitenden Parteien mit einander zu verständigen. Die Vorschläge, welche er macht, um ein Zusammenwirken von Handel, Industrie und Landwirtschaft herbeizuführen, faßt er am Schlusse seiner Arbeit kurz zusammen. Sie zielen darauf ab, eine Ertragssteigerung der deutschen Landwirtschaft durch Vermehrung der mittleren und kleineren Betriebe und durch Verbesserungen, sowie grössere Preisstetigkeit durch Gewährung von Zollschutz in der Höhe, wie er durch unsere neueren Handelsverträge bestimmt wird, sowie durch Magazinierung mit entsprechender Lombardierung, ferner durch umfangreiche Errichtung grosser Genossenschaftsbäckereien auf dem Lande mit Verkaufsstellen in den Städten zu bewirken. Die Verwirklichung des Gedankens, einen gewissen Prozentsatz des Bedarfs an Brotgetreide zum Zweck der Aufspeicherung in Zeiten oder in Ländern mit niedrigen Preisen nur im allgemeinen Interesse, also ohne Gewinnabsicht und unter öffentlicher Kontrolle aufzukaufen, dürfte wohl auf allzugrosse Schwierigkeiten stossen. Bei mehreren Vorschlägen des Verfassers vermisste ich die nötigen Angaben über die Ausführung, so wenn einfach verlangt werden: Reform des gesamten Zwischenhandels, Schutz des Verkehrs an der Börse gegen Mißbrauch zu egoistischen Zwecken, Zuführung des jetzt ausschliesslich Handel und Industrie befruchtenden beweglichen Kapitals an die Landwirtschaft, kaufmännischer Betrieb der letzteren unter vorzüglicher Stützung auf den Personal- statt auf den Hypothekarkredit, Verhütung eines Ueberwiegens des Industriestaates über den Agrarstaat dadurch, — dafs Landwirtschaft, Industrie und Handel gemeinsame Zwecke verfolgen etc.

München.

J. Lehr.

Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen. Band I. Die Vorläufer des Sozialismus. Redigiert von E. Bernstein und K. Kautsky, Heft 1. Stuttgart, Dietz, 1894. gr. Lex -8. 32 SS. M 0,20. (Das vollständige Werk ist auf 4 Bände à 40 Druckbogen gr. Lexikonformat berechnet)

v. Wenckstern, A., *Le Play*. Berlin, Druck von Preuß, 1893. 8. 62 SS. (Dissertation.)

Martin-Ginouvier, F., La solution du prêt gratuit, alimenté par une dime sociale, volontaire et facultative. Paris, 1894. 8 IX—44 pag. fr. 0,50.

Brassey (Lord), Papers and addresses. Work and wages. Edited by J. Potter. With an introduction by G Howell. London, Longmans, Green & Co, 1894. crown-8. 5/— (Contents: Trades Unions and the cost of labour. Speech, H. of Commons, 1869. — Wages in 1873. Address, Trades Union Congress, Norwich 1873. — Co-operative production. Trades Union Congress, Halifax 1874. — Price of labour in England. Reprint „International Review“, New York 1876. — Trades Unions. Paper read at Trades Union Congress, Leicester, 1877. — Comparative efficiency of English and foreign labour. Address et Hawkstone Hall, 1878. — On rise of wages in building trades of London. Paper at R. Institute of British Architects, 1878. — On the depression of trade. Reprint „Nineteenth Century“, 1879. — Comparative efficiency of English and foreign labour. Address at Edinburgh Philosophical Institution, 1879. — Motion for Commission on agricultural distress, H. of Commons, 1879. — Agricultural holdings. Letter to „Times“, 1879. — Agriculture in England and the U. States. Address as President of the Statistical Society, 1879. — Arbitration award: Staffordshire potteries, 1880. — British trade and british workmen: Church Congress, Newcastle, 1881. — Industrial remuneration conference, 1885. — Institution of civil engineers. Speech at annual dinner, 1888. — Arbitration award: Lightermen of London, 1889. — Attitude of the church towards labour combinations: Church Congress, Folkestone, 1892. — Social scheme of General Booth, Hastings 1892. — Address to Wolverhampton Chamber of commerce, 1893. —)

Schloss, D. F., Report on profit-sharing, London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. gr. in-8. VIII—198 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: Scope of inquiry. — The share system. — Industrial co-operation. — History of British profit-sharing. — Epitome of leading facts and figures. — General observations on the present position of profit-sharing in this country. — etc.)

Spagnoletti, O., Post prandium: saggi letterari e scientifici. Trani, V. Vecchi edit., 1894. 16. VI—344 pp. l. 2.— (Contiene: Ferdinando Lassalle. — Giordano Bruno. — Omicidio e suicidio. — Questione di diritto internazionale. — La prostituzione. — Dinamite e miolite. — Il socialismo di Edmondo. — etc.)

## 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Band VIII. Düsseldorf, Lintz, 1894. 261 SS. nebst 3 Lichtdrucktafeln. M. 4.— (Aus dem Inhalte: Ordnung des Rather Oberhofs, von A. Koernicke. — Die Schätze der herzoglichen Silberkammer zu Düsseldorf im 17. Jahrh., von O. R. Redlich. — Bestellung von Brüsseler Kunstwerkereien für das Düsseldorfer Schloß (1701), von J. Th. de Raadt (Brüssel) — Errichtung einer regelmäßigen direkten Dampfschiffahrt zwischen Köln, Düsseldorf und London resp. Hamburg und Havre, von F. Wachter.) — Zur Geschichte des Handels mit Andernacher Steinen nach Holland im 17. Jahrh., von H. Forst. —)

Blümcke, O., Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603. Halle a./S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1894. gr. 8. XVI; XXIV—255 SS. M. 5,60. (A u d T.: Hansische Geschichtsquellen. Herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, Bd. VII.)

Gruber, Ch., Die landeskundliche Erforschung Altbayerns im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Stuttgart, Engelhorn, 1894 gr. 8. 77 SS. mit Karte. M. 3.— (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff, Bd. VIII, Heft 4.)

Kähler, O., Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Marburg (Druck von Stalling in Oldenburg) 1894. 8. 112 SS. (Dissertation.)

Küntzel, G., Ueber die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. 8. 33 SS. (Berliner Dissertation.)

Württembergische Geschichtsquellen im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegeben von Dietrich Schäfer. Band I. Stuttgart, Kohlhammer, 1894. gr. 8. VIII—443 SS. M. 6. (A. u. d. T.: Kolb, Chr. (Prof.), Geschichtsquellen der Stadt Hall, Band I. Aus dem Inhalte: Johann Herolts Chronika.

— Stadtschreiber Hermann Hoffmans Bauernkrieg um Schwäbisch-Hall. — Wolfgang Kirschenessers, Pfarrherren zu Frickenhofen, Urgicht. — Colloquium militare 1544. — Herolts Gült- und Zehentbüchlein über die Pfarr Reinsberg. — etc.)

Réveillère (Contre-amiral), La conquête de l'Océan. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1894. in-18 Jésus. XIII—320 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Civilisation méditerranéenne. — Civilisation atlantique. — Epoque océanique. — Colonies. — Protectionnisme. — Paquebots. — L'Océan. — etc.)

Thomas, G., En Egypte. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1894. gr. in-8. 174 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Thèbes et les Pharaons. — Le Nil et la Haute-Egypte. — Le Caire et Memphis. — etc.)

Edwards, H. S., Old and new Paris: its history, its people, and its places. Vol. II. London, Cassell, 1894. Roy.-8. 360 pp. 9/—.

Handbook, the, of Jamaica for 1894: published by authority comprising historical, statistical and general information concerning the island. XIV<sup>th</sup> year of publication. Compiled from official and other reliable records by S. P. Musson and T. Laurence Roxburgh (of the Colonial Secretary's Office). London, E. Stanford, and Jamaica, Government printing Office, 1894. gr. in-8. VII—555; IX pp. With map of the island of Jamaica, cloth. 8/—.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kandt, M., Ueber den Ursprung des Staatsbahnsystems der Kolonie Victoria (Australien). Göttingen 1894. 8. 53 SS. (Dissertation.)

Corre, A., L'ethnographie criminelle d'après les observations et les statistiques judiciaires recueillies dans les colonies françaises: Paris, C. Reinwald & Cie, 1894. in-12 X—521 pag. fr. 5.—.

Janssens, E. (inspecteur en chef de la division d'hygiène de la ville de Bruxelles), Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes de décès, dans la ville de Bruxelles. 32<sup>e</sup> année: 1893. Bruxelles, imprim. de ve J. Baertsoen, 1894. 8. 41 pag. avec plan et diagramme en chromolithographie.

Chadwick, J. C., Three years with Lobengula, and experiences in South Africa. London, Cassell, 1894. 8. 156 pp. 3/6.

Carrasco, G. (Ministro de agricultura etc.), La colonización agrícola de la provincia de Santa-Fé. Cuadro general conteniendo el nombre, situación, extensión, fecha y fundador, de la colonias existentes hasta el 1<sup>o</sup> de Junio de 1893. Santa-Fé, imprenta „El Progreso, 1893. Roy. in-8. 55 pp.

### 4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Abraham, F., Die neue Aera der Witwatersrand-Goldindustrie. Berlin, Simion, 1894. 8. 51 SS. Nebst einem authentischen Grubenfelderplan in Imp. obl.-folio. M. 2.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1893. Jahrg. XXXVIII. Dresden, G. Schönfeld, 1894. gr. 8. IV—208 SS. M. 3,50.

Hollmann, Hans, Kurlands Agrarverhältnisse. Eine historisch-statistische Studie. Riga, Hoerschelmann, 1894. gr. 8. 55 SS. mit Tabelle in 4.

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1893. Kattowitz O/S., Druck von Gebr. Böhm, 1894. 4. 58 SS.

v. Kanitz-Podangen (Graf), Die Festsetzung der Mindestpreise für das ausländische Getreide. Pr. Holland, Druck von H. Weberstädt, 1894. 8. 34 SS.

v. Koerber, A., Reform der Bodenverschuldung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Gergonne & Cie, 1894. 8. 37 SS.

Sohnrey, H. (Herausgeber der Zeitschrift „Das Land“), Der Zug vom Lande und die soziale Revolution. Leipzig, Werther, 1894. gr. 8. XVI—138 SS. M. 3.—.

Bénévent, B., Dépoisement et reboisement dans les Basses-Pyrénées. Pau, impr. Broise, 1894. in-18 Jésus. 30 pag.

Gourret, P., Les pêcheries et les poissons de la Méditerranée. (Provence.) Paris, Baillière, 1894. 12. Avec 109 figures. fr. 4.—.

Vintéjoux, F. (prof.), Etude sur le boisement de nos montagnes, considéré au point de vue de l'amélioration du climat et du régime des eaux. Tulle, impr. Crauffon, 1894. 8. 43 pag.

- Carrasco, G., *La producción y el consumo del azúcar de la República Argentina*. Buenos Aires, imprenta de J. Peuser, 1894. 8. 76 pp y 3 cuadros gráficos.
- Pochini, L., *Pollicultura moderna*. Chiavari, tip. Chiavarese, 1894. 8. fig. 56 pp. (Contiene: Impianto — Riproduttori. — Riproduzione. — Alimentazione dei polli. — Prodotti del pollaio. —)

### 5. Gewerbe und Industrie.

- Handels- und Gewerbeadrefsbuch vom Königreich Sachsen. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von Th. Weber. Leipzig, Th. Weber, 1894—95. gr. 8. 396 SS. geb. M. 10.—.
- Jahresbericht der kgl. preussischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1893. Amtliche Ausgabe. Berlin, W. T. Bruer, 1894. gr. 8. XXXIX—555 SS. M. 7,95.
- Marschall, F. (Kassel), *Gegen die Konsumvereine, Offiziers- und Beamtenwarenhäuser etc. im Sinne des Bauern-, Handels- und Gewerbestandes*. Ein Mahnruf an die Regierungen. Populär gehaltene volkswirtschaftliche Studie. 2. Aufl. Stuttgart, Zahn & Seeger Nachfolger, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.
- Müller, Hans, *Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats*. 2. Aufl. Basel, H. Müller, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.
- Rollfufs, J. (Sekretär der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau), *Die Innungen im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau im Jahre 1892*. Im Auftrage der Kammer bearbeitet und zusammengestellt. Zittau, Druck von R. Menzel, 1894. gr. 8. 29 SS.
- Schwarz, H., *Adrefsbuch der Schweiz für Industrie, Handel und Gewerbe*. II. Ausgabe: 1894—95. Basserdorf und Zürich, H. Schwarz & Cie, 1894. gr. in-8. 1691 pp. geb. fr. 20.—.
- Brun, J. L. (avocat à la Cour d'appel de Lyon), *Les marques de fabrique et de commerce en droit français, droit comparé et droit international*. Paris, Larose, 1895. gr. in-8. XX—456 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Droit français: Conditions auxquelles doit répondre une marque. Effets de la marque. Perte de la marque. Droit des étrangers. Généralités sur les traités et les conventions. — Droit comparé: Allemagne. Angleterre. Argentine. Autriche-Hongrie. Belgique. Brésil. Bulgare. Canada. Chili. Danemark. Egypte. Espagne. Etats-Unis. Grèce. Italie. Japon. Luxembourg. Pays-Bas. Portugal. Roumanie. Russie. Serbie. Suède et Norvège. Suisse. Tunisie. Turquie. Uruguay. Vénézuéla. — Droit international: 1. Nature de la propriété des marques. Naissance et perte de la marque. Effets de la marque. 2. Union internationale de la propriété industrielle: Convention du 20 mars. Conférence de Rome, 29 avril—11 mai 1886. Conférence de Madrid, 1 à 14 avril 1890. Protocole déterminant l'interprétation et l'application de la Convention conclue à Paris le mars 1883. —
- Fauconnet, R. (membre de la délégation ouvrière à l'Exposition internat. de Chicago), *L'employé aux Etats-Unis, rapport au gouvernement français*. Rouen, impr. Cogniard, 1894. 8. 55 pag.
- Loppé, F. et R. Bouquet (ingénieurs des arts et manufactures), *Traité théorique et pratique des courants alternatifs industriels*. 1er volume. Partie théorique. Paris, Bernard & Cie, 1894. 8. VIII—280 pag. avec figur. fr. 10.—
- du Maroussem, P., *Fermiers montagnards, du Haut-Forez (Loire, France), ouvriers-chefs de métier, dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux, en août 1892 et août 1893*. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. gr. in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, IIe série, 35e fascicule.)
- Annual report, VIII<sup>th</sup>, of the Factory Inspector of the State of New York, Albany, J. B. Lyon printed, 1894. gr. in-8. 828 pp. with plates. (Transmitted to the legislature January 31, 1894.)
- Calendar of the patent rolls preserved in the Public Record Office . . . Edward III. a. D. 1330—1334. London, Eyre & Spottiswoode, 1893. 8.
- Molina, R., *Esplosanti e modo di fabbricarli*. Milans, U. Hoepli edit., 1894. 16. XX—300 pp. (Contiene: I. Delle materie prime: Del salnitrio. — Dello zolfo. — Del carbone. — II. Fabricazione della polvere: Dosamenti. — Triturazione. — Lavorazioni successive della polvere da fuoco. — III. Esplosanti speciali e proprietà delle polveri da fuoco. — IV. I nuovi esplosanti.)

## 6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1893, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von A. Hausmann, 1894. Folio. V—294 SS.

Bericht, LXIII., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von Stich, 1894 gr. 4. 40 SS. (Die Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1893 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 1. Febr. 1894 enthaltend.)

Geschäftsbericht, XXII., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gott-hardbahn, umfassend das Jahr 1893. Luzern, Buchdruckerei Keller, 1894. 4. 92; 35; 6; 12; 10 SS. aus graphischen Darstellungen.

Handelskammer zu Kolmar i/Els. Geschäftsbericht für das Jahr 1893/94. Kolmar, Buchdruckerei Eglinsdörfer & Waldmeyer, 1894. Lex.-8. 82 SS.

Jahresbericht, XXII., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn (preussische Abteilung) für das Jahr 1893. Breslau, R. Nischkowsky, 1894. 4. 38 SS. M. 1.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1893. Bochum, Druck von Hoppstädter & C<sup>o</sup>, 1894. folio. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1893. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1894. Folio. 27 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1893. Teil II. Essen, 1894. Folio. 45 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1893. Kassel, Druck von W. Schlemming, 1894. Folio. VIII—98 SS.

Jahresbericht, XXXIX., der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster für 1893. Münster i. W., Buchdruckerei von J. Bredt, 1894. gr. 8 158—XCI und 7 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1893 Osnabrück, Kislings Buchdruckerei, 1894. 8. VIII—281 SS. mit tabellarischen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1893. Teil I. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1894. Folio 18 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. E. für das Jahr 1893. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1894. Folio. 92 SS

Jahresbericht der großherz. hessischen Handelskammer zu Worms für die Jahre 1892 und 1893. Worms, Buchdruckerei E. Kranzbühler, 1894. gr. 8. 194 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1893. Zittau, Druck von R. Menzel, 1894. gr. 8 XII—304 SS

Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, 1893. München, Druck von F. Straub. 4. IV—97; 10; 52 SS. nebst 26 Blatt graphischer Darstellungen der Wasserstands-bewegung des Rheins während des Jahres 1893 an den Pegeln zu Maxau, Mannheim, Mainz, Bingen, Koblenz, Köln, Ruhrort, Nymwegen und Arnheim. (Inhalt: Verhältnis des Fahrwassers. — Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung und Sicherung der Schiffahrt. — Schiffahrt- und Floßpolizei. — Statistik der Schiffahrt und Flößerei. — etc.)

Koch, W., Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr. I. Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas (mit Ausnahme der Eisenbahnen Großbritanniens). 25. Auflage. Berlin, Barthol & Cie, 1894. Lex.-8. XVI—518 SS. M. 8 —.

Mitteilungen, statistische, zum 22. Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein 1893. Mülheim a. Rh. 1894. gr. 8

Protokoll der am 25. IV. 1894 in Teplitz abgehaltenen XXXVI. ordentlichen Generalversammlung samt Geschäftsbericht der k. k. priv. Aussig-Teplitzer-Eisenbahngesellschaft. Rechnungsbeilagen und Statistik für das Jahr 1893. Teplitz, Druck von O. Weigend, 1894. gr. 4. Mit 11 Tabellen statistischer Anlagen.

Protokoll der XXVII. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn, abgehalten zu Wien am 25. Mai 1894. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1894. gr. 4. 91 SS. und statistische Beilagen. 55 u. 49 SS., darunter 11 Blatt farbige graphische Darstellungen.

Protokoll der XLII. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre der k. k.

priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, abgehalten zu Wien am 26. V. 1894. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1894. gr. 4. 8; 63 und (statistische Beilagen) 25 SS.

Schwarze, W. (AGeR), Zur Abänderung der Konkursordnung. Vorschläge für die ehrliche Geschäftswelt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. 62 SS. M. 1.—

Wermert, G., Pro memoria. 2 Vorträge: 1. Betrachtungen über die agrarischen Angriffe auf den Handelsstand und die Handelsvertragspolitik der Reichsregierung; 2. Ueber die Nordseeinsel Helgoland und ihre Bedeutung für das Deutsche Reich. Halle, Kaemmerer & Co, 1894. gr. 8. 130 SS. mit statistischen Tafeln. M. 1,50.

Annuaire 1894 de l'Union des syndicats du commerce et de l'industrie. Paris, imprim. Levé, 1894. in-18 jésus. 68 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre syndicale de la Société pour la défense du commerce de Marseille pendant l'année 1893. Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1894. 4. 228 pag.

Poor, H. V. and H. W., Manual of the railroads of the United States for 1894. XXVII<sup>th</sup> annual number. New York, Effingham Wilson, 1894. gr. in-8. 126; XVI; 1390; 135 pp. with 20 railroad maps of the U. States, cloth. 42/.—. (Contents: Route and mileage; stocks, bonds, debts, cost, traffic, earnings, expenses and dividends of the railroads of the U. States; their organizations, directors, officers, etc., — A full analysis of the debts of the U. States, the several States and the chief counties, municipalities etc. of the country. — Statements of street railway and traction companies, miscellaneous corporations, etc. —)

Report by the Board of Trade upon all the railway, canal, tramway, gas, and water bills and provisional orders of session 1894. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. folio. 43 pp.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1893. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1894. gr. in-4. XI—387 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica. Indice: Parte 1<sup>a</sup>: Tavole riassuntive. — Parte 2<sup>a</sup>: Tavole analitiche. — Appendice: Movimento commerciale della dogana di Massaua. —)

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1893. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1894. XI—359 pp. gr. in-4. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Contiene: Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei dodici porti principali. — Movimento della navigazione in tutti i porti del Regno: Movimento dei battelli per la grande pesca. — Movimento generale della navigazione in tutti i porti del Regno, ripartito per i sei grandi tratti del litorale: Ligure, Tirreno, Jonio, Adriatico, Sardo e Siculo. — Movimento dei battelli partiti per la grande pesca: tasse e diritti marittimi. Movimento della navigazione nel porto di Massaua.)

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam in 1893. Amsterdam, Joh. Müller, 1894. gr. 8. 8 en 368 blz. met 2 platen en 1 tab. fl. 2,50. (Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar.)

#### 7. Finanzwesen.

Geyer, H. (RegAssess.), Soll ich eine Vermögensanzeige abgeben? Kurze Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Ergänzungsteuergesetzes und der dazu erlassenen Anweisungen des Finanzministers. Hannover, Hahn, 1894. gr. 8. 56 SS. M. 0,80.

Lang-(Zürich), O., Alkoholmonopol und Alkoholzehntel. Zürich, E. Speidel, 1894. 8. 31 SS. M. 0,40.

Nachweisung der Rechnungsergebnisse von den Etatsjahren 1. IV. 1890—31. III. 1892 und 1. IV. 1892—31. III. 1893 des Königsreichs Württemberg. 2 Teile. Stuttgart 1894. 4. 712 SS.

Nöll, F. (GehORegR.), Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung und Uebergangsbestimmungen vom 10. Mai 1894 mit Erläuterungen. Berlin, Heymann, 1894. gr. 8. 405 SS. gen. M. 9.—

Wetterhausen, W., Die direkten Landessteuern im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755. Marburg (Druck der Sandmeyerschen Hofbuchdr. in Schwerin) 1894. 8. 119 SS. (Dissertation.)

*Annuaire général des finances publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. 5<sup>e</sup> année: 1894—95. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. 480 pag. avec de nombreux tableaux. fr. 6.—.*

Roche, J., *L'impôt général sur le revenu. Discours prononcé à la Chambre de députés le 9 juillet 1894. Paris, Flammarion, 1894. in-18 Jésus. 52 pag.*

Lely, J. M., *Finance Act, 1894. With notes and index and an introduction specially directed to the death duties. London, Sweet & M., 1894. Roy.-8. 1/.—.*

Fazi, F., *Le finanze comunali e i provvedimenti proposti dal governo: relazione della commissione terza, presentata al IV congresso dei sindaci e dei rappresentanti i comuni e le provincie italiane in Roma. Foligno, tip. cooperativa, 1894. 4. 30 pp.*

Girczy, C. (ingegn.) e M. Marini, *La perequazione dell'imposta fondiaria ed il nuovo catasto in Italia. Milano, Porati edit., 1894. 8. XVI—367 pp. con due tavole. l. 5.—.*

*Relazione della direzione generale delle imposte dirette e del catasto per l'esercizio finanziario 1892—93. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 4. 161 pp.*

Rubin, Marcus (Chef for Stadens statistiske Kontor), *Indkomstforholdene i København. København, Thieles Bogtrykkeri, 1894. Roy. in-8. 63 pp. (Københavns Kommunes Indtaegter og Udgifter etc.)*

*Cuenta jeneral de las entradas y gastos fiscales de la Republica de Chile. 2 vols. Santiago de Chile, impr. nacional, 1893. gr. in-8. — Documents de la Cuenta jeneral de entradas y gastos. Ibidem 1893. gr. in-4.*

### 3. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Adami, J. H., *Nicht Bimetallismus sondern Kombinationswährung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. 8. 31 SS. M. 0,60.*

Bähr, O. (ReichsgerR. a. D.), *Das Börsenspiel nach den Protokollen der Börsenkommission. Leipzig, Grunow, 1894. 8. 91 SS. M. 1.—.*

*Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1893. Kassel 1894. 4. 127 SS. (Beilage zum Amtsblatt der k. Regierung zu Kassel.)*

Berndt, R. (Direktor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft), *Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft im Spiegel einer 50-jährigen Vergangenheit. Der Gesellschaft gewidmet zu ihrem Jubiläum am 2. Sept. 1894. Magdeburg, Haenelsche Hofbuchdruckerei, 1894. gr. 8. 156 SS. u. 68 SS. Anlagen. geb.*

Bulling, C. (GehJustR.), *Die Wirksamkeit der Goldklausel nachgewiesen. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1894. 8. 75 SS. M. 1,50.*

Heyn, O. (Hamburgischer AmtsR. a. D.), *Der indische Silberzoll und die Hebung des Rubienkurses in ihrer Bedeutung für Europa. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. 8. 43 SS. M. 1.—.*

Raschke, R. (Assess. bei der Versicherungsanst. für das KR. Sachsen), *Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894. Erläutert von Raschke. Leipzig, A. Berger, 1894. 8. 100 SS. M. 1,60.*

Schenck, F. (Verbandsanwalt der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), *Jahresbericht für 1893 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig, J. Klinkhardt, 1894. Imp.-Folio. XIX—140 SS. M. 9.—.*

Stall, B., *Internationales Gold — nationales Silber. Berlin, Deutsche Zeitungsverlagsanstalt, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Aus dem Inhalte: Goldnot und Goldüberflufs. — Vorschläge und Prüfung derselben zur Befestigung und Hebung des Silberwertes.)*

*Verhandlungen der internationalen bimetalistischen Konferenz in London, veranstaltet von der englischen Bimetallistenliga . . . unter Vorsitz des Lord-Mayor am 2. u. 3. Mai 1894. Berlin, H. Walther, 1894. 8. 120 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung Heft 19.)*

*Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1893. Berlin, Druck von A. Knickmeyer, 1894. gr. 4. 40 SS.*

Bamberger, L., *Le métal argent à la fin du XIX<sup>e</sup> siècle. Traduit par Raphaël-G. Lévy. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. 8. XIII—353 pag., toile. fr. 8.—.*

Bressolles, P., *Liquidation de la Compagnie de Panama. Commentaire théorique*

et pratique de la loi du 1<sup>er</sup> juillet 1893. Paris, A. Rousseau, 1894. in-18 jésus. IV—188 pag.

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, année 1893. Bruxelles, imprim. E. Bruylant, 1894. Folio. 84—XVIII pag.

Lévy, R. G., Mélanges financiers. Paris, Hachette & Cie, 1894. in-18 jésus. IX—316 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La spéculation et la banque. L'avenir des métaux précieux. — Le change. — Le billet de banque: Europe. Asie. Afrique. Amérique du Nord. Amérique centrale et méridionale. Océanie. —)

Mahillon, A., Considérations pratiques sur l'examen médical en matière d'assurances sur la vie. Paris, H. Lamertin, 1894. 8. 48 pag. et 2 tableaux. fr. 2,50.

Kiddy, J. G., The country bankers' handbook to the rules and practice of, 1<sup>st</sup>, the Bank of England; 2<sup>nd</sup>, the London bankers' Clearing House; 3<sup>rd</sup>, the stock exchange. London, Waterlow, 1894. crown-8. 120 pp. 2/6.

#### 9. Soziale Frage.

Dahn, C. (Prof.), Ein Sozialstaat der Wirklichkeit. Dem deutschen Volke zu Schutz und Frommen gewidmet. Braunschweig, Appelhaus & Penningstorff, 1894. gr. 8. 50 SS. M. 0,60.

Gumbel (Vorsitzender des evangel. Arbeitervereins Speier), Der rechte evangelische Arbeiter. Vortrag. Aus den Verhandlungen der VII. Generalversammlung des Evang. Bundes zu Bochum, 6.—9. August 1894. Leipzig, C. Braun, 1894. 8 9 SS. M. 0,15. (Flugschriften des evangelischen Vereins, Heft 93.)

Mar, Hans, Ueber die Verwahrlosung der Jugend auf dem Lande. Wien, A. Siegl, 1894. gr. 8. 47 SS. M. 0,80.

Not, die, des vierten Standes. Von einem Arzte. Leipzig, F. W. Grunow, 1894. gr. 8. VIII—248 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Lebensverhältnisse der Arbeiter. — Die Ursachen der Krankheiten. — Die Strafgesetze und der vierte Stand. — Der vierte Stand und die herrschenden Klassen. — Die Sozialdemokratie. —)

Rincklake, A. (Prof.), Erlösung aus sozialer Not!! Durchführbares Lohngesetz! Berlin, W. Homborg, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Schäppi, J. (NationalR.), Das Recht auf Arbeit und der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Eine eingehende Beleuchtung des Initiativbegehrens. 2. Aufl. Zürich, Speidel, 1894. 8. 39 SS. M. 0,50.

Tobler, H., Die Grenzgebiete zwischen Notstand und Notwehr. Eine kriminalistische Studie. Zürich, E. Speidel, 1894. 8. 160 SS. M. 3.—.

Cheysson, E., Le budget de la prévoyance ouvrière, communication faite le 4 mars 1894, à l'assemblée générale de la Société française des habitations à bon marché. Paris, Chaix, 1894. 8. 16 pag.

Drage, G., Eton and the labour question: an address delivered at Eton College on May 26, 1894. London, Simpkin, 1894. crown-8. 37 pp. 1/.—.

Stead, W. T., Chicago to-day; or, the labour war in America. London, „Review of Reviews' Office“, 1894. 8. 294 pp. 1/.—.

Boeri, A. (canon.), Il socialismo: conferenza tenuta al circolo cattolico di Mondovi l' 11 marzo 1894. Mondovi, tip. C. A. Fracchia, 1894. 16. 30 pp.

#### 10. Gesetzgebung.

Araki, T. (aus Japan), Japanisches Eheschließungsrecht. Eine historisch-kritische Studie. Göttingen, Druck von W. F. Kästner, 1894. 8. 53 SS. (Dissertation.)

Badstübner, P. (AmtsR.), Der Waisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsrichters und seine Mitwirkung in Erziehungsangelegenheiten. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf seine Organisation kritisch beleuchtet. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. 8. VI—57 SS. M. 2.—.

Bolze, A. (ReichsGerR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XVII. Leipzig, Brockhaus, 1894. gr. 8. XI—464 SS. M. 6.—.

Coulon, C., Ueber das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers. Eine civilistische Studie. Wien, Manz, 1894. 12. III—72 SS. M. 1.—.

Gesetz, das, zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit den Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen und Formularen zur Anmeldung. Berlin, Staniewicz' Buchdruckerei, 1894. 8. 43 SS. M. 1.—.

Glum, R., Ueber die Gefahr beim Trödelvertrage nach römischem Rechte. Berlin, Druck von Preufs, 1893. 8. 78 SS. (Dissertation.)

Göppert, H. (KammerGRef.), Zur rechtlichen Natur der Personenbeförderung auf Eisenbahnen. Berlin, Buchdruckerei von G. Schade, 1894. 8. gr. 8. 93 SS. (Dissertation.)

Herbst, R. (Referendar), Die Beschimpfung Verstorbener. Braunschweig, Druck von Appelhaus & Pfennigstorff, 1894. 8. 45 SS. (Göttinger juristische Dissertation.)

Jacobson, R. (Rechtsanw., Hamburg), Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 mit Ausführungsbestimmungen, erläuternden Anmerk. etc. Berlin, Vahlen, 1894. 16. 55 SS. M. 0,80.

Olshausen, J. (RGER.), Die Reichsgesetze betreffend das geistige Eigentum. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Vahlen, 1894. 16. 103 SS. kart. M. 0,80. (A. u. d. T.: Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs, Bd. III.)

Arnette, R. (avocat à la Cour d'appel), Droit romain: De la condition des enfants nés hors des justes noces; droit public: la liberté de réunion en France, son histoire et sa législation (thèse). Orléans, impr. Morand, 1894. 8. 250—IV pag.

Caillaud, F., Droit romain: Des garanties accordées aux pupilles contre la gestion des tuteurs; droit français: Des mesures de protection des mineurs et des interdits en droit international, étude sur les conflits de lois (thèse). Orléans, impr. Morand, 1894. 8. 308 pag.

Houyvet, A., Les tribunaux de commerce. Paris, Berger-Levrault, 1894. 8. VI—183 pag fr. 3,50.

Isaure-Toulouse (avocat), Manuel des droits de timbre, d'enregistrement et d'hypothèques. 3 parties. Paris, Flammarion, 1894. 12. fr. 3.—

Thiébaud, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), De la responsabilité des propriétaires de navires et des armateurs, et des divers tempéraments qui y peuvent être apportés tant aux termes de la loi elle-même qu'à l'aide de conventions (article 216 du Code de commerce). Paris, Rousseau, 1894. 8. VIII—296 pag.

Bruno, T. (avvocato), La condizione giuridica della donna nella legislazione italiana: studio teorico-pratico. Firenze, G. Barbèra edit., 1894. 16. VIII—199 pag. 1. 2.— (Contiene: I. Parte storica. — II. La donna nel diritto privato: La donna prima del matrimonio. — La donna durante il matrimonio. — La donna dopo il matrimonio. — III. La donna nel diritto pubblico: Generalità. — La donna nel diritto penale. — La donna nel diritto amministrativo e nel costituzionale. —)

#### 11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angerburg. Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Angerburg, gedruckt bei H. Priddat, 1894. Folio. 16 SS.

Bericht des Provinzialausschusses der Rheinprovinz über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung, Etatsjahr vom 1. IV. 1892 bis 31. III. 1893. Düsseldorf, Druck von Vofs & Cie, 1894. 4. IX—238 SS.

Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln a/Rh. für den Zeitraum vom 1. April 1893 bis 31. März 1894. Köln, Druck von Ph. Gehly, 1894. 4. 66 SS.

Dragendorff, E., Ueber die Beamten des Deutschen Ordens in Livland während des XIII. Jahrhunderts. Berlin, Druck von Goedecke & Gallinek, 1894. 8. 97 SS. (Dissertation.)

Dunant, A., Die direkte Volksgesetzgebung in der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren Kantonen. Heidelberg, Hörning, 1894. gr. 8. IV—82 SS. M. 2.— (Dissertation.)

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von J. Krech (k. geh. RegR.). Heft 26, enthaltend die seit dem 1. September 1893 bis zum 1. Sept. 1894 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Berlin, F. Vahlen, 1894. 8. VIII—188 SS. M. 2.—

Elbing, Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten umfassend den Zeitraum für das Verwaltungsjahr 1893/94. Elbing, Druck von R. Kühn, 1894. 4. 82 SS. — Kämmereihauptetat der Stadt Elbing für 1. April 1894/95. Edb. 1894. 4. 180 SS.

Groß-Glogau. Bericht über Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Groß-Glogau für das Jahr 1893. Glogau, Druck von C. Flemming, 1894. 4. 32 SS.

**Königsberg.** Entwurf zum Stadthaushalt von Königsberg für das Rechnungsjahr 1. IV. 1894/95. Königsberg, Druck von Hausbrand's Nachfolger, 1894. 4. 301 SS.

**Laband, P.,** Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Freiburg i/B., Mohr, 1894. Roy.-8 IV—276 SS. M. 7,50. (A. u. d. T.: Handbuch des Oeffentlichen Rechts, hrsg. v. H. v. Marquardsen und M. v. Seydel, II, 1)

**Merseburg.** Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1893/94. Merseburg, Druck von Th. Rösner, 1894. 4. 35 SS.

**Mühlhausen i. Thür.** Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt Mühlhausen i. Thür. auf das Jahr vom 1. IV. 1894 bis Ende März 1895. Mühlhausen, Druck von G. Danner, 1894. 4. 47; 10 und 4 SS.

**Schönebeck.** Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1893. Schönebeck, Buchdruckerei Th. Wulfert, 1894. 4. 38 SS.

**Thätigkeit, die, des preussischen Abgeordnetenhauses in der XIX. Legislaturperiode, I. Session: 1894.** Im Auftrage der Nationalliberalen Partei dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. gr. 8. IV—179 SS. M. 1.—.

**Trier.** Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1893/94 nebst Haushaltetat pro 1894/95. Trier, Lintz'sche Buchdruckerei, 1894. 4. 60 SS.

**Verhandlungen des XXXVIII. Rheinischen Provinziallandtags vom 27. Mai bis 2. Juni 1894.** Düsseldorf, Druck von Vofs & Cie, 1894. 4. IX—238 SS. Nebst der Anlage: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des XXXVIII. Rheinischen Provinziallandtags. Ebd. 1894. IX—222 SS.

**Verhandlungen des XXVIII. Kommunallandtags des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 17. IV. bis 28. IV. 1894.** Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1894. 4. XII—386 SS.

**Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1893/94.** Angerburg, gedruckt bei H. Priddat, 1894. Folio. 18 SS.

**Wygodzinski, W.,** Ueber altwürttembergische Gemeindegüterpolitik. Berlin, Druck von Preufs, 1894. 8. 38 SS. (Dissertation.)

**Biseuil, Les derniers jours du Parlement de Navarre.** Pau, impr. Empéanger, 1893. 8. 30 pag.

**Hurson, R.,** Etude sur une réorganisation du notariat en France. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1894. 8. IX—124 pag. fr. 2.—.

**Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam over het jaar 1893.** Rotterdam, van Waesberge & Zoon, 1894. 8. 331 bzl. en 30 bijlagen, 500 blz.

**Memoranda al governo italiano per la durevole pacificazione della Sicilia.** Palermo, libr. C. Clausen, 1894. 8. 40 pp.

## 12. Statistik.

### Deutsches Reich.

**Konkursstatistik für die Jahre 1891 und 1892.** Drittes Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt, Jahrgang 1893. Berlin 1893.

In Band 2 der III. Folge (Jahrgang 1891) dieser Jahrbücher haben wir die Ergebnisse der Konkursstatistik der wichtigeren Kulturländer einer eingehenden Besprechung unterzogen. Dabei ergab sich, dafs die amtliche deutsche Statistik auf diesem Gebiete hinter den Leistungen fremder Staaten im ganzen zurückgeblieben war. Die Reichsjustizstatistik, welche u. a. auch über die Konkurse fortlaufende Mitteilungen bringt, geht über den Rahmen einer blofsen Geschäftsstatistik nicht hinaus, und wird mit ihren Angaben über die Zahl der alljährlich eröffneten, beendigten und schwebenden Verfahren der wichtigen volkswirtschaftlichen

Seite der Konkursstatistik in keiner Weise gerecht. Wir lassen dahingestellt, ob einer Erweiterung der Justizstatistik nach dieser Richtung hin unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen mochten. Jedenfalls ist es sehr erfreulich, daß inzwischen das Kaiserliche statistische Amt sich entschlossen hat, durch eine auf eigener Grundlage aufgebaute Statistik der Konkurse jene Lücke nach Möglichkeit auszufüllen. Es verwertet zu diesem Zwecke die im deutschen Reichsanzeiger regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen über die Eröffnungs-, Aufhebungs- und Einstellungsbeschlüsse der Konkursgerichte, welche übrigens früher schon von privater Seite (s. diese Jahrb., N. F. Band IX, X und XI) mit Erfolg zu statistischen Zusammenstellungen benutzt wurden. Auch in sonstiger Hinsicht weicht die neue Ermittlung von der justizstatistischen Erhebung ab, so daß die beiderseitigen Ergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

Ihren ausgesprochenen Zweck, als Material für die sozialwissenschaftliche Forschung zu dienen, erfüllt die vorliegende Statistik insofern, als die Konkurse getrennt nach der Berufs- und Gewerbsangehörigkeit der Gemeinschuldner, und zwar im Anschluß an die Gruppierung der deutschen Berufs- und Gewerbestatistik nachgewiesen werden, und als ferner nicht, wie bei der Justizstatistik, die Gerichtsbezirke, sondern, entsprechend dem Verfahren bei der sonstigen amtlichen Sozial- und Wirtschaftsstatistik, die politischen Verwaltungsbezirke der Staaten der örtlichen Verteilung zu Grunde gelegt sind. Im übrigen erstrecken sich die Nachweise auf die eröffneten Konkurse (auch nach den Monaten der Eröffnung), die beendeten Konkurse (auch nach Dauer und Art der Beendigung) und die schwebenden Konkurse; diejenigen der Handelsgesellschaften und Genossenschaften werden noch besonders nachgewiesen. Durch Kombination jener verschiedenen Gesichtspunkte entsteht ein reichgegliedertes Material, welches jetzt zum ersten Male für die Jahre 1891 und 1892 vorliegt. Die eingehende Bearbeitung desselben aus der Feder des Gerichtsassessors Dr. Klein wird allen Anforderungen gerecht, welche man in formaler und materieller Hinsicht an eine solche stellen muß. Recht brauchbar wird diese Statistik freilich erst dann werden, wenn die Ergebnisse einer längeren Reihe von Jahren vorliegen und namentlich auch eine neue Berufszählung das Material für weitere Vergleichen geboten hat. Zu bedauern bleibt immer, daß die Grundlagen der Statistik, die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger, keine Aussicht darauf eröffnen, daß im weiteren Verlaufe der Erhebungen nach dem Vorgange der außerdeutschen Konkursstatistiken auch die finanzielle Seite der Konkurse, nämlich die Größe der Aktiva und Passiva, die zur Verteilung gelangten Dividenden, die Kosten des Verfahrens u. s. w. angemessene Berücksichtigung finden werden. Jedenfalls aber reiht sich die vorliegende Arbeit in ihrer Anlage wie in ihrer Durchführung den sonstigen vortrefflichen Leistungen des Kaiserlichen statistischen Amtes würdig an.

Köln.

Dr. A. Wirminghaus.

Auszug, statistischer, und verschiedene Nachweise in bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1893. Hamburg, Druck von Ackermann & Wulff, 1894. 4. 61 SS. (Herausgegeben von der Handelskammer in Hamburg.)

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom großherz. statistischen Bureau zu Schwerin. Band XII, Heft 3, 1. Abteilung. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1894. Roy.-4. 12 SS. mit Karte in qu.-folio. (Inhalt: Die Flächenverhältnisse der mecklenburgischen Flußgebiete, von W. Peltz (Distriktsingenieur zu Grabow).

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahneubau im Jahre 1893. Dresden, Druck von Heinrich, 1894. 4. VIII—319 SS. Mit Uebersichtskarte vom Bahnnetz und 2 graphischen Darstellungen. Hierzu die Beilage: Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1893 bei den unter k. sächs. Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vorhandenen Transportmittel etc. Ebd. 1894. 4. 101 SS.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1893. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1894. 4. 70 SS. mit 8 Abbildungen im Text und 8 Tafeln graphischer Darstellungen.

Conrad, J. (Prof.), Die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens. Jena, G. Fischer, 1894. 4. M. 3.—. (Separatausgabe aus der Jubiläumsschrift.)

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1892. München, Kaiser, 1894. gr. 4. XXXIV—89 SS. M. 3.—.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1893. Jahrgang XXI. Herausgegeben vom Stuttgarter ärztlichen Verein. Redigiert von W. Weinberg. Stuttgart, Metzler, 1894. 8. 98 SS. nebst Plan von Stuttgart.

Mitteilungen des statistischen Büreaus des herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha, Jahrgang 1894, Heft 1 und 2. Gotha, Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchhdlg. 1894. gr. 4. 79 SS (Inhalt: Heft 1: Statistische Uebersicht über die Veranlagung der Einkommen- und Klassensteuer im Herzogt. Sachsen-Koburg in den Etatsjahren 1874/75 bis 1892/93 und im Herzogt. Sachsen-Gotha in den Etatsjahren 1873/74 bis 1892/93. — Heft 2: Zusammenstellung des Bestandes an Rindvieh und Schweinen in Sachsen-Koburg und Gotha nach den Zählungen am 10. I 1883, 1. XII 1892 und 1. XII 1893. — Vergleichende Uebersicht über die Ergebnisse der außerordentlichen Zählung des Rindviehs und der Schweine am 1. XII. 1893 und der Ergebnisse der allgemeinen Viehzählungen am 1. XII. 1892 und am 10. I 1883 in Sachsen-Koburg und Gotha.)

Neumanns Ortslexikon des Deutschen Reichs. Ein geographisch-statistisches Nachschlagebuch für deutsche Landeskunde. 3. neu bearbeitete Aufl. von W. Keil. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut, 1894. Roy.-8. XLII—1028 SS. M. 13.—.

Preussische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 128: Die Heilanstalten im preussischen Staate während der Jahre 1889, 1890 und 1891. Berlin, Verlag des Büreaus, 1894. Roy.-4. XXXII—171 SS. M. 5,20. — Heft 130: Die Irrenanstalten im preussischen Staate während der Jahre 1889 bis 1891. Ebd. 1894. Roy.-4. XII—128 SS. M. 3,60.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preussischen Staates im Jahre 1893. Berlin, Verlag von Ernst & Sohn, 1894. 4. 28 SS. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen“.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Herausgegeben im k. preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XLIX: 12. Jahrgang, 1894, 1. Vierteljahr. Berlin, Heymann, 1894. Folio. 364 SS. geb. M. 11.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XV, 2. Abteilung. Hamburg, O. Meißner, 1894. 4. 166 SS. (Inhalt: Grundsteuergesetzgebung des Hamburgischen Staates sowie die Katastrierung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums und ihre wichtigsten statistischen Ergebnisse. — Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1878 bis 1891. — Hamburgische Sterblichkeitstafel. — Die Ernteerträge im Hamburgischen Staate in den Jahren 1878 bis 1892, sowie die Saatenstandsberichte und das Erntergebnis des Jahres 1893. — Hauptergebnisse der Viehzählungen vom 1. XII. 1892 und 1893 im Hamburgischen Staate.)

#### Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1892, Jahrgang X. Bearbeitet von (Drr.) St. Sedlaczek und W. Löwy. Wien, Verlag des Wiener Magistrats,

1894. Roy.-8. XIII—736 SS. geb. (A. u. d. T.: Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates.)

Mataja, V., Die Handelsstatistik des österreich-ungarischen Zollgebiets. Vortrag. Wien, 1894. gr. 8. 18 SS. (Sonderabdruck aus der „Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins“.)

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Bd. XXXVI, Heft 2: Ergebnisse des Konkursverfahrens (in Cisleithanien) im Jahre 1889 (A. u. d. T.: Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für 1889 Heft 2.) — X—55 SS. fl. 1.—. Bd. XXXVI, Heft 4: XXII. Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1889. XXXII—109 SS. fl. 2,30. — Bd. XXXVI, Heft 5: Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter (Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten) im Jahre 1889. (A. u. d. T.: Heft 5 der Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für das Jahr 1889.) XXIV—106 SS. fl. 2.—. — Bd. XXXVII, Heft 4, Abteilung 2: Statistik des Verkehrs (in Cisleithanien) vornehmlich für die Jahre 1881 bis 1891: Seeschifffahrt und Seehandel, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone, Aufsenhandel und Handel zwischen Oesterreich und Ungarn. IV—169 SS. fl. 2,60. — Bd. XXXVIII, Heft 1: Statistik der Sparkassen (in Cisleithanien) für das Jahr 1891. XLV—57 SS. fl. 1,50 — Bd. XXXIX, Heft 1: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege (in Cisleithanien) im Jahre 1890. (A. u. d. T.: Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für das Jahr 1890, Heft 1.) XLIII—113 SS. fl. 2,50. — Bd. XXXIX, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege (in Cisleithanien) im Jahre 1890. (A. u. d. T.: Statistik der Rechtspflege (in Cisleithanien) für das Jahr 1890, Heft 3.) XLII—167 SS. fl. 3.—. Zusammen 7 Hefte. Wien, C. Gerolds Sohn, 1894. Imp.-4. (Die Hefte Bd. XXXVI, 2 u. 4 sind vom k. k. Justizministerium, die Hefte Bd. XXXIX, 1 u. 3 sind unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums, die übrigen Hefte sind von dem Bureau der k. k. statistischen Centralkommission bearbeitet.)

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1893. Jahrgang XXV. Teplitz 1894. Roy.-8. XLVII—83; 16 SS. mit graphischer Verfrachtungskarte und einem Situationsplan der Station Aussig samt Umschlagsplätzen in Imp.-folio. (Herausgegeben von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge I: 1893. Im Auftrage des k. ungar. Handelsministers verfasst und herausgegeben durch das k. ungarische statistische Bureau. Budapest, Druckerei der A.-Gesellschaft Athenaeum, 1894. Lex.-8. XII—355 SS. geb. fl. 5.—. (Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Original. Inhalt: Flächeninhalt, Gebäude und Wohnungsverhältnisse. — Stabile Bevölkerung, Bewegung der Bevölkerung. — Sanitätswesen. — Urproduktion. — Bergbau und Hüttenwesen. — Industrie und Handel. — Auswärtiger Verkehr. — Kommunikationswesen. — Geld- und Kreditwesen. — Feuerschäden. — Kulturelle Verhältnisse. — Kriegsmacht. — Staatshaushalt. —)

#### Frankreich.

Résultats statistiques du dénombrement (de la France) de 1891. Paris, imprimerie nationale, 1894. gr. in-8. X—814 pag. avec 21 diagrammes et 35 cartogrammes insérés dans le texte. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Office du travail. Table des matières: Population résidente: Variations de la population de la France. Population et densité des arrondissements et des départements en 1801 et en 1891. Population agglomérée, éparsée et comptée à part. Population urbaine et rurale. Résumé du mouvement de la population entre les dénombrements de 1886 et de 1891. Classement des communes d'après le nombre de leurs habitants. — Population présente: Maisons de logements. Locaux affectés au commerce et à l'industrie. Population d'après le lieu de naissance. Répartition des Français par département et par province d'origine. Echanges de la population entre départements et provinces. Populations classées par nationalité. Population classée par sexe. Répartition de la population par état civil. Population classée par âge. Age moyen de la population. Durée du mariage. Nombre d'enfants par famille, suivant la durée du mariage. Nombre moyen d'enfants par famille. Durée moyenne du mariage d'après le nombre d'enfants. — Classement de la population par profession et par condition: Population professionnelle par âge. Population professionnelle par condition et par départe-

ment. Population par condition. Répartition géographique de la population par condition. — Tableaux. — etc.)

R u s s l a n d.

Сводный бюллетень по городу Москвѣ за 1893 годъ. (Bulletin récapitulatif de la ville de Moscou, publié par le Bureau de la statistique municipal, année 1893.) Moskau 1894. gr. 8. 14 pp.

I t a l i e n.

Bilanci comunali e provinciali per l'anno 1891 e situazione dei debiti comunali e provinciali al 31 dicembre 1891. Roma, tipogr. dell' „Opinione“ 1894. Lex. in-8. LXIV—290 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Contiene: Introduzione. — Bilanci comunali (Tavole analitiche; Riassunti statistici.) — Bilanci provinciali (Tavole analitiche; Riassunti statistici.) —)

Popolazione. Movimento dello stato civile (del Regno d'Italia), anno 1892. Con notizie sommarie per l'anno 1893. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1894. Lex. in-8. XLIX—186 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Contiene: Matrimoni. — Nati (esclusi i nati-morti). Nati-morti. — Fecondità della popolazione. — Parti multipli. — Morti. — Nati e morti divisi per sesso e matrimoni. — Figli naturali legittimati per provincie e compartimenti. — Sposi e spose classificati per anno di nascita, per provincie e compartimenti. — etc.)

Statistica della assistenza dell' infanzia abbandonata, anni 1890, 1891 e 1892. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1894. Lex. in-8. 100 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica della emigrazione Italiana avvenuta nell' anno 1893. 2 parti. Roma, tipogr. cooperativa Romana, 1894. XVI—87; 125 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Parte II, pp. 1—125: Leggi e regolamenti di alcuni Stati d'Europa e d'America sull' emigrazione e sulla immigrazione.)

H o l l a n d.

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XIX<sup>de</sup> stuk (2<sup>de</sup> gedeelte) 1893: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. s'Gravenhage. M. Nijhoff, 1894. 4. 119 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën.)

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer (van den Koninkrijk der Nederlanden) over het jaar 1893. I. gedeelte (geordnet nach Warengattungen). s'Gravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani, 1894. Imp. in-folio. XIX—502 en 12 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën.)

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1892. s'Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1894. gr. in-8. 246 pp. fl. 0,40. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.)

S e r b i e n.

Статистика краевине Србије. Књига III. Попис обрађене земље у краевини Србији 1889 године. Београд 1894. gr. in-4. LXIII—239 pp. (Statistik des Königreichs Serbien Band III: Statistische Erhebung über das besäete Kulturland Serbiens, 1889. Mit 13 graphischen Tafeln. Veröffentlichung des Ministeriums für Handel, Ackerbau und Industrie.)

A m e r i k a. (Vereinigte Staaten.)

Compendium of the Census of the United States. 2 parts. Washington, Government printing Office, 1894. 4. With coloured maps, cloth. 30/.—. (Contents. Part I. Population: Introduction. — Report on the progress of the nation. — Specimens of forms of schedule used by enumerators. — Statistics of population for each State and territory from 1790 to 1890. — Coloured population classified. — Dwellings and families. — Statistics of Alaska. — CXL—957 pp. — Part II. Vital and social statistics: Educational and church statistics. — Wealth, debt and taxation. — Mineral industries. — Insurance. — Foreign-born population. — Manufactures, etc. 1064 pp.)

634 Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

Flint (Weston), Statistics of public libraries in the United States and Canada. Washington, Government printing Office, 1894. 8. XIII—213 pp.

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. 1. Statistical series, N<sup>o</sup> 2: Customs gazette, N<sup>o</sup> CI: January-March 1894. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. 214 pp. \$ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs, issued 25th May 1894.)

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: Nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1893. Part II: Reports and statistics for each port. With the reports and statistics for Corea (35th issue of China, 29th issue of Corea.) Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. VII—688 pp. \$ 5.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

China imperial maritime customs. II. Statistical series, N<sup>o</sup> 2: Medical reports for the half-year ended 31st March 1891. 41st issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1894. 4. VI—46 pp. \$ 1.—. (41st issue.)

Australien (Tasmania.)

Statistics of the Colony of Tasmania for the year 1892. Compiled in the Office of the Government Statistician from official records.) Tasmania, W. Grahame, jun. printed, 1893. Folio. VIII—443; 30 pp. (Parliamentary paper of Tasmania.)

13. Verschiedenes.

Blenck, E., Die Zunahme der Blitzgefahr und die Einwirkung des Blitzes auf den menschlichen Körper. Berlin, M. Pasch, 1894. gr. 8. 28 SS.

Géronne (Reg. u. MedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Posen in den Jahren 1889, 1890 und 1891. Posen, Jalowicz, 1894. 8. 216 SS, mit tabellarischen Beilagen.

Heller, L., Selbsthilfe. Ein Roman der Sparsamkeit und Lebenskunst. Real-sozialistisches Zukunftsbild. Leipzig, Hartung & Sohn, 1894. gr. 8. IV—196 SS. M. 1,60.

Hirsch, William, Genie und Entartung. Eine psychologische Studie 2. Aufl. Berlin, O. Coblentz, 1894. gr. 8. VI—340 SS. M. 6.—.

Hughes, Hugh Price. Der atheistische Schuhmacher. Ein Blatt aus der Geschichte der West-London-Mission. Leipzig, R. Werther, 1894. 8. 71 SS. M. 0,60.

Jahrbücher der Hamburgischen Staatskrankenanstalten. Herausgegeben von den Aerzten dieser Anstalten unter Redaktion von Prof. Th. Rumpf (Direktor des Neuen Allgemeinen Krankenhauses Hamburg-Eppendorf). Band III, Jahrgang 1891/92. Hamburg, L. Vofs, 1894. gr. Lex.-8. 9; XXXV; 314; 517 SS. mit 13 Tafeln, geb. M. 20.—.

Kawerau, W., Die Jubelfeier der Universität Halle. Halle a/S., E. Strien. 1894. 8. 62 SS. M. 0,75.

Mut, der, der Kaltblütigkeit gegenüber der anarchistischen Propaganda des Verbrechens, von \*\*\*. Leipzig, K. F. Pfau, 1894. 8. 26 SS. M. 0,50.

Regener, F., Schopenhauers Ansichten über Erziehung. Wiesbaden, E. Behrend, 1894. gr. 8. 40 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Pädagogische Zeit- und Streitfragen Heft 38.)

Schneidewin, Max (Prof.), Das politische System des Reichskanzlers Grafen von Caprivi. Danzig, A. W. Kafemann, 1894. gr. 8. VIII—158 SS. M. 2.—.

Scholz, F., Ueber Fortschritte in der Irrenpflege. Leipzig, E. H. Mayer, 1894. gr. 8. 63 SS. M. 1,20.

Wer sind die Koreaner? Neuester authentischer Bericht von einem Kenner. Berlin, H. Lazarus, 1894. 8. 16 SS.

Winkel, G. G., Die Wappen und Siegel der Städte, Flecken und Dörfer der Altmark und Prignitz. Magdeburg, Baensch jun., 1894. 8. X—80 SS. mit 30 farbigen Wappen und 47 Siegelabbildungen auf 5 Tafeln.

Campagnole, E. (Secrétaire du Conseil supérieur de l'assistance publique), L'assistance médicale gratuite (commentaire de la loi du 15 juillet 1893). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. gr. in-8. 358 pag. fr. 6.—.

Laurent, O., Les Universités des Etats-Unis et du Canada et spécialement leurs

institutions médicales. Paris, H. Lamertin, 1894. 8. 320 pag. av. 22 figures et plans. fr. 5.—

Martel, E. A., Les abîmes, les eaux souterraines, les cavernes, les sources, la spéléologie. Explorations souterraines effectuées de 1888 à 1893 en France, Belgique, Autriche et Grèce. Paris, Ch. Delagrave, 1894. grand in-4. 580 pag. avec 4 phototypies, 16 planches hors texte, 100 gravures et 20 cartes, plans et coupes. fr. 20.—

Rapport sur le service des enfants assistés et de la protection du premier âge dans le département du Gard, présenté par A. Galand (inspecteur des enfants assistés). Nîmes, imprim. Chastanier, 1894. 8. 117 pag.

Annual message (III<sup>rd</sup>) of E. S. Stuart (Mayor of the city of Philadelphia) with annual reports of A. M. Beitler (Director of the Department of public safety and of the Board of Health) for the year ending December 31, 1893. Issued by the city of Philadelphia, 1894. Philadelphia, Dunlap printing C<sup>o</sup>, 1894. gr. in-8. 737 pp. With plates (figures and graphics) cloth

Ученыя записки императорскаго Юрьевскаго университета. Acta et commentationes Imp. universitatis Jurievensis (olim Dorpatensis). 1893 in 4 Quartalsheften, und 1894, 1. Semester. Jurjew, Matiesen, 1894. gr. 8.

Saggio dei risultati antropometrici ottenuti dallo spoglio dei fogli sanitari delle classi 1859—1863, eseguito all' ispettorato di sanità militare sotto la direzione del R. Livi (Capitano medico). Roma, E. Voghera, 1894. Roy. in-4. 48 pp. con 2 tavole grafiche. (Presentato ai membri della XIV sezione del XI Congresso medico internazionale, Roma 1894.)

Sole, Biagio (avvocato), Il divorzio: saggio critico. Potenza, tip. lit. A. Pomarici, 1894. 4. 439 pp. (Contiene: Il problema. — Processo storico del divorzio. — La libertà. — Il contratto. — Il matrimonio. — Dunque? — L'interesse sociale. — L'interesse dei figli. — Sofismi dei divorzisti. — Il divorzio in Italia. — L'avvenire del divorzio. —)

## Die periodische Presse des Auslandes.

### A. Frank reich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIII<sup>e</sup> année, 1894, Nos 4 et 5 : A. France : Statistique des forêts soumises au régime forestier (forêts domaniales, communales et d'établissements publics), année 1892, avec 20 cartes. — Nouvelles études sur l'utilisation des marcs de vendange, par A. Müntz (prof. à l'Institut national agronomique). — Rapport sur l'exposition des vins au concours général agricole de Paris en 1894, par G. Rabault. — Compte rendu de la foire aux jambons en 1894. — Utilisation des turbes comme litières et engrais. — B. Etranger : Documents statistiques sur la viticulture à l'étranger. — Espagne : Monographie des vins de Jèrès, par M. de Laigue (consul général de France à Cadix). — Grèce : Notes sur l'agriculture en Grèce (extraits de rapports consulaires). — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIII<sup>ème</sup> année, 1894, Août : A. Franc, colonies : Règlement d'administration publique concernant les caisses de secours et de retraites des ouvriers mineurs. — Les bons du Trésor. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Le commerce extérieur en 1893. Résultats définitifs. — Produits des droits sur les boissons depuis 1880. — Les revenus de l'Etat, exercice 1894 (France, 7 premiers mois, Algérie 6 premiers mois). — Le commerce extérieur, mois de Juillet 1894. — Les exemptions temporaires d'impôt foncier dans les départements phylloxérés pendant l'année 1893. — Les compagnies d'assurances sur la vie. — B. Pays étrangers : Pays divers : La production de l'or depuis quatre cents ans. — Italie : Les nouvelles mesures fiscales et financières. Le budget de l'exercice 1894/95. — Grèce : Les budgets de la Grèce depuis 1882. — Russie : Les nouveaux statuts de la Banque de Russie. — Etats-Unis : La vente des terres publiques et l'agriculture. — République argentine : La situation financière et économique. — Canada : Le nouveau tarif douanier. — Japon : Les budgets de l'Empire. La dette publique depuis 1883. Le commerce extérieur en 1893. — Chili : La situation financière et économique. — etc.

*Journal des Economistes.* Revue mensuelle. 15 Août 1894: L'Etat et la société, le socialisme et l'individualisme, par Maur. Block (suite et fin). — La question des noirs aux Etats-Unis, par G. Tricoche. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les dettes publiques russes en 1862 à 1894, par L. Winiarsky. — Le meeting annuel de Cobden Club. — Les assurances contre les accidents en Allemagne, par P. Muller. — A propos du congrès sur la propriété bâtie, par Pascal Grivet. — Les impôts en Angleterre. — Société d'économie politique, réunion du 5 août 1894: Nécrologie: H. Schoenfeld. Discussion: Quelles sont les limites de l'intervention de l'Etat en matière d'assurances? — etc.

*Journal de la Société de statistique de Paris.* XXXVI<sup>ème</sup> année, 1894, N<sup>o</sup> 8, Août: Procès-verbal de la séance du 18 juillet 1894. — Répartition de la propriété non bâtie en France, par Yves Guyot. — Productivité de l'administration de l'enregistrement, des domaines et du timbre, par L. Salefranque. — Les conseils de prud'hommes, par E. Yvernés. — Chronique des transports (2<sup>e</sup> trimestre 1894), par Beaurin-Gressier. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par P. des Essars. — Chronique de statistique générale, par A. Liégeois. — etc.

*Moniteur des assurances.* Revue mensuelle. Tome XXVI, 1894, N<sup>o</sup> 309 et 310, 15 Juin et 15 Juillet: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par E. Pagot. — Projet de loi sur les assurances en Italie. — Les sociétés de secours mutuels en France. — Assurances sur la vie. Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1893, par P. Sidrac. (Sommaire: I. Assurances. II. Rentes viagères. III. Réserves. IV. Frais généraux et commissions. V. Résumé. Actif des compagnies au 31 décembre 1893.) — Opérations réalisées par les compagnies d'assurances sur la vie de 1819 à 1893. — Assurances contre l'incendie: Les propositions Bourgeois, par A. Thomereau. — Etude sur le contrat d'assurances contre les accidents, par E. Pagot (suite 1). — L'assurance sur la vie en Angleterre, 1887—1893. Assurances ordinaires et assurances industrielles, par H. Scott. — etc.

*Revue des deux mondes.* LXIV<sup>e</sup> année, 4<sup>e</sup> période, tome 121, livraison 1, 1<sup>er</sup> janvier 1894: Le socialisme et la liberté, par A. Desjardins (de l'Institut de France). — Gladstone et la chambre des Lords, par A. Filon. — Les juifs sous la domination romaine. — Hérode le grand, par E. Renan. — etc.

*Revue internationale de sociologie (Paris).* 2<sup>e</sup> année, N<sup>o</sup> 7 à 8: Juillet — Août 1894: Enquête sur la valeur actuelle du cadastre, par E. Cheysson. — De l'influence du progrès des communications sur l'évolution des sociétés, par H. Decugis. — La classification des sciences et la sociologie, par B. Limanowski. — La conférence de Berlin, par Nic. E. Politis. — Les théories sociales de Necker, par G. Weill. — Mouvement social: Espagne, par A. Posada. — etc.

#### B. England.

*Board of Trade Journal.* Vol. XVII, N<sup>o</sup> 97, August 1894: Coal production of the world. — Foreign exhibitions and commercial museums. — Critical condition of the French woollen industry. — French chambers of commerce. — Silk industry of Damascus. — Industries of Persia. — Notes on a recent journey through Corea. — Foreign trade of Corea. — Coal fields of Mexico. — Coffee culture in Honduras. — Import trade of Costa Rica. — Canadian tariff changes (concluded). — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — State of the skilled labour market. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

*Contemporary Review,* the September 1894: The question of Korea, by H. Norman. — Britain and the United States: Cost of living, by A. Carnegie. — The new drift in foreign affairs, by F. Greenwood. — Lotus eating and opium eating, by J. G. Alexander. — Possible developments in naval armament, by J. Eastwick. — „If Christ came to Chicago“, by (Prof.) Goldwin Smith. — Palestine research, past and future, by (Major) C. R. Conder. — The American question, III: In Turkey (conclusion), by H. F. B. Lynch. — etc.

*Fortnightly Review,* the September 1894: Some anarchist portraits, by Ch. Malato. — Politics and science, by K. Pearson. — The work of Mr. Pater, by L. Johnson. — Oxford v. Yale, by W. H. Grenfell. — A journey to the sacred mountain in China, by A. H. Savage-Landor. — The rajahs of Sarawak, by H. Le Roux. —

Imaginative currency statistics, by J. Barr Robertson. — Prof. Drummond's discovery, by (Mrs.) Lynn Linton. — The municipal museums of Paris, by Fr. Harrison. — etc. Humanitarian, the. A monthly magazine, edited by Victoria Woodhull Martin. Vol. V, N<sup>o</sup> 3, September 1894: Sunday observance, by W. Holman Hunt. — An old-time humanitarian, by Elisabeth Martyn. — About the new Heddonism, by Grant Allen. — Green leaves, by Mabel Collins. — Longevity in London, by Hugh Percy Dunn. — The oppressed ryots of Behar, by D. N. Reid. — Pawnbroking, by G. W. Moon. — The redemption of the criminal, by Th. C. Collings. — The bondwoman and the free, by Zula Maud Woodhull. — etc.

New Review, the. September 1894: China and Japan. I. Ashere, by (Sir) E. Arnold. II. At sea, by Nauticus. — Dalmeny and Devonshire, by T. H. S. Escott. — The financial outlook, by H. Withers. — In defence of anarchy, by Wordsworth Donisthorpe. — Secrets from the court of Spain (V). — The chaos of marriage and divorce laws, by J. Henniker Heaton (conclusion). —

Nineteenth Century, the. A monthly review, edited by J. Knowles, N<sup>o</sup> 210, August 1894: The place of heresy and schism in the modern christian church, by W. E. Gladstone. — The Italian case against France, by (Cav.) W. L. Alden (late American Consul-General, Rome). — Mutual aid in the mediaeval city, I., by (Prince) Krapotkin. — The farce of „University Extension“, by Ch. Whibley. — The war-chests of Europe, by (Prof.) Geffcken. — In the Tarumensian woods, by R. B. Cunninghame Graham. — The labour war in the United States. — Facts from Bihar about the Mud-daubing, by W. Egerton. — Is our race degenerating? by H. Percy Dunn. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, session 1893—94: Strikes and economic fallacies, by W. Fogg. — The objective causes of pauperism, by J. M. Rhodes. — The future of the voluntary schools, by E. J. Broadfield. — The Inebriate Acts of 1879—80 in theory and practice, with a suggested amendment, by E. Neild. — The hours and cost of labour in the cotton industry at home and abroad, by Fr. Merttens. — etc.

#### C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von E. Pernerstorfer. Jahrg. XIV, 1894, Septemberheft: Wie ist dem Handwerkerstande zu helfen? Ein Aufsatz von Rodbertus, mitgeteilt von Moritz Wirth. — Eine naturwissenschaftliche Vernichtung der Sozialdemokratie, von A. Lampa (Wien). — Der wahre und der falsche Sozialismus, von Sidney Webb. — Recht und Zweck der Strafe. Eine soziale Studie, von Irma v. Troll-Borostyáni (Salzburg). — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Herausgegeben von (Prof.) K. Heinrich. Jahrgang XIV, 1894, Heft 5—7: Mai bis Juli: LIV. feierliche Jahresversammlung der Ung. Akademie der Wissenschaften. — Die Entstehung des Magyarentums, von H. Vámbéry. — Széchenyi und die Nationalitätenfrage, von Mich. Zsilinszky. — Die Intelligenz in Ungarn und das Ungarntum, von J. Jekelfalussy. — Zur Geschichte des Friedensschlusses von Szegedin 1444. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. Inama-Sternegg, E. v. Plener. Band III, 1894, Heft 3: Zur englisch-schottischen Genossenschaftsbewegung, von V. John. — Die Gebührenerleichterung bei der Konvertierung der Hypothekenschulden, von W. Schiff. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Plenarsitzung XLV—XLVII, vom 20. III. bis 17. IV. 1894. — Ludwig Gall, der erste deutsche Sozialist, von R. Singer. — Das Gesetz betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung. Die Gesetze betreffend die Einlösung von Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — etc.

#### D. Rußland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. 1<sup>ère</sup> année, N<sup>o</sup> 5, Juillet 1894: Budget ordinaire et budget extraordinaire (d'après le „Viestnik Finançof“). — Tableau de emprunts d'Etat et émissions assimilées dont le service d'intérêt et d'amortissement s'effectue en roubles-crédit. — Importations de la Russie pendant les 4 premiers mois de 1894. — La flotte marchande à vapeur. — Monnaies d'or frappées en Russie depuis le 1<sup>er</sup> janvier 1886 (impériales et demi-impériales nouvelles). — Bilan de la

Banque de Russie au 13 et au 28 juin 1894. — Classification des sociétés par actions banque, commerce, travaux publics et industrie) au 1<sup>er</sup> janvier 1893 [les chemins de fer non compris]. — Note sur le mécanisme des patentes. — Rendement des patentes de 1863 à 1891 inclusivement. — Répartition géographique du produit des patentes. — Répartition du produit des patentes entre les diverses catégories d'assujettis. — Tableau des sociétés par actions et associations y assimilées existant en Russie au 1<sup>er</sup> janvier 1893. — Dettes de municipalités russes au 1<sup>er</sup> janvier 1894. — Nouveaux statuts de la Banque de Russie, promulgués le 24 juin (6 juillet) 1894. — Banque centrale du crédit foncier de Russie. — etc.

#### E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique (Rome.) Tome VII, 1894, livraison 2 et 3: Movimento della popolazione in alcuni Stati d'Europa e d'America. Parte I. Matrimoni e nascite negli anni 1874/92. — Appunti statistici sulla emigrazione dall'Europa e sulla immigrazione in America e in Australia. — L'imposta progressiva e le riforme tributarie di alcuni Stati europei, per G. Ricca-Salerno. Dell'ordinamento degli uffici centrali di statistica dell'impero di Germania e del regno di Prussia. — La nouvelle organisation du service statistique dans la République Argentine. — Organisation du pouvoir législatif dans le royaume de Hongrie. — Essai d'anthropométrie militaire, per Rid. Livi. — Confronti internazionali di statistica delle cause di morte. — Notizie statistiche sull'alcoolismo in Italia e in alcune altri Stati. — Sulle condizioni demografiche, edilizie ed amministrative di alcune grandi città italiane ed estere. — Les impôts et les dettes hypothécaires sur la propriété foncière rustique dans quelques Etats d'Europe. — Nécrologies: F. H. W. Edelmann; A. Errera; P. Jordan; G. G. F. Roscher. — etc.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi Italiani. Settembre 1894: Sulla „consumers rent“, per E. Barone. — La dottrina politico-economica di Fr. Ferrara, per D. Berardi. — Il riordinamento delle borse di commercio, per G. Valenti. — Cronaca, per V. Pareto. — Previdenza, per C. Bottoni. — Situazione del mercato monetario, per X. — Supplemento al Giornale degli Economisti: La distribuzione delle ricchezze. Saggio bibliografico, per L. Cossa. — Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90), per A. Bertolini (continuazione). — etc.

#### G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique publiée par la Société d'études sociales et politiques. Fondateur: A. Couvreur (Bruxelles). IV<sup>e</sup> année, 1894, N<sup>o</sup> 4: Les hauts salaires aux Etats-Unis, par E. Waxweiler. — Informations diverses: Belgique: Le législation sociale en Belgique; Habitations ouvrières; Sociétés mutualistes; Crédit agricole; Caisses d'assurances. Le congrès du parti ouvrier. — etc.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIII. jaargang, 1894. September. (Deutsche Uebersetzung der Inhaltsangabe in holländischer Sprache): China und Java, von N. P. van den Berg. — Ein schwedischer Arbeiterversicherungsentwurf, von A. F. van Leijden. — Goldproduktion und Einwanderung in Transvaal. — Grundeigentumsverhältnisse und die Staatshypothekenbank Rumäniens. — Wirtschaftliche Chronik: Arbeitsmangelabhilfe, Statistik der Arbeitervereine, Fabrikinspektion, Reichsmünze und Ergebnisse des Reichspostsparkassenbetriebs 1893 im KR. der Niederlande. Das französische Bergarbeitergesetz. Sozialpolitik Belgiens. — Handelschronik. — etc.

#### K. Spanien.

El Economista. Madrid. Año 1894, N<sup>o</sup> 428 y 429: El empréstito. — Proyecto del monopolio del alcohol en Francia. — La producción de oro y plata en 1893. — Los positos y los bancos agrícolas. — Los futuros presupuestos. — Las obligaciones del Tesoro y el empréstito. — Conferencia internacional bimetálica de Londres. —

#### L. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bimonthly). Vol. V, N<sup>o</sup> 2, September 1894: The ultimate standard of value, by E. v. Böhm-Bawerk. — Relation of labor organizations to trade instruction, by E. W. Bemis. — Mortgage banking in Russia, by D. M. Frederiksen. — Beginning of utility, by S. N. Patten. — Present condition of sociology in the U. States, by J. W. Howerth. — Improvement of country roads in Massachusetts and New York, by E. E. Johnson. — Supplement to the

Annals, vol. V, N<sup>o</sup> 2: Constitution of the kingdom of Prussia, translated and supplied with an introduction and notes, by J. Harvey Robinson. 54 pp.

Quarterly Journal of Economics (Boston). April and June 1894: A universal law of economic variation, by J. Bates Clark. — The english railway rate question, by J. Mavor. (I. II.) — The bimetallic committee of Boston and New England, by E. B. Andrews. — Alexander Hamilton and Adam Smith, by E. G. Bourne. — The anglo-saxon „township“, by W. J. Ashley. — The theory of wages adjusted to recent theories of value, by T. N. Carver. — The civil war income tax, by J. A. Hill. — The unemployed in american cities, by C. C. Closson, jr. (II.) — The number of the unemployed. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. — New series, Nos 25 and 26 (vol. IV). March, June 1894: The marriage rate in Michigan, 1870—90, by W. F. Wilcox. — The classification of occupation for Census purposes, by H. Gannet. — Nativity and occupation of members of the Massachusetts legislature, by F. H. Howland. — The sex relation in suicide, by Fr. L. Hoffmann. — The growth of St. Louis children, by W. Townsend Porter. — Reviews and notices: The population of Paris. Female life mortuary experience. — City of Boston bills of mortality, 1810—49. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal of history and political science. Vol. III, N<sup>o</sup> 2, August 1894: Comment: The latest labor crisis; is Yale a rich men's College? — The limitations and difficulties of statistics, by Carroll D. Wright. — The constitutional union party of 1860, by Ch. F. Richardson. — Theories of mixture of races and nationalities, by R. Mayo-Smith. — Prince Henry, the navigator, by E. G. Bourne. — The bimetallic theory, by H. W. Farnam. — etc.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1894, Heft 5, September und Oktober: Die Wiener Stadtbahn, von Sonnenschein (mit Karte). — Die Ermittlung der Leistungen der Personen-, Gepäck- und Postwagen, von Sellin. — Wirtschaftliche Ausbildung des Güterzugfahrplans auf Hauptbahnen, von Dietrich. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen in den Jahren 1888—1889—1890. — Die Eisenbahnen in Frankreich. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVII, 1894, Heft 15 u. 16: Ein katholisch-soziales Programm (Schluss). — Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft und die Organisation des Bauernstandes, für den VI. (Wirtschafts-)Ausschuss der Kammer der Abgeordneten erstattet von (dem Abgeordn.) Jäger (I. u. I. Forts.). — Sozialpolitische Rundschau (VIII.). — Die katholische Bewegung in Oesterreich, von A. Tr. — Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, September: Ist die amerikanische Republik in Gefahr? von Poultney Bigelow. — Zur Rhein- und Seeschiffahrt, von L. F. Osterrieth. — Fürst Bismarck und die Parlamentarier, von H. v. Poschinger (III. Artikel). — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh, von H. v. Poschinger (VI. Artikel). — Erinnerungsblätter von Johanna Kinkel (VI. (Schluss-)Artikel). — Erinnerungen von meiner Reise um die Welt 1887/88, von Prinz Bernhard von Sachsen-Weimar (VI. (Schluss-)Artikel). — etc.

Grenzboten, die. Jahrg. LIII, Nr. 1—9, 4. Januar—1. März 1894: Gedanken eines Grundbesitzers von 35 Ar und 49 Quadratmetern. — Die bevorstehende Organisation des Handwerks. — Der Tierschutz. — Die Bürokratie in Preußen. — Die Leistungsfähigkeit bei der Einkommensteuer, von H. (Frb.) v. Zedlitz. — Das Ministerium Windischgrätz und die Parteien in Oesterreich. — Die Gerichte und die Justizverwaltungen. — Das preussische Landrecht. Zu seinem hundertjährigen Bestehen, von E. Kayser. — Unser Apothekenwesen. — Das Ergebnis der Börsenenquête, von O. Bähr. — Rufsland in Persien. — Die Landarbeiterfrage in Mecklenburg. — Die Medizinalverfassung in Preußen. — Der russische Handelsvertrag eine nationale Gefahr. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrg. VI, 1894, Heft 8: Das Verhältnis der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften vor dem deutschen Aertzetag. — Die Entwicklung der Lebensversicherung in Deutschland. — Der Anfang vom Ende der amerikanischen Tontinenwirtschaft in Deutschland. — Aus dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. — etc. Heft 9: Die Hinterbliebenenkasse des Verbandes Deutscher Beamtenvereine zu Berlin. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1893. — Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1893. — etc.

Preussische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVII, Heft 3, September 1894: Buren, Engländer und Deutsche in Südafrika, von (Privatdozent) K. Kaerger. — Die Verschiebung der Sprachverhältnisse in Posen und Westpreußen, von (Prof.) R. Böckh. — Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter, von (Prof.) Max Weber. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1894, Heft 3: Die amtliche Arbeiterstatistik in England. — Konkursstatistik für das Jahr 1893. — Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern im Etatsjahre 1893/94. — Zollbegünstigungen der Weinhändler im Etatsjahre 1893/94. — Spielkartenfabriken und Verkehr mit Spielkarten während des Etatsjahres 1893/94. — Marktpreise von Getreide, Kartoffeln und Fleisch in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen für die Jahre 1879/93. — Dampfkesselexplosionen während des Jahres 1893. — Ueberseeische Auswanderung im II. Vierteljahr 1894. — Die Deutschen im Auslande und die Ausländer im Deutschen Reich. — Bestände an Zucker in den Zuckerfabriken etc. am 31. Juli 1894.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und herausgegeben von H. Brassart (WGOBergR.). Jahrgang XXXV (1894), Heft 3: Zur Frage des Schutzes der Hypothekengläubiger bei Bergschäden. (Bericht der Justizkommission des preussischen Abgeordnetenhauses vom 17. April 1894). — Die Cession der Kuxe, von Westhoff (Rechtsanw., Dortmund). — Die Novelle zum Berggesetze vom 8. IV. 1894, nebst Wortlaut und Begründung des Gesetzes. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang I, 1894, Heft 9, September: Zur Begründungs- und Entwicklungsgeschichte der Frankfurter Lokalbahnaktiengesellschaft in Frankfurt a/M. — VIII Hauptversammlung des Internationalen permanenten Strafsenbahnvereins in Köln a/Rh. — Das Entwerfen von Kleinbahnen, von v. Cleef (Ingenieur). — Die Rentabilität der Neben- und Kleinbahnen, von E. Fränkel (RegBauM.). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. 50 (1894), Heft 4: Deutschlands Holzbedarf, von R. Zimmermann. — Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. VII. 1893, von F. Adickes. (II. Artikel.) — Ueber das nahende Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz, von G. G. Ruhland. — Die diokletianische Taxordnung vom Jahre 301, von K. Bücher. Nebst Anhang: Uebersetzung der diokletianischen Taxordnung. — etc.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

# Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

**Dr. J. Conrad,**  
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

**Dr. W. Lexis,**  
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

**Dr. K. Elster,**  
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

**Dr. Edg. Loening,**  
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Sechs Bände.

Zu Gesamtumfang von 394 Druckbogen.

Preis brosch. 100 Mark, geb. 112 Mark.

Am 1. Januar 1895 wird der Preis auf 120 Mark für das  
broschierte, auf 135 Mark für das gebundene Exemplar erhöht werden.

Ein derartiges Nachschlagewerk besaß bisher weder die deutsche noch die aus-  
ländische Litteratur.

Das „Handwörterbuch“ giebt eine Darstellung des thatsächlichen Inhalts der  
wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen. Es geht weit über die Grenzen einer  
lediglich verwaltungsrechtlichen Behandlung der gegenwärtig in Deutschland be-  
stehenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung hinaus.

Das „Handwörterbuch“ bietet die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung aller  
Kulturländer, eine detaillierte Statistik, die Hauptergebnisse der parlamentarischen  
und litterarischen Diskussion und eine vollständige bibliographische Uebersicht.

Lieferung 32/33 enthält: **Vorzugsrente** von Lexis. — **Wandergewerbe** von Lexis.  
— **Warenfälschung** von Uffelmann. — **Warrants (Lagerscheine) und Lagerhäuser**  
von Adler. — **Wassergenossenschaften** von Frank. — **Wechsel** (Die geschichtliche Ent-  
wicklung des Wechselrechts) von Lastig. — **Wechsel** (Volkswirtschaftliche Bedeutung) von  
Lexis. — **Wechselstempelabgabe** von Lehr. — **Wege** von Huber. — **Mehrsteuer** von  
Cheberg. — **Wein und Weinsteuern** von v. Seckel. — **Weltpostverein** von Fischer.  
— **Werkgenossenschaften** von Krüger. — **Wert** von Böhm-Bawerk. — **Weserschiff-  
fahrt** von Sellinek. — **Wettbewerb** von Lexis. — **Wildschaden** von v. Brünnek.  
— **Wirtshauswesen und Getränkehandel** von Bode. — **Witwen- und Waisenversicherung**  
von Elster. — **Wohnungsfrage** von Lehr. — **Wolle und Wolleindustrie** von Lexis.  
— **Wucher** von Lexis. — **Zeitgeschäfte** von Eschenbach. — **Zeitungen, Zeitungs-  
wesen, Zeitungsanzeigen** von Neukamp. — **Zeitungssteuer** von Neukamp. — **Zins**  
von Böhm-Bawerk. — **Zölle, Zollwesen** von Lehr. — **Zollverein** von Sommerlad.  
— **Zuckerindustrie und Zuckersteuer** von Paasche. — **Zündholzsteuer** von v. Seckel.  
— **Zustwesen** von Stieba. — **Zusammenlegung der Grundstücke** von Wittich.  
— **Zusammenlegung städtischer Grundstücke und Bodenenteignung** von Adickes. —  
**Zwangserziehung** von Loening. — **Zwangsvollstreckung** von Flesch. — **Nachträge.**

➤ Ausführliche Probehefte und Prospekte sind unentgeltlich durch jede Buchhandlung  
Deutschlands und des Auslandes oder direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen. ➤

**Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Demnächst erscheint:

**Dr. Freiherr von der Goltz,**  
o. ö. Professor und Direktor der Großherzogl. Sächs. Landwirtschaftl. Lehranstalt an der Universität Jena,

## **Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart.**

Preis: etwa 2 Mark.

Früher erschien:

**Dr. Theodor Freiherr von der Goltz,**  
o. ö. Professor und Direktor der Großherzogl. Sächs. Landwirtschaftl. Lehranstalt an der Universität Jena.

## **Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat.**

Preis: 6 Mark.

Inhalt:

1. Die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter vor der Zeit der Bauernbefreiung. —
2. Die Bauernbefreiung und deren Folgen für die Landarbeiter. —
3. Die mit den ländlichen Arbeiterverhältnissen zur Zeit verbundenen Uebelstände und Gefahren. —
4. **Die Aufgaben des preussischen Staates auf dem Gebiete der Landarbeiterfrage.**

Ausführliches Referat über obiges Buch von Dr. Max Weber in Heft 2 des sechsten Bandes III. Folge dieser Jahrbücher.

Soeben erschien:

**Dr. jur. Karl von Mangoldt,**  
**Aus zwei deutschen Kleinstädten.**

Ein Beitrag  
zur

**Arbeiterwohnungsfrage.**

Preis: 2 Mark.

## **Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1893.**

Preis 2 Mark 40 Pf.

**Dieser Jahrgang erscheint nicht als Supplementheft zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie.**

**Diesem Hefte liegt ein Prospect von Mitscher & Röstel in Berlin über Hucke, „Das Geld-Problem“ bei.**